Planfeststellungsbeschluss

zum Vorhaben

„Erweiterung und Änderung des Kiessandtagbaus Altenau“

der Firma

Berger Rohstoffe GmbH

LBGR
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Cottbus, den 28. Februar 2022 **Gz.: a 19-1.2-1-4**

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung über die Planfeststellung 9
2. Eingeschlossene Entscheidungen 10

2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung 10
2.2. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope 10
2.3. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG 11
2.4. Entscheidung über Einwendungen 11
2.5. Entscheidungen nach BImSchG 11
2.6. Entscheidung zur Arbeitszeitregelung 13
2.7. Planfeststellung des Gewässerausbaus 13

2.7.1. Herstellung eines Gewässers (Ostfeld) 13
2.7.2. Umgestaltung eines Gewässers (Westfeld) 15
2.7.3. Beseitigung eines Gewässers (Westfeld) 16

2.8. Erstaufforstung 17

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse 17

3.1. Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG 17

3.1.1. Entscheidung 17
3.1.2. Dauer der Gewässerbenutzung 18
3.1.3. Örtliche Lage des Brauchwasserbrunnens 18
3.1.4. Lage zu Schutzgebieten 18
3.1.5. Art der Gewässerbenutzung 18
3.1.6. Zweck der Gewässerbenutzung 18
3.1.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung 19
3.1.8. Unterlagen 19

3.2. Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG 19

3.2.1. Entscheidung 19
3.2.2. Dauer der Gewässerbenutzung 20
3.2.3. Örtliche Lage 20
3.2.4. Lage zu Schutzgebieten 21
3.2.5. Art der Gewässerbenutzung 21
3.2.6. Zweck der Gewässerbenutzung 21
3.2.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung 22
3.2.8. Unterlagen 22

3.3. Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG 23

3.3.1. Entscheidung 23
3.3.2. Dauer der Gewässerbenutzung 23
3.3.3. Örtliche Lage der Wiedereinleitung von Stoffen in die Baggerseen 23
3.3.4. Lage zu Schutzgebieten 24
3.3.5. Art der Gewässerbenutzung 24
3.3.6. Zweck der Gewässerbenutzung 25
3.3.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung 25
3.3.8. Unterlagen 26

3.4. Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 3.1 – 3.3 26

3.4.1. Allgemeines 26
3.4.2. Entnahme/Einleitung 26
3.4.3. Entnahme aus dem Frischwasserbrunnen/Brauchwasserbrunnen 28
3.4.4. Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.03.2017 29

4. Planfestgestellte Unterlagen 29
5. Nebenbestimmungen 33

5.1. Sicherheitsleistung 33
5.2. Aufbewahrung 33
5.3. Sicherung des Abbaugeländes 34
5.4. Immissionsschutz 34

5.4.1. Schall 34
5.4.2. Staub 36

5.5. Betriebsführung 38
5.6. Wasserwirtschaft 40
5.7. Abfall/Altlasten 41
5.8. Anschlussgleis 41
5.9. Erschütterungen 43
5.10. Versorgungsleitungen 44
5.11. Denkmalschutz 45
5.12. Waldumwandlung 46
5.13. Naturschutz/Wiedernutzbarmachung 48

5.13.1. Allgemeine Nebenbestimmungen 48
5.13.2. Maßnahmen der Vorfeldberäumung 49
5.13.3. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche 58
5.13.4. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Abbaufelds 59
5.13.5. Ersatzmaßnahmen 61
5.13.6. Ökologische Betriebsbegleitung 62

6. Hinweise 63
7. Kostenentscheidung 67
8. Begründung 67

8.1. Darstellung des Vorhabens 67
8.2. Verfahrensverlauf 69
8.3. Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses 72
8.4. Zulassungsfähigkeit des Vorhabens 74

8.4.1. Zuständigkeit 74
8.4.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung) 74

8.4.2.1. Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit 76
8.4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 80

8.4.2.2.1. Pflanzen/biologische Vielfalt 80
8.4.2.2.2. Tiere und biologische Vielfalt 86

8.4.2.3. Schutzgut Boden 91
8.4.2.4. Schutzgut Wasser 94
8.4.2.5. Schutzgut Klima/Luft 100
8.4.2.6. Schutzgut Landschaft 102
8.4.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 103
8.4.2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 105
8.4.2.9. Zusammenfassung 106

8.4.3. Gemeinwohlziel 111
8.4.4. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbergG 115
8.4.5. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen 116

8.4.5.1. Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 116
8.4.5.2. Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz 129

8.4.5.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG) 129
8.4.5.2.2. Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben 132
8.4.5.2.3. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz) 143

8.4.6. Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG 158

8.4.6.1. Raumordnung und Landesplanung 158
8.4.6.2. Bauleitplanung/kommunale Belange 161
8.4.6.3. Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung 162
8.4.6.4. Immissionsschutz 164
8.4.6.5. Abfall, Bodenschutz und Altlasten 165
8.4.6.6. Wasserwirtschaftliche Belange 166

8.4.6.6.1. Öffentliche Wasserversorgung 166

8.4.6.6.2. Sonstige wasserwirtschaftliche Belange 166

8.4.6.7. Nationaler Flächennaturschutz 167
8.4.6.8. Biotopschutz 167
8.4.6.9. Denkmalschutz 169
8.4.6.10. Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes 169
8.4.6.11. Landwirtschaft 170

8.4.7. Begründung der Nebenbestimmungen 172

8.4.7.1. Sicherheitsleistungen 172
8.4.7.2. Aufbewahrung 172
8.4.7.3. Sicherung des Abbaugeländes 172
8.4.7.4. Immissionsschutz 173
8.4.7.5. Betriebsführung 173
8.4.7.6. Wasserwirtschaft 173
8.4.7.7. Abfall/Altlasten 173
8.4.7.8. Anschlussgleis 173
8.4.7.9. Versorgungsleitungen 174
8.4.7.10. Denkmalschutz 174
8.4.7.11. Waldumwandlung 174
8.4.7.12. Naturschutz / Wiedernutzbarmachung 174

8.5. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 176

8.5.1. Träger öffentlicher Belange 178

8.5.1.1. Stadt Mühlberg (T001) 178
8.5.1.2. Stadt Bad Liebenwerda (T002) 179
8.5.1.3. Landkreis Elbe-Elster (T003) 181
8.5.1.4. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg (T004) 186
8.5.1.5. Landesamt für Umwelt (LfU) (T005) 187
8.5.1.6. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T006) = (T027) 193
8.5.1.7. Landesamt für Bauen und Verkehr (T007) 193
8.5.1.8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) (T008) 193
8.5.1.9. Gemeinsame Landesplanungsabteilung (T009) 194
8.5.1.10. Regionale Planungsstelle (T010) 194
8.5.1.11. Landesbetrieb Forst (T011) 195
8.5.1.12. Landesbetrieb Straßenwesen (T012) 195
8.5.1.13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T013) 195
8.5.1.14. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) (T014) 196

8.5.1.15. Landeseisenbahnaufsicht (LEA) (T015) 196
8.5.1.16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (T016) 196
8.5.1.17. Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (T017) 196
8.5.1.18. Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH (T018) 196
8.5.1.19. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (T019) 198
8.5.1.20. Mitnetz Strom (T020) 198
8.5.1.21. Telekom (T021) 199
8.5.1.22. Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg (NBB) (T022) 199
8.5.1.23. GDMcom (T023) 199
8.5.1.24. Landratsamt Meißen (T024) 199
8.5.1.25. Ortsbeirat Altenau (T025) 200
8.5.1.26. Ortsbeirat Burxdorf (T026) 201
8.5.1.27. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T027) 202
8.5.1.28. Brandenburgische Boden (T028) 202
8.5.1.29. Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (T029) 202
8.5.1.30. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (V001) 203

8.5.2. Private Einwendungen 213

8.5.2.1. Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben 213

8.5.2.1.1. Auskunft zu beanspruchenden Flurstücken / Grenzen des RBP 213
8.5.2.1.2. Unzureichende Bilanzierung / Kompensation geschützter Biotope 213
8.5.2.1.3. Unzureichende Berücksichtigung und Maßnahmengestaltung für die Zauneidechse ($A_{CEF}6$) 213
8.5.2.1.4. Unzureichende Berücksichtigung von Vermutungsfläche zum Bodendenkmal 214
8.5.2.1.5. Bahnübergang Bad Liebenwerda 214
8.5.2.1.6. Befürchtung hoher Staubimmissionen 214

8.5.2.2. Einwendungen zu Natur und Landschaft 214

8.5.2.2.1. Unzureichende Ausgestaltung der Maßnahme A3 und E1 214
8.5.2.2.2. Unzureichende Ausgestaltung / Wirkung der Maßnahme A3 (Einwender: E009, E018) 215
8.5.2.2.3. Wegeverbindung 215
8.5.2.2.4. Erhebliche Beeinträchtigung FFH-Gebiet Gohrische Heide 215

8.5.2.3. Einwendungen zum Grund- und zum Oberflächenwasser 216

8.5.2.3.1. Defizite bzgl. der hydrogeologischen Gutachten 216
8.5.2.3.2. Auswirkung auf Trinkwasserschutzzone 216
8.5.2.3.3. Verschlechterung der Grundwasserqualität / Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch Freilegung Landschaftssee / Auswirkung auf Trinkwasserschutzzone 216

8.5.2.4. Einwendungen zu weiteren Themen....216

8.5.2.4.1. Erschütterungen entlang Bahngleis / Erschütterungsmessungen Siedlung 1 und 2 / Schadensdokumentation / Schadensprävention / Gleisanschluss als Langsamfahrstrecke....216
8.5.2.4.2. Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtlich verbindlich festzusetzen und zeitnah umzusetzen....217
8.5.2.4.3. Forderung einer Sicherheitsleistung / Renaturierungs- und Landschaftsheilungsfonds / Wertausgleichs-Fond / Gutachten zu Renaturierungsleistungen....217
8.5.2.4.4. Standsicherheit der Böschungen nicht gewährleistet / Defizite bzgl. der Standsicherheitseinschätzung / Abbruch Böschungskante an Bergfeste....218
8.5.2.4.5. Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben....218
8.5.2.4.6. Einwendungen zu Natur und Landschaft:....227
8.5.2.4.7. Einwendungen zum Grund- und zum Oberflächenwasser....233
8.5.2.4.8. Einwendungen zum Boden und zur Landwirtschaft:....237
8.5.2.4.9. Einwendungen zu sozioökonomischen Aspekten....239

9. Gesamtabwägung....240

9.1. Rechtliche Grundsätze....241
9.2. Grundabtretungsprognose....243

9.2.1. Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange....244
9.2.2. Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels....245
9.2.3. Erforderlichkeit des Vorhabens....246

9.3. Andere Gemeinwohlinteressen....248

9.3.1. Umsiedlungen....248
9.3.2. Natur und Landschaft....248
9.3.3. Wasserhaushalt....250
9.3.4. Immissionsschutz....250
9.3.5. Abfall/Bodenschutz/Altlasten....250
9.3.6. Kommunale Belange....251
9.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz....251
9.3.8. Raumordnerische Belange....251
9.3.9. Landwirtschaftliche Belange....251
9.3.10. Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung....252
9.3.11. Sonstige Belange....252

9.4. Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung....252

10. Parallele und konzentrierte Entscheidungen....254

10.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse....254
10.2. Gewässerausbau....257
10.3. Waldumwandlung und Erstaufforstung....260

10.4. Biotopschutzrechtliche Ausnahme 262

11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung 263

11.1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung 263
11.2. Vollzugsinteresse der Antragstellerin 266
11.3. Abwägung 266

12. Begründung der Kostenentscheidung 267
13. Rechtsbehelfsbelehrung 267

13.1. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren 267
13.2. Rechtsbehelfsbelehrung zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis 267

Anlage 1: Lageplan – Rahmenbetriebsplan 269
Anlage 2: Waldumwandlung - Betroffene Flurstücke 270

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben

„Erweiterung und Änderung des Kiessandtagbaus Altenau“

der Berger Rohstoffe GmbH

1. Entscheidung über die Planfeststellung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a, 2b, 2c und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – im Folgenden LBGR genannt – den Rahmenbetriebsplan „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“, eingereicht mit Schreiben vom 12.06.2017 durch die Firma Berger Rohstoffe GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt – für den Geltungszeitraum bis zum **31.12.2066** entsprechend den unter Kapitel 4 aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Kapitel 5 genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung der Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt im Kiessandtagebau Altenau um 178 ha mit einer Erweiterung der Abbaufläche um 132 ha, die Errichtung einer zweiten Aufbereitungsanlage im Ostfeld des Tagebaus, den Neubau eines Anschlussgleises für den Abtransport der Rohstoffe sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage A1-3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt ca. 296 ha.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.05.2019 ihre Wirkung.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 BNatSchG die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt - LfU). Der Eingriff wird genehmigt.

2.2. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope erteilt.

Tabelle 1: Biotopverlust und Kompensation

In Anspruch genommene gesetzlich geschützte Biotope	**Umfang**	**Kompensationsverhältnis**	**Kompensationsumfang**
Sonst. ruderale Pionier-/Halbtrockenrasen (03229) /Spontanvegetation auf Sekundärstandorten von Gräsern dominierte Bestände (03320) (davon 1,04 ha Areal der Sandhalde und 1,6 ha Areal der Motocrossstrecke)	2,64 ha	1 :1,25	3,5 ha Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort (Maßnahme A8)
Bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex mit Gehölzen (126631)	0,4 ha	1 : 2	4,3 ha, eingebunden in die Entwicklung von Trockenbiotopkomplexen im Umfang von 7,2 ha entsprechend Maßnahme A10

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Maßnahmen A 8 – Entwicklung eines Trockenrasen-Biotopmosaiks (3,5 ha) und A 10 – Entwicklung von Trocken-Biotop-Komplexen (4,3 ha) entsprechend der Maßnahmenblätter (Anlage 12 der der Erwiderung von 2018).

2.3. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 LWaldG wird die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 13,8 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12 genehmigt. Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Anlage 2 des Beschlusses aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Waldumwandlung vorliegt.

2.4. Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Kapitel 5 getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

2.5. Entscheidungen nach BImSchG

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2, 5 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Spalte 2 Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird die Errichtung und der Betrieb eines Brechers in der Kiesaufbereitung genehmigt.

Die Entscheidung nach BImSchG betrifft ausschließlich die neu beantragte Brecheranlage im Ostfeld. Für die vorhandene Brecheranlage im Westfeld bleibt die Genehmigung vom 15.09.2003 unberührt.

<u>Immissionsrichtwerte Schall</u>

2.5.1 Die von der hier zu genehmigenden Brecheranlage verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum

Schutz gegen Lärm[1] beitragen. Die hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend Anlage A6-1 wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 2: Maßgebliche Immissionsorte

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	**Bezeichnung der Immissionsorte (IO) und Einstufung des umgebenden Gebietes**	**IRW dB(A) Tag (06.00 – 22.00 Uhr)**	**IRW dB(A) Nacht (22.00 – 06.00 Uhr**
IO 1	Wendisch-Borschütz 27 (MD/MI)	60	45
IO 2	Trift 60, Altenau (MD/MI)	60	45
IO 3	Großenhainer Straße 18, Altenau (MD/MI)	60	45
IO 4	Siedlung 1 (MD/MI)	60	45

Immissionsrichtwerte Staub

2.5.2 Die von der hier zu genehmigenden Brecheranlage verursachten Staubimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionswerte (IW) nach Nr. 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft beitragen. Die hierfür maßgeblichen Beurteilungspunkte werden entsprechend Anlage A6-2 wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 3: Maßgebliche Beurteilungspunkte

Maßgebliche Beurteilungspunkte (BUP)	**Bezeichnung der Beurteilungspunkte (BUP)**	**IW**
BUP_1	Trift 60, Altenau	Schwebstaub (PM_{10}):

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Maßgebliche Beurteilungs-punkte (BUP)	**Bezeichnung der Beurteilungs-punkte (BUP)**	**IW**
BUP_2	Whs. Wendisch-Borschütz	40 µg/m³ im Jahr 50 µg/m³ in 24 Std. Staubniederschlag: 0,35 g/(m²/d) im Jahr
BUP_3	Großenhainer Straße 67, Altenau	

2.6. Entscheidung zur Arbeitszeitregelung

Unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags ist die Bahnverladung und Abfrachtung gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht zulässig. Es besteht jedoch gemäß § 9 Abs. 2 ArbZG, die Möglichkeit, dass Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um 6 Stunden vor oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

2.7. Planfeststellung des Gewässerausbaus

2.7.1. Herstellung eines Gewässers (Ostfeld)

Gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG wird der Ausbau (Herstellung) eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Altenau auf der Grundlage der unter Ziffer 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 5. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Vorhabenträgerin.

Angaben zum Gewässerausbau:

Seeoberfläche	139 ha
mittlere Wasserspiegellage	ca. 87 m NHN
mittlere Seetiefe	ca. 40 m
maximale Ausdehnung	1.300 m West-Ost 950 m Nord-Süd
Länge der Uferlinie	ca. 4.900 m
Seegattung	Landschaftssee
vorgesehene Hauptfolgenutzung	Naturschutz/Erholung

Örtliche Lage	Land Brandenburg Landkreis Elbe-Elster Stadt Bad Liebenwerda Gemarkung Altenau
betroffene Flurstücke	Flur 1, Flurstücke 55/7, 55/8, 111, 114, 116, 119, 137, 194/127,197/127, 218/91, 222/115, 223/115, 255/12, 256/12, 257/12, 257/12, 259/12, 260/12, 300/124, 301/124, 302/124, 310/58, 311/58, 312/58, 331/130, 336/54, 338/54, 339/54, 340/54,341/54, 344/54, 345/54, 346/54, 347/54, 350/54, 351/54, 352/54, 353/54, 356/54, 357/54, 358/54, 359/54, 362/54, 363/54, 364/54, 365/54, 379/95, 389/98, 388/98, 443/94, 446/123, 447/123, 585, 589, 592, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 670, 695, 696 Flur 2, Flurstücke 1, 5, 11/14, 26/3, 27/3, 28/3, 29/3, 30/3, 31/3, 32/3, 34/3, 35/3, 41/4, 42/4, 43/4, 48/7, 49/7, 50/7, 51/8, 51/9, 52/8, 51/10, 52/9, 52/10, 61/10, 61/11, 62/9, 63/9, 66/8, 66/9, 66/10, 67/9, 67/11, 68/3, 69/3, 70/4, 87/6, 88/6, 100,101,102,103,104,105,106,107,108,109,110, 111,112,113,114,115,116,117,118,119,121,126 Flur 4, Flurstück 120 Flur 5, Flurstücke 1, 46/1, 46/6, 46/7, 46/15, 57/1, 57/3, 57/4, 57/7, 90/4, 301, 309, 310, 311, 313, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 337, 338, 346, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 359

2.7.2. Umgestaltung eines Gewässers (Westfeld)

Gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG wird der Ausbau (wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Altenau auf der Grundlage der unter Ziffer 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 5. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Vorhabenträgerin.

Angaben zum Gewässerausbau:

Seeoberfläche	87 ha
mittlere Wasserspiegellage	ca. 87 m NHN
mittlere Seetiefe	ca. 35 m
maximale Ausdehnung	1.000 m West-Ost 950 m Nord-Süd
Länge der Uferlinie	ca. 4.000 m
Seegattung	Baggersee
vorgesehene Hauptfolgenutzung	Beseitigung durch Verfüllung
Örtliche Lage	Land Brandenburg Landkreis Elbe-Elster Stadt Bad Liebenwerda Gemarkung Altenau
betroffene Flurstücke	Flur 1, Flurstücke 55/5, 55/6, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 96, 111, 114, 167/65, 216, 91, 217/9, 218/91, 246/88, 250/89, 251/89, 255/112, 256/112, 257/112, 258/112, 259/112, 260/112, 267/58, 288/90, 289/90, 290/95, 291/95, 310/58, 311/58, 312/58, 318/50, 328/50, 336/54, 337/54, 338/54, 341/54, 342/54, 343/54, 344/54, 347/54, 348/54, 349/54, 350/54, 353/54, 354/54, 355/54, 360/54, 361/54, 362/54, 365/54, 366/54, 367/54, 379/95, 384/99, 387/98, 388/98, 390/98, 391/98, 394/55, 406/58, 407/58, 408/58, 409/58, 410/58, 411/58, 412/58, 413/58, 414/58, 415/58, 416/67,

	417/67, 418/67, 419/58, 420/58, 439/88, 440/91, 443/94, 586, 587, 589, 590, 592, 604, 606, 672, 673, 685, 686, 687, 697, 731, 732, 733, 734, 735, 737, 738, 739, 740, 741 Flur 4, Flurstücke 12/6, 12/7, 12/8, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 18/14, 108, 109, 110, 115, 116, 120

2.7.3. Beseitigung eines Gewässers (Westfeld)

Gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG wird die Beseitigung eines Gewässers durch Wiederverfüllung mit nicht vermarktungsfähigen grubeneigenen Sanden im Tagebau Altenau auf der Grundlage der unter 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 5. planfestgestellt.

Angaben zur Gewässerbeseitigung:

Gewässeroberfläche Westfeld	ca. 87 ha
mittlere / maximale Gewässertiefe	ca. 35 m
erforderliches Verfüllvolumen	30,45 Mio m³
Örtliche Lage	Land Brandenburg Landkreis Elbe-Elster Stadt Bad Liebenwerda Gemarkung Altenau
betroffene Flurstücke	Flur 1, Flurstücke 55/5, 55/6, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 96, 111, 114, 167/65, 216, 91, 217/9, 218/91, 246/88, 250/89, 251/89, 255/112, 256/112, 257/112, 258/112, 259/112, 260/112, 267/58, 288/90, 289/90, 290/95, 291/95, 310/58, 311/58, 312/58, 318/50, 328/50, 336/54, 337/54, 338/54, 341/54, 342/54, 343/54, 344/54, 347/54, 348/54, 349/54, 350/54, 353/54, 354/54, 355/54, 360/54, 361/54, 362/54, 365/54, 366/54, 367/54, 379/95, 384/99, 387/98,

	388/98, 390/98, 391/98, 394/55, 406/58, 407/58, 408/58, 409/58, 410/58, 411/58, 412/58, 413/58, 414/58, 415/58, 416/67, 417/67, 418/67, 419/58, 420/58, 439/88, 440/91, 443/94, 586, 587, 589, 590, 592, 604, 606, 672, 673, 685, 686, 687, 697, 731, 732, 733, 734, 735, 737, 738, 739, 740, 741 Flur 4, Flurstücke 12/6, 12/7, 12/8, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 18/14, 108, 109, 110, 115, 116, 120
Verfüllmaterial	nicht vermarktungsfähige grubeneigene Sande

2.8. Erstaufforstung

Die erforderliche Erstaufforstungsgenehmigung betreffend eine Fläche von 8,34 ha bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der geplanten Inanspruchnahme vorzulegen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

3.1. Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Hier: Zutage fördern des Grundwassers mittels Filterbrunnen zur Versorgung des Sozial- und Sanitärbereiches

3.1.1. Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10, 11 Abs. 1, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8]) und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird der Berger Rohstoffe GmbH auf der Grundlage des Antrags

vom 14.06.2017 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, Grundwasser über 1 Filterbrunnen zutage zu fördern (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

3.1.2. Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten erteilt.

3.1.3. Örtliche Lage des Brauchwasserbrunnens

Land: Brandenburg

Landkreis: Elbe-Elster

Gemeinde: Stadt Mühlberg/Elbe

Gemarkung: Altenau, Flur 4, Flurstück 119

Koordinaten des Brauchwasserbrunnens: RW: 45 88 533

HW: 56 99 427

3.1.4. Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen

3.1.5. Art der Gewässerbenutzung

Das Zutage fördern von Grundwasser erfolgt mittels eines Filterbrunnens.

3.1.6. Zweck der Gewässerbenutzung

Das Zutage fördern von Grundwasser mittels Filterbrunnens dient der Brauch- und Trinkwasserbereitstellung für die Versorgung des Büro- und Sozialgebäudes. Es wird in einem geschlossenen System gehalten und durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt.

3.1.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

Benutzungsumfang:

Entnahmemenge: 0,1 m³/h, 2 m³/d, 460 m³/a

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erstreckt sich über die Laufzeit des Tagebaus, bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten.

3.1.8. Unterlagen

Planunterlagen zu 4**.** mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Anlage A11-3 des Rahmenbetriebsplans.

3.2. Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

a) Entnahme von Sprühwasser aus dem Baggersee mittels Tauchpumpe zur Staubminderung

b) Entnahme von Prozesswasser aus den Baggerseen für die stationäre Aufbereitung

c) Entnahme von Prozesswasser aus den Baggerseen für die Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern

3.2.1. Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8]) und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird der Berger Rohstoffe GmbH auf der Grundlage des Antrags vom 14.06.2017 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus den Baggerseen zu entnehmen.

3.2.2. Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten erteilt.

3.2.3. Örtliche Lage

Land: Brandenburg

Landkreis: Elbe-Elster

Gemeinde: Stadt Mühlberg/Elbe

Gemarkung: Altenau

a) Entnahme des Sprühwassers aus den Baggerseen:

Koordinaten (Westfeld): RW: 45 88 853
HW: 56 99 458

Koordinaten (Ostfeld): RW: 45 90 665
HW: 56 99 873

b) Entnahme des Prozesswassers aus den Baggerseen für die stationären Aufbereitungsanlagen:

Koordinaten (Westfeld): RW: 45 88 853
HW: 56 99 458

Koordinaten (Ostfeld): RW: 45 90 665
HW: 56 99 873

c) Für die Entnahme von Prozesswasser aus den Baggerseen für die Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern wird aufgrund des ständigen Standortwechsels der Bagger keine stationäre Entnahmestelle angegeben. Die Entnahmestellen befinden sich innerhalb der Ausgrenzung der Gewässer mit folgenden

Mittelpunktkoordinaten:

Westfeld:	RW: 45 89 000
	HW: 56 99 400
Ostfeld:	RW: 45 90 240
	HW: 56 99 400

3.2.4. Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen

3.2.5. Art der Gewässerbenutzung

a) Die Entnahme des Sprühwassers aus den Baggerseen erfolgt nach Bedarf mittels Tauchpumpe.

b) Die Entnahme des Prozesswassers für die stationären Aufbereitungsanlagen erfolgt aus den Baggerseen mittels schwimmender Pumpstation

c) Die Entnahme des Prozesswassers für die Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern erfolgt mittels auf den Schwimmgreiferbaggern installierter Pumpen.

3.2.6. Zweck der Gewässerbenutzung

a) Die Entnahme des Sprühwassers erfolgt aus den Baggerseen und dient der Staubminderung bzw. -vermeidung an der Brecheranlage, auf den Halden und Zufahrtswegen.

b) Die Entnahme des Prozesswassers aus den Baggerseen dient der Nassklassierung des gewonnenen Rohstoffs in der Aufbereitungsanlage.

c) Die Entnahme des Prozesswassers aus den Baggerseen dient der Teilaufbereitung des gewonnenen Rohstoffs auf den Schwimmgreiferbaggern.

3.2.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

Benutzungsumfang:

a) Sprühwasser:

Entnahmemenge (Westfeld)	5 m³/h, 90 m³/d, 20.700 m³/a
Entnahmemenge (Ostfeld)	13,4 m³/h, 321,6 m³/d, 73.968 m³/a

b) Prozesswasser stationäre Aufbereitung:

Entnahmemenge (Westfeld)	250 m³/h, 4500 m³/d, 1.035.000 m³/a
Entnahmemenge (Ostfeld)	1.400 m³/h, 33.600 m³/d, 7.728.000 m³/a

c) Prozesswasser Teilaufbereitung auf den Schwimmbaggern:

Entnahmemenge (Westfeld)	500m³/h, 12.000m³/d, 2.760.000m³/a
Entnahmemenge (Ostfeld)	400 m³/h, 9.600 m³/d, 2.208.000 m³/d

Benutzungszeitraum:

a) Sprühwasser:

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erstreckt sich über die Laufzeit des Tagebaus, bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten.

b) und c) Prozesswasser:

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erfolgt bis zur Beendigung der Gewinnungstätigkeit.

3.2.8. Unterlagen

Planunterlagen zu 4. mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Anlage A11-3 des Rahmenbetriebsplans und Ergänzung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.11.2021.

3.3. Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

a) Wiedereinleiten von Prozesswasser mit schlammigen Bestandteilen über Rohrleitungen in die Baggerseen

b) Einbringen des grubeneigenen Haldenmaterials zur Wiederverfüllung des Westfelds

c) Einleiten grubeneigenen Materials der Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern im West- und Ostfeld, sowie aus der Aufbereitungsanlage im Ostfeld zur Wiederverfüllung des Westfelds

3.3.1. Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11 Abs. 1, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8]) und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird der Berger Rohstoffe GmbH auf der Grundlage des Antrags vom 14.06.2017 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, Stoffe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in die Baggerseen einzuleiten.

3.3.2. Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten erteilt.

3.3.3. Örtliche Lage der Wiedereinleitung von Stoffen in die Baggerseen

Land: Brandenburg

Landkreis: Elbe-Elster

Gemeinde: Stadt Mühlberg/Elbe

Gemarkung: Altenau

a) Einleitung des Prozesswassers aus der stationären Aufbereitung:

Koordinaten (Westfeld): RW: 45 88 683
HW: 56 99 532

Koordinaten (Ostfeld): RW: 45 90 550
HW: 56 99 873

b) Einbringen des grubeneigenen Haldenmaterials in das Westfeld:

Aufgrund der flächenhaften Verfüllung des Westfelds ist eine konkrete Einleitstelle für das einzubringende Haldenmaterial nicht möglich, daher werden die Mittelpunktkoordinaten des Westfelds angegeben:

RW: 45 89 000
HW. 56 99 400

c) Einleiten des Materials der Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern:

Für das Einleiten des Sand-Wassergemischs von der Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern über Rohrleitungen in das Abbaufeld West wird aufgrund des ständigen Standortwechsels keine stationäre Einleitstelle angegeben. Die Einleitstelle befindet sich innerhalb der Ausgrenzung des temporären Gewässers mit folgenden Mittelpunktkoordinaten: RW: 45 89 000
HW: 56 99 400

3.3.4. Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen

3.3.5. Art der Gewässerbenutzung

a) Das Prozesswasser wird mit flüssig-schlammigen Bestandteilen der Kiesaufbereitung in die Baggerseen über Rohrleitungen zurückgeleitet.

b) Das grubeneigene Haldenmaterial wird mittels Radlader in das Westfeld verbracht.

c) Einleiten von grubeneigenem Material (Sand-Wassergemisch) über Rohrleitungen in das Westfeld. bzw. über eine Bandanlage vom Ostfeld in das Westfeld.

3.3.6. Zweck der Gewässerbenutzung

a) Die Einleitung des Prozesswassers und der flüssig-schlammigen Bestandteile der Kiessandaufbereitung erfolgt über Rohrleitungen in den Baggersee. Somit wird das Prozesswasser im Kreislauf gefahren.

b) und c) Das Einbringen und Einleiten grubeneigenen Materials in das Westfeld dient seiner vollständigen Wiederverfüllung, mit dem Ziel, eine landwirtschaftliche Nachnutzung zu ermöglichen.

3.3.7. Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

Benutzungsumfang:

a) Einleiten des Prozesswassers:

Einleitmenge (Westfeld) 237 m³/h, 4275 m³/d, 983.250 m³/a

Einleitmenge (Ostfeld) 1.330 m³/h, 31.920 m³/d, 7.341.600 m³/a

b) Einbringen des grubeneigenen Haldenmaterials:

434.000m^3

c) Einleiten des Sand-Wassergemischs von der Teilaufbereitung auf den Schwimmgreiferbaggern bzw. über Bandanlage vom Ostfeld

Einleitmenge vom Schwimmbagger Westfeld: 500 m^3/h, 12.000 m³/d, 2.760.00 m³/a

Einleitemenge vom Schwimmbagger Ostfeld 400 m³/h, 9.600 m³/d, 2.208.000 m³/d

Einleitmenge über Bandanlage von der Aufbereitung Ostfeld: 5,8m^3/h, 139 m³/d, 31.970 m³/a

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erstreckt sich bis zur Beendigung der Gewinnungstätigkeit.

3.3.8. Unterlagen

Planunterlagen zu 4**.** mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Anlage A11-3 des Rahmenbetriebsplans und Ergänzung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.11.2021.

3.4. Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 3.1 – 3.3

3.4.1. Allgemeines

3.4.1.1 Die Gewässerbenutzung (Grundwasserentnahme, Oberflächenwasserentnahme und Einleitung von Stoffen in das Gewässer) erfolgt auf der Grundlage dieser wasserrechtlichen Erlaubnis in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.05.2001 (LBGR,Gz. 31.2-3-48) und deren Änderung vom 15.10.2003 (LBGR, Gz. a 19-8.1-1-2).

3.4.1.2 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

3.4.1.3 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind nach den DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.

3.4.1.4 Diese Erlaubnis, die Dokumentationen zur Gewässerbenutzung und die dazugehörigen Unterlagen sind über die Dauer des bergbaulichen Vorhabens aufzubewahren.

3.4.1.5 Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist dem LBGR Brandenburg unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einem Dritten die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

3.4.2. Entnahme/Einleitung

3.4.2.1 Die Entnahme- und Einleitungsmengen aus/in den Baggersee sind mit geeigneten Mitteln zu ermitteln, prüffähig in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, als Monatssumme zu registrieren und dem LBGR bis zum 31.03. des Folgejahres (jährlich) in schriftlicher und ausgewerteter Form (tabellarisch, grafisch) zu übergeben.

Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das nach Durchlauf der Nassklassieranlage mit Trübe angereicherte Brauchwasser/ Rücklaufwasser frei ist von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.

Hierzu ist das Brauchwasser/Rücklaufwasser am Auslauf beider Kiesaufbereitungsanlagen 2x jährlich von einem unabhängigen akkreditierten Labor gemäß DIN-Vorschriften zu beproben und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen.

- pH-Wert
- Temperatur °C
- elektr. Leitfähigkeit µS/cm
- abfiltrierbare Stoffe
- TOC mg/l
- Kohlenwasserstoffe$_{gesamt}$ mg/l

Dabei sind die Analysen gemäß DIN-Vorschriften durchzuführen sowie Entnahmeort und -zeit zu belegen.

3.4.2.2 Die Messergebnisse aus der Nebenbestimmung 3.4.2.1 mit der Darstellung der Entwicklung der Gewässergüte bei Bewertung des Gefährdungspotentials sind dem LBGR in ausgewerteter, schriftlicher Form bis zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben.

Es ist sicherzustellen, dass bei Überprüfungen vor Ort die jeweiligen Angaben festgestellt werden können (Betriebstagebuch).

3.4.2.3 Das Grundwassermonitoring ist gemäß Nebenbestimmungen 5.6.2 bis 5.6.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses weiterzuführen.

3.4.2.4 Der Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der Nutzungsanlagen haben nach spezifischen Betriebsvorschriften zu erfolgen, die Anweisungen über Maßnahmen enthalten müssen, die bei Störungen in angeschlossenen Betriebsteilen zu treffen sind, um das Einleiten verunreinigter Wässer zu verhindern (Alarmplan).

3.4.2.5 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten der Wasserbeschaffenheit sind dem LBGR, dem LfU und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster unverzüglich mitzuteilen.

3.4.2.6 Sollten bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe ins Freie treten bzw. in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind:

a) diese durch geeignete Maßnahmen sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen und

b) die o. g. Behörden unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4.3. Entnahme aus dem Frischwasserbrunnen/Brauchwasserbrunnen

3.4.3.1 Für die Wasserversorgungsanlage bestehen nach TrinkwV (Trinkwasserverordnung.- TrinkwV) vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) Untersuchungspflichten, die gern. § 14 Abs. 2, 1 umzusetzen sind.

3.4.3.2 Zur Absicherung des Wasserbedarfes im Sozial- und Sanitärbereich ist entsprechend den Anforderungen TrinkwV Trinkwasser bereit zu stellen. Es müssen umfassende Untersuchungen durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor auf folgende Parameter gem. TrinkwV durchgeführt werden:

- Parameter nach Anlage 1 Teil I
- Parameter nach Anlage 2 Teil I (ohne Nr. 10 und 11)
- Parameter nach Anlage 2 Teil II
- Parameter nach Anlage 3 Teil I.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster jährlich zur Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Im Anschluss werden Festlegungen über weiteren Untersuchungsumfang und Überwachungsrhythmus vom Fachbereich Gesundheit getroffen.

Das LBGR ist unaufgefordert in schriftlicher Form über diese Regelungen zu informieren.

3.4.3.3 Gemäß DIN 2001-Teil 1 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen“ ist zwischen Brunnenstandort und allen vorhandenen und neuen abflusslosen Abwassersammelgruben mindestens 25 m Abstand zu gewährleisten.

3.4.3.4 Für die Entsorgung der sanitären Abwässer aus den abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweise der Entsorgung sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und dem LBGR, dem LfU und der

unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster auf Verlangen vorzulegen.

3.4.4. Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.03.2017

Die mit Erlaubnisbescheid des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 06.03.2017 (Gz. a19-8.1-1-2) erteilte widerrufliche und bis zum 30.10.2030 befristete Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (Baggersee) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, zur Einleitung von Stoffen (Brauchwasser) in ein oberirdisches Gewässer (Baggersee) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und zur Entnahme von Grundwasser über 1 Filterbrunnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sollten dieser Planfeststellungsbeschluss oder die damit erteilte wasserrechtliche Erlaubnis nicht bestandskräftig werden, oder sollte die sofortige Vollziehbarkeit ausgesetzt werden, bleibt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.03.2017 wirksam.

4. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

a) „Änderung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2c BBergG für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagbaus Altenau“ vom 12. Juni 2017 mit 205 Seiten Textteil sowie 66 Anlagen

<u>Anlagen</u>

<u>Topografische Karten, Lagepläne</u>

A 1.1 Topografische Übersicht, M 1 : 100.000

A 1.2 Territoriale Lage des Vorhabens, M 1 : 25.000

A 1.3 Darstellung der Rahmenbetriebsplanfläche, M 1 : 10.000 / 1 : 35.000

A 1.4 Schutzgebiete in unmittelbarer Umgebung, M 1 : 30.000

<u>Rechtliche Verhältnisse (nur fürs Bergamt)</u>

A 2.1 Handelsregisterauszug/ Gesellschaftsvertrag

A 2.1 Handelsregisterauszug/ Gesellschaftsvertrag

A 2.3 Lageplan mit Darstellung der beanspruchten Flurstücke, M 1 : 5.000

A 2.4 Vom Vorhaben betroffene Flurstücke (ohne Gleisanschluss)

A 2.5 Vom Vorhaben betroffene Flurstücke – Gleisanschluss

A 2.6 Grundstücksverfügbarkeit

Vorliegende Abstimmungen und Genehmigungen

A 3.1 Raumordnerische Stellungnahme

A 3.2 Niederschrift zum Scopingtermin vom 18.05.2015

A 3.3 Abstimmungen und Auskünfte

A 3.4 Wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.03.2017

Technische Unterlagen Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen

A 4.1 Lageplan mit Bohrpunkten und Schnittspuren, M 1 : 10.000

A 4.2 Schichtenverzeichnisse

A 4.3 Schnittdarstellung, M 1:5.000/1.000 (L/H)

A 4.4 Hydrogeologisches Gutachten

A 4.5 Standsicherheitseinschätzung

A 4.6 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Technische Unterlagen

A 5.1 Übersichtsplan des Tagebaus mit den Tages- und Betriebsanlagen und der verkehrstechnischen Anbindung, M 1 : 10.000

A 5.2 Schematisches Abbaukonzept, M 1 : 10.000

A 5.2.1 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 5 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.2 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 10 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.3 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 15 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.4 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 20 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.5 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 25 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.6 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 30 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.7 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 35 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.8 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 40 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.2.9 Schematisches Abbaukonzept, Abbaustand nach 43 Jahren, M 1 : 10.000

A 5.3 Schematischer Abbauschnitt, M 1 : 7.000/ 1.000 (L/H)

A 5.4 Schematisches Fließbild Aufbereitung

A 5.5 Darstellung der Verladeanlage

A 5.6.1 Neubau des Gleisanschlusses der Berger Rohstoffe GmbH

A 5.6.2 Antrag Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKRG)

Immissionsprognosen und BImSchG-Antrag

A 6.1 Geräuschimmissionsprognose

A 6.2 Staubimmissionsprognose

A 6.3 BImSchG-Antrag Brecheranlage

Wiedernutzbarmachung

A 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

A 7.1.1 Vorbergbaulicher Biotoptypenbestand und Konfliktplan (Blatt 1-2), M 1 : 5.000

~~A 7.1.2 Maßnahmen- und Rekultivierungsplan (Blatt 1 und 2)~~ ersetzt durch Anlage A 13 der Erwiderung von 2018

A 7.1.3 Bilanzierungsrechnung

A 7.1.4 Kostenschätzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Wiedernutzbarmachung

Natura 2000 Gebiete

A 8.1 FFH-Vorprüfung Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla

A 8.1.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla, M 1 : 25.000

A 8.2 FFH-Vorprüfung Elbe

A 8.2.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung Elbe, M 1 : 25.000

A 8.3 FFH-Vorprüfung Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

A 8.3.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, M 1 : 25.000

A 8.4 FFH-Vorprüfung Gohrische Heide

A 8.4.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung Gohrische Heide, M 1 : 25.000

A 8.5 FFH-Vorprüfung Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain

A 8.5.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain, M 1 : 25.000

A 8.6 FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

A 8.6.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, M 1 : 10.000 A 8.7 FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Gohrischheide

A 8.7.1 Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Gohrischheide, M 1 : 10.000

A 9 Artenschutzfachbeitrag

A 10 Faunistische und floristische Gutachten

Weitere Anträge

A 11.1 Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung gem. § 8 LWaldG

A 11.2 Antrag auf Genehmigung zum Gewässerausbau gem. § 67 (2) WHG

A 11.3 Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen

A 12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum Rahmenbetriebsplan

Anlagen 1-20 der Erwiderung von 2018 zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2017

A 1 Zeitliche Darstellung zu Eingriff und Kompensation

A 2 Chronik der Abstimmungen Oberförstereien

A 3 Flurstücksgenaue Karten zur erforderlichen Waldumwandlung

A 4 Übersicht vorhabenbedingt beanspruchter Flurstücke mit Wald nach LWaldG

A 5 Geplante Erstaufforstung zum Ausgleich der umgewandelten Waldflächen im Bereich des Gleisanschlusses sowie der Aufbereitungsanlage – Phase 1 (Karte)

A 6 Verlust und Schaffung von Lebensraum gehölzbrütender Arten

A 7 Konkretisierung der Wirkungen von Veränderungen im Wasserhaushalt auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrische Heide" (4545-303)

A 8 Bilanzierung geschützter Biotope

A 9 Fang und Umsiedlung Zauneidechse

A 10 Chronik der Abstimmungen Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

A 11 Belange bezüglich des Gleisanschlusses und der Bahnverladung

A 12 Maßnahmenverzeichnis zum Maßnahmen- und Rekultivierungskonzept des LBP

A 13 Maßnahmen- und Rekultivierungsplan M 2.500 (Blatt 1 – 4)

A 14	Untersuchung der Auswirkungen des Kiestagebaus Altenau auf die Trinkwasserfassung Fichtenberg bei einer wasserrechtlichen Entnahmemenge von 20.000 m³/d
A 15	Standsicherheitseinschätzung für die Bergefeste zwischen aktuellem Abbaufeld und Erweiterung Ostfeld im Kiessandtagebau Altenau
A 16	Präzisierung des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer
A 17	Antrag auf Herstellung eines temporären Gewässers im Westfeld
A 18	Antrag auf Herstellung eines Gewässers im Ostfeld
A 19	Übersicht zur Flächenverfügbarkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
A 20	Erfordernis der Sonntagsarbeit

5. Nebenbestimmungen

5.1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird bei Zulassung der dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen in Abhängigkeit von der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche, dem Stand der Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12.15 festgelegt.

5.2. Aufbewahrung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer der Planfeststellung im Betrieb aufzubewahren.

5.3. Sicherung des Abbaugeländes

5.3.1 Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Absperrmaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.

Die Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

5.4. Immissionsschutz

5.4.1. Schall

5.4.1.1 Hinsichtlich der Geräuschimmissionen sind die in nachfolgender Tabelle angeführten Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Tabelle 4: Immissionsorte

Immissionsorte	Gebietseinstufung	IRW nach TA Lärm in dB(A) tags/nachts *
IO 1 Wendisch-Borschütz 27	Dorf-/Mischgebiet	60/45
IO 2 Trift 60		
IO 3 Großenhainer Str. 18		
IO 4 Siedlung 1		

(IRW: Immissionsrichtwert)

* Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.4.1.2 Im ersten Abbaujahr hat die Errichtung eines ca. 480 m langen Lärmschutzwalls zum Einzelgehöft an der SW Grenze des Abbaufelds West zu erfolgen.

5.4.1.3 Die LKW-Fahrten werden auf 40 Lkw pro Stunde festgesetzt. Die Beladezeit für den Lkw-Verkehr beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr und findet Montag bis Samstag statt.

5.4.1.4 Die Anzahl der Lkw-Fahrten pro Tag ist zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LBGR vorzulegen.

5.4.1.5 Die im Einsatz befindlichen Maschinen (z. B. Schwimmbagger, Raupe) und Geräte (z.B. Förderband) sind nach Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Beim Auftreten von nicht zum Normalbetrieb gehörenden Störgeräuschen (z. B. Quietschen des Förderbands) ist umgehend Abhilfe zu schaffen.

5.4.1.6 Die eingesetzten Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen des Abschnitts 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.

5.4.1.7 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (Brecheranlage) im Abbaufeld Ost sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist durch eine Messung, einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle und auf Kosten des Betreibers, nachweisen zu lassen, dass die in Nebenbestimmung 5.4.1.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte für Geräusche an den Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die erste Messung soll unabhängig vom Stand der Umsetzung der Änderung spätestens 12 Monate nach Zustellung der Genehmigung ausgeführt werden.

5.4.1.8 Die Messung und Bewertung der von der Anlage (Brecheranlage) ausgehenden Geräusche ist nach den Vorgaben der TA Lärm auszuführen.

5.4.1.9 Die Messung ist beim maximalen Durchsatz der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

5.4.1.10 Der Zeitpunkt und die Planung der Messung nach Nebenbestimmung 5.4.1.7 ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor Messtermin vom Anlagenbetreiber der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Bei der Planung ist der konkrete Messort unter Beachtung der TA Lärm Pkt. A.1.3 an den o. g. Immissionsorten festzulegen. Notwendige Abweichungen

von der Verfahrensweise, insbesondere Messungen an Ersatzmesspunkten, sind unter Beteiligung der beauftragten Messstelle mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

5.4.1.11 Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren (Messtechnik) und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse wesentlich sind, enthalten. Aus dem Messbericht müssen weiterhin die Betriebszustände, sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen (insbesondere Wind) zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Empfehlungen der TA Lärm sind zu beachten. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar durch die beauftragte Messstelle in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

5.4.1.12 Sollten die Messungen ergeben, dass an allen Immissionsorten der unter Nebenbestimmung 5.5.1.1 aufgeführte Immissionsgrenzwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten wird, kann auf zukünftige Messungen verzichtet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich und rechtzeitig, sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren anzeigt, dass die Betriebsbedingungen (Aufstellungsort, Betriebsweise, Bauart/Fabrikat der Anlage usw.) unverändert fortbestehen.

5.4.2. Staub

5.4.2.1 Hinsichtlich der Staubimmissionen sind an den Immissionspunkten

- BUP_1 Gehöft Trifft 60, Altenau

- BUP_2 Whs. Wendisch Borschütz

- BUP_3 Whs. Großenhainer Straße 67, Altenau

die in nachfolgender Tabelle angeführten Immissionswerte einzuhalten:

Tabelle 5: Immissionswerte Staub

Stoff/Stoffgruppe	Immissions-wert	Mittelungs-zeit-raum	Zulässige Überschrei-tungs-häufigkeit im Jahr	irrelevante Zu-satzbelastung
Schutz der menschlichen Gesundheit – Immissionswerte nach Ziffer 4.2 TA-Luft				
Schwebstaub (PM10) in µg/m³	40	Jahr	-	1,2
	50	24 Stunden	35	-
Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) – Immissionswerte nach Ziffer 4.3 TA-Luft				
Staubniederschlag in g/(m².d)	0,35	Jahr	-	0,0105

5.4.2.2 Zum Zwecke der Staubminderung bzw. -vermeidung an der Brecheranlage, auf den Halden und Zufahrtswegen ist erforderlichenfalls eine Befeuchtung vorzunehmen. Bei Wetterlagen, die Staubaufwirbelungen begünstigen (z. B. länger andauernde Hitze, Wind), sind die Fahrwege innerhalb der Kiesgrube sowie die zum Stauben neigenden Teile des Erschließungswegs zu befeuchten. Auch im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ist erforderlichenfalls eine Befeuchtung vorzunehmen.

5.4.2.3 Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.

5.4.2.4 Staubendes Transportgut ist durch abgeplante Fahrzeuge zu transportieren.

5.4.2.5 Bei der Aufgabe, dem Verladen und Abkippen staubender Materialien sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen zu treffen (z. B. durch Minimierung der Kipphöhe oder Befeuchtung).

5.4.2.6 Die Minderung diffuser staubförmiger Emissionen mittels Befeuchtung oder Wasserbedüsung ist auch bei winterlichen Wetterbedingungen (Frost) durch geeignete Maßnahmen jederzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich und verhältnismäßig ist.

5.4.2.7 Bei offensichtlich auftretenden Staubabwehungen, die durch hohe Windgeschwindigkeiten verursacht werden, sind vorübergehend Umschlagbeschränkungen vorzunehmen, soweit nicht Staubabwehungen durch technische Maßnahmen (z.B. Windbrechung durch LKW-Positionierungen) vermindert werden können.

5.5. Betriebsführung

5.5.1 Jede Rechtsnachfolge ist dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen, die mit den Hauptbetriebsplänen festzulegen sind, ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.

5.5.3 Für die Grundstücke, für die derzeit noch keine Nutzungsberechtigung vorliegt, ist diese durch die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen nachzuweisen.

5.5.4 Im Rahmen der Gewinnung sind standsichere Endböschungen zu gestalten. Die Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)" vom 1. Juli 2014 zu erfolgen.

5.5.5 Die Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken, Wegen, Gleisanlagen und dem Spülfeld sowie die vorgesehenen Böschungsgeometrien sind anhand der konkret angetroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnisse zu überprüfen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzulegen.

5.5.7 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind ausgehend von den bergrechtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

5.5.8 Hinsichtlich des Brandschutzes sind die Feuerwehren des Landkreises, deren Ausrückbereich an dieses Gebiet angrenzt, über etwaige rutschungsgefährdete Bereiche und über Verhaltensregeln zu informieren. Die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.

5.5.9 Bei Berührung des als kampfmittelbelastet eingestuften Gebietes entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der Stellungnahme des Landkreises

Elbe-Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung vom 06.12.2017, ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, zu beteiligen.

5.5.10 Die Betriebszeiten werden auf die Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr an den Tagen von Montag bis Samstag festgelegt.

5.5.11 Um eine Erhöhung der Schallimmissionen und Erschütterungen weitestgehend zu verhindern, wird der Gleisanschluss als Langsamfahrstrecke (max. 20 km/h) ausgelegt.

Die bergbauliche Flächeninanspruchnahme ist auf das jeweils betrieblich erforderliche Maß zu beschränken

5.5.12 Durch die Vorhabenträgerin ist zu prüfen, inwieweit unter der Halde noch abbauwürdige Kiesvorräten lagern. Die Vorhabenträgerin prüft, ob eine Rohstoffgewinnung in diesem Bereich technisch und wirtschaftlich sinnvoll möglich ist. Für die Gewinnung dieser Vorräte ist beim LBGR ein Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss einzureichen.

5.5.13 Für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen oder gleichwertige Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.

5.5.14 Die Zugänglichkeit der am östlichen Rand des Bewilligungsfelds befindlichen Motorsportanlage ist weiterhin zu gewährleisten. Die Motorsportanlage selbst sowie deren Stellplätze sind durch das Vorhaben nicht negativ zu beeinflussen.

5.5.15 Die Zerstörung des in der Rahmenbetriebsplanfläche befindlichen Trigonometrischen Festpunktes ist auszuschließen. Eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum darf weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Gefährdung des Festpunktes ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abteilung Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster), zu informieren.

5.6. Wasserwirtschaft

5.6.1 Neben den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen sind auch die Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen unter Pkt. 3.4 dieses Beschlusses zu berücksichtigen.

5.6.2 Zur Bestimmung des Wasserstands im Tagebausee des Ostfelds ist in diesem nach Freilegung des Grundwasserspiegels ein Lattenpegel zu errichten.

5.6.3 Die Kontrolle der Grundwasserstände an den Grundwassermessstellen Aen 1/16, 102/90, 105/90 (alle Anstrom) sowie Aen 2/95, Aen 10/16, Wbr 45454018 (alle Abstrom) und der Wasserstände in den Tagebauseen im West- und Ostfeld an den drei Lattenpegeln (zwei im Westfeld, einer im Ostfeld) ist vierteljährlich durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten. Die Kontrolle der Grundwasserstände und der Wasserstände in Tagebauseen ist zeitgleich vorzunehmen.

5.6.4 Aus den Gütemessstellen Aen 1/16, 102/90, 105/90, Aen 2/95, Aen 10/16, und Wbr 45454018 sowie aus den beiden Tagebauseen sind durch ein akkreditiertes Labor Proben zu entnehmen und auf folgende Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen:

halbjährlich (März und September)	jährlich (September)
- pH-Wert	- Eisen gesamt
- el. Leitfähigkeit	- Mangan
- Sauerstoffgehalt	- Natrium
- Redoxpotential	- Kalium
- Temperatur	- Kalzium
- DOC	- Magnesium
- Chlorid	- Hydrogenkarbonat
- Sulfat	- Arsen
- Ammonium	- LHKW
- Nitrat	- AOX
- Nitrit	- Phenol-Index
- Ortho-Phosphat	
- MKW	

5.6.5 Die Messergebnisse gemäß den Nebenbestimmungen 5.6.3 und 5.6.4 sind dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, dem Landesamt für Umwelt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster in ausgewerteter Form (z. B. Wasserstandsganglinien, Hydroisohypsenkarten,

Wasserstandsdifferenzkarten) bis zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.

5.6.6 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.

5.7. Abfall/Altlasten

5.7.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.

5.7.2 Die Nachweise über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.

5.7.3 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist das LBGR unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

5.8. Anschlussgleis

5.8.1 Für die Errichtung des Anschlussgleises ist dem LBGR ein Sonderbetriebsplan „Bau Anschlussbahn Altenau“ zur Zulassung einzureichen.

5.8.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist für die Gebäude des Grundstücks Siedlung 2, 04931 Neuburxdorf, durch einen anerkannten Sachverständigen eine Schadensdokumentation anzufertigen.

5.8.3 Mit dem Sonderbetriebsplan „Bau Anschlussbahn Altenau“ ist dem LBGR die Ausnahmegenehmigung nach § 2 EKrG für die Herstellung des höhengleichen Bahnübergangs an der Siedlungsstraße (km 127,085) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vorzulegen.

5.8.4 Der Ausbau des Bahnübergangs Siedlungsweg erfolgt als beschrankter Bahnübergang (Halbschrankenanlage mit Lichtzeichen).

5.8.5 Die Sichtfelder für die Haltesicht, für die Anfahrt sowie für Überquerungsstellen im Bereich der Gleisanlagen sind freizuhalten.

5.8.6 Die notwendigen Beschilderungen sind mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen.

5.8.7 Für die sich mit der Herstellung der Kreuzung ergebenden Erhaltungslasten ist mit dem Straßenbaulastträger eine Vereinbarung im Sinne des § 5 EKrG abzuschließen.

5.8.7 Nach Errichtung des Bahnübergangs Siedlungsstraße sind der Stadt Bad Liebenwerda entsprechende Bestandspläne der durch die Maßnahme entstandenen Veränderungen (Straßenschlussvermessung) in digitaler Form, vorzugsweise als DGN oder im Datenaustauschformat DXF- oder DWG-Datei im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem Brandenburg (ETRS 89/DHHN 92), zu übergeben.

Im Zuge des Baus des Anschlussgleises erfolgt kein Ausbau des ursprünglich geplanten Bahnübergangs Feldweg (km 126,65).

5.8.8 Die Errichtung des Anschlussgleises hat auf dem in Anlage A5.6.1 des RBP angegebenen Trassenverlauf zu erfolgen.

5.8.9 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

5.8.10 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen (Anschlussgleis), insbesondere der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Zeiträume für Wartungsarbeiten. Der Tagebau ist so zu betreiben, dass durch diesen keine Gefahren für die benachbarten Anlagen der DB AG verursacht werden.

5.8.11 Vor Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Maßnahmen an allen betroffenen Bahnbetriebsanlagen eigenverantwortlich vom Bauherrn bzw. seinem Rechtsnachfolger mit dem entsprechenden Anlagenverantwortlichen der DB vertraglich zu regeln und abzuschließen.

5.8.12 Alle TK-Anlagen der DB AG und der Vodafone D2 GmbH sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen.

5.8.13 Die Kabeltrasse muss jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben.

5.8.14 Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den jeweiligen Medienträgern die erforderlichen Schachtscheine (Kabelmerkblätter) einzuholen.

5.8.15 Die für die Maßnahme benötigten Grundstücksflächen der DB AG sind im Rahmen des Vorhabens vor Baubeginn zu erwerben, sofern keine anderen Regelungen mit der DB Netz AG getroffen worden sind.

5.8.16 Als Schnittstelle der Zuständigkeit des LBGR wird der Beginn der Schutzweiche (Schweißnaht) in Richtung des Anschlussgleises festgelegt. Bis zu diesem Punkt erstreckt sich somit der Geltungsbereich des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses.

5.8.17 Als Schnittstelle der Zuständigkeit für die Betriebsaufsicht der Gleisanlagen wird das Rangiersignal vor der Schutzweiche festgelegt.

5.8.18 Als Schnittstelle für die planrechtlichen und eigentumsrechtlichen/unterhaltspflichtigen Zuständigkeiten hinsichtlich der Oberleitungsanlage wird der neu zu errichtende Abspannmast N4 im Bereich des Anschlussgleises in ca. km 126,6+84 der Strecke 6133 Jüterbog – Abzw Zeithain Gleisbogen festgelegt. Die Oberleitungsanlage, aus Richtung Bf Neuburxdorf kommend, sowie der Mast selber befinden sich planrechtlich in der Zuständigkeit des EBA. Somit wird der zukünftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige in diesem Bereich der Oberleitungsanlage die DB AG. Der weitere Verlauf der Oberleitungsanlage bis zum südlichen Endpunkt des Anschlussgleises liegt in der planrechtlichen Zuständigkeit des LBGR. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Berger Rohstoffe GmbH.

5.9. Erschütterungen

Vor und während der Bauarbeiten sowie bei Aufnahme des Bahnbetriebs sind durch einen anerkannten Sachverständigen Erschütterungsmessungen im Bereich der Grundstücke Siedlungsstraße 1 und Siedlungsstraße 2, 04931 Neuburxdorf durchzuführen. Der Zeitpunkt der Messungen ist in Abstimmung mit dem LBGR festzulegen.

5.10. Versorgungsleitungen

5.10.1 Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind die vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

5.10.2 Hinsichtlich der Kreuzung des Anschlussgleises mit der Ferngasleitung (FGL) 04 sind alle dafür notwendigen Maßnahmen mit der ONTRAS Gastransport GmbH abzustimmen.

5.10.3 Die mit der Kreuzung der FGL 04 erforderlichen Baumaßnahmen sowie Änderungs-/Schutz-/Sicherungsmaßnahmen (Folgemaßnahmen) sind im Sonderbetriebsplan „Bau Anschlussbahn Altenau“ darzustellen und zur Zulassung einzureichen.

5.10.4 Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Die FGL-Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten.

5.10.5 Das Überfahren von Ferngasleitungen in unbefestigten Bereichen mit schweren Baufahrzeugen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/Betonplatten) unzulässig.

5.10.6 Beabsichtigte Leitungsüberfahrten in unbefestigten Bereichen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen.

5.10.7 Leitungsüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Befahrung von Schutzstreifen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrung) zu verhindern.

5.10.8 Der GDMcom sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen vermessene Lagepläne und Längsschnitte der neuen Anlagen/Bauten im Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich der ONTRAS-Anlagen zur internen Verwendung unentgeltlich zu übergeben.

5.10.9 Die im Vorhabengebiet befindlichen Bestandsleitungen für Trinkwasser bzw. Schlamm der Wasserversorgung Riesa/Großenhain dürfen in ihrer

Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die von der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH gegebenen Hinweise auf den Umgang mit diesen Leitungen sowie die erforderlichen Mindestabstände sind einzuhalten. Im Näherungsbereich der Leitungen ist Handschachtung durchzuführen.

5.10.10 Im Rahmen der Planung des Anschlussgleises und Anpassung des Bahnübergangs ist hinsichtlich vorhandener Elt-Anlagen eine gesonderte Abstimmung zu Kabelschutzmaßnahmen oder notwendigen Kabelumlegungen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, durchzuführen.

5.10.11 Entsprechend der Forderung der MITNETZ Strom GMBH sind die Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg, im Vorfeld abzustimmen.

5.11. Denkmalschutz

5.11.1 Grundsätzlich können bei Erdarbeiten aller Art im gesamten Planungsgebiet — auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen — noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des Vorhabens (BbgDSchG § 7 (3)).

5.11.2 Vor Beginn jeglicher Maßnahmen, die zur Veränderung und/oder Beseitigung von Bodendenkmalen führen, sind die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, zu unterrichten.

5.11.3 Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Abbaumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

5.11.4 Für den Bereich des Bodendenkmals „BD20047 – Boragk 1 – Siedlung slawisches Mittelalter“ sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung das Befundaufkommen und die tatsächliche Ausdehnung des Bodendenkmals festzustellen. Die fachtechnischen Arbeiten sind von archäologischen Fachfirmen entsprechend den Ihnen bereits vom BLDAM übergebenen „Fachlichen Anforderungen“ (Schreiben vom 13.03.2018) ausführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem BLDAM und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu übergeben. Im Ergebnis dieses archäologischen Gutachtens sind die weiteren erforderlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem BLDAM abzustimmen.

5.12. Waldumwandlung

5.12.1 Die Waldflächen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Inanspruchnahme unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.2.1, 5.13.2.3 und 5.13.2.5 abgeholzt und gerodet werden.

5.12.2 Die Erstaufforstungen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) umzusetzen.

5.12.3 Die Flächen für die erforderlichen Erstaufforstungen sind dem LBGR mit der Einreichung der jeweiligen Hauptbetriebspläne entsprechend nachzuweisen.

5.12.4 Die Vorhabenträgerin teilt der unteren Forstbehörde den Umfang und die Lage der Erstaufforstungen mit.

5.12.5 Die Gehölzauswahl für die Erstaufforstungsflächen der Phase 2, die Festlegung des Pflegezeitraums und der durchzuführenden Kontrollen haben in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

5.12.6 Die Durchführung der Erstaufforstungen und der Nachweis der gesicherten Kultur durch die untere Forstbehörde sind dem LBGR jeweils zeitnah nachzuweisen.

5.12.7 Die Inanspruchnahme von Wald (Waldumwandlung) und dessen Kompensation (Erstaufforstung) hat entsprechend nachfolgender Tabelle zu erfolgen:

Tabelle 6: Waldumwandlung und Erstaufforstung

Inanspruchnahme	**Erforderlicher Ersatz im Verhältnis**	**Aufforstungsfläche**
13,8 ha	1:1 / 1:1,25	14,4 ha Erstaufforstung

5.12.8 Die Waldflächen dürfen nur jeweils im Geltungsbereich eines zugelassenen Haupt- oder Sonderbetriebsplans und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen gerodet werden.

5.12.9 Mit den einzureichenden Haupt- oder Sonderbetriebsplänen ist dem LBGR eine aktuelle Flächenbilanzierung der Waldinanspruchnahme und der Waldkompensation vorzulegen. Die Bilanzierung ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen (Phase 2). Darin sind auch die mit Antragsstellung noch nicht bestimmten Ausgleichsflächen festzulegen.

5.12.10 Die Inanspruchnahme der Waldflächen ist auf den erforderlichen Umfang der jeweiligen zum Abbau vorgesehenen Abschnitte zu beschränken.

5.12.11 Der jeweilige Umfang und der Beginn der Waldumwandlungen sind der unteren Forstbehörde und dem LBGR mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich mitzuteilen.

5.12.12 Waldumwandlungen dürfen nur durchgeführt werden, soweit die Flächen für eine Ersatzaufforstung in entsprechender Größe auf eigenen oder externen Flächen nachgewiesen werden (Phase 2).

5.12.13 Für Erst- und Wiederaufforstungen sowie für Waldrandpflanzungen sind entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“, vom 2. Dezember 2019, nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften zu verwenden.

5.12.14 Die Auswahl der Gehölzarten ist jeweils auf Grundlage eines einfachen Standortgutachtens gemäß SEA 95 mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

5.12.15 Mit der Waldrodung darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt. Bei der Ermittlung obiger Sicherheitsleistung finden bereits realisierte Ersatz- und Wiederaufforstungen Berücksichtigung.

5.13. Naturschutz/Wiedernutzbarmachung

5.13.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

5.13.1.1 Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen hat entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption (Anlage 13 Blatt 1 bis 4 der Erwiderung von 2018) sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erfolgen.

5.13.1.2 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Unternehmerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Unternehmerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR mit Vorlage des jeweiligen Hauptbetriebsplans vorzulegen.

Die dingliche Sicherung hat, sofern in den Nebenbestimmungen nichts Weiteres festgelegt wurde, bis zum Erreichen des Kompensationsziels zu erfolgen.

5.13.1.3 Die Vorhabenträgerin hat zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen_Landschaftspflegerische Ausführungspläne (LAP) zu erstellen. Diese sind Bestandteil von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen.

5.13.1.4 Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieser Zulassung, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) einzusetzen.

Dazu ist dem LBGR mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der ökologischen Betriebsbegleitung schriftlich, unter Angabe der Erreichbarkeit, zu benennen (vgl. LBP Anlage A7-1 Rahmenbetriebsplan, Maßnahme V1).

5.13.1.5 Ab dem 6. Abbaujahr ist alle 5 Jahre mit Einreichung des jeweiligen Hauptbetriebsplans eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Überprüfung der Bestandsdichten und Vorkommen) vorzulegen.

5.13.1.6 Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an das LBGR zu übergeben.

5.13.1.7 Für Gehölzpflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“, vom 2. Dezember 2019, Anwendung.

5.13.2. Maßnahmen der Vorfeldberäumung

5.13.2.1 Bauzeitenregelungen zur Fällung von Bäumen und Sträuchern und der Beseitigung der Boden- und Ufervegetation (Maßnahme V_{ASB} 2)

Die Flächeninanspruchnahme hat grundsätzlich zeitlich gestaffelt, in Jahresscheiben zu erfolgen.

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie die Beseitigung der Bodenvegetation sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.13.2.5 zulässig.

Für die Beseitigung von Röhrichten gilt der im § 39 BNatSchG vorgeschriebene Zeitraum 01.Oktober – 28./29. Februar.

Sofern im gesamten Bereich des jeweiligen Abbaublocks kein kontinuierlicher Abbaubetrieb, u. a. auch durch die Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc. gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung von Offenlandbrütern zu ergreifen oder die Flächen erst nach fachlicher Kontrolle zu Beräumen.

5.13.2.2 Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Der Oberboden ist, unter Beachtung des § 1 BBodenSchG i. V. m. § 7 BBodenSchV sowie der DIN 19731 und 18915, getrennt vom Unterboden, abzutragen und fachgerecht auf Oberbodenhalden zu lagern.

Die Oberbodenhalden dürfen nur eine maximale Höhe von 2,0 m aufweisen und sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) einzusäen.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft.

Eine anderweitige Verwendung des Oberbodens als für die Wiedernutzbarmachung ist unzulässig.

5.13.2.3 Vegetationsschutz

Die angrenzend an die Gleisanlagen zu erhaltenden Vegetationsbestände sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen (vgl. Maßnahmenblätter Maßnahmen S1 und S2, Anlage A 12 der Erwiderung von 2018). Die Ausweisung der Bereiche und die Aufrechterhaltung der Schutzzäune sind während der gesamten Bautätigkeit durch die Ökologische Betriebsbegleitung sicherzustellen.

5.13.2.4 Die Ersatzhabitate des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) sind jährlich bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit auf ihre Funktion hin zu überprüfen. Zur Zielerreichung ist gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen (z. B. Pflege bzw. Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend nachzusteuern.

5.13.2.5 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (Maßnahme V_{ASB} 1)

Baumhöhlen mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse sind vor ihrer Fällung, im Zeitraum zwischen Mitte September bis Mitte Oktober, durch einen Fledermausexperten, endoskopisch oder mittels Wärmebildkamera, auf Besatz zu untersuchen. Die Ergebnisse der Baumhöhlenuntersuchungen sind dem LBGR und dem LfU schriftlich mitzuteilen. Ungenutzte potenzielle Fledermausquartiere sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle durch ein Fledermausventil zu verschließen bzw. die Bäume sind sofort zu fällen.

Bei Quartieren, die bis zur Baufeldfreimachung aufgrund dauerhafter Nutzung durch Fledermäuse nicht verschlossen werden können, sind bei den Fällmaßnahmen fledermausschonende Methoden (geeignete Fälltechniken, wie segmentweises Absetzen der Stammstücke) anzuwenden. Die Stammstücke sind in angrenzenden Waldbeständen zu lagern, um ein Verlassen von evtl. darin befindlichen Individuen zu ermöglichen. Im Fall einer notwendigen Bergung von Fledermäusen ist der Experte auch für die Verbringung in geeignete Ersatzquartiere verantwortlich.

5.13.2.6 Amphibienschutz (Maßnahme V_{ASB} 3)

Zur Vermeidung der Tötung von Amphibien, insbesondere Wechsel- und Knoblauchkröte, sind deren Habitate mit einer mobilen Amphibienleiteinrichtung gegen ein Einwandern in das aktive Abbaufeld zu sichern. Die Amphibienleiteinrichtungen sind jeweils im zeitigen Frühjahr zu errichten.

Es sind glatte Leitwände mit einer Mindesthöhe von 40 cm zu verwenden. Um ein Untergraben der Schutzzäunung zu verhindert, ist die Zäunung im Abschnitt 10 cm bis 20 cm tief einzugraben.

Gleichzeitig sind im Winterhalbjahr in den zum Abbau vorgesehen Flächen Versteckstrukturen mit bodenschonenden Methoden zu beseitigen.

5.13.2.7 Temporäre Reptilienschutzzäune (Maßnahme V_{ASB} 4)

Während der Vorfeldberäumungs- und der Abbauphasen ist ein Ein- bzw. Rückwandern von Zauneidechsen in das jeweilig aktive Abbaufeld durch die

Anordnung eines Reptilienschutzzauns, ggf. mit Reusen oder einseitigen Rampen, wirksam zu verhindern.

Die Schutzzäune sind, in Abhängigkeit vom Abbaugeschehen, vor Beginn des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse im März aufzustellen.

Es sind glatte Leitwände mit einer Mindesthöhe von 40 cm zu verwenden. Um ein Untergraben der Schutzzäunung zu verhindern, ist die Zäunung im Abschnitt 10 cm bis 20 cm tief einzugraben.

Die Schutzzäunung ist während der Abbau-/Bauphase in den relevanten Habitatbereichen in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten. Der Abbau der Schutzzäunung erfolgt nach der Abbau-/Bauphase im jeweiligen Habitatbereich.

Gleichzeitig sind im Winterhalbjahr in den zum Abbau vorgesehen Flächen Versteckstrukturen mit bodenschonenden Methoden zu beseitigen.

5.13.2.8 Umsiedlung von Zauneidechsen (CEF-Maßnahme $V_{CEF}2$)

Innerhalb der für die Herstellung des Gleisanschlusses zu beanspruchenden Flächen vorhandene Zauneidechsenindividuen sind im Vorfeld durch einen Fachmann abzusammeln und in geeignete Ersatzlebensräume (Maßnahme A_{CEF} 6 in Verbindung mit Anlage 9 der Erwiderung von 2018, Ziffer 5.13.2.16 umzusetzen.

Der Fang von Zauneidechsen mittels Streifnetzen bzw. von Hand sowie das Umsetzen von einzelnen Individuen darf nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal vorgenommen werden.

Um den Erfolg der Umsetzungsmaßnahmen zu kontrollieren, ist ein begleitendes Monitoring mit den nachfolgenden Maßgaben durchzuführen:

- im Abschnitt 1 (umfasst die Areale nördlich des Ersatzhabitats) sind mind. 9 Begehungen zur Suche und zum Abfang der Zauneidechsen vorzunehmen,
- im Abschnitt 2 (umfasst die Areale südlich des Ersatzhabitats) sind mind. 5 Begehungen zur Suche und zum Abfang der Zauneidechsen vorzunehmen,

Über den Fang und über die Umsiedlung ist jeweils ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR sowie dem LfU innerhalb von 10 Werktagen nach der Durchführung zu übersenden:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl und Alter der gefangenen Tiere sowie Ort (Kartendarstellung)
- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktionen

5.13.2.9 Kontinuierliche Bereitstellung von Steilwandabschnitten für die Uferschwalbe (CEF-Maßnahme)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist in Verbindung mit der Maßnahme „Abbauplanung zum Schutz der Uferschwalbe“ (Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.10) die kontinuierliche Anlage bzw. der Erhalt und die Bereitstellung eines 10 m breiten Abschnittes einer inaktiven Steilwand, die für die Gewinnung nicht notwendig ist, umzusetzen. Der Abschnitt ist jeweils jährlich vor Beginn der Brutzeit der Uferschwalbe durch die ÖBB festzulegen (Festlegung bis Mitte April).

5.13.2.10 Abbauplanung zum Schutz der Uferschwalbe (Maßnahme VASB 5)

Während der Brutzeit der Uferschwalbe (1. März bis 15. September) ist die Inanspruchnahme von besetzten Brutwänden unzulässig.

5.13.2.11 Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse (Maßnahme A_{CEF} 1)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen/Hangplätzen von Fledermäusen sind jeweils 3 Fledermauskästen / ha beanspruchte Waldfläche im funktionalen Zusammenhang (in angrenzenden Waldbereichen) auszubringen. Der Zu- und Abflugbereich ist frei von Ästen und anderen Hindernissen zu halten. Die Aufhängung erfolgt in einer Gruppe von 5 – 10 Kästen in mindestens 4 m Höhe. Dabei können Flachkästen und Nistkästen kombiniert werden.

Der Beginn der vorgezogenen Maßnahme ist dem LBGR rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.

Des Weiteren ist der Verlust von nachgewiesenen Wochenstuben- bzw. Winterquartieren zusätzlich im Verhältnis von mind. 1:3 auszugleichen. Dazu sind an geeigneten Bäumen entsprechende Großraumhöhlen mit Wochenstuben- bzw. Überwinterungseignung auszubringen. Die Festlegung der Standorte hat durch einen Fledermausexperten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu erfolgen.

Darüber hinaus sind in der Umgebung des Tagebaus drei potenzielle Quartierbäume (ältere, geschwächte Exemplare mit abstehender Rinde sowie faulenden Altlöchern) dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und von einer Fällung auszunehmen. Die Planung und Begleitung der Maßnahme erfolgt durch einen Fledermausfachmann.

Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist über einen Zeitraum von 15 Jahren sicher zu stellen. Die Bäume mit Fledermauskästen sind mittels GPS zu verorten und aus der Nutzung zu nehmen. Die Standorte sind zu dokumentieren und dem LBGR sowie dem LfU im Rahmen des jährlichen ÖBB-Berichts mitzuteilen.

5.13.2.12 Schaffung von Ersatzlebensräumen für gehölzbrütende Arten

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- A3 „Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens auf geschütteten Wällen“ (Ziffer 5.13.4.1), (ca. 0,5 ha) – im Süden des Ostfeldes

- A5 „Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“ (Ziffer 5.13.4.2), (ca. 1,27 ha)

- E1 „Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion“ (Ziffer 5.13.5.1) (CEF-Maßnahme) ca. (3,0 ha) sowie

- E2 „Anlage von Gebüschen frischer bis trockener Standorte mit trockenen Stauden-/ Ruderalfuren“ (Ziffer 5.13.5.2) (ca. 1,7 ha)

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen hat entsprechend zu erfolgen.

Tabelle 7: Umsetzungszeiträume der Maßnahmen

	Inanspruchnahme von Habitaten gehölzbrütender Arten des Halboffenlandes	**Umsetzung von Maßnahmen Ausgleichsmaßnahmen für gehölzbrütende Arten**	
Zeitpunkt	Umfang in m²	Maßnahme	Umfang in m²
Jahr 0	841	E1 (CEF-Maßnahme)	28.624
Jahr 1	4.434	E1 (CEF-Maßnahme)	1.211

	Inanspruchnahme von Habitaten gehölzbrütender Arten des Halboffenlandes	**Umsetzung von Maßnahmen Ausgleichsmaßnahmen für gehölzbrütende Arten**	
Zeitpunkt	Umfang in m²	Maßnahme	Umfang in m²
		A6	16.923
Jahr 6		A6	13.102
Jahr 10		A5	3.620
Jahr 11	7.187	A3	1.169
		A6	18.085
Jahr 15		A5	3.787
Jahr 16	21.717		
Jahr 20		A5	882
Jahr 21	8.069		
Jahr 25		A5	3.508
Jahr 26		A3	1.754
		A6	3.162
Jahr 30		A5	901
Jahr 31		A3	2.329
		A6	4.116
Jahr 41	6.096		
Jahr 43+x	11.272	E2	16.827
	Summe: 59.616		**120.000**

5.13.2.13 Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes (Maßnahmen A 6 und A 10)

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- A6 Überlassung der natürlichen Sukzession/Entwicklung von Staudenfluren und Säumen

- A10 Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen

5.13.2.14 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter (Maßnahme A_{CEF} 4)

Für den Verlust von bis zu sechs Revieren des Neuntöters sind mit zeitlichem Vorlauf von mindestens zwei Jahren dornige Heckenstrukturen im Tagebauumfeld zu schaffen. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 4 erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- A3 Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens auf geschütteten Wällen (ca.0,5 ha)

- E1 Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion (ca. 3,0 ha)

5.13.2.15 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche

Für den Verlust von einem Revier der Heidelerche sind rechtzeitig, mindestens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme, Waldränder mit Übergang zu Sandmagerrasen bzw. Sandheide-Biotope (mind. 0,8 ha) bereitzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt insbesondere durch die Maßnahme

- A10 Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen (Ziffer 5.13.4.5).

5.13.2.16 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (Maßnahme A_{CEF} 6)

Die Maßnahme A_{CEF} 6 – Anlage eines Ersatzlebensraums (ca. 3 ha) für die Zauneidechse und Umsiedlung von Zauneidechsen ist gemäß dem Konzept in Anlage 9 „Fang und Umsiedlung Zauneidechse“ unter Hinzuziehung eines Experten (Herpetologen) in zwei zeitlichen Abschnitten (Herrichtung der Flächen und Umsiedlung der Zauneidechsenindividuen) durchzuführen.

Die Eignung des Habitats für die Zauneidechsen ist durch zweimalige jährliche Kontrollen durch einen Fachgutachter bis zur Beendigung der Abbauarbeiten zur Bahntrasse gegenüber dem LBGR nachzuweisen, gegebenenfalls sind in vorheriger Abstimmung mit dem LBGR korrigierende Pflege- und Ausstattungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme A_{CEF} 6 ist jährlich im Frühsommer (1. Juni), bis zur Wiederherstellung der seitlichen Randstrukturen im Gleisbereich, zu überprüfen; ggf. sind gegensteuernde Maßnahmen durchzuführen und im jährlichen ÖBB-Bericht dem LBGR und dem LfU vorzulegen.

5.13.2.17 Anbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme)

Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten sind vor der Inanspruchnahme der Gehölze je fünf Vogelnistkästen / ha Wald auszubringen. Dazu sind unterschiedliche Kastentypen (Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten, davon jeweils mit Eignung für Bunt- und Schwarzspechte, Stare, Kleiber, Feldsperling, Wendehals, Blau-, Hauben-, Kohl-, Sumpf- und Weidenmeisen oder Universalkästen) zu verwenden.

Die Nistkästen sind nach Möglichkeit in Kombination mit den Fledermauskästen an ein und demselben Baum (im Bereich der Maßnahmenflächen A_{CEF} 2) anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelnistkästen ist über einen Zeitraum von 15 Jahren sicher zu stellen. Die Standorte sind zu dokumentieren und dem LBGR sowie dem LfU im Rahmen des jährlichen ÖBB-Berichts mitzuteilen.

5.13.2.18 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Feldlerche (CEF-Maßnahme)

Für die Feldlerche sind während der gesamten Abbauzeit ausreichend große Ersatzlebensräume (ggf. temporäre Wanderbiotope innerhalb des Abbaufeldes) auf ungestörten Offenlandbereichen (ca. 0,5 ha/Revier in ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen, mind. 50 m zu Baumreihen, Wäldern, Gebäuden) bereitzustellen. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme soll insbesondere auf Teilen der Maßnahmenflächen A10 (A_{CEF}6 Zauneidechenhabitat auf den Flurstücken 339 und 341, Gemarkung Altenau, Flur 5) erfolgen.

5.13.2.19 Schaffung von Ersatzlebensraum für Steinschmätzer und Flussregenpfeifer (CEF-Maßnahme)

Für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers und zwei Brutpaare des Steinschmätzers ist sicherzustellen, dass stets ca. 2 ha störungsfreie vegetationsarme Kies- und Schotterbänke vorhanden sind, die während der Brutzeit (20.3.-10.8.) nicht beansprucht werden.

5.13.2.20 Bergung/Umsiedlung von hügelbauenden Waldameisen

Zur Vermeidung von Eingriffen gemäß §§ 13 und 14 BNatSchG sind Flächen mit Waldbeständen vor der Durchführung der Vorfeldberäumung auf Vorkommen von Ameisen-Hügelnestern abzusuchen. Sofern Ameisen-Hügelnester nachgewiesen wurden, sind die Ameisennester durch entsprechend geschulte Fachkräfte umzusiedeln.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und im Rahmen des jährlichen ÖBB-Berichts dem LBGR zu übersenden. Vom Fang und der Umsiedlung ist ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu übersenden:

- Datum und Zeitdauer der Fangaktion

- Fang- und Ausbringungsort (mit Kartendarstellung und Koordinatenangabe)

- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktion.

5.13.3. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche

5.13.3.1 Schaffung eines Landschaftssees mit oligotrophen Wasserverhältnissen im Ostfeld (Maßnahme A1, ca. 139 ha)

Im Ostfeld auf einer Fläche von ca. 139 ha, ist ein naturnaher Landschaftssee zu entwickeln. Die durchschnittliche Tiefe des Landschaftssees beträgt ca. 40 m (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A1). Die Uferlinie ist wellig mit unterschiedlich ausgeprägten Flachwasserzonen zu gestalten (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A4). Die Ausprägung von Schilfzonen an den Uferrändern ist erwünscht, ggf. sind abschnittsweise Initialpflanzungen vorzunehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Des Weiteren sind an den Uferrändern in Verbindung mit Maßnahme A5 Weidengebüsche vorzusehen. Der entstehende See bleibt einer Nutzung als Landschaftssee vorbehalten.

5.13.3.2 Rücküberführung in die landwirtschaftliche Nutzung (Maßnahme A9, ca. 122,7 ha)

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des „Schematischen Verfüllkonzepts“ (vgl. Anlage A7-1 der planfestgestellten Planunterlagen), entsprechend dem voranschreitenden stufenweisen Abbaubetrieb und der damit vorzunehmenden Wiederverfüllung, die möglichst zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nachnutzung sicherzustellen.

Entsprechend der Wiedernutzbarmachungskonzeption ist das westliche Abbaufeld sukzessive zu verspülen und mit dem in Wällen gelagerten Oberboden anzudecken. Der kulturfähige Oberboden ist so aufzubereiten, dass die Flächen wieder im vollen Umfang für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und die vor dem Kiessandabbau vorhandene Bodengüte sowie

das Bodengefüge, entsprechend dem wissenschaftlichen Kenntnisstand, wieder erreicht werden.

Die Übergabe der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Flächen soll abschnittsweise auf Teilflächen je nach Abbau- bzw. Rekultivierungsstand erfolgen.

Mit der Abschlussdokumentation für die Beendigung der Bergaufsicht übersendet die Vorhabenträgerin dem LBGR einen Abschlussbericht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einen Abschlussriss.

5.13.3.3 Anlage eines erholungsrelevanten Feldweges zwischen Ortslage Altenau und Gohrischer Heide (Maßnahme G1)

Nördlich der beiden Abbaufelder West und Ost ist ein in W-O-Richtung von Altenau in Richtung Bahnlinie verlaufender Wirtschaftsweg anzulegen. Der Weg ist an das Wegenetz der Ortslage Altenau anzubinden und als Feldweg (Biotopcode 12651 oder 12652) neu anzulegen. Um die Erholungsfunktion durchgängig zu gewährleisten, ist der Feldweg vor der Inanspruchnahme des Bestandsweges neu anzulegen.

5.13.3.4 Erhaltung eines Feldweges im Abbaufeld auf der Bergefeste (Maßnahme G2)

Der durch das Abbaufeld in N-S-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg ist als Feldweg ((Biotopcode 12651 oder 12652) während der gesamten Abbauzeit zu erhalten. Die Wegeachse ist als Bergefeste zur Sicherung der Verspülung des westlichen Abbaufeldes zu nutzen.

5.13.4. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Abbaufelds

5.13.4.1 Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens (Maßnahme A3, ca.0,5 ha)

Der Gehölzstreifen auf dem Oberbodenwall ist mit einer naturnahen Feldhecke aus heimischen Gehölzarten (beigemischt werden dornenreiche Straucharten, wie beispielsweise Wildrosen, Sanddorn, Sauerdorn, Berberitze, Schlehe, Stachelbeere, Weißdorn, Himbeere, Brombeere, Quitten etc.) zu entwickeln.

Die Realisierung der Maßnahme A3 hat mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf im jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen.

5.13.4.2 Maßnahme A5 - Entwicklung von Weidengebüschen (ca. 1,27 ha).

Der Gewässerrand des Flachufers ist abschnittsweise mit einem naturnahen Gehölzsaum aus Auengehölzen zu gestalten (Weiden-Ufergebüsch) (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A5). Dabei sind standortgerechte regionaltypische Straucharten der Aue gemäß der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) zu verwenden. Die Pflanzflächen sind vor Verbiss zu schützen.

5.13.4.3 Überlassung der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen (Maßnahme A6, ca. 9,2 ha)

Entlang der Randbereiche des Ost- und Westfeldes sind ruderale Trockenrasen und Ruderal- und Staudenfluren frischer bis trockener Standorte zu entwickeln (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A6). Eine ausreichende Diasporenbank stellen dabei die angrenzenden Säume entlang der Feldwege und der Bahntrasse sowie der Gohrischer Heide dar. Sollte es zu einer Dominanz von Neophyten kommen, sind in Abhängigkeit von den auftretenden Arten Gegenmaßnahmen zur Steuerung zu ergreifen. Zur Vermeidung von zunehmender Verbuschung ist eine extensive Beweidung oder eine Mahd im mehrjährigen Abstand durchzuführen.

5.13.4.4 Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks (Maßnahme A8, ca. 3,5 ha)

Der Rückbau der Sandhalde hat in 2 Phasen zu erfolgen. In Phase 1 ist die Sandhalde bis auf eine Höhe von ca. 15 m zurückzubauen. Im Rahmen der Phase 2 ist die endgültige Etablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort umzusetzen. Ziel ist die Entwicklung eines Mosaiks aus vegetationsfreien und -armen Sandflächen, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A8).

Für den Rückbau der Sandhalde ist dem LBGR bis zum 31.12.2022 ein Sonderbetriebsplan vorzulegen. Im Rahmen des Sonderbetriebsplans (SBP) sind Möglichkeiten eines beschleunigten Rückbaus der Sandhalde bei gleichzeitiger Anlage eines Ersatzbiotops unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere Biotopschutz, zu prüfen. Der Sonderbetriebsplan hat u. a. ein Konzept für die Etablierung eines Trockenrasenbiotops (Biotopcode 03110 „vegetationsfreie und -arme Sandflächen“, ca. 3,5 ha) als temporäres Zwischenbiotop im Westfeld zu beinhalten. Sobald die technologischen Voraussetzungen und die Zulassung des SBP vorliegen, ist im Westfeld die Etablierung des Zwischenbiotops (Trockenrasenbiotopkomplex) (3,5 ha) vorzunehmen.

5.13.4.5 Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen (Maßnahme A10)

Am westlichen Randbereich entlang der Bahntrasse und auf einer landwirtschaftlichen Restfläche sind neue Trockenbiotopkomplexe in Anlehnung an den Bestand anzulegen. Hierfür sind auf Teilflächen mit geeigneten Standortbedingungen neue Biotopkomplexe mit vegetationsfreien Flächen, silbergrasreichen Pionierfluren mit *Corynephorus canescens* und Ruderalfluren trockener Standorte zu schaffen. Hierzu ist der Oberboden lokal abzutragen, um offene Sandflächen zu schaffen. Sand aus tagebaueigenem Material wird punktuell abgelagert. Weiterhin erfolgt eine Initialansaat mit einem geeigneten autochthonen Saatgut. In Kombination mit den Maßnahmen E2 (Anlage von Gebüschen frischer bis trockener Standorte) und A_{CEF} 6 („Anlage von Lesesteinhaufen, Reisighaufen und Sandflächen für die Zauneidechse“) soll sich ein Biotopmosaik trockener Standorte entwickeln, welches die Biotopfunktionen der Eingriffsflächen übernehmen soll. Auf der ehemaligen Ackerfläche ist in den ersten 3 Jahren für die Ausmagerung eine extensive Mahd mit Beräumung des Mahdgutes erforderlich.

5.13.5. Ersatzmaßnahmen

5.13.5.1 Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion (CEF-Maßnahme) (Maßnahme E1, ca. 3,0 ha)

Nördlich des östlichen und westlichen Abbaufeldes ist auf einer Breite von etwa 13 m eine mehrreihige Feldhecke aus gebietseigenen, standortgerechten Gehölzarten zu entwickeln (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme E1). Die nördlich der Abbauflächen West und Ost geplanten sowie die westlich des Abbaufeldes West geplanten Feldhecken sind in den Jahren 0 bis 1 des Abbaubeginns als CEF-Maßnahme als Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten umzusetzen.

Es sind nur Sträucher und Heister in der Qualität ab 40 bis 60 cm Höhe, mind. 2 x verpflanzt, zu verwenden. Innerhalb der Feldhecke sind ca. 15 - 20 Bäume 2. Ordnung vorzusehen.

Die Oberbodenwälle dürfen für die Anlage der Feldhecken nicht genutzt werden.

Die Funktionskontrolle der Maßnahme hat durch die Ökologische Betriebsbegleitung zu erfolgen.

5.13.5.2 Anlage von Gebüschen frischer bis trockener Standorte mit trockenen Stauden-/Ruderalfluren (Maßnahme E2. ca. 1,7 ha)

Nach Rückbau des betrieblichen Anschlussgleises sind Gehölzpflanzungen entlang der ehemaligen Bahntrasse vorzusehen (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme E2). Die Anpflanzungen von Gehölzen am westlichen Randbereich entlang der Bahntrasse sind im lockeren Verband (Sträucher und Heister; Gehölzdeckung 10 – 30 %, davon Anteil von 5 % an Heistern/ Bäumen, Heister vorrangig in der Kernzone) anzulegen.

5.13.5.3 Waldersatzflächen (Maßnahme E3)

Waldersatzpflanzungen haben auf externen Flächen auf einer Fläche von zunächst insgesamt 6,1 ha (Phase 1) zu erfolgen. Für die weiteren Gehölzpflanzungen (Phase 2) sind vor der Waldinanspruchnahme die entsprechenden Erstaufforstungsflächen nachzuweisen. Es wird dazu im Einzelnen auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12 verwiesen.

5.13.6. Ökologische Betriebsbegleitung

Aufgaben der Ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB)

Für Aufgaben, die Spezialwissen oder bestimmte Erfahrung benötigen (z.B. spezielles Artwissen), können, wenn vorhanden, von der ÖBB selbst ausgeführt werden. Wenn fachlich angebracht, ist ein Artexperte hinzuzuziehen. Dieser ist bei Bedarf zusätzlich zur ÖBB zu beauftragen.

Durch die ökologische Betriebsbegleitung ist sicherzustellen, dass vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen für die Arten Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Gehölzbrüter der Wälder sowie für Zauneidechsen ausreichend geeignete Habitate als Fortpflanzungs- und Ruheraum Verfügung stehen. Der Umfang der Maßnahmen ist mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf sicher zu stellen und mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne darzulegen.

Die Aufgaben der Ökologischen Betriebsbegleitung umfassen insbesondere:

- Beweissicherung vor Beginn von Maßnahmen.
- Beratung der Verantwortlichen in Bezug auf den Umgang mit Naturschutz Belangen.
- Begleitung und Koordinierung der Ausführung aller Maßnahmen zum Naturschutz.

- Dokumentation aller naturschutzfachlich relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung.

- Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13)

- Regelmäßige weitere Funktionskontrollen der einzelnen Maßnahmen, wenn fachlich angebracht oder gefordert.

- Jährliche Übergabe eines Zwischenberichtes während des Abbaubetriebes bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an das LBGR, der sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen enthält.

- Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist eine Abschlussdokumentation über sämtliche durchgeführten Ausgleichs- Ersatz- und CEF-Maßnahmen sowie eine aktualisierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung an das LBGR und an das LfU zu übergeben.

6. Hinweise

6.1 Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2003 (Az: a 19-1.2-1-1) gilt fort, soweit der vorliegende Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden, zusätzlichen oder ergänzenden Regelungen enthält.

6.2. Das Verhältnis zwischen Vorhabenträgerin und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.

6.3 Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.

6.4 Die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist zivilrechtlich erst dann zulässig, wenn durch die Vorhabenträgerin für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Dies kann durch den Erwerb der

Grundstücke oder durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern erfolgen.

6.5 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs, das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22 a ABBergV zu beachten. Die Entsorgung aller anderen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen.

6.6 Wesentliche Änderungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a bis 57 b BBergG durch das LBGR

6.7 Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.

6.8 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57 c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen

6.9 Die Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 ist bei gegebener Vergleichbarkeit analog zu berücksichtigen. Die darin enthaltenen

Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen darzustellen. Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit bei der Bergbehörde vorgelegt wird.

6.10 Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechend § 56 Abs. 1 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor

6.11. Das Merkblatt „Beteiligung der ONTRAS Gastransport GmbH an der Planung und in Genehmigungsverfahren bei Vorhaben Dritter“ sowie die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“ sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten

In den Plänen des Sonderbetriebsplans „Bau Anschlussbahn Altenau“ ist die FGL 04 darzustellen.

Sofern für die weitere Planung die genaue Lage der Anlagen in der Örtlichkeit benötigt wird, ist unter Angabe der Registriernummer ein Termin mit dem nachfolgend benannten, für das Territorium zuständigen Betreiber und/oder Dienstleister zu vereinbaren:

ONTRAS Gastransport GmbH, Netzbereich Süd

Zur Planung der in die Ausführungsplanung zu übernehmenden Folgemaßnahmen ist durch den Vorhabenträger ein formloser Antrag an die ONTRAS Gastransport GmbH

Bereich Netzbetrieb

(AZ: MANF 600399)

Postfach 21 11 48

04112 Leipzig

zu stellen. Der Antrag soll die aktuellen Planunterlagen sowie die Erklärung zur Übernahme der damit verbundenen Kosten enthalten.

Die ONTRAS weist darauf hin, dass:

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen grundsätzlich in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen erfolgen.

Mit geplanten Bauarbeiten direkt im Schutzstreifen und im Nahbereich der FGL 04 darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Änderungs-/Schutz-/Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Überfahrungen von Ferngasleitungen sind so vorzusehen, dass

jeweils eine annähernd rechtwinklige Kreuzung entsteht,

ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind,

im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m eingehalten wird.

Wende-/Rangierbereiche sowie Ausweichbuchten sind außerhalb von Schutzstreifen anzuordnen.

Sofern eine Neuordnung der Katastersituation beabsichtigt ist, dürfen dabei die Interessen der ONTRAS nicht außer Acht gelassen und die Versorgung nicht beeinträchtigt/gefährdet werden. Die GDMcom ist am entsprechenden Verfahren zu beteiligen.

6.12. Als Abschluss am Ende des Verladegleises wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die Errichtung eines Bremsprellbocks empfohlen.

6.13 Die der Vorhabenträgerin von der Deutschen Bahn AG überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG, sind vertraulich und dürfen nicht vervielfältigt werden.

6.14 Die für die DB-Anlagen benötigten Schachtscheine sind bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement Südost, Brandenburger Str. 1, in 04103 Leipzig einzuholen

6.15 Vor Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Maßnahmen an allen betroffenen Bahnbetriebsanlagen eigenverantwortlich vom Bauherrn bzw. seinem Rechtsnachfolger mit dem entsprechenden Anlagenverantwortlichen der DB vertraglich zu regeln und abzuschließen

6.16 Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Ge-

schichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11(3)). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 (3)). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 (4)).

6.17 Die dienstleistenden Transportunternehmen und die Fahrer der eigenen Fahrzeugflotte sind durch die Vorhabenträgerin darüber zu belehren, dass die LKW in Richtung Torgau über die Landesstraße 663 Altenau – Mühlberg, weiter über die neu gebaute Landesstraße 67 Ortsumfahrung Mühlberg sowie die Landesstraße 66 Elbbrücke bei Mühlberg zur Bundesstraße 182 Richtung Torgau fahren.

6.18 Bis zum 31.12.2022 soll mit dem LfU, der unteren Wasserbehörde des LK Elbe-Elster und dem LBGR eine Abstimmung über die Erforderlichkeit und gegebenenfalls über den Umfang von Untersuchungen zum Nachweis von möglichen sprengstofftypischen Verbindungen im Grundwasseranstrom aus der südöstlich des Vorhabens liegenden Kampfmittelverdachtsfläche erfolgen.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

8. Begründung

8.1. Darstellung des Vorhabens

Die Berger Rohstoffe GmbH mit Sitz in Passau betreibt östlich der Stadt Mühlberg/Elbe und unmittelbar östlich des Stadtteils Altenau den Kiessandtagebau Altenau.

Antragsgegenstand des Rahmenbetriebsplans ist die Weiterführung und Erweiterung des derzeit aktiven Kiessandtagebaus Altenau. Es wird folgendes beantragt:

- die Errichtung eines Gleisanschlusses an der östlichen Grenze des Bewilligungsfeldes
- die Errichtung einer weiteren Aufbereitungsanlage in diesem Bereich für die direkte Produktbereitstellung
- eine Erweiterung des projektierten Abbaufeldes in Nord- und in Südrichtung bis an die Bewilligungsgrenzen unter weiträumiger Aussparung der bewohnten Südwestecke sowie
- die Verspülung nicht verwertbarer Bestandteile im Westfeld, mit dem Ziel, wieder landwirtschaftliche Nutzfläche (ca. 87 ha) herzustellen.

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von 296 ha (inkl. Abbau- und Abstandsflächen, Kieswerk, Aufbereitung und Bahnanlage). Davon entfallen etwa ca. 196 ha auf die künftigen Abbauflächen, ca. 21 ha werden durch die Bahnverladung und die Aufbereitung in Anspruch genommen. Die restlichen Flächen (ca. 79 ha) stellen bereits abgebaute Bereiche, das Betriebsgelände entlang des Bahngleises, den öffentlichen Weg und die Windschutzhecke sowie Sicherheitsstreifen und Abstandsflächen dar.

Die Abraumbeseitigung erfolgt mit mobilen Geräten wie Radlader, Kettenbagger oder einer Raupe durch Fremdfirmen. Die Nassgewinnung erfolgt in zwei durch eine Bergefeste getrennten Bereichen (Westfeld und Ostfeld). Der vorhandene Schwimmgreiferbagger wird im Westfeld weitergeführt. Ein weiterer Schwimmgreiferbagger soll mit dem Aufschluss des Ostfeldes in Betrieb genommen werden. Der gewonnene Rohkiessand wird mittels Schwimm- und Landbändern jeweils einer stationären Aufbereitungsanlage zugeführt. Die zukünftige Abbaufläche wird im beantragten Geltungsbereich der Änderung des Rahmenbetriebsplanes eine Fläche von ca. 196 ha einnehmen. Vorgesehen ist der Weiterbetrieb der bisherigen Aufbereitungsanlage im Westfeld. Zusätzlich wird im östlichen Bereich in der Nähe des geplanten Bahnanschlusses eine zweite Aufbereitungsanlage errichtet, um der erhöhten Fördermenge gerecht zu werden. Die Bandanlagen zwischen Gewinnungsort und Aufbereitung werden dem Abbau in dem erforderlichen Maße nachgeführt.

Die technisch gewinnbare Vorratsmenge an Sanden und Kiesen beträgt ca. 103 Mio t. Bei einer geplanten jährlichen Förderleistung von ca. 2,75 Mio t im Regelbetrieb des Tagebaus ergeben sich für das Westfeld und das Ostfeld Laufzeiten von 22 bzw. 43 Jahren.

Parallel zur Rohstoffgewinnung sowie nachlaufend nach Abschluss der Rohstoffgewinnung erfolgt die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus. Vorgesehen ist im künftigen Westfeld des Tagebaus eine Verspülung von nicht vermarktungsfähigen Sanden und Herstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zur Herstellung der oberen Bodenschichten wird der zuvor abgetragene Oberboden verwendet. Der zuvor abgetragene Oberboden und Abraum werden zudem am Rand des jeweiligen Abbaufeldes aufgehaldet und zwischenbegrünt. Der Oberbodenwall südlich des östlichen Abbaufeldes verbleibt dauerhaft. Auf diesem Wallabschnitt wird ein naturnaher Bewuchs aus heimischen Gehölzarten in Form einer Feldhecke entwickelt. Im Norden der Abbaufelder wird als

CEF-Maßnahme eine naturnahe Feldhecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen hergestellt. Diese bindet an den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg auf der Bergefeste, welcher mit Staudenfluren und Säumen begleitet wird, an, so dass sich um den Landschaftssee ein geschlossenes System aus linearen Strukturelementen entwickeln wird.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten und dem Rückbau der Tagesanlagen werden im Westfeld ca. 122,7 ha wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dazu wird der zwischengelagerte Oberboden wieder auf die verspülten Flächen aufgetragen. Im Ostfeld wird ein ca. 139 ha großer naturnaher Landschaftssee entstehen. Im Bereich der rückgebauten Aufbereitungsanlage nordöstlich des Kiessees wird ein Trockenrasenbiotopkomplex aus Sandrohboden zur Kompensation der durch den Rückbau der Sandhalde devastierten Biotopstrukturen etabliert.

8.2. Verfahrensverlauf

Der Tagebauaufschluss erfolgte seit 1995 im Trockenschnitt. Der Planfeststellungsbeschluss für die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Altenau erging am 15.09.2003. Dieser stellte die Grundlage für die Überführung des Trockenabbaus in den Nassabbau dar.

Aufgrund der Größe sowie der Tatsache, dass die Gewinnung mit der Herstellung eines Gewässers verbunden ist, handelt es sich bei der geplanten Tagebauerweiterung entsprechend der UVP-Verordnung Bergbau um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, für das gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen ist. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Dazu reichte die Berger Rohstoffe GmbH mit Schreiben vom 17.02.2015 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Antragsunterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ ein.

Am 31. März 2015 wurde der Scoping-Termin durchgeführt. Von diesem Termin wurde eine Niederschrift angefertigt, die den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der Vorhabenträgerin zugesandt wurde.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 stellte die Vorhabenträgerin beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe den Antrag auf Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Daraufhin wurden durch das LBGR möglicherweise betroffene Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt. Eine Übersicht zu deren Rückmeldungen ist in Kapitel 8.5 zu finden.

Beteiligt wurden:

- Stadt Mühlberg (T001)
- Stadt Bad Liebenwerda (T002)
- Landkreis Elbe-Elster (T003)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg (T004)
- Landesamt für Umwelt (LfU) (T005)
- Landesamt für Bauen und Verkehr (T007)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) (T008)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (T009)
- Regionale Planungsstelle (T010)
- Landesbetrieb Forst (T011)
- Landesbetrieb Straßenwesen (T012)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T013)
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) (T014)
- Landeseisenbahnaufsicht (LEA) (T015)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (T016)
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (T017)
- Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH (T018)
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (T019)
- Mitnetz Strom (T020)
- Telekom (T021)
- Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg (NBB) (T022)
- GDMcom (T023)
- Landratsamt Meißen (T024)
- Ortsbeirat Altenau (T025)
- Ortsbeirat Burxdorf (T026)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T027)
- Brandenburgische Boden (T028)
- Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (T029)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (V001)
- Landesjagdverband e. V. (V002)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und damit die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens erfolgten mit Datum vom 19.10.2017. Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Mühlberg/Elbe am 25.10.2017 sowie im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Bad Liebenwerda am 27.10.2017. Die Pläne lagen vom 01.11.2017 bis einschließlich 30.11.2017 in den Städten Mühlberg/Elbe und Bad Liebenwerda öffentlich aus. Die Antragsunterlagen standen für den Zeitraum der Auslegung zudem auf der Internetseite des LBGR zur Verfügung.

Von den 30 beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden gaben 26 eine Stellungnahme ab. Es wurden 40 private Einwendungen vorgebracht.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 beantragte die Firma Berger Rohstoffe GmbH den vorzeitigen Beginn gemäß § 57b BBergG. Mit dem vorzeitigen Beginn wurde die Durchführung folgender Maßnahmen beantragt:

- Abraumbeseitigung und Rohstoffgewinnung auf ca. 6,7 ha im Südteil des Westfelds
- Errichtung des Gleisanschlusses.

Mit Bescheid vom 02.05.2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe den Antrag auf vorzeitigen Beginn zugelassen.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4 UVPG sind die rechtzeitig gegen das oben angeführte Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden im Zuge der Erwiderung im Jahr 2018 durch die Vorhabenträgerin 20 weitere Anlagen – mit den Nummern Anlage 1 bis Anlage 20 gefertigt.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als genehmigende Behörde im Rahmen der möglichen Ermessensentscheidung die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs.2 PlanSiG beschlossen.

Sämtliche der Erörterung dienenden Unterlagen waren für den Zeitraum der Online-Konsultation von Mittwoch, den 02. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 01.10.2020 verfügbar.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden 17 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 12 private Einwendungen und Einwendungen der Verbände vorgetragen.
In der Zeit vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 22. März 2021 wurde eine zweite Auslegung durchgeführt. Hierbei wurden erneut Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben. Diese wurden durch die Planfeststellungsbehörde ausgewertet.
Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses wird dieser zusammen mit den planfestgestellten Antragsunterlagen für zwei Wochen in den Verwaltungen der Verbandsgemeinde Liebenwerda und der Stadt Mühlberg/Elbe öffentlich ausgelegt.
Der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss entsprechend § 74 Absatz 4 und 5 zugestellt.

Gemäß § 27 a VwVfG erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LBGR.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt die erarbeiteten Fachgutachten, Stellungnahmen, Einwendungen und Erwiderungen und entfaltet hinsichtlich aller erforderlichen weiteren behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse Konzentrationswirkung. Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG). Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

8.3. Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II/05, [Nr. 31], S. 526), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 – 0073)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, BGBl I. S. 2585, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl.II/08, Nr.26, S.413), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. der WasserbehördenzuständigkeitsVO vom 8.12.2020 (GVBl. II Nr. 117)

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) n der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert
- Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 – 29/2002 S. 511 – 605)

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Bundeswaldgesetz (BundeswaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004(GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

8.4. Zulassungsfähigkeit des Vorhabens

8.4.1. Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhZV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 57 a Abs. 1 BBergG) zuständig.

8.4.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Fläche > 25 ha besteht gemäß § 57c BBergG i. V. m. § 1b (aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sofern ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, besteht gemäß § 52 Abs. 2a die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung von der zuständigen Behörde ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist. Anzuwenden sind im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner bis zum 29. Juli 2017 geltenden Fassung. Dies ergibt sich aus § 171a BBergG. Verfahren nach § 52 Abs. 2a bis Abs. 2c BBergG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen der Übergangsregelung sind erfüllt. Vorliegend wurde mit Schreiben vom 17. Februar 2015 durch die Vorhabenträgerin die Durchführung des Scoping-Verfahrens beantragt und am 31. März 2015 der Scoping-Termin zum Vorhaben "Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Altenau" durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 24 Abs. 1 UVPG (bzw. § 11 UVPG a.F.) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. (insbesondere UVU), der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Des Weiteren sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Zur Unterrichtung über die Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter fand am 31. März 2015 ein Scopingtermin zum Vorhaben auf der Grundlage einer durch das Unternehmen eingereichten Tischvorlage statt. In diesem Termin wurden als Ergebnis Festlegungen hinsichtlich der durch den Unternehmer einzureichenden Unterlagen, erforderlichen Untersuchungen und Gutachten sowie zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Umweltverträglichkeitsstudie getroffen. Zusätzlich wurden in diesem Termin die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume dargestellt und die Detailtiefe für die einzelnen Schutzgüter bestimmt sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen gemäß § 52 Abs. 2a S. 2 BBergG in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, mit den zu beteiligenden Behörden erörtert.

Nach dem Scoping-Termin wurde gemäß § 5 Abs.1 UVPG in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt (vgl. Niederschrift vom 18.05.2015).

Durch die Vorhabenträgerin wurde gemäß § 2 UVP-V Bergbau in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, i. V. m. § 57a Abs. 2 BBergG ein UVP-Bericht erstellt. In diesem wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren erfolgte eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen.

In der UVU wurde das ökologische Risiko schutzgutbezogen ermittelt und eine Bewertung der Schutzgüter sowie eine Ermittlung der voraussichtlichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgenommen.

Zur konkreten Ermittlung zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und zum Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (vgl. Anlage 7.1). Der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG wurde in einem Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bearbeitet (vgl. Anlage 9). Des Weiteren wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 34 BNatSchG zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ in einer FFH-Verträglichkeitvorprüfung geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“, „Elbe“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Gohrische Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederreasse Zeithain“ und der SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Gohrischheide“ ausgelöst werden können und ob ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen von Natur und Landschaft vorzusehen sind (vgl. Kapitel 11 im Textteil zum Rahmenbetriebsplan). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Die aus den vorgenannten rechtlichen Anforderungen resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen wurden im LBP synchronisiert und so weit wie möglich multifunktional gebündelt.

Aufgrund der Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Erörterung und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde erfolgte eine Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen durch die Anlagen 1-20 der Erwiderung zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2017.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG werden nachfolgend auf Grundlage der UVU, des LBP, des ASB sowie der Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Erörterungen und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet.

8.4.2.1. Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit

Das geplante Vorhaben kann Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Aufschluss- und Betriebsphase hervorrufen (Staub, Lärm, Luftschadstoffe). Der Grad der

Beeinträchtigung ist grundsätzlich abhängig von der Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort sowie der Störempfindlichkeit der Immissionsorte und den technischen Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen. In Bezug auf die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf den Menschen ist das Vorhabengebiet bereits durch den bisherigen Abbau und die bestehenden Tagesanlagen geprägt. Durch die geplante Änderung und Erweiterung werden die bekannten, betriebsbedingten Auswirkungen des Abbaus im Westfeld fortgesetzt. Es findet eine Erweiterung des Tagebaubereichs bis an die Bewilligungsgrenzen statt. Eine weitere Annäherung an den nächstgelegenen Ortsteil Altenau der Gemeinde Mühlberg erfolgt jedoch nicht.

Lärm

Lärm entsteht durch die Gewinnungsgeräte, Aufbereitungsanlagen und den Fahrverkehr sowohl innerbetrieblich als auch bei Abfrachtung der Produkte. Die Ausbreitung des Lärms erfolgt bei Windstille in alle Richtungen gleichmäßig. Die Lärmintensität nimmt mit der Entfernung zur Lärmquelle ab. Die Abbaugeräte und Aufbereitungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind mit schallmindernden Schutzeinrichtungen versehen (Einhausung, Einsatz schallgedämpfter Maschinen und Geräte). Vorhandene Wälle und Böschungen (die Umwallung der Abbaugrenzen) tragen neben der Sichtschutzfunktion auch zur Schallminderung bei. Entsprechend der Immissionsrichtwerte der TA Lärm lässt sich die Empfindlichkeit der Wohn- und Wohnumfeldbereiche gegenüber Lärm einschätzen. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen Fichtenberg und Mühlberg betragen 1000 m bzw. 1500 m. Damit sind diese Siedlungsbereiche durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die Misch- bzw. Dorfgebiete wie Altenau und Wendisch-Borschütz hingegen liegen näher am Vorhabenbereich und sind dementsprechend als empfindlich einzustufen (siehe Anlage 6). Dies ist gleichermaßen für die Immissonsempfindlichkeit gegenüber Staub und Abgasen anzunehmen (siehe RBP, Kapitel 8.2.1.1.1).

Aus diesem Grund wurde eine Lärmprognose durchgeführt („Geräuschimmissionsprognose für das Kieswerk Altenau der Berger Rohstoffe GmbH“, 2016), welche drei kritische Szenarien bzw. die ungünstigste Anlagenbetriebssituation hinsichtlich vier Immissionsorten beschreibt und untersucht. Die im Gutachten dargestellte Situation stellt die Maximalsituation dar. Aus der Prognose ergibt sich, dass die Immissionsrichtwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Auch ist an keinem der untersuchten Immissionsorte eine relevante Geräuschvorbelastung (Tag- und Nachtzeiten) vorhanden. Kurzzeitige Immissionsspitzen, die die Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu erwarten. Aus gutachterlicher Sicht bestehen in Bezug auf eine betriebsbedingte Lärmentwicklung durch die Erweiterung des Tagebaus Altenau keinerlei Bedenken. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird somit nicht beeinträchtigt bzw. beeinflusst, da die

Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) (Tag) bzw. 45dB(A) werden an den festgelegten Immissionsorten selbst im Maximalszenario (gleichzeitiger Rohstoffabbau sowie gleichzeitige Aufbereitung im Ost- und Westfeld) unterschritten (RBP, Kapitel 8.2.3).

Eine Erhöhung der Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr bei der Abfrachtung der Produkte kann ausgeschlossen werden, da ein Großteil der Sande und Kiese über den geplanten Bahnanschluss abgefrachtet wird (RBP, Kapitel 8.2.2, S. 82).

Staub

Im Hinblick auf die Auswirkungen durch Staubemissionen auf den Menschen kann zunächst festgestellt werden, dass die eigentliche Rohstoffgewinnung überwiegend im Nassschnitt erfolgt und hierbei keine Staubentwicklungen auftreten. Staub entsteht durch das Freilegen, Bewegen und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen, durch Fahrbewegungen sowie Verwehungen auf Materialhalden. Die Staubpartikel werden dabei entweder durch Winderosion aus dem Oberflächenverband gelöst oder durch Bewegung der Erdmassen selbst freigesetzt. Dabei spielt die Feuchtigkeit des Materials eine große Rolle. Das unter der Geländeoberfläche anstehende Lockergestein enthält zum Teil flugfähige Korngrößen. Daraus resultiert eine Disposition für eine Staubentwicklung, die jedoch durch die Gewinnungstechnologie unterhalb der Geländeoberfläche bzw. durch die Nassgewinnung stark verringert wird. Durch die ortsferne Lage des Abbaugebiets sowie den Abschirmeffekt durch die umgebenden Waldflächen (im Südosten) sowie Wälle entsteht ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der durch das Vorhaben entstehenden Staubentwicklung. Im Bereich des aufgeschütteten Begrenzungswalls wird eine Beeinträchtigung durch zeitnahe Begrünung vermieden. Staub, der durch den Transport auf Wegen bei trockenem Wetter entsteht, lässt sich durch die Besprengung mit Wasser minimieren.

Das Staubgutachten als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 6.2) ermittelt Gesamtbelastungen, die sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Immissionen durch Staub und Lärm werden in der UVU als vernachlässigbar bewertet und eingestuft.

Luftschadstoffe

Eine erhebliche Freisetzung von Luftschadstoffen kann ausgeschlossen werden. Luftschadstoffe entstehen nur durch den Einsatz der dieselbetriebenen beweglichen Geräte (Radlader, LKW) bzw. der mobilen Siebanlagen. Beim Aufbereitungsprozess werden keine Luftschadstoffe emittiert. Gleiches gilt für die Nassgewinnung und den Abtransport über die Bahn.

Lichtemissionen

Stationäre Lichtquellen können prinzipiell zu Blendwirkungen in Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall dienen diese jedoch dazu, betriebliche Einrichtungen zu beleuchten, um die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. Die Entfernungen zur nächstgelegenen Ortschaft Altenau beträgt ca. 300 m. Deshalb werden die Lichtkegel der stationären Beleuchtung nicht zu Blendwirkungen in benachbarten Siedlungen führen.

Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsraums mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsfunktion. Bauliche Anlagen bzw. Einrichtungen zur Erholung oder für den Fremdenverkehr sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Auch gibt es keine ausgewiesenen Rad-, Reit- oder Wanderwege. Die Erholungseignung des Gebietes durch die Erweiterung des Abbaufeldes wird nicht geschmälert. Auswirkungen auf den als hochwertig eingestuften Erholungsraum Elbe-Radweg sind nicht gegeben. Die Bewertungen der Auswirkungen auf die in der UVU untersuchten Erlebnisräume werden als gering dargestellt. Der Raumwiderstand in Bezug auf den siedlungsnahen Freiraum für den Menschen wird als mittel bis nicht vorhanden eingestuft.

Aufgrund der Erweiterung des Abbaus muss ein Feldweg, der sich im nördlichen Bereich des aktuellen Tagebaus befindet und von Westen nach Osten verläuft der Rohstoffgewinnung weichen. Die Anlage eines neuen Weges an der neuen Feldgrenze ist geplant und wird entsprechend der weiteren Betriebsplanung umgesetzt. Die Erreichbarkeit und Vernetzung aller Erlebnisräume bleiben somit erhalten.

Der im Ostfeld entstehende Tagebausee wird als Landschaftssee gestaltet und soll insbesondere der stillen Erholung (Naturbeobachtung, Spazierengehen) dienen. Die Landschaft wird dadurch dementsprechend aufgewertet.

Auf Grund der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für die Erholungseignung ist kein gesonderter Ausgleich für dieses Schutzgut erforderlich. Der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das bedeutet, dass diese Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. So können u. a. die als geringfügig eingestuften Beeinträchtigungen der Erholungseignung auch durch die vorgesehenen Anpflanzungen von Gehölzen (Maßnahmen A 3, A 5, E 1) sowie durch Anlage eines naturnahen Gewässers (Maßnahme A 1, A 4) ausgeglichen werden. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ bei. Mit der Maßnahme G 1 wird zudem die Erlebbarkeit der Landschaft durch die ersatzweise Anlage des erholungsrelevanten Feldweges wiederhergestellt.

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass mit der Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

8.4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

8.4.2.2.1. Pflanzen/biologische Vielfalt

Für das Untersuchungsgebiet wurden 2015/2016 eine flächendeckende Biotopkartierung und eine floristische Erfassung des gesamten Arteninventars durchgeführt (vgl. LBP, Kap. 5.1.2, Unterlage A 7-1). Die Kartierung von Biotopen, geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG, sowie von FFH-Lebensräumen erfolgte entsprechend der Biotopkartieranleitung des Landesumweltamts Brandenburg (2007).

Die geplante Abbaufläche ist durch großflächige, ausgeräumte Ackerfluren geprägt. Gebüsche, Hecken und/oder Einzelbäume sind auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kaum vorhanden. Die Ackerflächen sind von wenigen befestigten Wirtschaftswegen durchzogen und wegen der besseren Bewirtschaftung fast frei von Strukturelementen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Norden, Osten und Süden durch Verkehrswege (Landes- und Bundesstraße, Bahnlinie) begrenzt. Auch jenseits der genannten Verkehrswege schließen sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete an.

Im Untersuchungsraum befindet sich die „Alte Elbe“, die im gesamten Kartierungszeitraum 2015/2016 kein Wasser führte und somit trockengefallen war.

Grundlage der Bewertung der Biotoptypen bilden die Angaben zum Schutzstatus sowie zur Gefährdung und Regenerierbarkeit der Biotoptypen nach ZIMMERMANN et al.

Die Bewertung der im Untersuchungsraum ermittelten Biotoptypen ist den Antragsunterlagen (A 7.1) zu entnehmen.

<u>Eingriff in Natur und Landschaft</u>

Durch die Erweiterung des Nassabbaus wird sukzessive in einem unvermeidbar nötigen Umfang Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt. Es handelt sich dabei um ökologisch relativ geringwertige Ackerflächen, die in der Umgebung häufig und ausreichend vorkommen. Ebenso werden Feldhecken und Wald im geringen Umfang beseitigt.

Mittelbare Wirkungen auf benachbarte Flächen und deren Ausstattung und Naturraumfunktionen können sich grundsätzlich durch Immissionen ergeben. Die Staubemissionen beschränken sich dabei auf die Beseitigung des Abraumes, da die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt erfolgt. Lärmeinwirkungen treten bei allen bergbaulichen Prozessen auf. Aufgrund der Entfernungen zu etwaigen schutzbedürftigen Naturbestandteilen ist jedoch

nicht mit einer erheblichen Auswirkung zu rechnen. Eine direkte Fernwirkung des Vorhabens ist im Ergebnis dessen nicht zu erwarten. Dies trifft auch auf die Gohrische Heide zu, die sich in ca. 100 m in östlicher Richtung zur Abbaugrenze befindet. Das Abbaufeld wird von Wällen umgeben sein, weswegen eine Beeinträchtigung durch Lärm und Staub ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge des geplanten Kiessandabbaus ist der abbaubedingte Flächenbedarf im Planungsgebiet nicht zu vermeiden. Die Minimierung des Flächenbedarfs und damit des Lebensraumverlustes ist nur möglich, wenn Teilbereiche des Abbaugebietes vom Abbau ausgespart werden. Unter dem Aspekt des geringen Konfliktpotenzials der zu erwartenden Eingriffe auf den Ackerflächen und der Ackerbrache sind größere Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme nicht erforderlich. Höherwertige, schützenswerte Lebensräume sind vom geplanten Abbau nicht betroffen.

Infolge der Flächeninanspruchnahme durch die jeweilige Abbautätigkeit wird die Lebensraumfunktion des Bodens gestört. Perspektivisch gehen alle auf den direkt vom Abbau betroffenen Flächen vorhandenen Lebensräume verloren. Die dem Abbaugebiet benachbarten Habitate, die den Lebensgemeinschaften als Ausweichlebensräume dienen, sind durch die Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Der Eingriff ist nachhaltig, jedoch nicht erheblich, da

1 der Eingriff auf Ackerflächen stattfindet, die geringwertige Biotope darstellen.
2 die ökologische Wertigkeit als Lebensraum See mit seinen Randbereichen, der nach der Auskiesung entstehen wird, deutlich höher ist, als die Bedeutung von Äckern.
3 im Zuge der Abbautätigkeit zahlreiche Brachflächen (Lagerflächen, Erdwälle, Flächen, die zum Abbau vorbereitet werden, Randbereiche des Abbaufeldes), die als Lebensräume in Frage kommen, entstehen.
4 nach der Renaturierung im Gebiet dauerhaft Brachen erhalten bleiben.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung führt schon aufgrund der geringeren Belastungen (Monokultur, Chemisierung, usw.) zu einer spürbaren Verbesserung der ökologischen Wertigkeit.

Viele abwechslungsreiche Biotopstrukturen werden infolge des Abbaus und der anschließenden Renaturierung entstehen. In diesem Sinne ist – eine sinnvolle landschaftsplanerische Einpassung bereits während der Abbauphase vorausgesetzt – der geplante Eingriff auf den Ackerflächen langfristig als eine deutliche ökologische Aufwertung anzusehen. Höher gelegene Teilbereiche eignen sich zur Schaffung von Trockenhabitaten verschiedenster Prägung, welche einen hohen Stellenwert im Naturschutz besitzen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewältigt werden. Die nach der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Eingriffe wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz bilanziert.

Unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten führt die geplante Erweiterung des Tagebaus zu einer Betroffenheit der Funktionen der Waldflächen. Konkret ist mit dem Vorhaben eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Umfang von 13,8 ha verbunden. Diese gehen infolge der Flächeninanspruchnahme verloren. Mittelbare Wirkungen auf angrenzende Waldflächen und deren Funktionen können sich durch Immissionen einerseits und durch die Schaffung neuer Waldränder andererseits ergeben. Der Bedarf an Ersatzflächen wurde durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung zu den Kompensationsverhältnissen mit den betroffenen Oberförstereien mit rund 14,4 ha ermittelt. Die Konflikte mit den forstrechtlichen Belangen können mit der Planfeststellung und den eingeschlossenen forstrechtlichen Entscheidungen gelöst werden. Waldschädigende Zerschneidungseffekte, Immissionen, Veränderungen des Mikroklimas und andere Fernwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete:

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Natura 2000 Gebieten. Im Zusammenhang mit Natura 2000 ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben grundsätzlich aus § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in Rede stehenden Natura 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, eines der betreffenden Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wurde einer detaillierten Prüfung unterzogen. Entsprechende Prüfberichte (FFH-Vorprüfungen, Anlagen A 8-1 bis A 8-7 der Antragsunterlagen) wurden vorgelegt. Danach konnten für Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der durchgeführten Vorprüfungen ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsbehörde teilt nach der durchgeführten Prüfung diese Einschätzung. Auf die Ausführungen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird verwiesen.

Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch eine Flächeninanspruchnahme im Zuge des geplanten Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des angrenzenden FFH-Gebietes "Gohrische Heide" ist festzustellen, dass Grundwasserdifferenzen von max. 0,3 m im Ergebnis des bergbaulichen Vorhabens prognostiziert werden. Bei den aktuellen Grundwasserflurabständen von 3 bis 5 m sind diese jedoch unerheblich. Das temporäre Kleingewässer LRT 3130, welches Habitat für die Rotbauchunke ist, wird nicht grundwasserabhängig gespeist. Eine erhebliche Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben findet nicht statt. Wasserverluste treten nur als

Haftwasser an den Rohstoffpartikeln während der Aufbereitungsprozesse auf. Ansonsten wird das Wasser im Kreislauf gefahren.

Durch das Vorhaben die Gewinnungstätigkeit kommt es zu keinen stofflichen Einträgen, da die Gewinnung als Nassschnitt erfolgt. Bei der Vorfeldberäumung und anfallenden Erdarbeiten kann es zu kurzzeitigen Staubemissionen im Nahbereich kommen. Die kleinklimatischen Auswirkungen sind auf den Baggersee beschränkt. Einflüsse von Lärm oder Licht auf die FFH-Gebiete können aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Gohrische Heide" ist durch die von Nord nach Süd verlaufende Bahnstrecke abgeschirmt.

Nationale Schutzgebiete:

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von nationalen Schutzgebieten. Innerhalb des Rahmenbetriebsplans sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, keine Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG vorhanden. In der näheren Umgebung befinden sich allerdings die Naturschutzgebiete Gohrische Heide (4545-501) 90 m östlich sowie Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain (4545-304) 400 m östlich der östlichen Vorhabengrenze. Das Landschaftsschutzgebiet Elbaue Mühlberg (ID 4545-603) liegt am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Vorhabengebiets.

Naturschutzgebiet Gohrische Heide

Eine Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Anknüpfend an die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen erfolgten ergänzende Betrachtungen der hydrologischen Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Gohrische Heide, welches gleichzeitig das hier gegenständliche Naturschutzgebiet darstellt. Hydrologische Wirkungen auf das Naturschutzgebiet können ausgeschlossen werden. Insoweit wird auf die vorstehenden Darstellungen zum FFH-Gebiet Gohrische Heide verwiesen.

Die prognostizierten vorhabenbedingten Grundwasserdifferenzen von -0,25 bis 0,3 m während des Kiesabbaus (Kapitel 5.5.1 des Hydrogeologischen Gutachtens zur Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau, Anlage A 4.4 der Antragsunterlage) sowie -0,2 bis 0,25 m im Endzustand (Kapitel 5.5.2 des Hydrogeologischen Gutachtens) führen nicht zu Veränderungen des Wasserhaushaltes im vorhabenbedingten Wirkbereich, die den Schutzzweck beeinträchtigen.

Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain

Das Naturschutzgebiet "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" ist geprägt durch eine Landschaft mit Sandböden mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung auf der Niederterrasse und den Binnendünen, in welcher alle Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Schlusswald vorkommen. Wesentliche prägende Biotopstrukturen sind Binnendünen mit offenen Grasflächen sowie trockene Heiden, welche auch als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie des gleichnamigen FFH-Gebietes ausgewiesen sind. Die aktuellen Grundwasserflurabstände im Wirkbereich des geplanten Vorhabens im Naturschutzgebiet liegen zwischen 2 und 5 m, zum Teil auch über 5 m. Die prognostizierten vorhabenbedingten Grundwasserdifferenzen führen nicht zu Veränderungen der das Schutzgebiet prägenden Merkmale. Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebiets durch Veränderungen des Wasserhaushaltes im vorhabenbedingten Wirkbereich können ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg" (ID 4545-603) liegt am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes" Elbaue Mühlberg". Die Entfernung beträgt etwa 2,5 km.

Das Landschaftsschutzgebiet ist mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg" des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg vom 30. Oktober 2003, geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) geschützt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 29; Teil II). Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung der Bodeneigenschaften und den Schutz des Bodens vor Bebauung, Verdichtung, Abbau und Erosion. Gemäß § 4 ist es vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen u.a. verboten, in dem Landschaftsschutzgebiet Bodenbestandteile abzubauen.

Der Abbau von Bodenbestandteilen, die Veränderung der Bodengestalt sowie sonstiger Maßnahmen ist nur zulässig auf Flächen, die sich im Bergwerkseigentum befinden oder für die eine Bewilligung nach § 8 des Bundesberggesetzes erteilt wurde, sowie auf der Fläche, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Kiessandlagerstätte Mühlberg-Seydewitz bezeichnet wird. Eine Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Beeinträchtigende Vorhabenwirkungen, die in das Gebiet hineinwirken können, sind schon aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

Aufgrund der Entfernungen zu den genannten Schutzgebieten werden die Schutzzwecke nicht beeinflusst.

Gesetzlich geschützte Biotope

Daneben ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitere zu beachtende Maßgaben aus dem gesetzlichen Biotopschutz. Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Vom gesetzlich geregelten Verbot eingeschlossen sind unmittelbare Einwirkungen und mittelbare Einwirkungen.

Durch das Vorhaben erfolgt eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

- bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex mit Gehölzen (10-30%, biokOVGxG) und bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex weitgehend gehölzfrei (< 10%, biokOVGxO) teilweise geschützt
- sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen/Spontanvegetation auf Sekundärstandorten von Gräsern dominiert/Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, mit Gehölzen (RSAA/ RXG/ RXxxG) teilweise geschützt

Beide Biotope gehen vorhabenbedingt verloren; der bahnbegleitende Trockenbiotopkomplex mit einer Fläche von 0,4 ha, die sonstigen ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen mit einer Fläche von 1,04 ha als Areal der Sandhalde und das Areal der ehemaligen Motocrossstrecke mit 1,6 ha. Eine Kompensation des Eingriffes bei diesen geschützten Biotopen ist durch die Maßnahmen

- A 8 Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort (3,5 ha) und
- A10 Entwicklung von Trockenbiotopkomplexen (4,3 ha) geplant.

Für die Umsetzung der Ausgleichmaßnahme A8 ist entgegen der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorgehensweise in Phase 1 vorgesehen, die Halde auf Basis eines Betriebsplanes auf eine Höhe von 15 m zurückzubauen. Die im Areal der Sandhalde vorhandenen, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen befinden sich am Nordhang und hier im unteren Drittel der Halde. Ein teilrückbaubedingter Verlust dieser Strukturen und eine erforderliche Kompensation zum Zeitpunkt der Phase 1 der Maßnahme A8 können damit ausgeschlossen werden. Der Rückbau der Sandhalde und der damit verbundene Verlust der geschützten Biotope im Jahr 43+x erfolgt im Rahmen der Phase 2 der Maßnahme A8. Zudem wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 5.13.4.4 auferlegt, den beschleunigten Rückbau der Sandhalde im Rahmen eines Sonderbetriebsplans zu prüfen.

Alle vorhabenbedingt beanspruchten geschützten Biotope sind durch die Umsetzung des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes vollständig ausgleichbar.

Im Übrigen befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche keine nach Landesrecht in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Um ein solches handelt es sich, entgegen der zum Teil vorgebrachten Einwendungen, auch nicht bei dem entlang des Ost-West-Weges verlaufenden Windschutzstreifen. Die vorhandenen Biotope (bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex mit Gehölzen und bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex weitgehend gehölzfrei sowie sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen/Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominiert/Spontanvegetation auf Sekundärstandorten mit Gehölzen) wurden in der Eingriffs- bzw. der Waldbilanz werterhöhend berücksichtigt. Der Verlust dieser gesetzlich geschützten Biotope ist im Rahmen der Konfliktermittlung und damit auch bei der Bemessung des Kompensationsumfanges somit berücksichtigt. Spezielle Habitatfunktionen sind bei den artenschutzrechtlichen Auswirkungen bilanziert. Die Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope kann im Rahmen einer Befreiung von den geltenden Verboten gewürdigt und geregelt werden. Unter Berücksichtigung des geplanten Abbauregimes werden die genannten geschützten Biotope zu unterschiedlichen Zeitpunkten beansprucht. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen ebenfalls mit zeitlicher Staffelung.

8.4.2.2.2. Tiere und biologische Vielfalt

Im Ergebnis des Scopings wurde festgelegt, dass aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Tierartengruppen Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie auf Laufkäfer nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Niederschrift zum Scoping-Termin vom 18.05.2015).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Tierarten bzw. –gruppen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen gemäß der in Anlage 2 zur Scoping-Niederschrift abgestimmten Methodik ausreichend erfasst und bewertet wurden.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus betrifft aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme auch vorhandene Habitate von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Es handelt sich dabei allerdings größtenteils um ökologisch relativ geringwertige Ackerflächen. Ebenso werden Feldhecken und Wald im geringen Umfang beseitigt. Diese gehen im Bereich der Erweiterungsflächen des Vorhabens verloren. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Vorfeldberäumung (Beseitigung von Bewuchs, Fällung von Bäumen, Rodung von Stubben) und den Maßnahmen der Abraumbeseitigung (hier: Räumung des Oberbodens) kann es zudem zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.

Mittelbare Wirkungen auf benachbarte Habitate von wildlebenden Tieren und Pflanzen können sich wiederum durch Immissionen ergeben. Aufgrund der Nassgewinnung im Tagebau ist die Staubbelastung als gering einzuschätzen. Die durch den Transport entstehenden Staubbelastungen sind lokal begrenzt auf den Bereich der Tagebauzufahrt. An-

grenzende Habitate werden durch einmalige oder kurzzeitige Staubeinträge nicht nachhaltig beeinflusst. Vorkommende Tierpopulationen sind deshalb keinen Negativeinflüssen ausgesetzt. Lärmemissionen werden durch Abbau-, Aufbereitungs- und Transporttechnik hervorgerufen. Sie treten jedoch nur lokal auf und sind mit Blick auf Flora und Fauna aufgrund der gegebenen Abstände zu dem jeweiligen Abbaubereich, die zu ergreifenden Lärmminderungsmaßnahmen sowie die Abstände zum Vorhaben gemindert. Die Lärmbelästigung durch den Abbau wird für Tiere und Pflanzen als gering gewertet. Hinsichtlich des Wasserhaushaltes, dessen Änderung eine Beeinflussung von Flora und Fauna bewirken kann, sind geringe bis vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartende Grundwasserabsenkung hat auf die Vegetation keinen Einfluss.

Anknüpfend an die fachrechtlichen Prüfungsmaßstäbe ergeben sich die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus §§ 44 ff. BNatSchG sowie § 39 BNatSchG. Danach gelten für besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten konkrete Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind für die betreffenden Zugriffsverbote zusätzlich die Maßgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 BNatSchG zu beachten. Für den allgemeinen Artenschutz ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 39 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt keine Handlung "ohne vernünftigen Grund vor" und gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange finden in diesem Fall Beachtung im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungen konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

Fledermäuse

Die Fledermauskartierung ergab insgesamt neun im Untersuchungsraum vorkommende Arten bzw. Artengruppen. Vor allem im Bereich des Kieswerks Altenau (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), an der Bahntrasse zur Gohrischheide (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr) und entlang der Hecke östlich des Kieswerks (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr) wurden einige Arten jagend festgestellt. Mindestens acht Fledermäuse wurden dabei festgestellt. Hauptsächlich traten die Arten jagend an Hecken, am Hafen und an der Alten Elbe auf.

Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG geführt und sind daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen, wie etwa Störungen oder die Zerstörung von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren sind unwahrscheinlich, da die Erweiterungsfläche nur wenig als Lebensraum geeignet ist. Zur Vermeidung des Eintritts des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird eine Bauzeitenregelung getroffen. Danach ist der Fälltermin von Bäumen zwischen 1. Oktober und 31. Oktober zu legen, da in dieser Zeit die Wochenstundenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial durch einen Fledermausexperten mittels Endoskopie zu kontrollieren. Wenn die Bäume nicht besiedelt sind, kann die Fällung erfolgen. Werden wider Erwarten Exemplare angetroffen, wird der Baum abgetragen und inklusive Exemplare in ein geeignetes Ersatzhabitat übersiedelt. Das Risiko einer Beeinträchtigung kann durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden (siehe Artenschutzbeitrag, Anlage 9 sowie Nebenbestimmungen 5.13.2.1, 5.13.2.5 und 5.13.2.11). Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind geeignete Ersatzquartiere in Form künstlicher Quartiere, deren Bauweise der Ausprägung der entfallenden Quartiere zu entsprechen hat, bereitzustellen. Die Bereitstellung der Ersatzquartiere erfolgt im Verhältnis 1:2 und hat in geeigneten Gehölzbeständen im funktionalen Zusammenhang zu erfolgen (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.11).

Die Fledermauskartierung hat gezeigt, dass trotz laufendem Betrieb verschiedene Arten in großer Individuenzahl vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch den abbaubedingten Lärm sowie Lichteinflüsse kann somit ausgeschlossen werden. Auch Kollisionsopfer, die durch Kollisionen mit Maschinen entstehen, sind nicht zu erwarten.

Biber

Im Rahmen der Kartierungen der Fauna ergaben sich für den Untersuchungsraum um den Tagebau Altenau keine Hinweise auf Vorkommen des Bibers, ebenso wurden keine frischen Fraßspuren vorgefunden.

Es ist aber davon auszugehen, dass der Biber das Gebiet regelmäßig tangiert, da im Westen im Bereich von Mühlberg mehrere Ansiedlungen (Werk II und Werk IV) bekannt sind, ebenso wie bis 2015 in Fichtenberg.

Fische

Eine Kartierung von Fischen fand nicht statt. Des Weiteren fehlen im Untersuchungsraum entsprechende Strukturen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Herpetofauna

Bei der Kartierung im Untersuchungsgebiet Altenau wurden 8 Arten - See- und Teichfrosch, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Teichmolch; Zauneidechse, Ringelnatter, Waldeidechse).

Erwähnenswert hier ist besonders die Wechselkröte, die im Untersuchungsgebiet individuenstark vertreten ist und vor allem in der Kiesgrube und der direkten Umgebung vorkommt. Die Zauneidechse besiedelt den Rand der Kiesgrube, den Ortsrand von Altenau sowie Teilbereiche der geplanten Bahntrasse. Im Norden, außerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich eine Ausgleichsfläche für diese Art (auf Teilflächen der Maßnahme A10). Molche konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Ringelnatter wurde nur einmal in einem fast leeren Teich im Südwesten von Altenau außerhalb des Vorhabengebiets beobachtet.

Durch das Vorhaben entstehen mittel- bis langfristig neue Lebensraumtypen, die typischerweise an einem Gewässer vorkommen. Im See und an den Uferregionen wird es zu einer Ansiedlung typischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften kommen. Die in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Kröten werden den entstehenden Tagebausee mit seinen großen Flachuferbereichen als Laichgewässer annehmen.

Während des Bauvorhabens sind durch die Umweltbaubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen (Leiteinrichtungen) vorzusehen, um ein Einwandern von Reptilien in den Bereich zu verhindern (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.7). Somit wird gewährleistet, dass keine ungefährdeten bzw. gefährdeten Reptilienarten in das Baufeld einwandern und getötet werden können und somit die Artenvielfalt innerhalb des Naturraums weiterhin erhalten bleibt. Durch den aufgeschlossenen und in Betrieb befindlichen Kiessandtagebau Altenau bestehen bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit für die im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Insekten

Im Untersuchungsgebiet Altenau konnten 64 Laufkäferarten in 922 Individuen festgestellt werden.

Die Kartierung des Eremiten erfolgte über die Überprüfung potenzieller Brutbäume. Die Untersuchung ergab keinen eindeutigen Nachweis über die FFH-Art Eremit. Jedoch fanden sich um fast alle untersuchten Bäume (außer Baum Nr. 11) Kotpillen, die eindeutig Larven von Scarabaeidae-Arten zugewiesen werden konnten. An Brutbaum Nr. 2 gelang der Nachweis von *Protaetia aeruginosa* (BArtschV sg und bg, RLD 1), an Brutbaum Nr. 8 von *Tilus elongatus* (RLD 3).

Besonders hervorzuheben sind die Funde von *Nebria salina*. Diese Art gilt in Brandenburg als verschollen bzw. ausgestorben, diese Art ist im Untersuchungsgebiet als zunehmend zu bewerten, da die von der Art bevorzugten Habitattypen im Untersuchungsgebiet großflächig vorhanden bzw. in Planung sind. Die Population sollte also von den Änderungen profitieren, wenn Rückzugsräume zeitweise erhalten bleiben.

Dem Gebiet wird hinsichtlich der ökologischen Bedingungen für die Käferarten eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Bedeutende abiotische Faktoren für die Laufkäferpopulationen sind die mikroklimatischen Verhältnisse, die von der Vegetation und vorwiegend von ihrem strukturellen Aufbau abhängig sind. Zu den bestimmenden Parametern gehören hier Temperatur und Feuchtigkeit. Eine weitere wichtige Rolle spielen der Boden und seine Struktur. Wenn keine grundlegenden Veränderungen in diesem Zusammenspiel von Faktoren auftreten, ist keine Verschiebung innerhalb des Laufkäferartenspektrums zu erwarten. Die räumliche Ausdehnung des Tagebaus wird Besiedlungsflächen für seltene Arten trockener, unbewaldeter Lebensräume schaffen. Somit wird die Strukturvielfalt in diesem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsteil erhöht. Dieser Umstand sollte in den Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss der Abbauarbeiten berücksichtigt werden. Trockene, offene Sand- oder Kiesflächen werden der natürlichen Wiederbesiedelung überlassen. Der Betrieb des Tagebaus geht mit einer kontinuierlichen Änderung der Gebietsmorphologie einher. Die betroffenen Arten reagieren nicht empfindlich auf Kulisseneffekte, die durch das Vorhaben ausgelöst werden. Relevante Auswirkungen, die ein Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten können, sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.

Eine Kartierung von anderen Insekten fand nicht statt. Für sonstige Insektenarten konnte indirekt über die durchgeführten Potentialanalysen auf entsprechende Vorkommen geschlossen werden. Weitere Betroffenheiten waren danach nicht festzustellen.

Brutvögel

Aus dem Artengutachten [40] geht hervor, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes des Vorhabens in Altenau 63 Brutvogelarten vorkommen (vgl. RBP, Tabelle 28).

Wertgebende Brutvogelarten sind Feldlerche, Bluthänfling und Neuntöter. Alle weiteren betroffenen Brutvogelarten sind Ubiquisten. Einige Arten sind regelmäßige Nahrungsgäste. Als Durchzügler ist das Braunkehlchen zu nennen. Durch eine Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten werden die Vögel nicht beeinträchtigt und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG treten nicht ein (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.1). In der Umgebung sind ausreichend Ausweichhabitate für Bodenbrüter vorhanden. Im Südosten des Vorhabens wird ein kleiner Bereich des Wirtschaftswaldes gerodet. Die hier vorhandenen Vogelarten besitzen keinen Schutzstatus, haben ausreichende Habitatsalternativen zur Verfügung und sind Ubiquisten. Der Brutplatzverlust der Feldlerchen wird

durch die Schaffung von Brachflächen ausgeglichen (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.18). Des Weiteren sind im Zuge der Renaturierung im nördlichen Randbereich des Seeufers Flächen vorzusehen. Dadurch entstehen gleichzeitig Brutplätze für Bluthänfling und Neuntöter und neue Lebensräume für Tagfalter, Heuschrecken und Käfer, so dass für diese Tiergruppen keine Zusatzmaßnahmen erforderlich werden.

Durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 2 - V_{ASB} 5 sowie durch die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (E 1- E 3, A_{CEF} 1 - A_{CEF} 6, A 1 – A 10) können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden, gemindert bzw. kompensiert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, welche teilweise kurzfristig entwickelbar sind, werden günstige Bedingungen für die betroffenen Vogelarten geschaffen. Relevante Auswirkungen, die ein Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten können, sind daher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass entsprechend der Bedingungen im Untersuchungsraum davon ausgegangen werden kann, dass der geplante Abbau auf den jetzt vorhandenen Ackerflächen einschließlich des zeitweilig stillgelegten Brachanteils unter dem Aspekt des Verlusts an Biotopen als relativ unproblematisch für die vorhandene Tierwelt eingeschätzt werden kann. Bestandsbedrohende Einflussnahmen sind auszuschließen, weil nur vergleichsweise wenige Arten die Äcker als Lebensraum nutzen und die vorkommenden Arten im Allgemeinen weit verbreitete euryöke Arten sind. Entsprechende Ausweichhabitate sind im nahen Umfeld zur Genüge vorhanden.

Auch wenn kurzfristig Störungen auftreten, stellt der Kiesabbau langfristig für das Schutzgut Tiere / die biologische Vielfalt kein Problem dar, da nahezu jede Veränderung in der ausgeräumten Agrarfläche zu einer Verbesserung der ökologischen Bedingungen führt. Bei der Planung der einzelnen Maßnahmen wurden die Habitatansprüche der jeweiligen Art berücksichtigt. Die Maßnahmen werden kurzfristig entwickelt und bieten dadurch günstigere Bedingungen als konventionell bewirtschaftete Ackerflächen.

8.4.2.3. Schutzgut Boden

Anlagenbedingt kommt es zu Flächenbeanspruchungen durch den Rohstoffabbau und sonstige betriebliche Tätigkeiten. Die Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt ist durch Lebensraum-, Regelungs- und Produktionsfunktionen gekennzeichnet. Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen, vom Abbau unmittelbar betroffenen Böden handelt es sich überwiegend um Böden der Bodenklasse III. Im Untersuchungsgebiet sind hauptsächlich Regosol-Braunerden auf schwach schluffig kiesigen Feinsanden über feinsandigen Kiesen ausgebildet. Diese Böden nehmen den überwiegenden Teil der Abbaufläche ein. Diese Braunerden weisen nur geringe Eigenschafts- und Funktionswerte auf.

Am Südwest- und am Südostrand des Abbaufeldes sind kleinflächige Ackerbraunerde-Podsole auf schwach schluffigen, anlehmigen Mittelsanden vorzufinden. Die Eigenschafts- und Funktionswerte dieser Böden besitzen nur geringe bis mittlere Werte. Die in Hohlformen ausgebildeten Kolluvisol-Pseudogleye auf schluffig-kiesigen Fein- und Mittelsanden haben mittlere Eigenschafts- und Funktionswerte.

Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen hinsichtlich der natürlichen Ertragsfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials hauptsächlich Bodenzahlen von < 30 auf. Die nährstoffarmen Böden mit Bodenzahlen < 30 bedeuten ein sehr geringes natürliches Ertragsvermögen. Jedoch sind diese nährstoffarmen Böden potenzielle Habitate für seltene, bestandsrückläufige und entsprechend gefährdete Arten. Insofern sind diese Böden in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial als sehr hoch einzustufen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes wird im Wesentlichen nur landwirtschaftlich genutzter Boden abgetragen. Das geplante Vorhaben verursacht einen zeitweisen, teilweise einen dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen, die in § 2 Abs. 2 BBodSchG [32] aufgeführt sind. Die beeinflussten Böden sind hauptsächlich ertragsarm und durch die Nutzung vorbelastet. Ein sehr geringer Teil der Böden wird als ertragsreich und klimarobust bezeichnet. Auf die Gesamtfläche bezogen wird deren Verlust jedoch als vernachlässigbar bewertet.

Im Zuge des Vorhabens wird auf den zuvor genannten Flächen die Vegetationsdecke beseitigt, anstehender Oberboden und Abraum abgetragen und der Rohstoff abgebaut. Auf den genannten Flächen werden in diesem Bereich das natürliche Bodengefüge, der Mineralhaushalt und die Bodenlebenswelt zerstört sowie die Filterwirkung verringert. Des Weiteren entfällt für die Dauer der betrieblichen Nutzung die Produktionsfunktion, weil diese Flächen nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden können. Der abgetragene Abraum und der Oberboden, der separat abgeschoben wird, werden getrennt zwischengelagert. Zudem wird bislang unversiegelte Bodenfläche durch die Errichtung von Betriebsanlagen versiegelt. Dies betrifft insbesondere die Errichtung der zusätzlichen Aufbereitungsanlage, der Bahnverladung, des Werksgleises sowie die Neuanlage von Wegen. Im Bereich des künftigen Westfeldes ist der Eingriff in das Schutzgut Boden auf den Zeitraum der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung begrenzt. Hier wird parallel zur Rohstoffgewinnung eine Verspülung von nicht vermarktungsfähigen Rohstoffanteilen erfolgen und so nach Beendigung der Abbautätigkeit im Westfeld eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Größenordnung von ca. 87 ha wiederhergestellt. Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht wird der zuvor abgeschobene und aufgehaldete Oberboden verwendet. Ebenfalls zeitlich begrenzt ist die Inanspruchnahme des Bodens durch die Errichtung und den Betrieb der bereits vorhandenen sowie zusätzlichen Aufbereitungsanlage, des Bahnanschlusses sowie der weiteren Betriebsanlagen. Anders stellt sich die Situation im Bereich des künftigen Ostfeldes dar. Hier wird auch nach dem Rohstoffabbau

ein Landschaftssee verbleiben. Dementsprechend gehen die bisherigen Bodenfunktionen in diesem Bereich dauerhaft verloren. Insoweit wird dieser Teil der terrestrischen Böden durch subhydrische Böden ersetzt. Bei Gewässertiefen über 2 m wird es zur Sedimentation von Mudden (Gyttja bzw. Sandmudde) kommen. In den Flachwasserbereichen (< 2 m) ist mit dem Einwandern des Schilfrohres der allmähliche Beginn der Torfbildung zu erwarten. Oberhalb der Mittelwasserlinie werden sich die nassen bis feuchten Rohböden zu semiterrestrischen Böden (Sand-Gleye) entwickeln.

Mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Im gesamten Abgrabungsbereich kommt es schrittweise zur vollständigen Beseitigung der gewachsenen Böden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die hier gegenständlichen Böden überwiegend ertragsarm sind und eine Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist mit Ausnahme des künftigen Ostfeldes, welches nach dem Ende des Rohstoffabbaus zu einem Landschaftssee entwickelt wird, auf den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung begrenzt. Der abgetragene Oberboden wird für Rekultivierungszwecke wiederverwendet. Damit werden die ökologischen Bodenfunktionen wiederhergestellt. Zum Schutz des Oberbodens werden die Bodenhalden (-mieten) sachgerecht nach DIN 18300 und DIN 18915 angelegt (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.2). Damit werden die Beeinträchtigungen der physikalischen und chemischen sowie biologischen Bodenfunktionen weitestgehend vermieden.

Auf den Böschungen, die zur Sukzession vorgesehen sind, verbleibt Sandrohboden. Hier verändern sich die Bodenfunktionen, da die Oberbodenschicht dauerhaft abgetragen wird. Mit den Sandrohoberflächen wird ein nährstoffarmer Standort entstehen, der ein geringes Wasserspeichervermögen und eine hohe Versickerungsfähigkeit aufweist, sowie eine hohe Eignung als Extremlebensraum für spezialisierte Arten besitzen wird.

Durch die Verspülung nicht vermarktungsfähiger Rohstoffanteile und die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich des Westfeldes des Tagebaus wird den Belangen einer Nachnutzung durch die Landwirtschaft Rechnung getragen und es werden die vor der Inanspruchnahme bestehenden natürlichen Funktionen und Nutzungsfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 c) BBodSchG) wiederhergestellt. Die direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wird entsprechend der betrieblichen Erfordernisse auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (vgl. Anlage 5-2 Schematisches Abbaukonzept). Eine Einlagerung/Verspülung von Fremdmassen erfolgt nicht, so dass schädliche Bodenveränderungen nicht eintreten können. Im Übrigen wird den Belangen des Schutzguts Boden durch die Anforderungen an die Abtragung, Lagerung und Wiederverwendung von Mutterboden und Abraum Rechnung getragen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als gering bzw. nicht erheblich zu betrachten.

8.4.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Bereich des Bewilligungsfeldes Altenau und seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich keine natürlichen offenen Stand- und Fließgewässer. Es gibt somit keine direkten Vorfluter, das anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. verdunstet vollständig. Im Bereich der Ortschaft Altenau gibt es an der östlichen Ortseinfahrt einen Dorfteich, der jedoch derzeit kein Wasser führt. Das einzig bedeutsame Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet Altenau ist der Kiessee der Firma Berger Rohstoffe GmbH (stehendes Gewässer). Im Untersuchungsgebiet befinden sich außer dem Mühlberger Westsee und Ostsee sowie Kiesseen der Tagebaue Zeithain und Nieska keine weiteren Stillgewässer. Die Hochwassersituation des Gebietes ist durch die Elbe bestimmt. Die Ortslage von Altenau ist nur bei extremen Hochwasserereignissen direkt betroffen.

Die Alte Elbe bei Mühlberg folgt einem alten Elblauf und wird von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und Einzelbäumen begleitet. Es handelt sich um ein Gewässer zweiter Ordnung. Die Wasserführung ist als temporär zu bezeichnen. Die Alte Elbe trägt einerseits zur Entwässerung und andererseits zum Erhalt der Bodenfeuchte bei. Sie wird durch den Gewässerverband „Kremitz-Neugraben“ unterhalten. Bei stärkeren Hochwasserereignissen führt die Alte Elbe Dränagewasser in der bestehenden alten Flutrinne und trägt so zur lokaltypischen Vernässung bei.

Die hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum sind anthropogen beeinflusst. Diese Beeinflussungen stellen sich durch meliorative Maßnahmen (z. B. Ackerentwässerung), kasten- bzw. trogartige Profilierung, keine oder nur schlecht ausgebildete Flachwasser- und Verlandungsbereiche, eingeschränkte Selbstreinigungsfähigkeit oder stagnationsartige, temporäre Wasserführung dar. Durch diese Einwirkungen ist das Potenzial der Alten Elbe eingeschränkt. Insbesondere bei Wasserführung weist die Alte Elbe jedoch eine Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten auf und bildet einen wichtigen Biotopverbund zwischen Altenau-Boragk-Fichtenberg und Mühlberg bzw. der Elbe. Durch das Vorhaben wird die Alte Elbe nicht beeinflusst.

Dem Schutzgut Oberflächenwasser, Teil Fließgewässer, wird unter besonderer Beachtung der ökomorphologischen Gewässerstruktur eine hohe Bedeutung zuerkannt.

Die stillgelegten Tagebauseen sind wichtige Lebensräume für wassergebundene Tierarten und durchziehende Vögel, die auf Wasserflächen angewiesen sind. Somit sind die Gebiete aus ornithologischer Sicht wichtige Beobachtungsräume.

Dem Schutzgut Oberflächenwasser, Teil Standgewässer, wird aufgrund der Nutzung durch Vögel und der Strukturbereicherung der Region eine hohe Bedeutung zugeteilt.

Grundwasser

Die abbauwürdigen Sande und Kiessande der Lagerstätte bilden den unbedeckten Grundwasserleiter im Untersuchungsraum, dessen Sohle (Quartärbasis) im Untersuchungsgebiet bei 40m NN bis 50m NN liegt. Das Grundwasser fließt nach WNW zur Elbe. Das Grundwassereinzugsgebiet des Untersuchungsraums wird großräumig begrenzt von der Elbe im Westen, der Röder mit ihren Zuflüssen im Osten und dem Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben im Südosten.

Die Grundwasserdynamik im Untersuchungsgebiet wird durch die Förderung aus der Wasserfassung Fichtenberg-Süd beeinflusst. Die über mehrere Jahre gemessenen Grundwasserstände unterliegen größeren Schwankungen, die durch das Niederschlagsgeschehen, den Wasserstand der Elbe als Vorfluter und vermutlich auch durch die Fördermenge im Wasserwerk Fichtenberg-Süd hervorgerufen werden. Die Grundwasserströmung im Untersuchungsgebiet erfolgt von den höheren Lagen des Elbe-Elster-Zwischenlandes zur Elbe hin, d. h. in Richtung Westsüdwest bis Westnordwest. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser in Elbnähe dem Strom in nordwestlicher Richtung folgt.

Am Kieswerk der Berger Rohstoffe GmbH und in der näheren Umgebung betragen die Grundwasserflurabstände 4-6 m. Somit ist davon auszugehen, dass die umliegenden Biotoptypen nicht grundwasserbeeinflusst sind.

Die unter dem Holozän anstehenden pleistozänen Sedimente (Elster-, Saale- und Weichseleiszeit) fungieren als durchgehender Grundwasserleiter. Aufgrund des vorhandenen Kiesgehalts von ca. 50 % sind hohe Durchlässigkeiten (Kf-Werte ca. 1 x 10^{-3} m/s) und Nutzporositäten (ca. 20 – 25 %) gegeben. Der Grundwasserleiter korrespondiert, wenn auch zeitlich versetzt, mit der Elbe, die als Hauptvorfluter der Region gilt.

Die Analysenwerte des Wasserwerks Fichtenberg von 2015 sagen aus, dass die gefunden Nitratgehalte von > 10 mg/l (24,4 mg/l) auf eine Beeinflussung des Grundwassers durch landwirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten.

Auswirkungen des Vorhabens

Eine fortschreitende Auskiesung der Lagerstätte im Nassschnitt und die damit verbundene Freilegung der Grundwasseroberfläche haben die folgenden wesentlichen wasserhaushaltlichen Veränderungen zur Folge:

- eine Vergrößerung der Zehrfläche und damit größere Verdunstungsverluste
- einen durch Sedimentaushub bedingten Massenverlust, der durch nachströmendes Grundwasser ausgeglichen werden muss
- eine fortschreitende Ausnivellierung der freigelegten Grundwasserfläche

Zusätzlich wird dem Grundwasser über Brunnen oder direkt aus dem Baggersee Wasser für die Aufbereitung entnommen. Diese Effekte überlagern sich während der Abbauphase und sind abhängig vom Abbaufortschritt sowie der entstehenden Geometrie des Gewässers.

Zehrung

Da sich der zukünftige Baggersee am östlichen Rand der Mittelterrasse zur Elbaue befindet, die bezüglich des Grundwassers als Entlastungsgebiet wirkt, werden die zehrungsbedingten Wasserverluste durch großräumigen Grundwasserzustrom ergänzt. Eine Zehrung von 356 m³/d im Endausbau des Baggersees ist im Vergleich zur Förderung des Wasserwerkes Fichtenberg vernachlässigbar gering (ca. 8000 m³/d) und beträgt rund 4,45 % der Wasserförderung.

Kiesentnahme während des Abbaus

Rund 17 % des Rohstoffvolumens sind von Grundwasser erfüllt. Dieses im Porenraum vorliegende Wasser ist entwässerbar. Ein Teil davon fließt bereits bei der Förderung mittels Greifer in den Baggersee zurück. Ein weiterer Teil fließt beim Transport zur Aufbereitungsanlage und von den Rohkieshalden zurück und wird dem See somit wieder zugeführt. Für den Baggersee entsteht ein Volumendefizit von 83 %, das von nachströmendem Wasser ausgeglichen werden muss.

Entnahme von Wasser zur Aufbereitung

Zurzeit und auch künftig wird das für die Aufbereitung benötigte Prozesswasser über eine Pontonstation aus dem Tagebausee entnommen und nach seiner Verwendung diesem im Zuge der Kreislaufführung über Absetzbecken wieder zugeführt.

Ausspiegelung

Im Baggersee kommt es zur Ausspiegelung der offengelegten Grundwasseroberfläche. Da sich der entstehende Tagebausee in Grundwasserfließrichtung erstreckt, wird es zu einer deutlichen Beeinflussung der Grundwasserdynamik kommen, die sich nicht auf den

der Baggerseebreite entsprechenden Grundwasserstrom reduziert, sondern einen wesentlich breiteren An- und Abstromstreifen erfasst.

Aus der Verknüpfung der beiden Wirkungen des zukünftigen Tagebausees auf das Grundwasser

- generelle flache Grundwasserabsenkung durch Zehrung und Feststoffentnahme im Grundwasserleiter
- Grundwasserabsenkung im Anstrom und Grundwasseraufhöhung im Abstrom

ergibt sich, dass die eigentliche Hauptbeeinflussung in Form einer Grundwasserabsenkung durch den Tagebausee stromaufwärts in östlicher Richtung liegen wird. Stromabwärts in westliche Richtung heben sich die beiden Tendenzen mehr oder weniger auf und werden innerhalb langjähriger Schwankungen liegen. Die in Altenau noch vorhandenen Hausbrunnen werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Limnologische Entwicklung des Sees

Die dominierende Wasserhaushaltsgröße für den entstehenden See ist der Grundwasserzustrom, er wird folglich ein grundwasserbürtiger See sein. Der Baggersee wird mit einer durchschnittlichen Tiefe von 40 m im Sommer eine vertikale Temperaturschichtung aufweisen, wie sie in natürlichen Seen anzutreffen ist.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch den Eintrag von Stoffen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Verbindung zu den genannten Oberflächengewässern besteht bzw. hergestellt wird. Eine Wasserhaltung oder sonstige Einleitung in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

Anders stellt sich die Situation für den jetzigen Kiessee im Bereich des Westfeldes sowie den künftigen Kiessee im Bereich des Ostfeldes dar. Hier erfolgt im Bereich des bestehenden Kiessees bereits eine Wasserentnahme. Dieses Wasser wird untergeordnet zur Staubminderung sowie zum Großteil zur Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe verwandt und zum größten Teil zusammen mit den flüssigschlammigen Bestandteilen der Sand- und Kiesklassierung dem Kiessee wieder zugeleitet. Diese Benutzungen sollen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben fortgesetzt werden. Analog dazu soll auch für die Aufbereitung und Staubminderung aus dem geplanten Kiessee des Ostfeldes eine Entnahme durchgeführt werden. Der überwiegende Teil des entnommenen Wassers sowie die flüssigschlammigen Bestandteile der Sand- und Kiesklassierung werden dem Kiessee im Ostfeld wieder zugeleitet. Da fast das gesamte entnommene Wasser wieder zurückgeführt wird und im Rahmen der Aufbereitung keine chemischen Veränderungen des entnommenen Wassers erfolgen, sind weder mit Blick auf die Menge noch auf die chemische Zusammensetzung nachteilige Auswirkungen für die Entnahmegewässer ersichtlich.

Auswirkungen bestehen mit Blick auf den gegenwärtig vorhandenen Tagebausee im Westfeld, der infolge der sukzessive erfolgenden Verspülung von nicht vermarktungsfähigen Sanden beseitigt werden wird.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Eine Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den Kiessandtagebau im Nassschnitt, die für das Wasserwerk Fichtenberg Relevanz hätte, ist ausgeschlossen, da der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erfolgt. In Ergänzung des hydrogeologischen Gutachtens (Anlage A4-4 der Antragsunterlagen) wurde aufgrund von im Rahmen der Beteiligung erhobenen Einwänden nochmals eine Berechnung der Grundwasserstände bei Ansatz der maximal möglichen Förderung des Wasserwerkes Fichtenberg von 20.000 m³/h durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage A14 der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen von 2017 festgehalten und zeigen, dass sich im Gegensatz zur Fördervariante mit 9.623 m^3/d der östliche Grundwasserabsenkungsbereich bei einer Förderung von 20.000 m^3/d geringfügig vergrößert. Auf Grund der großen Flurabstände sind diese Änderungen jedoch nicht relevant. Negative Beeinflussungen der Wasserfassung Fichtenberg oder des FFH Gebietes „Gohrischer Heide“ können selbst bei einer Förderratenerhöhung auf 20.000 m^3/d ausgeschlossen werden. Die Hochwassersituation des Gebietes ist durch die Elbe bestimmt. Die Ortslage Altenau ist nur bei extremen Hochwasserereignissen direkt betroffen. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe befindet sich westlich der Ortslage Altenau. Das Vorhabengebiet selbst liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Im Hochwasserfall stellt der künftige Tagebausee ein zusätzliches Reservoir dar. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht ersichtlich.

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Abhängig von den pflanzenverfügbaren Nährstoffen des Grundwassers entwickelt sich in einem Kiessee eine vielfältige Gewässerbiozönose, die aus Mikroorganismen, Phytoplankton und Zooplankton, Benthosorganismen und Fischen besteht. Ein fertiggestellter, sich selbst überlassener Kiessee wird im Laufe der Jahre ein mehr oder minder gepuffertes Ökosystem mit natürlichen Auf- und Abbauvorgängen darstellen.

Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in Seen sind grundsätzlich im Grundwasserabstrom noch in größeren Entfernungen nachweisbar.

Mit entsprechender Abschwächung und Verzögerung folgt dann die Grundwasserbeschaffenheit den saisonalen Schwankungen der Wasserbeschaffenheit im See. Negative Beeinflussungen der Grundwasserbeschaffenheit zeigen sich vor allem bei starker Eutrophierung des Sees. Wie jedes natürliche Gewässer unterliegt der Kiessee einer Alterung, d. h. im Laufe der Zeit findet eine natürliche Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) statt. Anthropogene Einflüsse können zusätzliche Nährstoffe einbringen und den Eutrophophierungsvorgang beschleunigen. Art und Stärke der chemischen Veränderungen

hängen wesentlich von der Intensität der biogenen Vorgänge im See ab, jedoch wirken sich nicht alle Änderungen des Wasserchemismus im See ungünstig für das Grundwasser aus. So ist die zum Teil erhebliche Verminderung des Nitratgehalts durch Denitrifikation in einem Kiessee durchaus als positiv zu bewerten.

Die Beseitigung des temporär entstehenden Kiessees im Westfeld dient der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG und trägt hier landwirtschaftlichen Belangen Rechnung. Im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung wird auf diesen Flächen wieder eine landwirtschaftliche Folgenutzung ermöglicht.

Durch die Bodenschatzgewinnung erhöht sich die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen, da die Mächtigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser verringert wird bzw. diese beseitigt werden. Andererseits entfällt im gesamten Bereich die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung (Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Abbau- und Zerfallsprodukte).

Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden als gering eingeschätzt. Der Eingriff ist nicht nachhaltig und nicht erheblich, da

- die zu erwartende Grundwasserabsenkungen im Endzustand maximal 0,35 m (+/- 0,1 m) am östlichen Ufer des Sees betragen wird.
- der Grundwasserstand im Gebiet bei 4-6 m GOK liegt und damit nur für Bäume mit Pfahlwurzeln (Eichen, Kiefern) verfügbar ist.
- die FFH-Gebiete durch die Absenkung nicht beeinflusst werden.
- die Wasserfassung und die Trinkwasserschutzgebiete des Wasserwerkes Fichtenberg nicht negativ beeinflusst werden.
- der Grundwasserzustrom aus dem Umland ausreichend groß ist, um die Verdunstungsverluste auszugleichen.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen der Nassgewinnung im Feld Altenau und den benachbarten Flächen rufen ebenfalls ein geringes Konfliktpotenzial hervor. Der Eingriff ist nicht nachhaltig und nicht erheblich, da die zu erwartenden Veränderungen des Grundwasserstandes zu gering sind, als dass daraus nachhaltige Wirkungen für die im Gebiet vorkommenden Pflanzen- und Tierpopulationen entstehen könnten.

Sonstige mittelbare Auswirkungen auf in der Umgebung des Vorhabens befindliche Oberflächengewässer (insbesondere durch die geringfügige Absenkung des Grundwassers infolge der Nassgewinnung) sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für das im FFH-Gebiet "Gohrische Heide" liegende kleine Standgewässer. Dieses wurde in den fachlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dieses Gewässer ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist wird und keine Grundwasserabhängigkeit aufweist.

Oberflächenwasserzuflüsse von außerhalb in den Tagebau sind aufgrund der räumlichen Entfernungen nicht zu erwarten. Vorhabenbedingt erfolgen Einleitungen in durch den Tagebaubetrieb entstehende Oberflächengewässer. Insoweit zu betrachten sind der künftig im Ostfeld des Tagebaus entstehende Kiessee sowie der im Westfeld für die Dauer des Rohstoffabbaus vorhandene Kiessee. In den künftig im Ostfeld des Tagebaus entstehenden Kiessee wird das zur Aufbereitung (Kieswäsche) eingesetzte entnommene Wasser aus diesem Kiessee zusammen mit den flüssigschlammigen Bestandteilen der Sand- und Kiesklassierung wieder eingeleitet. Da es im Aufbereitungsprozess nicht zu einem Einsatz sonstiger Stoffe kommt, wird das wieder eingeleitete Wasser keine anderen stofflichen Bestandteile aufweisen als das entnommene Wasser. Für den Kiessee im Westfeld gilt das Vorstehende entsprechend. Durch die Einleitungen sind daher keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

Aus dem Kiessee im Westfeld des Tagebaus wird, wie schon bisher, weiterhin eine Wasserentnahme stattfinden. Aus dem künftigen Kiessee im Ostfeld des Tagebaus wird zukünftig zusätzlich eine Wasserentnahme stattfinden. Da der größte Teil des entnommenen Wassers für die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe verwendet und anschließend wieder eingeleitet wird, sind mengenmäßige Beeinträchtigungen der Kiesseen durch die Wasserentnahme nicht zu erwarten.
Negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht ersichtlich. Trinkwasserschutzgebiete sind von der Erweiterung des bestehenden Tagebaus nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ist im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nicht gegeben.

Zusammengefasst kann eingeschätzt werden, dass nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten nicht eintreten werden. Nachhaltige Auswirkungen des Nassabbaus auf die umliegenden Nutzungen, Biotope und Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

8.4.2.5. Schutzgut Klima/Luft

Mit dem Vorhaben sind Emissionen verbunden. In Bezug auf diese ist das Gebiet allerdings schon wegen der seit Jahrzehnten bestehenden Abbautätigkeit und Aufbereitungstätigkeit vorbelastet. Mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus setzen sich diese bekannten Auswirkungen fort. Klimatisch zählt der Untersuchungsraum zum voll humiden Ostdeutschen Binnenlandklima. Dies zeichnet sich durch warme Sommer, mäßig kalte Winter und mäßige Feuchtigkeit aus. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8-9°C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 500-600 mm (Station Torgau).

Aufgrund der negativen Strahlungsbilanz der Acker- und Grünflächen ist das Gebiet als Kaltluftentstehungsgebiet (bei Nacht) einzustufen, wobei dessen Bedeutung eher als gering bewertet wird. Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist ein kleines Waldstück vorhanden, dessen Relevanz in Bezug auf das Klima und die Luft als mittel eingestuft werden kann. Insgesamt werden Klima und Luft im aktuellen Zustand (Dominanz von Ackerflächen) als mittelwertig eingestuft.

Staubemissionen fallen während des gesamten Zeitraumes des Tagebaubetriebs einschließlich der Herrichtung des Tagebaugeländes an. Durch die größtenteils erfolgende Nassgewinnung reduziert sich der Staubanfall jedoch deutlich.

Schadstoffe können durch die Dieselmotoremissionen des LKW-Verkehrs und der Arbeitsmaschinen emittiert werden. Elektrisch betriebene Maschinen (Bandanlagen, Aufbereitungsanlage etc.) sowie der geplante Abtransport per Bahn führen zu einer Verringerung der Schadstoffemissionen vor Ort.

Geräusche werden während des gesamten Zeitraums des Tagebaubetriebs einschließlich der Herrichtung des Tagebaugeländes emittiert. Als Geräuschquellen zu nennen sind bei den erforderlichen Tätigkeiten innerbetrieblich zur Anwendung kommende Arbeitsmaschinen (Bagger, LKW, Brecher, Siebe, Förderbänder etc.) sowie der dem Abbau zuzurechnende An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Straßen sowie der Anschlussbahn. Eine Minimierung der Geräuschemissionen erfolgt durch die schon aus Gründen des Arbeitsschutzes eingesetzten emissionsarmen Arbeitsmaschinen.

Geringfügige permanente mikroklimatische Veränderungen sind durch die Entstehung des Gewässers zu erwarten. Da die Wasserfläche ca. 4 bis 5 m u. GOK liegen wird, werden die mikroklimatischen Auswirkungen auf die neu entstandene Hohlform begrenzt bleiben. Die Nebelbildung bei bestimmten Wetterlagen wird auf das Vorhabengebiet beschränkt sein. Die höhere Verdunstung über der offenen Wasserfläche wird sich nicht als erhöhte Luftfeuchtigkeit in den angrenzenden Landflächen auswirken.

Die Auswirkungen auf das Mikroklima sind wie folgt zu beschreiben:

- die Spätfrostgefahr im Seeuferbereich wird herabgesetzt, weil sich der Temperaturausgleich Wasser/Luft verzögert.
- Infolge der thermischen Gegensätze kann ein lokal verändertes Windsystem entstehen.
- Bei Windstille und aufgleitender kalter Luft auf den See kann es zur örtlich begrenzten Bildung von Seerauch kommen, der sich aber auflöst, wenn er vom Wind auf benachbarte Landflächen getrieben wird.
- Bei Inversionswetterlagen oder Kaltlufteinbrüchen kann Nebel entstehen, der zwar nicht ursächlich von der Seefläche abhängig ist, sich aber über dieser länger halten wird.

Die Eingriffserheblichkeit wird dadurch gemindert, dass

- die mikroklimatischen Veränderungen auf die Seefläche begrenzt bleiben.
- der Eingriff auf einer kleinräumigen Fläche mit geringer Bedeutung und ohne Siedlungsrelevanz erfolgt.

Die vorgesehenen Randbepflanzungen des Kiessees werden sich zusätzlich positiv auf die Klimaverhältnisse auswirken. Die Ortschaft Altenau mit den umliegenden Siedlungsbereichen wird mikroklimatisch nicht negativ durch das Vorhaben beeinflusst, da die wesentlichen Änderungen auf die Hohlform begrenzt sind.

Die vom Abbau ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren (durch Schwebstaub PM_{10}) bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (durch Staubniederschlag, d.h. Gesamtstaub) herbeizuführen.

Auf die Ergebnisse des eingereichten Staubimmissionsgutachtens sowie die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 8.4.2.1 kann verwiesen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Geräuschemissionen.

Durch den Bau einer elektrifizierten Anschlussbahn werden darüberhinausgehende Emissionen vermieden. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, dass konventionelle Transporte per LKW minimiert werden.

8.4.2.6. Schutzgut Landschaft

Das Umland des Vorhabens gehört naturräumlich zum Elbe-Mulde-Tiefland mit dem Untergebiet Elbe-Elster-Tiefland bzw. zu den Elbe-Elster-Niederungen. Diese Niederung ist ursprünglich ein flaches, nahezu ebenes Auenland.

Der Untersuchungsraum stellt sich als anthropogen überprägt dar. Vorherrschend ist eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch flachwellige Ackerflächen gekennzeichnet ist. Begrenzungen bilden Windschutzhecken und schmale Ackerraine. Landwirtschaftliche Elemente sind prägnante Elemente, die Halde des Tagebaus ist weitläufig aus allen Richtungen zu sehen. Im Südosten ragt ein kleinflächiger Teil einer überwiegend mit Kiefern bestandenen Waldfläche in den Abbaubereich hinein. Von dem ursprünglichen Auenland sind keine Ausprägungen zu erkennen, so dass die Vielfalt als gering eingestuft wird. Die Landschaft wird durch Windkrafträder, durch die monotonen Ackerflächen und die Abraumhalde beeinträchtigt und nachhaltig beeinflusst. Somit wird die Schönheit als mäßig bewertet.

Das Landschaftsbild besitzt im Untersuchungsgebiet insgesamt nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus wird in die bestehende überwiegend landwirtschaftlich geprägte Geländegestalt eingegriffen. Während des Abbaus werden weitere

landschaftlich unnatürliche Geländeübergänge geschaffen (Erdwälle, Böschungen, Böschungskanten). Außerdem werden in der Abbauphase Lagerflächen und Erdhügel für die Zwischenlagerung entstehen. Der Abtrag der Vegetationsdecke wird als Veränderung der Oberflächenstruktur (Relief, Textur, Farbe) wahrgenommen.

Durch die Abgrabung wird ein Baggersee mit einer Fläche von ca. 139 ha entstehen. Dieser See wird nach der Gestaltung seiner Ufersäume und seiner Umgebung die Vielfalt und Strukturiertheit des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum wesentlich erhöhen. Der See soll der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen und Bereiche bieten, die der Biotopentwicklung vorbehalten sind. Mit der gezielten Rekultivierung wird das Landschaftsbild insgesamt wesentlich vielgliedriger als gegenwärtig sein. Durch eine dem Abbau rasch folgende Ufergestaltung, Begrünung und Bepflanzung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Kiesgewinnung und -aufbereitung so gering wie möglich gehalten.

Mit der geplanten Tagebauerweiterung kommt es zur Beseitigung von Strukturen, die für das Landschaftsbild von eher geringer Bedeutung sind. Die Zwischenlager und Randverwallungen während der Abbauphase werden eher unnatürlich wirken. Die Wirkung auf das Landschaftsbild bleibt jedoch auf die Abbauphase beschränkt. Durch begleitende Pflanzungen wird der Eindruck von Fremdkörpern gemindert. Nach der Rohstoffgewinnung verbleiben keine, das Landschaftsbild beeinträchtigenden Elemente, erhalten.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet. Der vorübergehende Verlust von landschaftlichen Strukturelementen (Wald- und Gehölzstrukturen sowie krautige Vegetation) wird kompensiert (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.12 bis 5.13.2.14 sowie 5.13.4.1, 5.13.5.1). Nach Abbauende wird sich die blüten- und krautreiche Vegetation im Umfeld des Landschaftssees neu entwickeln. Die Feldhecke wird nördlich der Bewilligung entlang des nach Norden verlagerten Feldweges ersetzt. Die Gehölzverluste werden funktional im näheren Umfeld des Eingriffs ersetzt. Die Aufforstungsflächen befinden sich im selben Naturraum mit räumlichem Bezug.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

8.4.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt. Im Rahmen der Beteiligung wurde durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) mitgeteilt, dass im Bereich der Vorhabenfläche das Bodendenkmal BD20047 – Boragk 1 – Siedlung slawisches Mittelalter registriert ist. Das Bodendenkmal befindet sich im Bereich der geplanten Aufbereitungsanlage für das Ostfeld des Kiessandtagebaus. Ferner wurde durch das BLDAM mitgeteilt, dass in einer Teilfläche

des Planungsgebietes aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutungsfläche befindet sich im Abbaubereich des künftigen Ostfeldes. Zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde wurden daraufhin Abstimmungen durchgeführt und die fachlichen Anforderungen an eine archäologische Erkundung und Dokumentation wurden durch die Fachbehörde übermittelt.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im Vorhabenbereich auch außerhalb des ausgewiesenen Bodendenkmals oder der Bodendenkmalvermutungsfläche bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Dann ist entsprechend den Festlegungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) zu handeln. Das Sachgebiet Kreisentwicklung machte darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet. Als Träger öffentlicher Belange ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst vom Vorhabenträger einzubeziehen (vgl. dazu Nebenbestimmung zur Betriebsführung unter Ziffer 5.5.9 dieses Beschlusses).

Südwestlich der geplanten Erweiterung befindet sich ein Einzelgehöft. Eine weitere Annäherung des Tagebaus an dieses findet nicht statt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses sind daher nicht zu erwarten.

Im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets verläuft eine Schlammleitung, die in einem Becken im Waldgebiet endet. Die Lage ist aufgrund veralteter GIS-Daten unsicher. Die Leitung ist derzeit nicht in Betrieb und wird, wenn nötig, verlegt, so dass eine Einwirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren werden Schutzmaßnahmen bei der Leitung FGL 4 der Ontras erforderlich, welche den Bereich des Anschlussgleises quert. Diesbezügliche Nebenbestimmungen wurden festgelegt (vgl. Nebenbestimmung 5.10.2).

Öffentliche Infrastruktur und Nahverkehr sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Feldweg wird vom Vorhaben beansprucht. Dieser wird jedoch ersetzt (vgl. Nebenbestimmung 5.13.3.3). Der von Nord nach Süd verlaufende Feldweg zwischen dem westlichen und östlichen Abbaufeld wird erhalten (vgl. Nebenbestimmung 5.13.3.4).

Hinsichtlich des registrierten Bodendenkmals BD20047 – Boragk 1 – Siedlung slawisches Mittelalter ist die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung (streifenförmiger Oberbodenabtrag in einem festgelegten Raster) zur Ermittlung des Befundaufkommens und der tatsächlichen Ausdehnung des Bodendenkmals, soweit dies für die geplante Aufbereitungsfläche erforderlich ist, notwendig. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob die Fläche für die Aufbereitung derart verlagert werden kann, dass das Bodendenkmal unberührt bleibt. Sollte dies aus planungstechnischen Gründen nicht möglich sein, ist das Bodendenkmal entweder fachgerecht zu bergen und zu dokumentieren oder die betroffene Bodenfläche des Bodendenkmals ist nach Oberbodenabtrag durch das Aufbringen einer Geotextil-Unterlage und ausreichenden Tragschicht zu überdecken. Die Entscheidung

über die zu treffenden Maßnahmen trifft die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (vgl. Nebenbestimmung 5.11.14).

Für die Verdachtsfläche im Ostfeld wurden ebenfalls die Anforderungen an die Erkundung durch das BLDAM zugearbeitet. Im Übrigen wird den denkmalschutzrechtlichen Belangen über § 11 BbgDSchG sowie durch denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale, die das Vorhaben als nicht umweltverträglich erscheinen lassen, sind im Ergebnis nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf die hier im Übrigen behandelten Sachgüter sind auszuschließen.

8.4.2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Durch die Verpflichtung zur Ermittlung und Beschreibung von Wechselwirkungen der Vorhabenauswirkungen einschließlich der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird gewährleistet, dass Umweltauswirkungen nicht nur isoliert für ein Schutzgut bewertet und als Summe von Einzelwirkungen angesehen werden. Vielmehr erfolgt durch diese Vorgabe eine integrative Betrachtung der jeweiligen Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt. Folgende Wechselwirkungen sind besonders herauszustellen:

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Schutzgut Landschaft:</u>

Die Gohrische Heide stellt im Untersuchungsgebiet die wertvollste natürliche Struktur mit einer schützenswerten Flora und Fauna dar. Der Großteil des Untersuchungsraumes besteht aus einer ausgeräumten Ackerlandschaft, die struktur- und bewirtschaftungsbedingt eine sehr geringe Diversität aufweisen. Der Tagebau bringt eine weitere Struktur in die Landschaft. Des Weiteren schafft das Vorhaben selten gewordene sandige Rohböden mit einem hohen Entwicklungspotenzial für Biotope.

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Schutzgut Boden – Schutzgut Wasser:</u>

Standortfaktoren, wie tief anstehendes Grundwasser oder sandige Böden beeinflussen die Bodenbildung und das Standortpotenzial für die vorhandenen Arten und Bodenstrukturen. Seltene Vegetationstypen und somit an diese gebundenen Tierarten werden sich schnell an die durch das Vorhaben neu geschaffenen Standortbedingungen anpassen und eine zuvor nicht vorhandene Dynamik und Diversität schaffen.

Daneben ist festzustellen, dass es durch die unmittelbare Flächeninanspruchnahme zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen

Gesundheit, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Wasser kommt. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme werden land- und forstwirtschaftliche Flächen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört und Bodenfunktionen beeinträchtigt. Das Vorhaben hat ebenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weiterhin wird das Schutzgut Wasser beeinflusst. Durch die Lärm- und Staubemissionen kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. Umwallungen des Abbaugebietes, elektrifizierter Gleisanschluss usw.) dienen der Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Sachgüter, Boden und Wasser. Negative Auswirkungen dieser Schutzmaßnahmen auf andere Schutzgüter (Rückkopplungsmechanismen) sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus werden Wechselwirkungen schutzgutimmanent in den jeweiligen Betrachtungen berücksichtigt. Schutzgutübergreifend sind keine relevanten Auswirkungen der Wechselwirkungen durch die bergbauliche Gewinnungstätigkeit festzustellen. Die medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

8.4.2.9. Zusammenfassung

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (vgl. Anlage A7-1) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.12 und 5.13 dieses Beschlusses sichergestellt. Folgende Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Planung:

Tabelle 8: Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßn.-Nr. (vgl. LBP)	**Maßnahme**	**Fläche**	**Betroffenes Schutzgut**
Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen			
S1	Bauzeitlicher Vegetationsschutz	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt

Maßn.-Nr. (vgl. LBP)	**Maßnahme**	**Fläche**	**Betroffenes Schutzgut**
S2	Bauzeitlicher Wald- und Gehölzschutz	funktional	Naturgut Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt
V1	Maßnahmen zum Schutz der Naturgüter (Einsatz einer Ökologischen Betriebsbegleitung)	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaft
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen			
VASB1	Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt,
VASB2	Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit		
VASB3	temporäre Amphibienschutzzäune		
VASB4	temporäre Reptilienschutzzäune		
VASB5	Verzicht des Abbaus an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit/ Kontrolle auf Tagebaubrüter		
Gestaltungsmaßnahmen			
G1	Ersatzweise Anlage eines erholungsrelevanten Feldweges zwischen Ortslage Altenau und Gohrischer Heide	funktional	Landschaft/ Menschen

Maßn.-Nr. (vgl. LBP)	**Maßnahme**	**Fläche**	**Betroffenes Schutzgut**
G2	Erhaltung eines erholungsrelevanten Feldweges im Abbaufeld auf Bergefeste	funktional	Landschaft/ Menschen
Ausgleichsmaßnahmen			
A1	Schaffung eines Landschaftssees mit oligothrophen Wasserverhältnissen im östlichen Teilbereich des Abbaufeldes	139 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wassers und Landschaft
A2	Anlage von Mutterbodenwällen/ Oberbodenmieten (temporär) sowie Zuführung einer Wiederverwendung		Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden und Landschaft
A3	Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens auf geschütteten Wällen	0,5 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft
A4	Wellige Gestaltung der Ufer des Landschaftssees mit Flachwasserzonen	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft
A5	Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung	1,27 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft
A6	Überlassung der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen	9,2 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden und Landschaft

Maßn.-Nr. (vgl. LBP)	**Maßnahme**	**Fläche**	**Betroffenes Schutzgut**
A7	Anlage von Böschungen mit Hangneigungen von 1:3	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden und Landschaft
A8	Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort	3,5 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
A9	Rücküberführung in die landwirtschaftliche Nutzung	122,7 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft
A10	Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen	7,2 ha davon 4,3 ha als Ausgleich für gesetzlich geschützte Biotope	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft, ASB, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Ersatzmaßnahmen			
E1	Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion	3,0 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft
E2	Anlage von Gebüschen frischer bis trockener Standorte mit trockenen Stauden-/ Ruderalfuren	1,7 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft
E3	Waldersatzflächen	14,4 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt
Artenschutzrechtliche vorgezogene Maßnahmen			

Maßn.-Nr. (vgl. LBP)	**Maßnahme**	**Fläche**	**Betroffenes Schutzgut**
ACEF1	Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt
ACEF2	Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten		
ACEF3	Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen-und Halboffenlandes		
ACEF4	Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter		
ACEF5	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche sowie		
ACEF6	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse	3,0 ha	

Weitere Maßnahmen:

Der Zutritt Dritter zum Betriebsgelände wird durch Beschilderungen, Umwallungen, Umzäunung und Eingrünung bzw. Bepflanzung der Abraumböschungen vermieden.

Im Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Für das Kieswerk wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erarbeitet. Grundlage dieses Dokumentes bilden Gefährdungsanalysen. Auf dieser Basis wurden Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten getroffen.

Mit der Rohstoffgewinnung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden. Boden wird nur soweit in Anspruch genommen, wie es für die bergbaulichen Prozesse erforderlich ist. Die Inanspruchnahme erfolgt in einzelnen Jahresscheiben. Ein Schutz von Wasser und Boden vor wassergefährdenden Stoffen wird dadurch gewähr-

leistet, dass regelmäßige Wartungen einschließlich Betankung von Betriebsmitteln entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden. Havarien und damit Schadstoffeinträge in die Umweltmedien Boden und Wasser werden durch Sicherungsmaßnahmen vermieden. Zu diesem Zweck sind auch regelmäßige Mitarbeiterschulungen vorgesehen. Sollte dennoch eine Havarie eintreten, werden Ölbindemittel vorgehalten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung diente gemäß § 4 UVPG der Zulassungsentscheidung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu kompensieren. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Umweltauswirkungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft sind nur von vorübergehender Zeitdauer. Durch die zeitlich gestaffelte Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaftsbild zeitlich erheblich minimiert und somit die Wirkdauer erheblich reduziert wird.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.

Verbleibende relevante Auswirkungen wurden bei der vorliegenden Entscheidung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen berücksichtigt und abgearbeitet. Wie die nachfolgenden Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen zeigen, konnten die Konflikte unter Heranziehung der von der Vorhabenträgerin ebenfalls vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

8.4.3. Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die sogenannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Nach Auffassung des LBGR ist die Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau aufgrund des öffentlichen Interesses

an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zutreffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 207 (hier und in nachfolgenden Zitierungen sind die Randnummern der Online-Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts entnommen).

So liegt der Fall auch hier. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung wird ungeachtet des Vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge kommt bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird auf Ebene der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 legt daher unter Grundsatz 6.9 fest, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Rohstoffe und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden und Nutzungskonflikte dabei minimiert werden sollen. Im Einklang hiermit ist die Bewilligung Altenau als Vorranggebiet (VR 83) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 60) im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Auch im Entwurf des integrierten Regionalplans der Region Lausitz-Spreewald aus dem Jahr 1999 wird der Bedeutung einheimischer Rohstoffe Rechnung getragen und das Bewilligungsfeld Altenau in der Tabelle zu Ziel 4.4.1.15 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung unter der lfd. Nr. 17 ausgewiesen. Im Ziel 4.4.1.15 wird festgelegt, dass die Rohstoffgewinnung für die kurz- bis mittelfristige Bedarfsdeckung auf die ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zu konzentrieren ist. Im Amt Mühlberg/Elbe (jetzt Teil der Verbandsgemeinde Liebenwerda) ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich.

Fachlicher Hintergrund der vorstehenden landes- und regionalplanerischen Konkretisierungen sind die Bewertungen des vorhandenen Rohstoffpotenzials, insbesondere des Landes Brandenburg. Im Rohstoffbericht Brandenburg 2007 erfolgt eine Zusammenfassung rohstoffgeologischer Grundlagen, bergbaulicher Daten und Darstellung der Aktivitäten zur langfristigen Rohstoffvorsorge und Rohstoffsicherung. Dabei werden insbesondere bedeutsame Lagerstätten und die für den jeweiligen Rohstoff bestehende wirtschaft-

liche Bedeutung benannt. Hervorgehoben wird dabei die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätten im Bereich der rezenten und fossilen Flussläufe der Elbe, wie die der Niederterrassen des Mühlberger Raumes im Landkreis Elbe-Elster. Diese Lagerstätten weisen eine großräumige Ausdehnung mit einem hohen Kiesanteil auf und bilden damit die für Brandenburg rohstoffwirtschaftlich bedeutendsten Kiessandlagerstätten, denen auch überregionale Bedeutung zukommt. Die Lagerstätte Altenau wird durch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen ausdrücklich angesprochen (Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014).

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist eine weiterhin stabile bis steigende Nachfrage nach Baurohstoffen zu verzeichnen. Verstärkt werden wird die Nachfrage nach Baurohstoffen, wie Kies und Sand auch im Zuge des sog. Kohleausstiegs. Im Zuge dessen hat der Bund das Investitionsgesetz Kohleregionen (Gesetz vom 08.08.2020, BGBl I, S. 1795) verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Fördergebieten nach § 2 InvKG. Zu diesen gehört insbesondere die Region Südbrandenburg. Die Förderbereiche beschreibt § 4 InvKG als Investitionen z.B. in wirtschaftsnahe Infrastruktur, Verkehr, öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung. Daneben sieht § 20 InvKG Investitionen in den Ausbau der Bundesfernstraßen und § 21 InvKG in Bundesschienenwege vor. Über § 23 InvKG werden weitere Infrastrukturprojekte namentlich im Straßenbau gefördert. Diese vom Gesetzgeber als besonders wichtig erachteten Infrastrukturprojekte werden in Anlagen 4 und 5 zum Gesetz benannt. Ein erheblicher Teil der dort aufgeführten Projekte betrifft die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die Kreisfreie Stadt Cottbus. Die Belieferung dieser Regionen wird nicht zuletzt auch durch das hier gegenständliche Vorhaben sichergestellt.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin auch aufgrund der günstigen geologischen Voraussetzungen (Kiesgehalte von Ø 50 % und Rohstoffmächtigkeiten von Ø 45 m) unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dazu angehalten ist, die Lagerstätte Altenau möglichst effizient und vollständig zu nutzen. Dazu ist es erforderlich, den Tagebau Altenau in östlicher Richtung zu erweitern. Die gewinnbaren Rohstoffvorräte sind mit etwa 103 Millionen t anzugeben.

Die Gewinnung im Tagebau Altenau erfolgt gegenwärtig mit einem Schwimmbagger mit einer jährlichen Förderleistung von 750.000 Tonnen. Künftig wird der Taebau Altenau mit etwa 2,7 Mio. Tonnen pro Jahr zur Rohstoffversorgung beitragen. Im Ergebnis des Vorstehenden dient die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens dem Allgemeinwohl. Es ist für die Realisierung des Gemeinwohlsziels Sicherung der Rohstoffversorgung darüber hinaus auch erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, ist das Ziel der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung eines Teils der in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen. Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Altenau ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung des Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der regionalen sowie überregionalen Bauwirtschaft. Namentlich die anhaltend hohe Nachfrage im Raum Berlin-Brandenburg soll durch das Vorhaben abgedeckt werden. Eine kontinuierliche und den qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung im Raum Berlin und in Ostbrandenburg ist derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch bedingt daran, dass die dortigen Lagerstätten nur Kiesanteile von etwa 10-15 % aufweisen, was etwa den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten nicht genügt. Mithin bedarf es ständiger Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Altenau gehört. Zu bemerken ist des Weiteren, dass durch den Tagebau Altenau die Rohstoffsicherung für die unternehmenseigenen Betonmischanlagen im Großraum Berlin sichergestellt wird. Somit wird gewährleistet, dass einheitliche Qualitätskriterien kontinuierlich erfüllt werden können.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiessanden. Davon gehen auch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland aus. Mit dem vorgesehenen Bahnanschluss können die gewonnenen Rohstoffe zu entsprechenden Einsatzorten der Region sowie überregionalen Einsatzorten transportiert werden.

Die Bedeutung des konkreten Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung unter Zugrundelegung der Fördermengen der Jahre 2007 bis 2013 (12,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,28 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Marktes mit Kiesen und Sanden beteiligt wäre. Diese nicht unerhebliche quantitative Bedeutung des Vorhabens wird auch über einen langen Zeitraum gegeben sein. Denn ausgehend vom Volumen der gewinnbaren Rohstoffe von etwa 103 Millionen t wird die Gewinnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresförderung über einen Zeitraum von 43 Jahren bis in das Jahr 2066 erfolgen.

Im Ergebnis dessen leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung.

8.4.4. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbergG

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Erweiterungsfläche des Tagebaus Altenau sind „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ im Bereich der Bewilligung Altenau (Bewilligungsurkunde Nr. 22-687) Inhaberin der Bewilligung ist die Berger Rohstoffe GmbH mit Sitz in Passau. Der Nachweis der Gewinnungsberechtigung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist damit erbracht.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den nachfolgenden Haupt- bzw. Sonderbetriebsplänen zu überprüfen.

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BBergG wird Genüge getan. Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich des Vorhabengebiets befinden.

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden ebenfalls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zum Punkt Abfall/Altlasten werden der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage A7-1und in Anlage 13 Blatt 1 bis 4 der Erwiderung von 2018)) dargestellten Wiedernutzbarma-

chungskonzeption i. V. m. den erlassenen Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 Naturschutz/ Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Das Konzept ist inhaltlich plausibel und entspricht einer ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

In Nachbarschaft der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau befindet sich der Kiessandtagebau Mühlberg Werk II der Elbekies GmbH. Die Entfernung beträgt ca. 1,5 km. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan konnte nachgewiesen werden, dass die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG geforderte Sicherheit des Tagebaus, der nach den §§ 50 und 51 BBergG geführt wird, nicht gefährdet sein wird. Nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigen dies.

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der artenschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan ist dies nicht anzunehmen. Betriebsbedingte Bergbaurisiken, die das Ausmaß eines Gemeinschadens erreichen könnten, liegen nach Prüfung nicht vor. Weder finden sich im näheren Umfeld des Tagebaus Objekte, deren etwaige Schädigung das Ausmaß eines Gemeinschadens erreichen würde, noch sind betriebliche Auswirkungen, insbesondere gefährliche Bodensenkungen oder gemeinschädliche Böschungsrutschungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu besorgen.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

8.4.5. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

8.4.5.1. Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. mittelbar der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Für die vom Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper besteht das Verschlechterungsverbot. Entsprechend der „Vollzugshilfe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie vom 17.07.2017“ liegt eine Verschlechterung nur dann vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1

Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder der § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i WRRL) erfüllt sind.

Demnach ist bei oberirdischen Gewässern die Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands zu vermeiden.

Nach Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2, Zielerreichungsgebot). Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt statt des guten ökologischen Zustands das gute ökologische Potential (siehe § 27 Abs. 2 WHG).

Nach Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (Nr. 2, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3, Zielerreichungsgebot). Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben liegt vollständig in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" dar.

EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, Rn. 43, 51 und 71; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016 - C 346/14, Rn. 59; zum ökologischen Potential BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 90

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem geklärt, dass es hierbei primär auf die biologischen Qualitätskomponenten ankommt, während die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Funktion haben und eine Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, wenn es zu einer insoweit relevanten Verschlechterung bei einer biologischen Qualitätskomponente kommt.

BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 496 f.

Räumliche Bezugsgröße für das Vorliegen einer Verschlechterung ist der jeweilige Wasserkörper, so dass lokal begrenzte Veränderungen nicht relevant sind, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.

BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 506

Die durch den EuGH aufgestellten Grundsätze zur Verschlechterung des ökologischen Zustands können auf den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern übertragen werden.

BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 578

Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 28.05.2020 – C-535/18 geklärt, wann eine Verschlechterung vorliegt. Jenseits rein lokaler Auswirkungen sind Verschlechterungen dann anzunehmen, wenn eine Qualitätskomponente im vorstehenden Sinne an einer repräsentativen Überwachungsstelle überschritten wird oder bei bereits bestehender Überschreitung weitergehende Erhöhungen des betreffenden Parameters festzustellen sind.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Bei den im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpern handelt es sich um die berichtspflichtigen Gewässer „Alte Elbe bei Mühlberg“ und „Elbe-2“. Im Untersuchungsraum befinden sich keine berichtspflichtigen stehenden Gewässer. Weitere zu betrachtende Oberflächenwasserkörper, auf die das Vorhaben direkten bzw. indirekten Einfluss hat, existieren nicht.

Die Wasserkörpersteckbriefe zur Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL weisen für die OWK „Alte Elbe bei Mühlberg“ und „Elbe-2“ folgende Kenndaten aus:

Tabelle 9: Wasserkörpersteckbriefe OWK „Alte Elbe bei Mühlberg“ und „Elbe-2“

Kennung	DE_RW_DEBB5373796_1146	DE_RW_DESN_5-2
Wasserkörperbezeichnung	Alte Elbe bei Mühlberg	Elbe-2
Wasserkörperlänge	8,8 km	75 km
Flussgebietseinheit	Elbe	Elbe

Kategorie	natürlich	natürlich
Gewässertyp	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	Sandgeprägte Ströme (LAWA-Typcode 20
Ökologischer Zustand	mäßig	unbefriedigend
Phytoplankton	nicht klassifiziert	unbefriedigend
Makrophyten und Phytobenthos	gut	unbefriedigend
Benthische wirbellose Fauna	gut	gut
Fischfauna	mäßig	gut
Wasserhaushalt	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Durchgängigkeit	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Morphologie	nicht klassifiziert	schlecht
Einhaltung der UQN bezüglich der spezifischen synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffe nach WRRL-Anhang V	eingehalten	nicht eingehalten
Einhaltung der UQN für andere nationale Stoffe	gut	mäßig
Einhaltung UQN Nitrat	nicht klassifiziert	gut
Chemischer Zustand	nicht gut	nicht gut
Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe	gut	nicht gut
Einhaltung UQN Schwermetalle aus Liste der prioritären Stoffe	gut	nicht gut
Einhaltung UQN Pestizide aus Liste der prioritären Stoffe	gut	gut
Einhaltung UQN industrielle Stoffe aus Liste der prioritären Stoffe	gut	gut
Einhaltung UQN andere prioritäre Stoffe aus Liste der prioritären Stoffe	gut	nicht gut

Trinkwassernutzung (Art. 7 WRRL)	nein	nein
Zielerreichung Bewirtschaftungsziel guter Zustand	Ökologie: voraussichtlich erreicht 2027 Chemie: voraussichtlich erreicht 2027	Ökologie: voraussichtlich erreicht 2027 Chemie: voraussichtlich erreicht 2027

Bei der „Alten Elbe bei Mühlberg“ handelt es sich um eine Altarmschlinge der Elbe mit temporärer Wasserführung. Vom Fichtenberger Raum bis zur Einmündung in die „Alte Elbe“ entwässert sie bei einer Fließlänge von ca. 8,8 km ein Einzugsgebiet von ca. 22,6 km².

Die „Alte Elbe bei Mühlberg“ ist nur sporadisch bei Starkniederschlagsereignissen und/oder bei hohen Grundwasserständen bzw. Hochwasserereignissen wasserführend. Sie befindet sich mehr als 400 m westlich der Ostgrenze des Bewilligungsfeldes und mündet bei Mühlberg in die Elbe.

Die „Elbe-2“ befindet sich mehr als 4,5 km westlich der Ostgrenze des Bewilligungsfeldes.

Ergänzend wurden auch die aktuellen Zustandsbewertungen des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Elbe herangezogen. Dort wird der OWK "Alte Elbe bei Mühlberg" als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft, so dass als abgesenkter Zielzustand das gute ökologische Potential zu erreichen wäre. Die Zielerreichung wird in Anhang 5-2 zum Bewirtschaftungsplan mit < 2039 angegeben. Das ökologische Potential wird als mäßig angegeben. Der chemische Zustand als nicht gut, wobei der Grund im Eintrag ubiquitärer Stoffe liegt, während der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe als gut angegeben wird. Die Einstufungen des bisherigen Bewirtschaftungsplans werden damit im Wesentlichen bestätigt. Der OWK "Elbe-2" wird auch im künftigen Bewirtschaftungszyklus als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Ökologische Zustand wird in Anhang 5-2 zum Bewirtschaftungsplan als mäßig angegeben. Der chemische Zustand wird weiterhin als nicht gut angegeben.

Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen und chemischen Zustand der OWK

§ 5 OGewV unterscheidet bei der Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern - entsprechend der WRRL - zwischen den biologischen Qualitätskomponentengruppen (§ 5 Abs. 4 Satz 1), den sog. „unterstützenden" hydromorphologischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten (QK) (§ 5 Abs. 4 Satz 2) und den chemischen Qualitätskomponenten (§ 5 Abs. 5 OGewV).

Der Wasserkörpersteckbrief zur Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL weist für die „Alte Elbe bei Mühlberg“ den ökologischen Zustand (gesamt) als mäßig/schlechter als gut aus. Dabei werden die Biologischen Qualitätskomponenten Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) mit gut und die Fische mit mäßig/schlechter als gut bewertet. Für alle anderen biologischen Qualitätskomponenten und für die unterstützenden Qualitätskomponenten wird der Zustand als nicht verfügbar/nicht anwendbar/unklar angegeben.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörper "Elbe-2" wird als unbefriedigend angegeben. Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Klassifizierungen der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton sowie Makrophyten und Phytobenthos. Die übrigen biologischen Qualitätskomponenten werden als gut eingestuft. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt und Durchgängigkeit sind nicht eingestuft worden, die unterstützende Qualitätskomponente der Morphologie wird als schlecht bewertet.

Die „Vollzugshilfe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie, vom 17. Juli 2017“ konkretisiert die Verschlechterung des chemischen Zustands wie folgt:

1. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGewV überschritten wird.

2. Eine Verschlechterung ist auch dann anzunehmen, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer anderen UQN nicht gut ist. Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).

3. Bei einer bereits überschrittenen UQN ist auch die weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.

Der Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper der Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL weist für die „Alte Elbe bei Mühlberg“ den chemischen Zustand (gesamt) als nicht gut aus. Grund sind Belastungen mit ubiquitären Stoffen (Quecksilber).

Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers "Elbe-2" wird als nicht gut eingestuft. Grund sind stoffliche Belastungen, insbesondere Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist mit Blick auf die hier zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper nicht gegeben. Es erfolgen keine Einleitungen in die betreffenden Wasserkörper. Auswirkungen auf den chemischen Zustand bestehen daher

nicht. Unabhängig davon wird durch die Einleitungen in den Kiessee nur das natürlicherweise vorhandene und im Rahmen der Kieswäsche verwendete Wasser aus dem Kiessee wieder zurückgeführt. Sonstige Stoffe werden im Rahmen der Kieswäsche nicht verwendet. Der ökologische Zustand wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinflusst. Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper "Alte Elbe bei Mühlberg" aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Grundwasserstandsänderungen sind wegen des geringen Ausmaßes nicht gegeben. Eine nachteilige Beeinflussung der einschlägigen Qualitätskomponenten ist nicht zu prognostizieren. Insoweit wird auf die Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens sowie des Fachbeitrags WRRL verwiesen.

Das Fehlen nachteiliger Beeinflussungen des ökologischen und chemischen Zustands ergibt sich für den Oberflächenwasserkörper "Elbe-2" bereits aus dessen Entfernung von 4,5 km zum Vorhabengebiet. Direkte Auswirkungen sind damit nicht ersichtlich. Mittelbare Auswirkungen über den Oberflächenwasserkörper "Alte Elbe bei Mühlberg" aufgrund der Wasserentnahme sowie der Freilegung des Grundwassers ergeben sich ebenfalls nicht, da für diesen ebenfalls keine Auswirkungen angenommen werden können. Im Ergebnis dessen ist mit dem Vorhaben keine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands der betroffenen Wasserkörper verbunden.

Ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot ist nicht gegeben. Nach der Systematik der Wasserrahmenrichtlinie steht das Zielerreichungsgebot unter dem Vorbehalt von Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen. Folglich ist für die Frage, ob vorhabenbedingte Auswirkungen die Zielerreichung gefährden, zentral auf die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung abzustellen und können die dort vorgesehenen Maßgaben inhaltlich der vorliegenden Prüfung zugrunde gelegt werden. Insoweit bedarf es einer vergleichenden Betrachtung zwischen dem tatsächlichen Zustand des Wasserkörpers und den Auswirkungen des Vorhabens. Ausgehend davon ist zu prüfen, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch das Vorhaben eine Vereitelung der Bewirtschaftungsziele erfolgt. Dies ist vorliegend zu verneinen. Einerseits erfolgt schon keine Beeinflussung der relevanten Qualitätskomponenten durch das Vorhaben. Andererseits ist festzuhalten, dass vorhabenbedingte Veränderungen den im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen für die betroffenen Wasserkörper schon im Ausgangspunkt nicht entgegenstehen, da durch das Vorhaben keine Qualitätskomponenten betroffen sind, die Gegenstand der Maßnahmen sind. Bestätigt wird dies schließlich dadurch, dass im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung als maßgebliche Belastungen der Wasserkörper stoffliche Einträge aus diffusen Quellen sowie physische (morphologische) Veränderungen festgehalten wurden. Mit derartigen Auswirkungen ist das hier zu betrachtende Vorhaben jedoch nicht verbunden. Gleiches gilt unter ergänzender Betrachtung des Maßnahmenprogramms 2022-2027. Dort wird als maßgebliche Belastung der Parameter Gesamtphosphor für den OWK "Alte Elbe bei Mühlberg” identifiziert. Vorgesehen sind daher lediglich Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Für den OWK „Elbe-

2“ sind im aktuellen Maßnahmenprogramm 2022-2027 insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft, Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen vorgesehen. Hintergrund sind stoffliche Belastungen (Gesamtphosphor, PBSM), die vor Allem aus landwirtschaftlicher Nutzung herrühren. Spezifische Maßnahmen bezogen auf die Rohstoffgewinnung finden sich demzufolge hier ebenfalls nicht.

Mit Blick auf den im Zuge der Auskiesung des künftigen Ostfeldes des Tagebaus entstehenden und dauerhaft verbleibenden Tagebausee ist festzuhalten, dass sich in diesem abhängig von den pflanzenverfügbaren Nährstoffen eine vielfältige Gewässerbiozönose entwickeln wird, die aus Mikroorganismen, Phytoplankton, Zooplankton, Benthosorganismen und Fischen besteht. Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen werden Maßnahmen ergriffen, um eine Eutrophierung des künftigen Tagebausees zu verhindern. Ferner wird im Zuge der Rohstoffgewinnung eine Durchmischung des Sees erfolgen, die einer Eutrophierung entgegenwirkt. Zudem begünstigt die Lage des Sees im "Windfeld" eine kontinuierliche Durchmischung. Schließlich führt die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Verminderung von aus dieser Nutzung resultierenden Stoffeinträgen (insbesondere Nitrat) und damit insoweit zu einer Verringerung der stofflichen Belastungen des künftigen Kiessees und mittelbar damit auch des Grundwassers. Die Pflanzung von Hecken verringert zusätzlich den Stoffeintrag aus den nördlich benachbarten weiter landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Ergebnis dessen sind Beeinträchtigungen des erst noch herzustellenden und dauerhaft im Ostfeld des Tagebaus verbleibenden Kiessees nicht zu erwarten. Im Ergebnis dessen wird prognostiziert, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahmen sich im geplanten ein Zustand einstellen wird, der den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht entgegenstehen wird.

Grundwasserkörper (GWK)

Von dem Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ sind die Grundwasserkörper „Elbe-Urstromtal“ und „Koßdorfer Landgraben“ betroffen.

Die Wasserkörpersteckbriefe zur Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL weisen für die GWK „Elbe-Urstromtal“ und „Koßdorfer Landgraben“ folgende Kenndaten aus:

Tabelle 10: Wasserkörpersteckbriefe GWK „Elbe-Urstromtal“ und „Koßdorfer Landgraben“

Internationale Kennung	DE_GB_DEBB_SE 4-2	DE_GB_DESN_EL 2-2
Name	Elbe-Urstromtal	Koßdorfer Landgraben
Fläche	1255,4 km²	218,9 km²
Flussgebietseinheit	Elbe	Elbe
Koordinierungsraum	Mulde-Elbe-Schwarze Elster	Mulde-Elbe-Schwarze Elster
Trinkwassernutzung (Art. 7 WRRL)	ja	ja
Wasserentnahme	> 100 m³/d	> 100 m³/d
Mengenmäßiger Zustand	gut	gut
Chemischer Zustand	gut	schlecht (Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV im Parameter Nitrat)
Einhaltung der UQN für Nitrat	eingehalten	nicht eingehalten
Einhaltung der UQN für Pestizide	gut	gut
Einhaltung der UQN für andere Schadstoffe	gut	gut
Einhaltung der UQN für Anhang II-Schadstoffe	gut	gut
Schadstofftrend	nicht abschätzbar/statisch (oder nicht klassifiziert)	nicht abschätzbar/statisch (oder nicht klassifiziert)
Zielerreichung Bewirtschaftungsziel guter Zustand	mengenmäßig: erreicht chemisch: erreicht	mengenmäßig: erreicht chemisch: voraussichtlich erreicht 2027

Vom Vorhaben berührt werden die Grundwasserkörper "Elbe-Urstromtal" mit einer Gesamtgröße von 1.255,4 km² und "Koßdorfer Landgraben" mit einer Gesamtgröße von

218,9 km². Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper wird als gut eingestuft. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers "Elbe-Urstromtal" wird ebenfalls als gut eingestuft. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers "Koßdorfer Landgraben" wird als nicht gut eingestuft. Grund hierfür ist eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 zur Grundwasserverordnung für den Parameter Nitrat.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend die aktuellen Zustandsbewertungen des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Elbe herangezogen. Gemäß Anhang 5-3 zum Bewirtschaftungsplan 2022-2027 wird der mengenmäßige und chemische Zustand des GWK "Elbe-Urstromtal" nach wie vor mit gut angegeben. Der GWK "Koßdorfer Landgraben" wird nach wie vor mengenmäßig als gut eingestuft. Die Einstufung des chemischen Zustands ist nach wie vor “nicht gut”. Eine Fristverlängerung für die Zielerreichung ist hier vorgesehen.

Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des GWK:

Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV ist der mengenmäßige Grundwasserzustand als gut einzustufen, wenn

1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und

2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht dazu führen, dass

   a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,

   b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand bzw. Potenzial) signifikant verschlechtert,

   c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und

   d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) der GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Mengenmäßige Auswirkungen auf die Grundwasserkörper "Koßdorfer Landgraben" und „Elbe-Urstromtal“ können im Ergebnis des vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens ausgeschlossen werden. Durch die Gewinnungstätigkeit aus dem Grundwasser entsteht ein Volumenverlust, welcher durch zuströmendes Grundwasser wieder ausgeglichen wird. Die dadurch bedingten Absenkungsbeträge des Grundwasserspiegels erreichen im Grundwasseranstrom eine maximal berechnete Reichweite der -0,30 cm Absenkungslinie bis ca. 350 m Richtung Osten. Der Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal erstreckt sich auf eine Fläche von 1.266 km², der Grundwasserkörper Koßdorfer Landgraben auf 218,85 km². Die prognostizierten Grundwasserabsenkungen nehmen maximal eine Fläche von 6,15 km² während des Rohstoffabbaus bzw. von 4,15 km² im Endzustand ein. Bezogen auf den OWK Elbe-Urstromtal entspricht dies 0,49 bzw. 0,33 % der Fläche des Grundwasserkörpers, bezogen auf den Koßdorfer Landgraben 2,75 bzw. 1,9 %, so dass unabhängig von dem zu prognostizierenden Ausgleich des Volumendefizits auch nur kleinräumige Auswirkungen vorliegen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper beschränken sich somit auf das unmittelbare Umfeld des entstehenden Kiessees. Rein lokale Beeinträchtigungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch dann nicht als Verschlechterung einzuordnen, wenn sie nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers insgesamt führen. Das ist hier der Fall. Angesichts der Größe der Grundwasserkörper ist davon auszugehen, dass die jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigen wird.

Eine Verfehlung der Bewirtschaftungsziele von Oberflächengewässern, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) GrwV), konnte vorstehend bereits verneint werden. Auch darüber hinaus ist vorliegend nicht zu erwarten, dass sich der Zustand dieser Oberflächengewässer signifikant verschlechtert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b) GrwV). Auch insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen zu den Oberflächengewässern verwiesen werden. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c) GrwV). Maßgeblich gilt dies insbesondere für das FFH-Gebiet "Gohrische Heide". Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin haben belegt, dass die nur geringfügige Grundwasserabsenkung nicht zu Auswirkungen auf dieses Landökosystem führt. Dies gilt namentlich für das im FFH-Gebiet gelegene kleine Standgewässer. Dieses wurde in den fachlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dieses Gewässer ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist wird und keine Grundwasserabhängigkeit aufweist. Schließlich ist aufgrund der grundsätzlich mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auch ausgeschlossen, dass das Grundwasser durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung, nachteilig verändert wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d) GrwV).

Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des GWK:

Der chemische Grundwasserzustand ist gemäß § 7 Abs. 2 GrwV gut, wenn

1. die in Anlage 2 enthaltenen oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle nach § 9 Abs. 1 im Grundwasserkörper überschritten werden oder,
2. durch die Überwachung nach § 9 festgestellt wird, dass
   a) es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben,
   b) die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehender Oberflächengewässern führt und
   c) die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt.

Die Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind damit in erster Linie anhand der Schwellenwerte der Grundwasserverordnung zu bestimmen. Entsprechend der „Vollzugshilfe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie, vom 17. Juli 2017“ ist bei der Prüfung einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bezüglich des chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper ist nicht gegeben. Der Wasserkörpersteckbrief der Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe weist für den "Koßdorfer Landgraben" den chemischen Zustand als schlecht aus. Als Stoff mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV wird Nitrat angegeben. Diese Überschreitung des Schwellenwerts ist auf anthropogene Belastungen zurückzuführen, die nicht mit dem Kiesabbau in Verbindung stehen. Mit Blick auf den Grundwasserkörper "Elbe-Urstromtal" ist festzuhalten, dass der chemische Zustand als gut eingestuft wurde. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper, die eine Verschlechterung im Rechtssinne darstellen, sind nicht zu erwarten. Im Fachbeitrag WRRL wurde zutreffend

festgehalten, dass direkte Einträge von Stoffen in das Grundwasser nicht erfolgen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 a GrwV). Auch mittelbare stoffliche Veränderungen des Grundwassers, insbesondere durch die Rückführung des zur Aufbereitung genutzten Wassers aus dem Kiessee, sind nicht zu erwarten. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Aufbereitung keine sonstigen Stoffe zum Einsatz kommen und somit das entnommene Wasser in seinem ursprünglichen Zustand mit den abschlämmbaren Rohstoffbestandteilen wieder zurückgeführt wird. Auch die Entstehung des Tagebausees wird nicht zu nachteiligen Veränderungen der chemischen Grundwasserbeschaffenheit führen. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich die Grundwasserqualität mit Blick auf Parameter wie Nitrat und Sulfat sowie Pflanzenschutzmittel lokal positiv entwickeln wird.

Das Vorhaben führt auch nicht dazu, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 b GrwV). Ebenso kann anhand der vorgelegten Unterlagen eingeschätzt werden, dass die sich einstellende Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führen wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c GrwV).

Mit Blick auf das Zielerreichungsgebot ist festzuhalten, dass die Zielerreichung eines guten Zustands für den Grundwasserkörper "Elbe-Urstromtal" bereits gegeben ist. Eine weitergehende Bedeutung kommt dem Zielerreichungsgebot insoweit daher nicht zu. Hinsichtlich des Grundwasserkörpers "Koßdorfer Landgraben" ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine Belastungen ausgehen, die zur schlechten Einstufung des chemischen Zustands dieses Grundwasserkörpers führen. Zudem ergibt auch ein Vergleich mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm, dass auch insoweit kein Konflikt besteht. Im aktuellen Maßnahmenprogramm 2022 bis 2027 sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft für beide Grundwasserkörper vorgesehen. Mithin sind als die spezifischen Belastungen auch hier die landwirtschaftlichen Nutzungen identifiziert worden. Bergbauspezifische Maßnahmen sind nicht festgelegt. Folglich bestätigt die aktuelle Bewirtschaftungsplanung die hier getroffenen Einschätzungen.

Schließlich liegt mit Blick auf das hier zu betrachtende Vorhaben auch kein Verstoß gegen das Trendumkehrgebot vor. Dieses besitzt eine unterstützende Funktion bezogen auf das Zielerreichungsgebot. Mit Blick auf das gegenständliche Vorhaben gilt auch, dass dieses nicht mit Schadstoffeinträgen verbunden ist, deren ansteigenden Trends entgegengewirkt werden müsste.

Fazit

In Auswertung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und den im LBGR vorliegenden Daten insbesondere der staatlichen Bewirtschaftungsplanung kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper „Alte Elbe bei Mühlberg“ und „Elbe-2“ nicht zu erwarten ist. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass die „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper „Elbe-Urstromtal“ und „Koßdorfer Landgraben“ führen wird. Im Gegenteil, infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung im Bereich des künftigen Tagebausees können lokal beschränkte positive Auswirkungen (Verringerung der Nitratbelastung) prognostiziert werden, die indirekt zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes der GWK führen können. Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot sind bezogen auf die zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen.

Das geplante Vorhaben steht weder dem Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen.

8.4.5.2. Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz

8.4.5.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit dem LfU.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Die Vorhabenträgerin wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf das Gemeinwohlziel unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Verursacher hat nach § 15 Abs.2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die Wiedernutzbarmachung als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs.5 S. 4 BNatSchG ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung der Flächen werden somit zum einen das öffentliche Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und zum anderen gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Landschaftsbilds (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses) sichergestellt.

Im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird überwiegend auf die wiedernutzbar zu machenden Flächen zurückgegriffen.

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim Land Brandenburg eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen. Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).

Ein Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Wiedernutzbarmachung der ausgekiesten Bereiche und Böschungen folgt zeitnah dem Abbau, so dass die Bodenfunktionen unverzüglich wiederhergestellt werden und der Eingriff

in Natur und Landschaft vollständig kompensiert wird. Sie stellen sicher, dass die Funktionen des Bodens gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 BBodSchG spätestens nach der Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit, nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt werden können.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind somit überwiegend auf die Zeitdauer des Abbaus beschränkt und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gleichartig innerhalb des betroffenen Funktionsraums (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraums (Ersatzmaßnahmen) in angemessener Frist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG wiederhergestellt. Die Eingriffsregelung stellt mit der Umsetzung des Beginns von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder auf den Zeitpunkt des Eingriffsbeginns, noch auf die Eingriffsdauer ab. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend parallel zum Eingriff realisiert werden, wird der angestrebte Kompensationserfolg auch erreicht.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts, können somit ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Anhang A7-1-3 des RBP, auf die Anlage 1 der Erwiderung von 2018 zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2017 „Zeitliche Darstellung zu Eingriff und Kompensation“, auf die Anlage 8 der Erwiderung von 2018 zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2017 „Bilanzierung geschützter Biotope“ und auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses verwiesen. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wird dem Grundsatz der Flächenschonung, insbesondere durch die Wiederherstellung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden, entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.3.2 dieses Beschlusses - Ausgleichsmaßnahme A9).

8.4.5.2.2. Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben

8.4.5.2.2.1. Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat dafür einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage A9 der Antragsunterlagen) vorgelegt.

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, d.h. es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen; diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten (a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind, (b) nicht unter Buchstabe a fallende, (aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (bb) europäische Vogelarten, (c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die (a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Geprüft werden dann nur die

in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen. Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt schließlich in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Lebensstätten bezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot kommt trotz einer an sich tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung geschützter Stätten (z. B. Nester, Bruthöhlen, Laichplätze) nicht zum Tragen, wenn die ökologische Gesamtsituation des betroffenen Bereichs keine Verschlechterung erfährt. Da Verluste einzelner Stätten in quantitativer Hinsicht stets eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen, ist dies so zu verstehen, dass die von der betroffenen Stätte erfüllte ökologische Funktion uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt, weil im Umfeld des Eingriffs Strukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fungieren können. Dieses funktionsorientierte Verständnis bringt es mit sich, dass die Rechtsfolge des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nur einschlägig ist, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, NuR 2009, 776 Rn. 67; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 42). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ermächtigt zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies erforderlich ist. Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44

Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (RBP-Anlage, A9) stellt die durch die gegenständliche Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau ausgelösten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten dar. Dabei war neben der geplanten Erweiterung des Tagebaus auch die Änderung der genehmigten Planung in den Blick zu nehmen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der folgenden Kartierungen und Daten:

- Kartierung der Nichtavifauna (2016), Ingenieurgruppe Chemnitz GbR
- Erfassung von Laufkäfern und Eremit im Einzugsbereich der Berger Rohstoffe GmbH (2016)
- Vogelkartierung Altenau (2016), Ingenieurgruppe Chemnitz GbR
- Daten des Bundesamtes für Naturschutz über Artenvorkommen
- Daten des LUGV bzw. des LfU Brandenburg

Die Untersuchungen sind zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung etwa fünf Jahre alt und im vorliegenden Fall ausreichend tragfähig. So erkennt die Rechtsprechung auch für Datengrundlagen im Alter von 6-7 Jahren die Gültigkeit an, sofern „kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist“ (VGH Hessen, Az. 11 B 368/08.T vom 01.09.2009). Nach eigenen Überprüfungen der Behörde sind wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung und Struktur der vorhandenen Lebensräume im Vorhabengebiet nicht erkennbar. Weder die naturräumliche Ausstattung des Vorhabengebiets noch die Landnutzungen haben sich relevant verändert. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kartierergebnisse das aktuell vorhandene Artenspektrum abbilden.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebiets und der vorhandenen Strukturen konnte im Rahmen der Relevanzprüfung das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden nach erfolgter Relevanzprüfung nachfolgende relevanten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten) einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen:

- Fledermausarten
- Brutvögel
- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Knoblauch- und Wechselkröte)

Für die übrigen Artengruppen konnte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden folgende für die geplante Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus herausgearbeitet:

- Flächenbeanspruchung (insbesondere durch die Vorfeldberäumung einschließlich Entfernen der Gehölze, Roden der Stubben und Abtrag der Deckschichten)
- Tötung/Verletzung von Individuen durch Bautätigkeit
- Zerschneidungs- und Barrierewirkung (durch Arbeitsbereiche, Lagerflächen und die Nutzung vorhandener Wege)
- Akustische und optische Störwirkungen (durch Abbautätigkeit) sowie stoffliche Immissionen
- Kleinklimatische Auswirkungen
- Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld der Vorhabenflächen sowie visuelle Wahrnehmung

Im Ergebnis wurden im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus folgende artenschutzrechtliche Konflikte identifiziert:

- Verlust potenzieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Tötung/Verletzung von Fledermäusen bei Rodung potenzieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust von Lebensräumen für Offenland- und Bodenbrüter und gehölzbrütende Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Veränderung der Gebietsmorphologie (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Stoffliche Einwirkungen durch Emissionen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Vorhabenträgerin hat mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf die ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte reagiert. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Bauzeitlicher Vegetationsschutz (Maßnahme S 1)
- Bauzeitlicher Wald- und Gehölzschutz (Maßnahme S2)
- Maßnahmen zum Schutz der Naturgüter (Maßnahme V 1)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
  - Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (Maßnahme V $_{ASB}$ 1)
  - Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V $_{ASB}$ 2)

- Temporäre Amphibienschutzzäune (Maßnahme V ASB 3)
- Temporäre Reptilienschutzzäune (Maßnahme V ASB 4)
- Verzicht des Abbaus an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit (Maßnahme V ASB 5)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind vom Vorhabenträger vorgesehen:

- Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für
  - gehölzbrütende Arten,
  - Arten des Offen- und Halboffenlandes,
  - den Neuntöter,
  - die Heidelerche und
  - die Zauneidechse.

Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung sowie der Kompensation erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte sei auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses hingewiesen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 - BVerwG 9 C 6.12, Rn. 58; BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - BVerwG 9 A 25.12, Rn. 102 ff.; BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - BVerwG 9 A 14.12, Rn. 114) ist geklärt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die betriebsbedingte Gefahr der Tötung oder die Gefahr der Tötung bei Errichtung/Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der dem Risiko entspricht, dem die betreffenden Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer das Risiko abgesenkt wird, in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Das Verbot der Störung kann vorliegend aufgrund der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen ebenso sicher ausgeschlossen werden.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird schließlich die ökologische Funktion im Umfeld für bestimmte Tierarten unterstützt und gewährleistet und auf diese Weise der Eintritt des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Soweit vorliegend die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Frage gestellt wurden, ist der Einwand unbegründet. Die Schaffung von Habitaten zur Stärkung und Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld stellt eine anerkannte Naturschutzmaßnahme dar und begegnet vorliegend auch artspezifisch keinen Bedenken.

Im Ergebnis wurden im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG identifiziert.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse

Für folgende Wirkprozesse wurden in Bezug auf Fledermäuse Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt:

- Verlust potenzieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Tötung/Verletzung von Fledermäusen bei Rodung potenzieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Festlegung der in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahmen V_{ASB} 1 „Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen“ i. V. m. Nebenbestimmungen 5.13.2.1 und 5.13.2.5 wird für die Artengruppen der Fledermäuse sichergestellt, dass sich während der Vorfeldberäumung keine Individuen innerhalb der zu beräumenden Flächen befinden. Zur Vermeidung des Eintritts des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird eine Bauzeitenregelung getroffen. Danach ist der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial zwischen dem 1. Oktober und 31. Oktober zu legen, da in dieser Zeit die Wochenstundenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Damit wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurde in der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.11 (A_{CEF} 1) dieses Beschlusses angeordnet, dass bei Besatz von Quartieren vor dem Beginn der Fällarbeiten wartungsfreie Ganzjahres-Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 zu den besetzten Quartieren anzubringen sind. Die Bereitstellung der Ersatzquartiere hat in geeigneten Gehölzbeständen im funktionalen Zusammenhang zu erfolgen. Darüber hinaus werden drei potenzielle Quartierbäume (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.11). dauerhaft aus der Nutzung genommen. Somit bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs.5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen für die Vorfeldberäumung (die Baumfällungen finden außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit statt) sowie der Tatsache, dass zu Zeiten der Fledermausaktivität relevante Lichtimmissionen durch den Betrieb außerhalb der Nachtstunden nicht eintreten, treten keine relevanten Störwirkungen ein. Durch den bereits aufgeschlossenen und in Betrieb befindlichen Kiessandtagebau Altenau besteht zudem bereits eine Betroffenheit durch Lärm- und Lichtemissionen für die Fledermausarten. Somit sind etwaige Störungen als nicht erheblich zu bewerten, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Brutvögel

Für folgende Wirkprozesse wurden in Bezug auf Brutvögel Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt:

- Mögliche Tötung/Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Vorfeldberäumung und Baufeldfreimachung und
- Verlust von Lebensräumen für Offenland- und Bodenbrüter und gehölzbrütende Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich von Abbaufeld, Betriebswegen, Aufbereitungsanlage und Bahnanschluss gehen geeignete Brutstrukturen verloren, wodurch einerseits direkte Verluste von Individuen (insbesondere Eier und Nestlinge) möglich sind, zum anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren gehen.

Direkte Individuenverluste können für die betroffenen Arten durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.1) vermieden werden.

Für Arten der Gehölzbestände wurde durch die Antragstellerin für den Verlust von ca. 13,8 ha Wald vorsorglich kein vollständiges Ausweichen in unbeeinträchtigte Habitatteile angenommen. Für freibrütende Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Fitis, Nachtigall etc.) ist in Anbetracht der Habitatamplitude der Arten ein Ausweichen in die verbleibenden, großflächig vorhandenen Waldbereiche aber möglich, so dass der räumliche Zusammenhang gewahrt bleibt. Für Arten, welche Gehölze mit einer gewissen Reife benötigen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, z.B. Star, Meisen, Kleiber, Spechte, Grauschnäpper etc.) werden als kurzfristig wirksame Maßnahme geeignete Vogelnistkästen (5 Stück je Hektar verlorene Waldfläche) ausgebracht, um den räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.17). Darüber hinaus werden mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.12 dieses Bescheids, jeweils mit zeitlichem Vorlauf von mindestens zwei Jahren und im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Strukturen, mittel- und langfristig Ersatzlebensräume geschaffen. Die Maßnahme wurde mit der Verwendung höherer Pflanzqualitäten der Bäume ergänzt, um den Zeitraum bis zur Funktionsfähigkeit zu verkürzen.

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Halboffenlandes (auf ca. 6 ha über den gesamten Vorhabenzeitraum) durch großflächige Inanspruchnahme und indirekte Lebensraumverluste (dauerhafte Störwirkungen) wird durch verschiedene vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vermieden:

- Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.13). Es werden sukzessive im Bereich des Anschlussgleises ca. 7,2 ha Trockenlebensräume mit Gebüschen geschaffen (vgl. Maßnahme A10). Darüber hinaus stehen Teile der Maßnahme A6 (insges. 9,2 ha) zu-

künftig als halboffene Lebensräume zur Verfügung. Weitere 0,5 ha Heckenstrukturen entstehen auf Mutterbodenwällen am Rand des Abbaufeldes (vgl. Nebenbestimmung 5.13.4.1, Maßnahme A3)

- Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.14 $A_{CEF}4$): Für den Verlust von bis zu sechs Revieren werden mit zeitlichem Vorlauf von zwei Jahren dornige Heckenstrukturen (dichtbeastete Dornsträucher ab 1,50 m Höhe) auf Mutterbodenwällen am Tagebaurand auf ca. 0,5 ha (Maßnahme A3) geschaffen. Weitere Flächen entstehen im Bereich der Maßnahme A6 auf insgesamt 9,2 ha und durch eine Feldhecke nördlich des Abbaufeldes (auf ca. 3 ha, vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.14 und 5.13.5.1, CEF- Maßnahme E1).
- Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.15, $A_{CEF}5$): Waldränder mit Übergang zu Sandmagerrasen bzw. Sandheide-Biotope entstehen durch die Maßnahmen A10 am östlichen Tagebaurand (darüber hinaus durch Umsetzung der Maßnahmen A2, A3, A6 und E1), um den Verlust eines Revieres auszugleichen. Darüber hinaus wird auch die Maßnahme A_{CEF} 6 (multifunktional für die Heidelerche entwickelt (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.16).
- Schaffung von Wanderbiotopen für die Feldlerche: mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.18 wird sichergestellt, dass für ca. 12 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs stets ausreichend ungestörte Offenlandbereiche (ca. 1,5 ha) in ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen (mind. 50 m zu Baumreihen, Wäldern, Gebäuden) vorhanden sind
- Anbringen von Vogelnistkästen für Arten der älteren Gehölze (z.B. Gartenrotschwanz, Feldsperling, Wendehals, vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.17)

Mit dem Tagebautrieb ist eine dauerhafte Verlagerung von vegetationsarmen/-freien Flächen verbunden. Für zwei Brutpaare des Steinschmätzers und 1 Brutpaar des Flussregenpfeifers werden durch Wanderbiotope während des Betriebes und auch dauerhaft störungsfreie Kies- und Schotterbänke auf mindesten 2 ha gesichert (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.19 des Beschlusses).

Für die Uferschwalbe, welche aktiv neu entstehende Steilwände und Böschungen besiedelt, werden direkte Tötungen durch den Verzicht des Abbaus an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit vermieden ($V_{ASB}5$, vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.10). Darüber hinaus ist vorgesehen, außerhalb der Brutzeit Böschungen, die zum anschließenden Abbau vorgesehen sind, durch Abflachen für die Uferschwalbe zu entwerten. Da entsprechende Böschungen im aktiven Tagebaubetrieb stets neu entstehen und sich auch an den Ufern des Tagebausees einstellen können, ist überwiegend von einem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Ein entsprechendes Habitatangebot (Steilwände) auf mindestens 10 m Länge wird dauerhaft gewährleistet (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.9).

Für Arten der Gewässer und Uferlebensräume (Rohrsänger, Rohrammer, Nilgans, Stockente) treten keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ein. Die Arten haben sich im laufenden Betrieb des bestehenden Tagebaus in den verspülten Bereichen angesiedelt, so dass von einer Unempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Störungen auszugehen ist. In die Uferlebensräume wird vorhabenbedingt nicht direkt eingegriffen, diese wandern natürlich mit dem voranschreitenden Tagebaubetrieb mit. Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG treten somit nicht ein. Auch nach vollständiger Verfüllung des Westfeldes sind im Ostfeld entsprechende Lebensräume (Flachwasserzonen mit Uferzonen und Röhrichten) vorhanden, so dass der räumliche Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stets erhalten bleibt.

Entgegen der Annahme im Antrag kann durch die Genehmigungsbehörde keine Inanspruchnahme eines Revieres des Ziegenmelkers abgeleitet werden. Die gemäß faunistischem und floristischem Gutachten (Anlage 10 der Antragsunterlagen) erfassten Reviere liegen vollständig außerhalb des Eingriffsbereiches oder sind nur randlich betroffen. Entsprechende Maßnahmen sind damit verzichtbar.

Arten mit besonderer Störungsempfindlichkeit wurden im Betrachtungsraum nicht ermittelt. Für die angrenzend an den Vorhabenbereich verbleibenden Brutvogelarten konnten Störwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

<u>Reptilien</u>

Am Rand des aktiven Tagebaus und an der gesamten Bahnstrecke wurde die Zauneidechse als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Folgende Wirkprozesse wurden in Bezug auf die Art auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen näher geprüft:

- Mögliche Tötung/Verletzung von Reptilien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Vorfeldberäumung und Baufeldfreimachung und
- Verlust von Lebensräumen für die Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Population im bestehenden Kieswerk wird während der Vorfeldberäumungs- und der Abbauphasen das Ein- bzw. Rückwandern von Zauneidechsen in das jeweilig aktive Abbaufelddurch die Anordnung eines Reptilienschutzzauns, ggf. mit Reusen oder einseitigen Rampen, verhindert (V_{ASB} 4, vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.7). Der Abbaubereich wird zudem für die Art unattraktiv gestaltet. Auf Grund des fortschreitenden Abbaus ist eine stetige Verlagerung geeigneter Lebensräume gegeben, die auch nach Beendigung des Abbaus in den Tagebau und den Restsee umgebenden Randstrukturen gegeben ist, so dass für diese keine Ersatzflächen notwendig sind.

Im Bereich des Anschlussgleises werden ebenfalls entsprechend der „Konzeption zu Schutz und Umsetzung von Zauneidechsen im Bereich der zu errichtenden Gleisanlage zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau“ (Anlage 9 der Erwiderungen von 2018) bauzeitliche Reptilienschutzzäune errichtet und Individuen im Vorfeld abgefangen und

umgesetzt (V_{ASB} 4, vgl. Nebenbestimmungen Ziffern 5.13.2.8 und 5.13.2.16). Das Umsetzen erfolgt in im Vorfeld herzustellende Ersatzhabitate (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.16, A_{CEF} 6) in unmittelbarer Nähe zum Anschlussgleis. Dem dauerhaften Verlust linearer Reptilienlebensräume stehen hier, neben den mit dem neuen Gleiskörper entstehenden Flächen, neue Habitate auf einer Fläche von ca. 3 ha im direkten räumlichen gegenüber. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zwischenzeitlich bereits erfolgt. Der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird hierdurch gewahrt.

Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurden im UG die Wechselkröte und die Knoblauchkröte als relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Für die folgenden Wirkprozesse wurden in Bezug auf die vorkommenden Amphibien eine vertiefte Prüfung durchgeführt und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt:

- Mögliche Tötung/Verletzung von Amphibien (Wechselkröte, Knoblauchkröte) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch bauzeitliche Baufeldfreimachung, Abbautätigkeiten und Verspülen des Westsees
- Mögliche Barrierewirkung für Amphibienarten durch Arbeitsbereiche (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verlust von Lebensräumen für Amphibienarten durch Baufeldfreimachung und Rücküberführung Westsee in landwirtschaftliche Nutzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mittels der in der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.6 der Antragsunterlage festgesetzten Maßnahmen V_{ASB} 3 „temporäre Amphibienschutzzäune“ wird für die Artengruppen der Amphibien sichergestellt, dass sich während der Vorfeldberäumung, Abbautätigkeiten und Rücküberführung des Westsees in landwirtschaftliche Nutzung keine Individuen innerhalb der Flächen befinden. Damit wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vermieden.

Laichgewässer der Wechselköte und Knoblauchkröte werden nicht direkt beansprucht. Im Wechsel von Neuaufschluss und Verspülen bewegen sich die Laichhabitate mit dem Tagebaugeschehen fort. Auch nach vollständiger Verfüllung des Westfeldes sind im Ostfeld entsprechende Lebensräume (Flachwasserzonen mit Uferzonen und Röhrichten) vorhanden, so dass der räumliche Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stets erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen für das Aufstellen der temporären Amphibienzäune und der Ausgestaltung der Zäune mit Erdrampen auf der Innenseite der Zäune sind auch erhebliche Störwirkungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf die vorkommenden Amphibienarten ausgeschlossen.

8.4.5.2.2.2. Nationaler Artenschutz

Der nationale Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Tiere der wildlebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Pflanzen der wildlebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden insoweit alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche.

Daneben erfassen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich auch die nur national geschützten, besonders geschützten Arten. Für diese ist allerdings § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu beachten.

Relevant sind vorliegend somit in Abgrenzung zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten lediglich die unter nationalem Schutz stehenden besonders geschützten Arten sowie die übrigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Abgeleitet aus der vorliegenden Biotoptypenkartierung (Anlage A 7.1.1 der Antragsunterlagen) spielen die Waldflächen eine bedeutende Rolle. Folglich sind die in diesen Biotoptypen vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden national geschützten Arten vornehmlich in den Blick zu nehmen.

Für die nur national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Arten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist insoweit auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu verweisen. Danach liegt für diese "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Für die sonstigen wildlebenden Arten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen und zu denen insbesondere die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste eingestuften Arten gehören, kommt es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht nur auf eine objektive Tatbestandshandlung an, sondern zusätzlich in subjektiver Hinsicht auf die "Mutwilligkeit" bzw. darauf, ob ein rechtfertigender "vernünftiger Grund" vorliegt. Insoweit ist anerkannt, dass die Verbotsvorschriften nur die gezielte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen

erfassen sollen, nicht hingegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Hieran hat sich in Bezug auf die hier zur betrachtenden, nur national geschützten Arten, insbesondere in Bezug auf die nur vom allgemeinen Artenschutz erfassten Arten nichts geändert. Es ist festzustellen, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an der erforderlichen Absicht (Mutwilligkeit) fehlt und im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ein vernünftiger Grund in Gestalt eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben ist und deshalb das Vorhaben nicht gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Soweit einzelne der nur national geschützten Arten als gefährdet gelten oder auf einer Vorwarnstufe anzusiedeln sind, folgt daraus nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft und infolgedessen ein Verstoß gegen die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote. Vielmehr wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erfassung des Naturhaushaltes und seiner Funktionalität sowie im Rahmen der Bewertung des mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind daneben zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tierarten zu vermeiden.

8.4.5.2.3. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Das Vorhabengebiet betrifft mit seiner Fläche keine FFH- oder Vogelschutzgebiete direkt. Allerdings befinden sich in der näheren Umgebung mehrere solcher geschützten Gebiete. Diese waren im Folgenden näher zu prüfen.

In einem ersten Schritt sind die in den Blick zu nehmenden Gebiete zu identifizieren. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Gebiete zu bewerten.

Der gegenständlichen Änderung am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

Tabelle 11: Natura-2000 Gebiete

Name	**Einordnung**	**Kennung**	**Abstand zum Vorhaben Altenau (kürzeste Entfernung zur Abbaugrenze)**
Elbdeichvorland Mühlberg- Stehla	FFH	4545-302	3 km westlich
Elbe	FFH	2935-306	3 km westlich
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	FFH	4545-301	400 m westlich
Gohrische Heide	FFH	4545-303	90 m westlich
Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain	FFH	4545-304	400 m östlich
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	SPA	4545-452	3,5 km westlich
Gohrischheide	SPA	4545-451	90 m südlich

Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheit der genannten Natura 2000-Gebiete einer detaillierten Prüfung unterzogen und entsprechende Prüfberichte (FFH-Vorprüfungen, Anlagen A8-1 bis A8-7 der Antragsunterlagen) vorgelegt.

In diesen wurden die Gefahren für erhebliche Beeinträchtigungen die maßgeblichen Schutzgebiete betreffend geprüft. Die durchzuführende Abschätzung einer möglichen Gefahr wurde anhand objektiver Umstände und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen der Schutzgebiete vorgenommen. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verlangt keine formalisierte Durchführung der Vorprüfung, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so ist der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nicht rechtsfehlerhaft.

Im Ergebnis dieser fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Zu den Schutzgebieten im Einzelnen:

8.4.5.2.3.1. FFH-Gebiet "Gohrische Heide" (DE 4545-303)

Das FFH-Gebiet umfasst Flächen eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, der nach Aufgabe der Nutzung der Sukzession überlassen wurde. Das FFH-Gebiet wird im Süden und im Osten durch die Sächsische Landesgrenze bzw. im Westen durch eine Bahnlinie begrenzt. Jenseits der Landesgrenze wird das FFH-Gebiet auf sächsischer Seite als FFH-Gebiet "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" fortgesetzt. Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt laut Standard-Datenbogen 232,89 ha. Das FFH-Gebiet "Gohrische Heide" befindet sich in östlicher Richtung zum Vorhaben. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 90 m. Für das Gebiet existiert ein Managementplan.

Im Standard-Datenbogen sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Kammmolch (Triturus cristatus)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben:

- Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften (Natura 2000-Code 3130)
- Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea (Natura 2000-Code 3132)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

- Erhalt und Entwicklung der Calluna-Heiden als gebietsprägende Offenhabitate
- Erhaltung der Habitatfunktion für die Rotbauchunke

Das FFH-Gebiet ist national durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ vom 24. Februar 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 19], S.422) geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 41]) unter Schutz gestellt.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das Teile eines ehemaligen großen Truppenübungsplatzes mit einem Mosaik aus nährstoffarmen Offenlandbereichen, Gehölz- und Waldflächen umfasst, ist

- die Erhaltung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Besenginstergebüschen, Heidekraut-Heiden, Silbergrasfluren und Halbtrockenrasen;
- die Erhaltung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, insbesondere von Arten der xerothermen Sandoffenlandschaften;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Sing-, Groß- und Greifvögel, Lurche und Insekten;
- der ungestörte Ablauf der natürlichen Sukzession zwischen den vorwiegend nördlich und westlich gelegenen Waldbereichen und den offenen Bereichen im südöstlichen Teil des Gebietes;
- die Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Wäldern;
- die Erhaltung und Entwicklung eines Komplexes wertvoller und empfindlicher Biotope, dem in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet „Gohrischheide“ eine überregionale Bedeutung für den Biotopverbund zukommt.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gohrische Heide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und Isoeto-Nanojuncetea und Trockenen europäischen Heiden als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Rotbauchunke (Bombina bombina) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräum

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staubemissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben außerhalb des Gebietes liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich auf das Schutzgebiet nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind die Verlade- und Abkippbereiche, der Schwimmbagger einschließlich Bandtrassen und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Des Weiteren besteht eine Vorbelastung durch die vorhandene Bahnlinie der DB AG: Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege,

Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Auswirkungen konnten damit aufgrund des Abstands zum FFH-Gebiet sowie der nur geringen Ausbreitungsradien der genannten Wirkfaktoren auch unter Einbeziehung der vorhabenimmanenten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Lichtimmissionen in das FFH-Gebiet hinein finden nicht bedingt durch das Vorhaben nicht statt. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen. Insoweit ist zunächst zugrunde zu legen, dass aufgrund der vorherrschenden Grundwasserflurabstände im Schutzgebiet sowie den vorkommenden Lebensraumkomplexen aus Trockenheiden und Sandtrockenrasen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden können. Mit dem Managementplan ist davon auszugehen, dass der gesamte Gebietswasserhaushalt durch die Begradigung der Elbe und Gewässer der Niederungen bereits seit langer Zeit durch Sohleintiefung und abgesenkte Grundwasserstände vorbelastet ist. Das gefundene Ergebnis gilt auch mit Blick auf ein temporäres Kleingewässer im südlichen Bereich und die als Erhaltungsziel gelistete Rotbauchunke. Der Managementplan zum FFH-Gebiet beschreibt für den als Abgrabungsgewässer definierten LRT 3130 eine ausschließliche Abhängigkeit der Wasserführung vom Niederschlagsgeschehen. Die beschriebenen schwankenden Wasserstände und die ebensolche Ausdehnung des Kleingewässers basieren damit allein auf den Niederschlagsverhältnissen im Gebiet verbunden mit den hier vorhandenen wasserstauenden Schichten (vgl. Kapitel 4.2 des Managementplans). Bei den aktuellen Grundwasserflurabständen von 3 bis 5 m sind vorhabenbedingte Grundwasserdifferenzen von max. 0,35 m nicht geeignet, relevante Veränderungen in dem temporären Kleingewässer LRT 3130, welches Habitat für die Rotbauchunke ist, auszulösen. Eine Abhängigkeit des LRT und damit der Ausprägung des Rotbauchunkenhabitates vom im Gebiet vorhandenen Grundwasserstand und damit verbunden -flurabstand ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele LRT 3130 sowie der Rotbauchunke des FFH-Gebietes "Gohrische Heide" durch vorhabenbedingte Veränderungen im Wasserhaushalt können damit sicher ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3.2. FFH-Gebiet "Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla" (DE 4545-302)

Das FFH-Gebiet umfasst die beiden Teilgebiete "Elbe" und "Elbdeichvorland Mühlberg-Strehla". Hauptsächlich besteht das Gebiet aus feuchtem und mesophilen Grünland. Prägend ist insbesondere der Flusslauf der Elbe. Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt 205 ha. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 3 km. Es existiert ein Managementplan, der das Gebiet sowie das FFH-Gebiet Elbe umfasst.

Im Standard-Datenbogen sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossils*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Grüne Flussjungfer/Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natura 2000-Code 3150)
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubr*i p.p. und des *Bidention* p.p. (Natura 2000-Code 3270)
- Trockene, kalkreiche Sandrasen (Natura 2000-Code 6120)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Natura 2000-Code 6430)
- Brenndolden-Auenwiesen (Natura 2000-Code 6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Natura 2000-Code 91E0)
- Hartholzauewälder mit Q*uercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinua angustifolie* (Natura 2000-Code 91F0)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

Die Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Das umfasst:

- Erhalt und Entwicklung kleinerer wertgebender Begleitbiotope wie Uferröhrichte und der anschließenden Staudenflure der Uferböschungen
- Erhalt und Entwicklung der wertgebenden Arten

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staubemissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben außerhalb des Gebietes liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich aufgrund der Entfernung vom Vorhabengebiet auf das Schutzgebiet nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind der Schwimmbagger, die Aufbereitungsanlage einschl. Verlade- und Abkippbereiche und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege, Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele anzunehmen. Insoweit ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass aufgrund der Entfernungen Veränderungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3.3. FFH-Gebiet "Elbe" (DE 2935-306)

Das FFH-Gebiet umfasst das "Sächsische Hügelland und Erzgebirgsvorland" mit den Naturräumen "Elbsandsteingebirge", "Dresdner Elbtalgebiet", "Großenhainer Pflege" und "Elbe-Elster-Tiefland". Prägend sind insbesondere der weitgehend naturnahe, fischartenreiche Strom mit flussseitiger Ergänzung und Komplettierung der Habitate für Fischarten, Otter und Biber im Gesamtverlauf der Brandenburgischen Elbanteile. Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt 1.322,24 ha. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 3 km. Es existiert ein Managementplan, der das Gebiet sowie das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ umfasst.

Es sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Maifisch (*Alosa alosa*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben:

- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* (Natura 2000-Code 3270)
- Trockene, kalkreiche Sandrasen (Natura 2000-Code 6120)
- Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Natura 2000-Code 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Natura 2000-Code 91E0)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staubemissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben in einer Entfernung von etwa 3 km außerhalb des Gebietes liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich aufgrund der Entfernung vom Vorhabengebiet auf das Schutzgebiet nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind der Schwimmbagger, die Aufbereitungsanlage einschl. Verlade- und Abkippbereiche

und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege, Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele anzunehmen, da die Absenkung um max. 0,35 m nur 350 m weit reicht. Insoweit können aufgrund der Entfernungen Veränderungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3.4. FFH-Gebiet "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" (DE 4545-304)

Das FFH-Gebiet umfasst Flächen eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, der nach Aufgabe der Nutzung der Sukzession überlassen wurde. Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt laut Standard-Datenbogen 2.654 ha. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 400 m. Die naturräumliche Haupteinheit ist das "Elbe-Mulde-Tiefland". Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor. Es ist Gegenstand der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 893).

Für das Gebiet sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Coynepherus* und *Agrostis* (Natura 2000-Code 2330)
- Trockene europäische Heiden (Natura 2000-Code 4030)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

- Erhaltung einer überregional bedeutsamen, typischen Landschaft mit Sandböden mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung auf der Niederterrasse und den Binnendünen, in der alle Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Schlusswald vorkommen. Wertvolle, naturnahe und

zum Teil durch die ehemalige militärische Nutzung geförderte Biotoptypen sind vor allem die Binnendünen mit Sandmagerrasen, die großflächigen Zwergstrauchheiden und Birken-Kiefern-Eichenwälder.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staubemissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben außerhalb des Gebietes in einer Entfernung von minimal 400 m liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich auf das Schutzgebiet mit Blick auf die gegebenen Entfernungen nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind der Schwimmbagger, die Aufbereitungsanlage einschl. Verlade- und Abkippbereiche und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege, Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Lichtimmissionen in das FFH-Gebiet hinein finden durch das Vorhaben bedingt nicht statt. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele anzunehmen. Insoweit ist zunächst davon auszugehen, dass aufgrund der vorherrschenden Grundwasserflurabstände im Schutzgebiet sowie den vorkommenden

Lebensraumkomplexen aus Trockenheiden und Dünen mit offenen Grasflächen – die nicht grundwasserabhängig sind - Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch Veränderungen des Wasserhaushalts sicher ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3.5. FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301)

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 4.313 ha und umfasst das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna im Süden und Mühlberg im Norden Sachsens. Es besteht aus 3 Teilflächen: 1 „Elbtal“, 2 „Elbhäuser“ und 3 „Teichgrund Struppen“. Es befindet sich in einer Entfernung von 3,5 km zum Vorhabengebiet. Ein direkter Verlust von FFH-Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist Gegenstand der gemeinsamen Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 915)

Im Standard-Datenbogen, der Grundschutzverordnung sowie dem Managementplan sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Kammmolch (*Triturus cristatus)*
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Biber (*Castor fiber*)

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben:

- Eutrophe Stillgewässer (Natura 2000-Code 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260
- Flüsse mit Schlammbänken (Natura 2000-Code 3270
- Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code 6430
- Flachlandmähwiesen (Natura 2000-Code 6510
- Silikatschutthalden (Natura 2000-Code 8150
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Natura 2000-Code 8220
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (Natura 2000-Code 8230
- Höhlen (Natura 2000-Code 8310
- Hainsimsen-Buchenwälder (Natura 2000-Code 9110
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Natura 2000-Code 9170
- Schlucht- und Hangmischwälder (Natura 2000-Code 9180*
- Erlen-Eschen und Weichholzauenwälder (Natura 2000-Code 91E0*)
- Hartholzauenwälder (Natura 2000-Code 91F0)

Als Erhaltungsziele wurden für das FFH-Gebiet die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I (u. a. LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (*prioritäre Art)) und der Arten nach Anhang II (u. a. Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase, Bachneunauge, Lachs) der FFH-RL genannt. Das Gebiet erstreckt sich entlang der Elbe von der tschechischen Grenze bei Schöna (Sachsen) bis nach Mühlberg/Elbe (Brandenburg). Der Elbe kommt als Wanderhabitat für den Lachs eine landesweite Bedeutung zu.

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staubemissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

<u>Bewertung:</u>

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Das Gebiet befindet sich in einer (kürzesten) Entfernung von 3,5 km zum Vorhabengebiet. Ein direkter Verlust von FFH-Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Licht-, Stoff- und Lärmimmissionen sind aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von vornherein auszuschließen, da die Absenkung um max. 0,35 m nur 350 m weit reicht. Insoweit können aufgrund der gegebenen Entfernungen Veränderungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3.6. SPA-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (DE 4545-452)

Das SPA-Gebiet umfasst eine Fläche von 6.793 ha. Es erstreckt sich entlang der Elbe durch ganz Sachsen. Die naturräumlichen Ausprägungen bestehen hauptsächlich aus Grünland, kleinen Binnengewässern und kleineren Baumbeständen. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 400 m.

Das SPA-Gebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem FFH-Gebiet **"**Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg**"**. Es ist Gegenstand der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 213).

Im Standard-Datenbogen sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Brachpieper (*Anthus campestris*)
- Blaukehlchen (*Lusciana svecica*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisora*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)
- Sterntaucher (*Gavia stellata*)
- Prachttaucher (*Gavia arctica*)
- Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Moorente (*Aythya nyroca*)
- Zwergsäger (*Mergus allbellus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*)
- Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)
- Fluss-Seeschwalbe (*Sterna hirundo)*
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

- Erhalt des günstigen Zustandes für die genannten Vogelarten
- Gewährleistung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets in den Blick zu nehmen.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben außerhalb des Gebietes in einer Entfernung von minimal 400 m liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub-, Licht- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich auf das Schutzgebiet nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind der Schwimmbagger, die Aufbereitungsanlage einschl. Verlade- und Abkippbereiche und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege, Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele anzunehmen. Das hydrogeologische Gutachten bestätigt dies. Insoweit ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

8.4.5.2.3.7. SPA-Gebiet "Gohrischheide" (DE 4545-451)

Das SPA-Gebiet umfasst die naturräumliche Haupteinheit "Elbe-Mulde-Tiefland". Prägend sind insbesondere trockene Kiefernwälder und offene bis halboffene, teils strukturreiche Sukzessionsflächen auf nährstoffarmen, trockenen Standorten. Der Bereich im potenziellen Einflussbereich des Vorhabens besteht hauptsächlich aus Sträuchern, Strauchheidenkomplexen und Gebüsch-/Vorwaldkomplexen. Die Fläche des FFH-Gebietes umfasst 3.362 ha. Der kürzeste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 90 m. Das Gebiet ist Gegenstand der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Gohrischheide“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 217).

Im Standard-Datenbogen sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Merlin (*Falco columbarius*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Ziegenmelker (*Camprimulgus europaeus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Brachpieper (*Anthus campestris*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisora*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Folgende Erhaltungsziele ergeben sich für das Gebiet:

- Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorhandenen Vogelarten
- Sicherung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten
- Sicherung der funktionalen Zusammenhänge der Habitatausstattung

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind in den Blick zu nehmen Staub-, Lärm, Lichtemissionen, kleinklimatische Auswirkungen, visuell wahrnehmbare Auswirkungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Vorhabengebiets.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben außerhalb des Gebietes in einer Entfernung von minimal 90 m liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken können, zu betrachten. Lärm-, Staub-, Licht- und sonstige Stoffimmissionen wirken sich auf das Schutzgebiet nicht aus. Die Hauptlärmquellen sind der Schwimmbagger, die Aufbereitungsanlage einschl. Verlade- und Abkippbereiche und die Lastkraftwagen. Diese Quellen sind durch Umwallungen abgeschirmt. Somit wird der Lärm gedämpft. Durch festgelegte Anfahrts- und Abfahrtswege, welche von dem SPA-Gebiet wegführen, Anpassung der Fallhöhen, Kapselung relevanter Bauteile und Anfeuchten des Abbau- und Haldenmaterials wird die Staubentwicklung minimiert. Auch aufgrund der durch den Kiesabbau erfolgenden geringfügigen Grundwasserabsenkung sind keine Beeinträchtigungen der Habitate von als Erhaltungsziele geschützten Vogelarten anzunehmen. Das hydrogeologische Gutachten bestätigt dies. Insoweit ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

8.4.6. Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG

8.4.6.1. Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2019) legt in Ziel 2.15 fest, dass Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern sind. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten insbesondere Sand und Kies. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden nach den zutreffenden Feststellungen des Landesentwicklungsplans zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise entgegenstehen. Im Einklang hiermit ist die Bewilligung Altenau als Vorranggebiet (VR 83) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 60) im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Der sachliche

Teilregionalplan "Windenergienutzung" vom 17. Dezember 2015 trifft für das Rahmenbetriebsplangebiet keine gebietsbezogenen Festlegungen (keine Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung).

Die gegenständliche Planung, insbesondere die Erweiterung des Tagebaus bis an die Grenzen des Bewilligungsfeldes, entspricht den raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Dabei wird vorliegend davon ausgegangen, dass nicht nur der bestehende Tagebau Altenau ein raumbedeutsames Vorhaben darstellt, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Tagebaus um rund 132 ha raumbedeutsam im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG sind bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten. Insoweit ist für die hier gegenständliche Änderungsplanung Folgendes festzustellen:

Auf die Durchführung eines dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens hat die gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 23. März 2015 (AZ. GL 4.13) verzichtet. Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß Art. 16 Abs. 2 LPlV Bbg abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 LPlV Bbg insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme – so wie hier – Zielen der Raumordnung entspricht.

Ein Widerspruch zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht gegeben. Im Einklang mit dessen Zielfestlegung Nr. 2.15 erfolgen die konkretisierenden Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung

Ein Widerspruch zum Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ist nicht gegeben. Die gegenständliche Änderung, insbesondere die Erweiterung des Tagebaus entspricht auch insoweit den maßgeblichen Festsetzungen. Der Teilregionalplan II für die Region Lausitz-Spreewald sucht einen Interessenausgleich zwischen einer langfristigen und bedarfsgerechten Rohstoffsicherung einerseits sowie anderen Nutzungen und den Ansprüchen von Umwelt- und Naturschutz andererseits und trifft insoweit entsprechende Festlegungen. Die Bewilligung Altenau ist als Vorranggebiet (VR 83) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 60) im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen.

Auch im Entwurf des integrierten Regionalplans der Region Lausitz-Spreewald aus dem Jahr 1999 wird der Bedeutung einheimischer Rohstoffe Rechnung getragen und das Bewilligungsfeld Altenau in der Tabelle zu Ziel 4.4.1.15 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung unter der lfd. Nr. 17 ausgewiesen. Im Ziel 4.4.1.15 wird festgelegt, dass die Rohstoffgewinnung für die kurz- bis mittelfristige Bedarfsdeckung auf die ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zu konzentrieren ist. Im

heutigen Amt Liebenwerda ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich. Dem wird Rechnung getragen.

Soweit für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht innerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung liegen, stehen raumordnerische Belange ebenfalls nicht entgegen. Entsprechend der raumordnerischen Stellungnahme sowie den Festlegungen zum Scoping-Termin sind die raumordnerischen Belange für die Anlagen außerhalb des Vorbehaltsgebietes VH 60 im Rahmenbetriebsplan zu untersuchen. Insbesondere liegt das Vorhabengebiet außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbunds nach der Festlegungskarte Ziffer 1 des Landesentwicklungsplans. Raumordnerische Zielfestlegungen, die dem Vorhaben in diesem Bereich entgegenstehen könnten, sind damit nicht gegeben.

Die raumordnerischen Zielfestlegungen sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG zu beachten. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung führt zu einem relativen Vorrang der Rohstoffgewinnung vor anderen konkurrierenden Nutzungen – hier insbesondere der Landwirtschaft. Dieses besondere Gewicht, welches der Rohstoffversorgung mit Blick auf die Lagerstätte Altenau zukommt, kann auch nicht durch allgemeine Grundsätze der Raumordnung relativiert werden. Denn zum einen werden die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung in ihrer allgemeinen Form durch Festlegungen in Raumordnungsplänen inhaltlich und räumlich präzisiert, verdichtet und konkretisiert (Spannowsky in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 2, Rn. 31 f.).

Damit können die allgemeinen bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung nur insoweit zur Anwendung kommen, wie nicht speziellere Regelungen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung getroffen worden sind. Letzteres ist hier jedoch der Fall. Damit wurde für den gegenständlichen Teilraum eine konkretisierende Festlegung von Zielen und damit auch Gewichtung anderer Belange, hier insbesondere der Landwirtschaft, vorgenommen. Zum anderen ist mit Blick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu beachten, dass die Flächeninanspruchnahme durch das hier zu betrachtende Vorhaben nicht mit einem Mal erfolgt, sondern sukzessive. Parallel zur Flächeninanspruchnahme erfolgt die bergbauliche Wiedernutzbarmachung, in deren Rahmen in erheblichem Umfang Flächen an die Landwirtschaft zurückgegeben werden. Schließlich basiert der Abbau von Kiesen und Sanden auch auf rohstoffgeologischen Grundlagen. Danach enthalten gerade die Lagerstätten im Mühlberger Raum einen besonders hohen Kiesanteil und weisen eine außerordentlich hohe Rohstoffmächtigkeit auf. Dass die landwirtschaftliche Nutzung als solche einen grundsätzlich in der Raumordnung zu berücksichtigenden Belang darstellt, steht außer Frage.

Mit der beantragten Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau wird ferner dem Grundsatz 4.4.9 des sachlichen Teilregionalplans "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Lausitz-Spreewald Rechnung getragen, wonach zum

Schutz vorhandener Ressourcen die in Betrieb befindlichen Lagerstätten zunächst vollständig ausgebeutet werden sollen. Allerdings sollen mit Verweis auf Grundsatz 6.9 des Landesentwicklungsplans (in der Fassung 2009) beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nutzungskonflikte minimiert und eine Harmonisierung mit weiteren Raumnutzungsbelangen angestrebt werden. Hierbei handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die anders als Ziele der Raumordnung keine verbindlichen Vorgaben enthalten, sondern lediglich in einer Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden. Ausgehend vom Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 ROG als raumordnerischer Grundsatz, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen ist, ist ein entgegenstehender öffentlicher Belang der Raumordnung hier nicht ersichtlich. Da Rohstoffe nicht vermehrbar sind, deren Gewinnung standortgebunden ist und Überplanungen zugunsten anderer Flächennutzungen in der Regel zum Verlust der Lagerstätte führen, soll bei der Ausweisung von Betriebsflächen eine Verkleinerung der notwendigen Vorratsflächen für die Fortsetzung des Betriebes vermieden werden. Die Standortbindung der Rohstoffgewinnung zeichnet sich nicht nur durch die Bindung an die Lagerstätte aus, sondern auch durch die der Lagerstätte folgende dynamische Betriebsweise. Dem Rohstoffgrundsatz kommt ein hoher Stellenwert zu, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass der Gesetzgeber diesen Grundsatz gerade in die Form eines unbedingten Auftrages gefasst hat. Die raumordnerischen Festlegungen des Teilregionalplans II bestätigen dies.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung stellte in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 unter Bezugnahme auf die im Jahr 2015 erstellte Raumbelastungsstudie zwar fest, dass die geplante Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau in einem Raum mit überwiegend hohen Raumwiderständen liegt, Tabuzonen sind aber nicht erkennbar betroffen. Kein Szenario stellt das von der Vorhabenträgerin beantragte Abbau- und Nutzungskonzept in Frage. Die Raumwiderstände/Nutzungskonflikte im Vorhabengebiet werden regelmäßig geringer als in den anderen Lagerstätten im Untersuchungsraum bewertet. Festzuhalten ist, dass das hier gegenständliche Vorhaben – als das mit dem potentiell geringsten Raumwiderstand verbundene Vorhaben – in allen drei entworfenen Szenarien enthalten ist. Die zuständige regionale Planungsstelle hat keine Einwendungen erhoben. Im Ergebnis dessen steht das Vorhaben auch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

8.4.6.2. Bauleitplanung/kommunale Belange

Bauplanungsrechtliche Aspekte stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ein privilegiertes Vorhaben ist im Außenbereich grundsätzlich

zulässig, sofern keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht ersichtlich. Unabhängig davon gilt vorliegend § 38 Satz 1 BauGB, da der Rahmenbetriebsplan der Antragstellerin in einem Planfeststellungsverfahren zugelassen wird. In diesem Fall finden die §§ 29-37 BauGB insgesamt keine Anwendung (BVerwG, NVwZ-RR 2002, 8). Das gegenständliche Vorhaben ist ein Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Die überörtliche Bedeutung des Vorhabens ergibt sich aus der reinen Flächengröße und der geplanten Betriebsdauer sowie dessen raumordnerischer Verankerung im Teilregionalplan II. Zudem ist auch der Einzugsbereich des Vorhabens nicht auf die lokale Ebene beschränkt. Folge der Anwendbarkeit des § 38 Satz 1 BauGB ist, dass städtebauliche Belange keine strikte Bindungswirkung entfalten, sondern zu berücksichtigen sind. Sie können daher im Wege der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 17/15). Dabei ist das Gewicht, welches der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen. Hieraus und aus dem Gewicht der bergbaulichen Interessen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG) folgt, dass das Interesse an der Rohstoffgewinnung etwaige planungsrechtliche Interessen der Stadt Mühlberg überwiegt.

Die von der Stadt Mühlberg erhobenen Einwendungen sind zudem planungsrechtlich nicht relevant. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die vorgesehene Betriebsplanzulassung nicht betroffen, da keine hinreichend konkrete örtliche Planung vorliegt, die nachhaltig gestört wird. Weder liegt für die hier in Rede stehenden Flächen des Ortsteils Altenau ein Bebauungsplan noch ein Beschluss über eine Veränderungssperre vor. Es bestehen auch nach den Äußerungen der Stadt Mühlberg lediglich noch nicht konkretisierte informelle Planungsabsichten. Nach ständiger Rechtsprechung muss, sofern Fachplanung und Bauleitplanung miteinander konkurrieren, diejenige Planung grundsätzlich Rücksicht auf die andere nehmen, die zeitlich nachrangig ist (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 290; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 219, 220). Maßgeblich ist dabei, welche Planung zuerst einen gewissen Grad an Konkretisierung und Verfestigung erreicht hat. Gemessen hieran ist festzuhalten, dass die bergrechtliche Planung hier zeitlich vor der gemeindlichen Bauleitplanung den geforderten Grad an Konkretisierung und Verfestigung erreicht hat.

8.4.6.3. Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung erfolgt über die schon bestehende Straßenanbindung. Die Benutzung der öffentlichen Straße im Zuge des Vorhabens ist als Gemeingebrauch im Sinne von § 14 Abs. 1 BbgStrG, bzw. als Anliegergebrauch nach § 14 Abs. 4 BbgStrG anzusehen. Die Vorhabenträgerin ist insbesondere

Eigentümerin der an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Sie ist damit berechtigt, innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke (hier den Rohstofftransport) zu benutzen. Diese Benutzung ist zur Nutzung der Grundstücke der Vorhabenträgerin erforderlich, schließt den Gemeingebrauch nicht dauernd aus oder beeinträchtigt diesen erheblich und greift nicht in den Straßenkörper ein. Die vorliegende Benutzung der betroffenen Verkehrswege auf dem Gebiet der Gemeinde erfolgt bereits seit mehreren Jahren ohne Beanstandung. Zum Zwecke der Sanierung der Zufahrt haben die Vorhabenträgerin und die Agrargenossenschaft Mühlberg e. G. eine Vereinbarung geschlossen, die namentlich die Kostentragung der Unternehmen untereinander regelt. Mit der Gemeinde ist zudem der Abschluss einer vertraglichen Regelung erfolgt, in der die Sanierung der Zufahrt sowie die Kostentragung durch die Unternehmen geregelt wird. Damit wird insbesondere den Vorgaben des § 16 BbgStrG Rechnung getragen. Die neue Zufahrt ist zwischenzeitlich realisiert.

Sonstige verkehrliche Belange werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Abtransport der im Westfeld zu gewinnenden Rohstoffe erfolgt wie bisher per Lkw über die vorbeschriebene Straßenanbindung. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die im künftigen Ostfeld des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe werden über den geplanten Bahnanschluss und sodann das allgemeine Schienennetz abtransportiert. Das betriebliche Anschlussgleis ist Gegenstand der Planfeststellung. Als Folgemaßnahmen des gegenständlichen Vorhabens sind Änderungen an den Gleisanlagen der DB Netz AG im Bahnhof Neuburxdorf in der Stadt Bad Liebenwerda, Bahn-km 125,500 bis 126,973 der Strecke 6133 Jüterbog - Abzweig Zeithain Bodendreieck notwendig. Für diese Folgemaßnahmen war gemäß § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG ein eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG durchzuführen. Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens war das Eisenbahn-Bundesamt. Mit Bescheid vom 4. Januar 2019, Az. 511ppi/092-2301#009 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Plangenehmigung für das genannte Vorhaben erteilt.

Mit separatem Antrag stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 EKrG für die Herstellung eines höhengleichen Bahnübergangs. Dieser Antrag wurde beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg eingereicht und durch letzteren geprüft. Der Landesbetrieb für Straßenwesen erarbeitete für das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) einen Prüfbericht zur Genehmigungsfähigkeit der Ausnahme (Prüfbericht vom 11. Januar 2018, Az. 42.2-6314/16). Für die Entscheidung über den Antrag auf eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 EKrG ist die Anordnungsbehörde nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 EKrG zuständig; hier das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. Ein Fall des § 8 Abs. 2 EKrG ist gegeben, wenn kein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes an der Kreuzung beteiligt ist, insbesondere bei sogenannten Anschlussbahnen.

Die insoweit zu treffende Ausnahmeentscheidung ist ausschließlich der Anordnungsbehörde im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vorbehalten. Die Ausnahmegenehmigung unterliegt mithin nicht der Konzentrationswirkung einer Planfeststellung. Die Genehmigungsfähigkeit wurde durch den Landesbetrieb für Straßenwesen bejaht. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 EKrG liegen nach Auffassung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg vor. Aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrsbelastung sowohl auf der Schiene als auch auf den beiden antragsgegenständlichen Wegen/Straßen wurde eingeschätzt, dass die Zulassung einer Ausnahme möglich ist. Hierfür spricht nach Auffassung des Landesbetriebs insbesondere, dass alternative Varianten für eine andere Führung des Anschlussgleises oder einen anderen Anbindepunkt an die öffentliche Bahnanlage wegen technischer Probleme nicht in Betracht kommen bzw. an anderer Stelle zu Kreuzungen mit höher belasteten Straßen geführt hätten. Auch die Herstellung einer Überführungslösung komme technisch nicht in Betracht und sei wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorstehenden Einschätzungen des Landesbetriebs für Straßenwesen.

8.4.6.4. Immissionsschutz

Bei dem Tagebauvorhaben handelt es sich um eine in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht genehmigungsbedürftige Anlage, da gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BImSchG Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben,

- dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- dass die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Nach Prüfung der vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen wird der Kiessandtagebau Altenau nach der vorgesehenen technischen Durchführung diesen Anforderungen gerecht. Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 160 m.

Für das Vorhaben wurden eine Lärm- und eine Staubprognose erarbeitet. In der Staubprognose wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissions-Jahreswerte durch die Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag unterschritten werden. Durch die ortsferne Lage des Abbaugebietes sowie den Abschirmeffekt der umgebenden Wälle und Waldflächen entsteht ein geringes Konfliktpotenzial. Bei trockenem Wetter auf den Wegen, den Rohstoffhalden und durch den Transport entstehende Stäube, werden durch betriebliche Maßnahmen, wie Besprengung mit Wasser minimiert.

Die Lärmprognose weist aus, dass die Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten selbst im Maximalszenario (gleichzeitiger Rohstoffabbau sowie gleichzeitige Aufbereitung im Ost- und Westfeld) unterschritten werden. Zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Relevante Lichteinwirkungen und Schadstoffemissionen durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Im Übrigen wird mit den einschlägigen Nebenbestimmungen die Einhaltung der maßgeblichen Grenz- und Richtwerte sichergestellt. Für die antragsgegenständliche Brecheranlage wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG und unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt.

8.4.6.5. Abfall, Bodenschutz und Altlasten

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG zu erwarten. Es erfolgt vielmehr eine Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) BBodSchG. Die abbaubezogenen Vorgaben nach dem Bundesberggesetz bleiben im Übrigen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG unberührt.

Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden Oberboden wird Rechnung getragen. Der Oberboden und der Unterboden (Abraum) werden unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen (insb. § 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchV sowie der maßgebenden technischen Regelwerke (DIN 19731 und 18915) fachgerecht und getrennt voneinander abgetragen. Der Oberboden wird schonend behandelt und auf dafür vorgesehenen Flächen aufgehaldet. Die Oberbodenhalden werden nicht befahren. Die einschlägigen technischen Regelwerke finden Anwendung. Die Lagerung und Aufhaldung des Abraums findet ebenfalls auf den dafür vorgesehenen Flächen getrennt vom Oberboden statt.

Altlasten sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Soweit von dem Vorhaben solche Flächen berührt werden, die bislang unbekannte Bodenbelastungen aufweisen, ergeben sich hieraus keine Beschränkungen für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben. Über die aufgegebenen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.7) ist sichergestellt, dass das Vorhaben im Einklang mit bodenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen, durchgeführt wird.

8.4.6.6. Wasserwirtschaftliche Belange

8.4.6.6.1. Öffentliche Wasserversorgung

Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung – hier konkret das Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobstal – ist von Folgendem auszugehen:

Die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 1 WHG ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, ein hochrangiger Gemeinwohlbelang und ein im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu beachtendes öffentliches Interesse. Mittel zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist zuvörderst die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung werden durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ausgewählte Areale, mit einer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung einer verstärkten wasserwirtschaftlichen Aufsicht, Lenkung und Pflege unterstellt. Durch die Wasserschutzgebietsverordnung können insbesondere bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt sowie die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zur Vornahme oder Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenberg vom 30. Oktober 2012, GVBl II, S. 91, erfolgte eine solche Unterschutzstellung. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist schon deshalb nicht gegeben, weil das festgesetzte Schutzgebiet nicht vom Vorhaben betroffen ist. Zwar reicht das Vorhaben an seiner südwestlichen Ecke bis an das Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) heran. Eine räumliche Überschneidung besteht allerdings nicht. Bergbauliche Eingriffe innerhalb des Schutzgebietes – die nach den Festlegungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung untersagt oder beschränkt werden könnten – erfolgen ebenso nicht. Ein unmittelbarer Eingriff in den Bestand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung findet ebenso nicht statt. Die Vorhabenträgerin hat mögliche Auswirkungen des Tagebaus auf die Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Fördermengen sowie in der ergänzenden hydrogeologischen Betrachtung anhand der zugelassene (Höchst-)Fördermenge von 20.000 m³/d geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet auch in diesem Fall unerheblich sind. Eine negative Beeinflussung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist demnach nicht gegeben.

8.4.6.6.2. Sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Hinsichtlich der zum Teil vorgetragenen erhöhten Mangangehalte einiger Brauchwasserbrunnen ist festzustellen, dass diese Mangangehalte natürlichen Ursprungs sind und nicht mit dem Tagebaubetrieb in Zusammenhang stehen. Festzuhalten ist, dass die einschlägigen materiellen-rechtlichen Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG erfüllt werden. Zur Sicherung des Erdreichs vor Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen wurden die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.6.6 festgelegt. Diese beinhalten auch, dass die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen sind.

8.4.6.7. Nationaler Flächennaturschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb nationaler Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG.

Naturschutzgebiete "Gohrische Heide" sowie "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain"

Das Naturschutzgebiet "Gohrische Heide" (4545-501) befindet sich 90 m östlich und das Naturschutzgebiet "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" (4545-304) 400 m östlich der östlichen Vorhabengrenze. Eine Flächeninanspruchnahme findet hinsichtlich beider Naturschutzgebiete nicht statt.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Derartige Wirkungen sind vorliegend ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Störungen im Sinne von sonstigen Beeinträchtigungen erwartet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Weder kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme in den maßgeblichen Schutzgebieten, noch sind mittelbare nachteilige Auswirkungen durch Lärm oder Staub sowie hydrologische Einflüsse des Tagebaus zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg"(ID 4545-603) liegt am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Vorhaben. Eine Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg" findet nicht statt. Beeinträchtigende Vorhabenwirkungen, die in das Gebiet hineinwirken können, sind schon aufgrund der Entfernung nicht erkennbar. Der Realisierung des beantragten Vorhabens stehen keine Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegen.

8.4.6.8. Biotopschutz

Durch das Vorhaben erfolgt eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

- Sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten von Gräsern dominiert
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten mit Gehölzen
- Bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex mit Gehölzen und bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex weitgehend gehölzfrei (teilweise geschützt)

Die erstgenannten geschützten Biotope befinden sich überwiegend auf der Sandhalde und der ehemaligen Motorcrossstrecke. Die Sandhalde weist insbesondere an der nördlichen Böschung die geschützten Biotopstrukturen auf. Um den Eingriff kontrolliert zu kompensieren, wird die Sandhalde schrittweise zurückgebaut. Es erfolgt eine Neuetablierung eines Biotopmosaiks an einem Ersatzstandort. In der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, einen möglichst frühzeitigen und mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang stehenden Rückbau der Sandhalde zu prüfen und dazu einen Sonderbetriebsplan zur Zulassung einzureichen.

Der abbaubedingte Verlust der Trockenbiotpkomplexe auf der alten Motorcrossstrecke wird durch die Entwicklung neuer Biotopkomplexe kompensiert. Dazu werden Teilflächen am westlichen Randbereich des Bahnanschlusses und auf einer landwirtschaftlichen Restfläche zwischen Bahnlinie und östlichem Abbaubereich als neue Biotopkomplexe etabliert (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13.4.4).

Die Inanspruchnahme ist nicht vermeidbar.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Übrigen kann gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG entsprechend.

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Diesem Antrag konnte im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entsprochen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Notwendig ist, dass Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist hier im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Mit Blick auf den hier zu betrachtenden Fall ist mithin die Schaffung eines gleichartigen Biotops vom selben

Typ erforderlich, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor.

Die Erteilung der Ausnahme war auch nicht in Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde zu versagen. Insoweit kommt den in Rede stehenden naturschutzrechtlichen Belangen zwar ein gewisses Gewicht zu. Allerdings ist festzuhalten, dass es vorliegend nur um eine räumlich begrenzte Inanspruchnahme geht. Die naturschutzrechtlichen Belange treten im Übrigen auch nicht schutzlos zurück, wie die vorstehenden Ausführungen zum Ausgleich zeigen. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse, welches mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, überwiegt. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens (Ziffer 8.4.3) verwiesen.

8.4.6.9. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans befindet sich das Bodendenkmal BD20047 – Boragk 1 – Siedlung slawisches Mittelalter. Dieses liegt unter der Fläche, die für die künftige Aufbereitungsanlage in Anspruch genommen werden soll. Eine weitere Vermutungsfläche befindet sich im Ostfeld.

Hinsichtlich des registrierten Bodendenkmals BD20047 – Boragk 1 – Siedlung slawisches Mittelalter ist die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung (streifenförmiger Oberbodenabtrag in einem festgelegten Raster) zur Ermittlung des Befundaufkommens und der tatsächlichen Ausdehnung des Bodendenkmals notwendig. Nach der Erkundung sind die Ausdehnungen des Bodendenkmals bekannt. Die weiterführenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum. Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabensträgerin erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.11 wird den denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen.

8.4.6.10. Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes

Auch in Anbetracht der Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen. Die Vorschrift betrifft Anforderungen, die sich nicht bereits aus den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie anderen Rechtsnormen ergeben. Da nahezu alle Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes gesetzlich geregelt sind und sich auch im

konkreten Fall keine darüberhinausgehenden herausragenden Belange ergeben, die mangels gesetzlicher Regelung einer gesonderten Prüfung bedürfen, ergeben sich aus § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG vorliegend keine weiteren Anforderungen.

Insbesondere negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts, die nicht bereits Gegenstand der fachrechtlichen Prüfungen sind, treten bei Umsetzung des beantragten Vorhabens und der vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht ein.

8.4.6.11. Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Rahmen der Prüfung, ob landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG entgegenstehen, ist auf die durch die Raumordnung vorgezeichnete Gewichtung abzustellen. Zudem ist das Gewicht des Bergbaus, welches durch § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG festgelegt wird, maßgeblich zu berücksichtigen. Hier ist die Bewilligung Altenau als Vorranggebiet (VR 83) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 60) im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Lediglich kleinere Teilbereiche des Vorhabengebiets liegen außerhalb dieser raumordnerisch gesicherten Flächen. Aber auch außerhalb dieser Festlegungen zugunsten der Rohstoffversorgung finden sich keine entgegenstehenden Zielfestlegungen. Damit ist ein Entgegenstehen landwirtschaftlicher Belange schon grundsätzlich ausgeschlossen. Hinzu kommt Folgendes:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen erfolgt nicht mit einem Mal, sondern sukzessive entsprechend des Abbaufortschritts. Nach der Beendigung des Kiessandabbaus werden Flächen in einem Umfang von ca. 123 ha wiederhergestellt (davon ca. 87 ha durch Verspülung des Westfeldes) und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Insoweit ist die Inanspruchnahme zeitlich auf den Abbau sowie auf die Wiederverfüllung bzw. den Rückbau der Betriebsanlagen (Aufbereitung und Verladung) beschränkt. Der Aspekt der Flächeninanspruchnahme wurde von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Einwendungen geltend gemacht. In Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurde auch die Thematik der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe angesprochen. Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Unternehmen durch das Vorhaben liegt nicht vor. Eine solche wird durch betroffene Landwirtschaftsbetriebe schon nicht geltend gemacht. Die Vorhabenträgerin versucht zudem sämtliche Nachteile, die zwangsläufig mit der Rohstoffgewinnung für die Landwirtschaft verbunden sind, zu vermeiden oder zu kompensieren durch Vorhaltung von Tauschflächen, Entschädigung und Flächenrückgabe im Zuge der Wiedernutzbarmachung. Bislang konnte die

Vorhabenträgerin etwa 50 % der benötigten Flächen für das Vorhaben freihändig erwerben. Die Vorhabenträgerin verfügt ferner über potenzielle Tauschflächen in einer Größenordnung von etwa 116 ha.

Der Gesichtspunkt der Existenzsicherung bzw. einer etwaigen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Aspekt, der dem Schutzbereich des Art. 14 GG und ggf. Art. 12 GG unterfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Existenzgefährdung selbst bei Planfeststellungsbeschlüssen mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung grundsätzlich (erst) dann, wenn dies durch Betroffene des Vorhabens geltend gemacht wird (BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 3.15, Rn. 27). Bereits daran fehlt es für die weit überwiegende Zahl der vom Vorhaben betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Unabhängig davon wäre vorliegend wegen des Fehlens der enteignungsrechtlichen Vorwirkung lediglich eine aggregierte Betrachtung anzustellen.

Eine Betrachtung einer Existenzgefährdung muss die tatsächlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landwirtschaftsbetriebs – soweit bekannt – in die Betrachtung einbeziehen. Festzuhalten ist auch insoweit, dass alle im Bereich des Vorhabengebiets ansässigen Landwirtschaftsbetriebe durch die Antragstellerin im Vorfeld über das geplante Vorhaben informiert wurden. Die Antragstellerin hat Maßnahmen vorgesehen und praktiziert diese zum Teil bereits seit geraumer Zeit, die einer etwaigen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Unternehmen entgegenwirken. Hierzu gehören die vorgesehene Rückgewinnung von 87 ha Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der Verspülung des Westfeldes, das Angebot von Tauschflächen sowie Kompensationszahlungen. Im Übrigen wurden in der Vergangenheit die benötigten Flächen durch die Antragstellerin freihändig, zu marktüblichen Konditionen erworben und die betroffenen Landwirte damit in die Lage versetzt, gleichwertige Ersatzflächen zu beschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht mit einem Mal erfolgt, sondern sukzessive entsprechend dem Fortschritt der Umsetzung des Vorhabens, insbesondere des Abbaus. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben ist damit schon rein tatsächlich nicht zu erwarten.

Rein vorsorglich hat die Antragstellerin nach Aufforderung des LBGR durch ihre Verfahrensbevollmächtigten eine rechtliche Ausarbeitung vom 24.11.2020 zum Umgang mit landwirtschaftlichen Belangen und möglichen Betroffenheiten von Landwirtschaftsbetrieben erstellen lassen. Diese kommt auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Daten zu den Landwirtschaftsbetrieben zum Ergebnis, dass eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe auszuschließen ist und keine Aspekte der Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe bestehen, die dem beantragten Vorhaben entgegenstehen könnten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

8.4.7. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG sowie insbesondere der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wurden entsprechende Auflagen zur Sicherung des Abbaugeländes unter den Nebenbestimmungen 5.3, zur Betriebsführung unter den Nebenbestimmungen 5.5, zur Wasserwirtschaft unter den Nebenbestimmungen 5.6, zu eventuell auftretenden Altlasten/Abfällen unter den Nebenbestimmungen 5.7 und insbesondere zum Naturschutz/Wiedernutzbarmachung unter den Nebenbestimmungen 5.13 festgelegt.

Zu einem wesentlichen Teil resultieren die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus rechtlichen Vorgaben. Des Weiteren ergeben sich die Begründungen der Nebenbestimmungen bereits aus den vorstehenden Ausführungen zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens. Im Übrigen ist der Vorhabenträgerin die Auffassung des LBGR über die Sach- und Rechtslage bekannt, so dass die Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin auch ohne schriftliche Begründung gemäß § 39 Abs. 2 VwVfG ohne weiteres erkennbar sind.

8.4.7.1. Sicherheitsleistung

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplanzulassungen festgelegt.

8.4.7.2. Aufbewahrung

Zum Zwecke der Dokumentation und zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständige Behörde wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.2 festgelegt.

8.4.7.3. Sicherung des Abbaugeländes

Die Regelungen zur Sicherung des Abbaugeländes dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BBergG.

8.4.7.4. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter 5.4 (Immissionsschutz) wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte hinsichtlich der Schall- und Staubimmissionen festgelegt.

8.4.7.5. Betriebsführung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 dienen der Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Standsicherheit, zu Sicherheitsabständen und Einhaltung der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften. Ergänzende Regelungen wurden mit Blick auf Belange Dritter hinsichtlich der zulässigen Geschwindigkeit auf dem Anschlussgleis sowie Sicherung des Bahnübergangs getroffen.

Da die im Rahmenbetriebsplan beantragte Arbeitszeitsregelung nicht zulassungsfähig war, wurde zur Klarstellung die Nebenbestimmung 5.5.10 festgelegt.

Zur potenziellen Sonntagsarbeit bezogen auf die Verladung sowie den Abtransport von bereits verladenen Rohstoffen am Sonntag sind die geltenden Regelungen des Arbeitszeitgesetztes (ArbZG) und des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) zu beachten.

8.4.7.6. Wasserwirtschaft

Die Regelungen unter Ziffer 5.6 sowie zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde.

8.4.7.7. Abfall/Altlasten

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.7 wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von im Betrieb anfallenden Abfällen gewährleistet.

8.4.7.8. Anschlussgleis

Zur Gewährleistung der Sicherheit des geplanten Eisenbahnanschlusses, der Sicherheit des öffentlichen Bahnverkehrs und der Sicherheit Dritter wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 festgelegt. Dies umfasst insbesondere die Forderung nach der Herstellung eines beschrankten Bahnübergangs. Die technischen Einzelheiten des geplanten Bahnanschlusses sind im Rahmen eines Sonderbetriebsplans darzustellen und der

Sonderbetriebsplan zur Zulassung durch die Bergbehörde einzureichen. Mit den Nebenbestimmungen werden zudem konkrete Schnittstellen für die behördlichen Zuständigkeiten sowie betrieblichen Pflichten festgelegt.

8.4.7.9. Versorgungsleitungen

Die Regelungen unter Ziffer 5.10 dienen dem Schutz von Leitungen unter Einrichtungen, die durch bergbauliche Tätigkeiten berührt werden können. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden festgelegt.

8.4.7.10. Denkmalschutz

Mit der Formulierung der Nebenbestimmungen unter Punkt 5.11 – Denkmalschutz wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in ausreichendem Maß Berücksichtigung finden und den Anforderungen des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum entsprochen wird.

8.4.7.11. Waldumwandlung

Die Inanspruchnahme von Waldflächen und die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 des Beschlusses enthalten. Mit den Regelungen unter Ziffer 5.12 werden Vorgaben zur Inanspruchnahme von Waldflächen getroffen. Dabei wird den Gesichtspunkten der Minimierung des Eingriffs in Waldflächen und der zügigen Ersatzaufforstung Rechnung getragen. Die Einzelheiten der konkreten Flächeninanspruchnahmen und Kompensation sind im Rahmen der Hauptbetriebspläne darzustellen.

8.4.7.12. Naturschutz / Wiedernutzbarmachung

CEF-Maßnahmen

Durch die Anbringung von 3 Ganzjahres-Fledermauskästen pro ha in Anspruch genommenen Wald wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.11). Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für gehölzbrütende Arten, Arten des Offen- und Halboffenlandes, den Neuntöter, die Heidelerche, die Uferschwalbe sowie die Zauneidechse und ergänzende Regelungen (vgl. Nebenbestimmungen 5.13.2.9, 5.13.2.12 bis 5.13.2.19).

Zu Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung

Die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung sind multifunktional angelegt und dienen neben der Sicherstellung des § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG auch der Erfüllung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationserfordernissen. Auf die einzelnen Regelungen sowie die fachrechtlichen Begründungen wird ergänzend verwiesen.

Es verläuft in W-O-Richtung ein Wirtschaftsweg, der bergbaulich in Anspruch genommen wird. Dafür wird ein Ersatz in Form einer neuen Wegeverbindung nördlich an der Bewilligungsgrenze vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung 5.13.3.3). Die Erholungsfunktion kann durchgängig gewährleistet werden, indem der Feldweg vor der Inanspruchnahme des Bestandsweges neu angelegt wird.

Die Maßnahme erfolgt in Kombination mit der Anlage einer Feldhecke im Bereich des nördlich des Ost- und Westfeldes geplanten temporären Mutterbodenwalles (Maßnahmen E1 und A2). Damit erfährt der Weg in seiner Erholungsfunktion eine Aufwertung durch Gehölze mit Entwicklungspotenzial zu landschaftsbildprägenden Strukturen. Gleichzeitig erfolgt durch Gehölze und Wall ein Sichtschutz gegenüber den Flächen des Kiessandtagebaus.

Mittig im Abbaufeld befindet sich ein in N-S-Richtung verlaufender Wirtschaftsweg. Da dieser Weg eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Region übernimmt, wird dieser erhalten (vgl. Nebenbestimmung 5.13.3.4). Beidseitig des Weges wird sich aufgrund der östlich dauerhaften und westlich vorübergehend angrenzenden Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein Saum aus Ruderal- und Staudenfluren mit Entwicklungspotenzial hinsichtlich landschaftsbildprägender Wirkung (Entwicklung krautiger, blütenreicher Biotopstrukturen) entwickeln (vgl. Maßnahme A6). Die Wegverbindung wird als Feldweg erhalten, um die Funktionen für die Erholung dauerhaft zu gewährleisten.

Bauzeitenregelung zur Flächeninanspruchnahme, zur Gehölzfällung

Die im Rahmen der Vorfeldberäumung auferlegte zeitliche Beschränkung zum Abtrag des Oberbodens einschließlich des Entfernens der Vegetation auf Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeit der dort vorkommenden Offenland-Brutvogelarten gewährleistet, dass Tötungen von Individuen, einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern, vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.1).

Um eine Ansiedlung im aktiven Abbaufeld zu verhindern, ist in besonderen Konfliktfällen unter Zugrundelegung des jährlichen Abbauplans, eine Vergrämung von Offenland-Brutvögeln vorzunehmen (vgl. Nebenbestimmung 5.13.2.1).

Bäume mit Baumhöhlen werden nur im Oktober, nach erfolgter Besatzkontrolle gefällt bzw. vorhandene Baumhöhlen werden nach Besatzkontrolle verschlossen (vgl. Nebenbestimmung 5.13. 2.5), Somit wird gewährleistet, dass keine Fledermausarten während der Vorfeldberäumung getötet werden.

Durch die vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Vorfeldberäumung wird gewährleistet, dass kein Verbotstatbestand der Tötung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt

Bodenauftrag und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeit zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß verpflichtet. Durch die unverzügliche Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Abbauflächen wird auch sichergestellt, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend dem stufenweisen Abbaubetrieb zeitnah ausgeglichen werden und wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. Nebenbestimmung 5.13.3.2). Gleichzeitig stellen die umzusetzenden Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sicher.

8.5. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die beteiligten Behörden und Vereinigungen haben dem Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt; zum Teil haben sie auf spezielle Probleme bzw. Besonderheiten in ihrem Sachgebiet aufmerksam gemacht, die in der Regel durch eine entsprechende Regelung in der Planfeststellung berücksichtigt werden konnten.

Folgende beteiligte Behörden und Vereinigungen haben in ihrer Stellungnahme weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, so dass diese Stellungnahmen als erledigt angesehen werden können:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg (T004)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T013)
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) (T014)
- Landeseisenbahnaufsicht (LEA) (T015)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (T016)
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (T017)
- Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg (NBB) (T022)
- GDMcom (T023)
- Brandenburgische Boden (T028)

Folgende beteiligte Behörden und Vereinigungen haben Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken abgegeben:

- Stadt Mühlberg (T001)
- Stadt Bad Liebenwerda (T002)
- Landkreis Elbe-Elster (T003)
- Landesamt für Umwelt (LfU) (T005)
- Landesamt für Bauen und Verkehr (T007)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) (T008)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (T009)
- Regionale Planungsstelle (T010)
- Landesbetrieb Forst (T011)
- Landesbetrieb Straßenwesen (T012)
- Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH (T018)
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (T019)
- Mitnetz Strom (T020)
- Telekom (T021)
- Landratsamt Meißen (T024)
- Ortsbeirat Altenau (T025)
- Ortsbeirat Burxdorf (T026)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T027)
- Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (T029)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (V001)

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wurden den privaten Einwendern entsprechende Einwendernummern vergeben, die jeweils den nachfolgenden Abschnittsüberschriften zu entnehmen sind. Die Nummern, die den jeweiligen Einwendern vergeben

wurden, können ausschließlich durch die Einwender selbst nach Vorlage eines Identitätsnachweises im LBGR oder in den Stadtverwaltungen Bad Liebenwerda und Mühlberg erfragt werden.

Die im Folgenden verwendeten Einwendernummern entsprechen der Einwendernummern im Rahmen der Onlinekonsultation.

Es wurden 44 private Einwendungen erhoben (E001 bis E044).

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Des Weiteren werden jene Stellungnahmen und Einwendungen als erledigt betrachtet, deren Forderungen in der Überarbeitung der Unterlagen zur zweiten Auslegung berücksichtigt wurden.

8.5.1. Träger öffentlicher Belange

8.5.1.1. Stadt Mühlberg (T001)

In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Mühlberg bzw. der Ortsbeirat Altenau mit, dass der aktuell bewilligte Rahmenbetriebsplan als absolute Belastungsgrenze für den Ort angesehen wird. Zudem wurde die Vergrößerung des Kiesabbaus kritisiert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 8.4.6.1 und 8.4.6.2 verwiesen. Der vorliegende Plan stellt zum Thema Lärmemission keine Verschlechterung der Situation im hauptsächlich betroffenen Ortsteil Altenau dar. Eine Erhöhung des LKW-Verkehrs ist nicht vorgesehen. Alle zusätzlich gewonnenen Volumina sollen per Bahn im Ostteil des Werkes abtransportiert werden. Durch die deutliche Entfernung der neuen Emissionsorte zur Wohnbebauung ist entsprechend der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose nicht mit einer Überschreitung von Lärmimmissionen zu rechnen. Laut dieser Prognose werden die Immissionsrichtwerte entsprechend der derzeitigen Gebietseinstufung eingehalten.

Auf die Stellungnahme der Stadt Mühlberg bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.10 eingegangen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Die Einhaltung der prognostizierten Werte wird durch eine zugelassene Messstelle im Sinne BImSchG durch Messungen kontrolliert. Zur Sonntagsarbeit siehe Begründung zu Betriebszeiten unter Kapitel 8.4.7.

Der Rückbau der Sandhalde ist Antragsgegenstand. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese zu einem geschützten Biotop entwickelt hat, kann der Rückbau, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, nur schrittweise erfolgen. Für die Regelung des Haldenrückbaus fordert das LBGR in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4 die Vorlage eines Sonderbetriebsplans.

Hinsichtlich der angesprochenen Lärmschutzkontrollen wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin die Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten hat. Dazu wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.1 und den Hinweis 6.9 verwiesen.

Die Erhaltung des Nord-Süd Feldweges als Bergfeste ist geplant. Der Forderung gegenüber der Antragstellerin keine Betriebsanlagen außerhalb des Bergwerkfeldes zu errichten, fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage.

Summationswirkungen des Vorhabens mit anderen bereits bestehenden Kiesabbauvorhaben wurden ausreichend berücksichtigt. Zukünftige Vorhaben können und müssen ungeachtet der fachrechtlichen Anforderungen sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden.

Die Windschutzhecke des Ost-West-Weges wird durch die geplanten landschaftspflgerischen Maßnahmen A3 und E1 in den Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.5.1 und 5.13.2.14 kompensiert. Die Lage der Anpflanzungen ist den Plänen zu entnehmen (vgl. Maßnahmen- und Rekultivierungsplan Blatt 1 bis 4 in Anlage 13 der Erwiderung von 2018).

Die Festlegung der Waldersatzflächen zum erforderlichen Kompensationsverhältnis erfolgen im jeweiligen Hauptbetriebsplan. Der Hinweis zum Thema Waldumwandlung wurde in die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12. aufgenommen.

Der Hinweis zum Erhalt der Zuwegung und der Motorsportanlage selbst wird beachtet. Dazu wurde die Nebenbestimmung unter 5.5.14 erlassen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.2. Stadt Bad Liebenwerda (T002)

Das Anliegen der Stadt Bad Liebenwerda, weitere Immissionen zu vermeiden, wird mit der Verlagerung der zusätzlichen Kiestransporte von der Straße auf die Schiene erreicht.

Die Daten zu den Änderungen der Topografie werden nach der Vermessung zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Konflikte bezüglich des Flächennutzungsplans.

Aus dem hohen Verkehrsaufkommen sowie beschädigten Straßen/Gehwegen sowie Lärmimmissionen durch LKW resultieren laut der Stadt Bad Liebenwerda massive Bürgerbeschwerden. Es wurde zudem gewünscht, eine Reduktion der Geräuschimmissionen

durch den Einsatz von Signalgebern, statt Pfeifgeräuschen zu erreichen. Der Bahnübergang Siedlungsstraße km 0,5+28,84 km wird mit einer Halbschranke versehen. Dadurch entfallen die Hupsignale.

Alle weiteren Hinweise bezüglich der Abstimmung zu städtischen Liegenschaften, zu Schachterlaubnissen und Gewährleistungsfrist für den Bahnübergang werden beachtet, sofern diese zulassungsrelevant sind. Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 verwiesen.

Auf die zweite Stellungnahme der Stadt Bad Liebenwerda bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird in Nebenbestimmung 5.5.10 eingegangen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Für die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.1 festgelegt. Zur Sonntagsarbeit siehe Begründung zu Betriebszeiten unter Kapitel 8.4.7.

Der Hinweis des Amtes für Ordnung und Recht der Verbandsgemeinde Liebenwerda aus dessen zweiten Stellungnahme zur Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, der Bundesimmissionsschutzgesetz und der TA-Lärm ist zutreffend und anzuwenden. Dazu wird auf die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz verwiesen.

Für durch die Vorhabenträgerin verursachte Schäden haftet sie schon kraft Gesetzes. Dazu bedarf es keiner weiteren Regelung durch den Planfeststellungsbeschluss.

Zur Vermeidung der Verschmutzung der Straßen durch die Kiestransporte und die Verhinderung von Staubentwicklung wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.2 (Staub) verfasst.

Bezüglich der Gewährleistung der Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.8 verwiesen.

Alle weiteren Argumente bezüglich der Prüfung der Strecke des Rohstoffabtransports auf ihre Geeignetheit wurden zur Kenntnis genommen, sind allerdings nicht zulassungsrelevant.

Die Stellungnahme ist somit als erledigt anzusehen.

In der ersten Stellungnahme des Ortsbeirates Burxdorf wurde eine Ausweitung der LKW-Verladezeiten auf die Nächte und das Wochenende kritisiert. Auf Hinweise bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird mit der eingeschlossenen Entscheidung unter Ziffer 2.6 in Nebenbestimmung 0 eingegangen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Die Einhaltung der prognostizierten Werte wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.1 festgelegt.

Die Verschlechterung des Straßenzustandes, Erschütterungen, die Schaden an Gebäuden verursachen könnten und eine erhöhte Immissionsbelastung durch den vermehrten

LKW-Verkehr wurden angemerkt. Hinsichtlich der Nutzung der Straßen stellt der Landesbetrieb Straßenwesen fest, dass es sich bei der Straßenbenutzung im öffentlichen Raum um Landesstraßen handelt und dass diese Straßen nur einem Erhaltungszustand unterliegen, d. h. es erfolgte und erfolgt hier nur eine Sicherung der Befahrbarkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Bei stärkerer Nutzung ist eine Regulierung evtl. anfallender Schäden am Straßenkörper zu treffen. Es gilt die Schadenshaftung durch die Vorhabenträgerin. Die Stellungnahme ist somit als erledigt anzusehen.

Zur Stellungnahme des Ortsbeirates Altenau siehe 8.5.1.25 Ortsbeirat Altenau (T025).

8.5.1.3. Landkreis Elbe-Elster (T003)

Die **untere Naturschutzbehörde** verwies darauf, dass die Ersatzaufforstungsflächen derzeit noch nicht bekannt seien und sie im Rahmen der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechend zu beteiligen sei. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die Erstaufforstung der Phase 1 sowie eine bereits im Vorfeld erteilte Erstaufforstungsgenehmigung liegen vor. Die Realisierung wird durch die Antragstellerin erfolgen.

Bezüglich weiterer erforderlicher Erstaufforstungen wird auf die einzelnen Zulassungsverfahren zu den jeweiligen Hauptbetriebsplänen verwiesen. Im Rahmen der Erstaufforstungsgenehmigungen wird die untere Naturschutzbehörde durch die untere Forstbehörde beteiligt. Es wird dazu auf § 9 Abs. 1 LWaldG verwiesen (vgl. Nebenbestimmungen 0).

Die unzureichende Berücksichtigung der Fachplanung des Landschaftsrahmenplans und dessen Fortschreibung sowie der Biotopverbundplanung, im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ein redaktionelles Versehen der Vorhabenträgerin. Grundlegend ist die inhaltliche Berücksichtigung erfolgt und detailliert in der Erwiderung der Stellungnahme aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen in der Erwiderung der Vorhabenträgerin an. Die durch das Vorhaben beeinträchtigten vorhandenen Heckenstrukturen und erholungsrelevanten Feldwege wurden im Planfeststellungsbeschluss entsprechend berücksichtigt. Somit bleiben der Biotopverbund und die ortsnahen Feldwege für die Erholungsnutzung im betroffenen Landschaftsraum erhalten. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.5.1, 5.13.4.2, 5.13.4.1, 5.13.3.3, 5.13.3.4 verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde legte dar, dass das Abbaugewässer von mehreren Uferschwalbenkolonien besiedelt wird. Es liegen aktuelle sowie Brutnachweise aus den Jahren 2009, 2012 und 2013 vor. Somit ist sicherzustellen, dass jährlich eine ausreichende Anzahl an Brutwänden zur Verfügung steht. Des Weiteren erfolgte, bezüglich der Ansiedlung der Uferschwalbe (Maßnahme A7 „Anlage von Böschungen mit Hangneigungen von 1:3 bis zu Steilufern“) der Hinweis, nochmals andere Standorte zu prüfen, da an dem Weg zwischen Ost- und Westfeld eine Beunruhigung nicht ausbleibt.

Die Vorhabenträgerin legte in ihrer Erwiderung dar, dass durch die natürliche Böschungsentwicklung nicht nur im Bereich des Westufers Bruthabitate entstehen, sondern auch an den störungsärmeren Nord-, Ost- und Süduferbereichen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Es wird diesbezüglich auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.2.9 und 5.13.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Rahmenbetriebsplan würden Vorstellungen zum Ausgleich und zukünftige Gestaltungsvarianten aufgezeigt. Die flächenscharfen Darstellungen fehlten und würden erst in den Detailplänen, wie Hauptbetriebsplänen, erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde erhält durch die ökologische Betriebsbegleitung jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Dieser enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

Des Weiteren wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Fachbehörde für Naturschutz- und Landschaftspflege (LfU) für alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig sei. Entsprechend § 75 Abs. 1 VwVfG entfaltet die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Konzentrationswirkung. Somit ist auch über die Zulassung des Eingriffs im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidet die verfahrensführende Behörde auch über die zur Durchführung des Eingriffs nach § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Beteiligung vorgeschrieben ist. Sowohl im § 7 Abs.1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) als auch im § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) legen für Verfahren mit Konzentrationswirkung fest, dass Entscheidungen ebenfalls im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen. Die Beteiligung des LfU fand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

Die **untere Wasserbehörde** weist darauf hin, dass die Herstellung der zu schaffenden Gewässer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu präzisieren und mit der Oberen Wasserbehörde als zuständige Behörde für Gewässerausbau abzustimmen sei. Für die Entnahme aus dem Oberflächengewässer ist das Einvernehmen der Behörde zu beantragen. Mit Vorlage der Anlage 18 der Erwiderung von 2018 erfolgte die Präzisierung des Antrags auf Gewässerausbau. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen und der Unteren Wasserbehörde hergestellt.

Bezüglich des Verweises der Unteren Wasserbehörde auf die Verpflichtung der Sicherstellung der Erhaltung von einwandfreiem Grundwasser wird auf die Nebenbestimmungen unter Kap. 5.6 verwiesen.

Die Verhinderung einer Kontamination von Boden mit wassergefährdenden Stoffen und die Festlegung von Maßnahmen für den Havariefall sind in Nebenbestimmung 5.6.6 geregelt.

Der Tagebau befindet sich außerhalb der Überflutungsfläche eines hundertjährigen Hochwassers. Gesonderte, über die Eigenvorsorge hinausgehende gesetzliche Anforderungen an Anlagen bestehen nicht.

Ebenso wird der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einholung einer Anzeigebestätigung bei wasserrechtlichen Entscheidungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt. Die Belange werden über die entsprechenden Hauptbetriebspläne geregelt.

Die untere Wasserbehörde fordert das Monitoring entsprechend den Nebenbestimmungen unter Ziffer 7.2 und 7.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.03.2017 zu erweitern. Die Überwachung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse erfolgt entsprechend den Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und den Nebenbestimmungen zum Punkt Wasserwirtschaft dieses Beschlusses. Darin sind alle bisher vorliegenden Genehmigungen eingeflossen. Die Parameter Eisen und Mangan wurden berücksichtigt.

Aufgrund einer Altlastenverdachtsfläche südöstlich des Vorhabengebietes fordert die Untere Wasserbehörde eine Untersuchung von Grundwasserproben hinsichtlich sprengstofftypischer Verbindungen. Hierzu wird auf den Hinweis unter Ziffer 6.18 verwiesen.

Zur Kontrolle der Reichweite der temporären Grundwasserabsenkung durch die geplante Erweiterung wird eine Prüfung für zusätzliche Grundwassermessstellen am zweiten Aufschluss gefordert. Die Antragstellerin hat dies berücksichtigt und eine Doppelmessstelle im Abstrom des bestehenden Kiessees errichtet. Im Anstrom wird eine Messstelle des planfestgestellten Abbaufeldes genutzt. Mit diesen Messstellen werden Veränderungen, also auch temporäre Grundwasserabsenkungen ausreichend erfasst.

Die Untere Wasserbehörde fordert einen Nachweis, dass das festgesetzte Wasserschutzgebiet Fichtenberg durch den Kiesabbau nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Antragstellerin hat in Ergänzung des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens (Fugro) nochmal eine Berechnung der Grundwasserstände bei maximal genehmigter Fördermenge durchführen lassen (Anlage 14 der Erwiderung von 2018). Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserfassung nicht zu befürchten ist.

Die **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** stimmt ohne Hinweise und Ergänzungen zu.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass bisher keine Bodendenkmale bekannt sind. Sollten bei Erdarbeiten unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, dann sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Die Bodendenkmale und Fundstellen müssen nach der beschriebenen Vorgehensweise in Kap. 5.11 behandelt werden und sind ablieferungspflichtig (§ 12 Abs. 1 BbgDSchG). Weiterhin soll das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum als TöB beteiligt werden, um auszuschließen, dass in jüngster Vergangenheit Bodendenkmale im Vorhabenbereich bekannt geworden sind. Die Hinweise der Stellungnahme wurden mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.11 entsprechend berücksichtigt.

Das **Gesundheitsamt** hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber darauf hin, dass das Bewilligungsfeld südwestlich direkt an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Fichtenberg grenzt. Dementsprechend ist die Arbeitsweise und das Verhalten des Vorhabennehmers beim Abbau der Kiessande darauf auszurichten, dass die Schutzwürdigkeit des Trinkwasserschutzgebietes bewahrt bleibt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.6.6. wird die Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers ausgeschlossen.

Das **Straßenverkehrsamt** weist darauf hin, dass der Landesbetrieb für Straßenwesen zu beteiligen ist. Dieser wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt (siehe Kap. 8.5.1.12).

Für den Abtransport durch LKW macht das Straßenverkehrsamt folgenden Vorschlag. Die LKW sollen in Richtung Torgau über die Landesstraße 663 Altenau – Mühlberg, weiter über die neu gebaute Landesstraße 67 Ortsumfahrung Mühlberg sowie die Landesstraße 66 Elbbrücke bei Mühlberg zur Bundesstraße 182 Richtung Torgau fahren. Diese Strecke sei kürzer und in einem deutlich besseren Zustand als die in Kap. 3.4.1 des RBP beschriebene Strecke. Die Vorhabenträgerin wurde mit Hinweis unter Ziffer 6.17 dazu aufgefordert, die dienstleistenden Transportunternehmen und die Fahrer der eigenen Fahrzeugflotte darüber zu belehren. Im Übrigen ist der Transport von gewonnenen Rohstoffen nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung.

Das Straßenverkehrsamt verweist auf die Beteiligung der Stadt Bad Liebenwerda als Straßenbaulastträger im Verfahren und fordert eine Prüfung für eine andere Gleisführung. Es werden Bedenken infolge des neu geplanten Bahnübergangs für den Bahnanschluss geäußert. So befinden sich, nach Fertigstellung des Bahngleises, an der Siedlungsstraße zwei Bahnübergänge kurz hintereinander. Das könnte zu Schwierigkeiten bezüglich der Verkehrssicherheit führen. Es wurde gefordert, einen Rückstau am Bahnübergang Neuburxdorf zu vermeiden.

Die Sichtfelder für die Haltesicht, Anfahrt und Überquerungsstellen müssen laut Straßenverkehrsamt für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Kraft- und Radfahrer)

von ständigen Sichthindernissen freigehalten (parkende Kraftfahrzeuge) bzw. befreit (Bewuchs) werden. Aus Gründen der Zuständigkeit ist eine Kopplung der Signale der Bahnübergänge nicht möglich. Der Abstand zwischen den Bahnübergängen wurde mit 50 m geplant, um einen ausreichenden Räumungsbereich zu gewährleisten.

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde weist das Straßenverkehrsamt darauf hin, dass notwendige Beschilderungen abzustimmen sind. Sämtliche Verkehrszeichen, Markierungen, Änderungen oder Anpassungen von Beschilderungen bzw. Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen sind im Voraus zu beantragen. Bei einem Ortstermin mit dem Straßenverkehrsamt wird darüber entschieden. Verunreinigungen der Landesstraße 671 im Einmündungsbereich der Berger Rohstoffe GmbH sind durch eine Abrüttelstrecke zu vermeiden. Dazu wird auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.6 und 5.4.2 verwiesen.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt mit, dass es sich beim Gebiet der vorgesehenen Erweiterung um intensiv genutztes Ackerland handelt. Bewirtschafter sind die Agrargenossenschaft Mühlberg eG und ein weiterer Landwirtschaftsbetrieb. Durch die Erweiterung des Abbaugebietes gehen den landwirtschaftlichen Betrieben Wirtschaftsgrundlagen verloren. Die betroffenen Unternehmen müssen daher über das Vorhaben informiert werden. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Agrargenossenschaft sowie die Landwirtschaftsbetriebe über das Vorhaben entsprechend den rechtlichen Regelungen informiert. Den Landwirtschaftsbetrieben werden Tauschflächen oder sonstige Kompensationsmöglichkeiten angeboten bzw. es ist entsprechend der Planung und dem Baufortschritt vorgesehen, Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugeben.

Außerdem fordert das Sachgebiet Landwirtschaft, dass keine zusätzlichen Areale außerhalb des Abbaugebietes (z. B. für den Bau einer Bahnstrecke) in Anspruch genommen werden. Der Abtransport des aus dem Ostfeld gewonnenen Rohstoffs erfolgt über eine Bahnanbindung. Dazu ist die Herstellung eines Anschlussgleises, außerhalb des Gewinnungsfeldes, erforderlich. Die für die Gleisanlage erforderlichen Flächen unterliegen nur in einem geringen Umfang einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der nördlich des Ostfeldes vorgesehene Standort der Aufbereitungsanlage wird landwirtschaftlich genutzt. Sofern Landwirte direkt betroffenen sind, werden ihnen entsprechende Tauschflächen oder sonstige Kompensationsmöglichkeiten angeboten.

Da ggf. Feldblockkorrekturen vorzunehmen sind, sind die Parzellen durch die Bewirtschafter beim Landwirtschaftsamt anzuzeigen. Dies ist als Hinweis auf die Rechtslage zu sehen und bedarf daher keiner Regelung in diesem Verfahren.

Weiterhin fordert das Sachgebiet Landwirtschaft die Zwischenlagerung des abgetragenen Mutterbodens, um diesen dann wieder auf den rekultivierten Flächen zu verbringen. Dieser Forderung wird mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.2.2 und 5.13.3.2 Rechnung getragen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Ostfeld nach dem Abbauende ebenfalls für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden sollte bzw. die Abbauflächen in Biotope umzuwandeln. Durch das entstehende Massendefizit durch den Kiesabbau ist es nicht möglich die beanspruchten Flächen vollständig wieder verfügbar zu machen. Das Westfeld wird sukzessiv für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung gestellt. Der vorgesehene Landschaftssee und seine Randbereiche entsprechen mit seinen Strukturen einem heterogenem demnach für viele Arten wertvollem Biotop.

Des Weiteren wurde auf eine zügige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen, trotz der relativ geringen Bodenwertzahlen. Die angebotenen Austauschflächen wäre kein adäquater Ersatz für die Betriebe. Der Verlust würde zur Existenzbedrohung führen. Das Landwirtschaftsamt forderte, dass die rekultivierten Flächen an die aktuellen Bewirtschafter zurückgeführt werden müssten. Die Vorhabenträgerin ist darum bemüht, den betroffenen Bewirtschaftern einen angemessenen Ausgleich auch durch Tauschflächen und sonstige Kompensationsmöglichkeiten anzubieten.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** verweist auf die Gefährdung des im geplanten Abbaugebiet vorhandenen Trigonometrischen Festpunktes. Eine Zerstörung des Festpunktes ist durch eine Schutzfläche, in der nichts verändert werden darf, unbedingt auszuschließen. Bei einer Gefährdung ist der Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ in Potsdam, Abteilung Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im LK Elbe-Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.15 verwiesen.

Die Belange der **Brandschutzdienststelle** werden nicht berührt.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** des Landkreises Elbe-Elster teilte mit, dass es sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen um ein kampfmittelbelastetes Gebiet handelt. Dieser Hinweis wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.9 berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.4. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg (T004)

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg - Abteilung Verkehr verweist darauf, dass die Zuständigkeit als TöB für dieses Vorhaben beim Landesbetrieb Straßenwesen (T012) (Kapitel 8.5.1.12) und beim Landesamt für

Bauen und Verkehr (T007) (Kapitel 8.5.1.7) liegt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.5. Landesamt für Umwelt (LfU) (T005)

Es wurde angemerkt, dass die Auswirkungen der Aufhaldung von Mutterboden in Mutterbodenwällen auf Natur und Landschaft in den Unterlagen nicht herausgearbeitet wären. Dieser Umstand wurde jedoch im Rahmen der Eingriffsbetrachtung des LBP vollumfänglich berücksichtigt. Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die genannten Wälle und Mieten wurde im Rahmen des Konfliktes K5 „Verlust unversiegelter Bodenfläche durch Neuversiegelung“ bilanziert und mit einem Funktionsverlust von 20% in die Eingriffsbilanz integriert (vgl. Beschreibung des Konfliktes K5 im LBP Kapitel 6.3.2 – *„Nördlich, südlich und kleinflächig auch westlich und östlich des Abbaufeldes werden Mutterbodenhalden in Form von Mieten angelegt. Die Aufstandsflächen werden im Sinne einer Bodenverdichtung durch Auflast mit einer Beeinträchtigung von Bodenfunktionen zu 20 % bewertet.“).* Ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung des LBP berücksichtigt wurden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen durch Mutterbodenwälle/Oberbodenmieten wurde in Abhängigkeit vom betroffenen Biotop im Rahmen der Konflikte K2 „Verlust von Biotopstrukturen (außer Wald/ Gehölze)“ bzw. K3 „Verlust von Wald und Gehölzstrukturen“ bilanziert. Der Verlust wird durch die Maßnahmen des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes kompensiert. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von faunistischen Lebensräumen (K4 „Beeinträchtigung/Verlust von Funktionsräumen mit Habitatfunktionen“), welche sich im Bereich der Mutterbodenwälle/Oberbodenmieten befinden.

Die Maßnahme A2 („Anlage von Mutterbodenwällen/ Oberbodenmieten“) stelle keine Kompensationsmaßnahme dar, sondern im Gegenteil einen Eingriff. Die Aufhaldung von Mutterboden in Mutterbodenwällen und Oberbodenmieten wurde im Rahmen der Eingriffsbetrachtung des LBP berücksichtigt.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Februar 2013 (GehölzSchVO EE) Anwendung fand. Entsprechend § 5 der GehölzSchVO EE gelten die Verbote des § 4 nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit die Regelungen des § 7 berücksichtigt wurden. Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahme E 1 vor der Vorfeldberäumung in den Jahren 0 bis 1 sowie durch die Maßnahme A 3, welche ebenfalls mit einem zeitlichen Vorlauf von 5 Jahren umgesetzt wird. Es wird dazu auf die Ziffern 5.13.4.1 und 5.13.5.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit Verweis auf das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, wird zu V_{ASB} 2 („Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“) angemerkt, dass im Zuge der

Vorfeldberäumung in keine Winterquartiere der Artgruppen Amphibien, Reptilien und Fledermäuse eingegriffen werden darf. Durch die Festlegung der in der Antragsunterlage benannten und beschriebenen Maßnahmen V_{ASB} 1 („Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen“) i. V .m. Maßnahme A_{CEF} 1 („Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse“) sowie V_{ASB} 3 („temporäre Amphibienschutzzäune“), deren Umsetzung jeweils durch eine Ökologische Betriebsbegleitung überwacht wird, wird für die Artengruppen der Fledermäuse und Amphibien sichergestellt, dass sich während der Vorfeldberäumung innerhalb des durch die Maßnahme V_{ASB} 2 festgelegten Zeitraumes keine Individuen innerhalb der zu beräumenden Flächen befinden. Damit wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Für die Artgruppe der Reptilien sieht die Maßnahme A_{CEF} 6 („Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“) den Fang und die Umsiedlung von Zauneidechsen vor. Die Darstellung zur Umsetzung von Fang und Umsiedlung der Zauneidechse wird in Anlage 9 („Fang und Umsiedlung Zauneidechse“) zur Erwiderung 2018 fachlich konkretisiert. Die Durchführung und Umsetzung der Maßnahme wurde zwischenzeitlich mit dem LfU abgestimmt. Mit Umsetzung des in Anlage 9 beschriebenen Vorgehens wird auch für die Zauneidechse während der Vorfeldberäumung die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet. Für die Zauneidechse wurde mit Umsetzung der Maßnahme ACEF 6 ein funktionsfähiges Ersatzhabitat bereits hergerichtet (ca. 3 ha).

Es wird angemerkt, dass die Maßnahme A8 („Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“) möglicherweise bereits in einem anderen Zusammenhang zurückgebaut werden sollte. Außerdem würde der Rückbau eines geschützten Biotops die Kompensationseignung der Maßnahme einschränken. Für die Umsetzung der Ausgleichmaßnahme A8 ist, entgegen der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorgehensweise in Phase 1 vorgesehen, die Halde auf Basis eines Betriebsplanes auf eine Höhe von 15 m zurückzubauen. Die im Areal der Sandhalde vorhandenen, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen befinden sich am Nordhang und hier im unteren Drittel der Halde. Ein teilrückbaubedingter Verlust dieser Strukturen und eine erforderliche Kompensation zum Zeitpunkt der Phase 1 der Maßnahme A8 können damit ausgeschlossen werden. Der Rückbau der Sandhalde und der damit verbundene Verlust der geschützten Biotope im Jahr 43+x im Rahmen der Phase 2 der Maßnahme A8 sind in der Gegenüberstellung der Anlage 8 der Erwiderung berücksichtigt. Alle vorhabenbedingt beanspruchten geschützten Biotope werden durch die Umsetzung des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes vollständig ausgeglichen. Die Hinweise werden mit den Anlagen A8 und A12 der Erwiderung und Verweis auf Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4 als erledigt betrachtet.

Zur Maßnahme A9 („Rücküberführung in die landwirtschaftliche Nutzung“) wurde angemerkt, dass es sich hierbei streng genommen nicht um eine Kompensationsmaßnahme

im eigentlichen Sinne handele. Es ist richtig, dass die Maßnahme A9 keine Maßnahme im Sinne der Kompensation vorhabenbedingt beeinträchtigter Biotopstrukturen ist. Sie wurde dennoch in die Nomenklatur der Ausgleichsmaßnahmen integriert, da durch die Rücküberführung von Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung auch deren Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere das Schutzgut Boden, wiederhergestellt werden. Wie in Anlage A1 der Erwiderung dargestellt, wird aufgrund der geringen Biotopwertigkeit der Verlust von Ackerflächen als nicht erheblich eingestuft. In Anlage A 7.1.3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahme A9 (im Bereich des Westfeldes) und die mit dem entstehenden Landschaftssee und begleitenden Gewässerrandstrukturen im Ostfeld verbundene Biotopaufwertung ausschließlich der Inanspruchnahme intensiv genutzter Äcker, und damit einer nicht erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung, gegenübergestellt.

Es wurde die Forderung nach einem mehrjährigen, deutlich über die 3 Jahre veranschlagter Pflege hinausgehendes, Monitoring der Maßnahmen A3 („Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens“), A5 („Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“), A6 („Überlassung der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen“) und A10 („Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen“) geäußert. Außerdem sei die Option der Nachbesserung zu integrieren. Die Forderung nach Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen für die Maßnahmen wurde die Durchführung der Forderung in der LBP Maßnahme V1 angelegt und unter der Nebenbestimmung 5.13.6 (Ökologische Betriebsbegleitung) konkretisiert. Aus diesem Grund ist ein Monitoring nicht erforderlich.

Kritisiert wird das Fehlen einer Übersicht in der der time-lag zwischen Eingriff und Eingriffskompensation mittels der Maßnahmen ausreichend dargestellt ist. Dem Hinweis wird mit Anlage 1 der Erwiderung 2018 entsprochen. Darin wurde die zeitliche Staffelung des Eingriffs und der Kompensation dargestellt.

Der Waldverlust und v. a. das Fehlen von Waldersatzflächen wird kritisiert. Der Hinweis wurde in der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.12 dieses Beschlusses berücksichtigt, es wird zudem auf Anlage 2 des Beschlusses (betroffene Flurstücke) verwiesen.

Der Forderung zu A_{CEF} 1 („Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse“) mindestens drei Fledermauskästen pro besetztem Quartier bereitzustellen wird entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.11).

Es wird gefordert, die Maßnahme A_{CEF} 2 („Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten“) auf der Grundlage der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu quantifizieren und den Maßnahmenumfang entsprechend festzuschreiben und kartographisch zu verorten. Die Maßnahmen A3 („Anlage eines Gehölzstreifens“), A5 („Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“), E1 („Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion“) sowie E2 („Anlage von Gebüschen frischer

bis trockener Standorte mit trockenen Stauden-/ Ruderalfuren“) in den Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.13.2.12, 5.13.4.1, 5.13.4.2, 5.13.5.1, 5.13.5.2 schaffen Lebensräume für gehölzbrütende Arten. Die Maßnahme A_{CEF} 2 („Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten“) wird konkret durch die Maßnahmen A3 und E1 umgesetzt.

Die Maßnahme A_{CEF} 6 („Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“) enthalte nicht ausreichende Aussagen zur konkreten Ausgestaltung der Umsiedlungsarbeiten. Dem Hinweis wurde mit der Anlage 9 (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.16) („Fang und Umsiedlung Zauneidechse“) entsprochen.

Dem Hinweis, dass es sich bei der ersatzweisen Anlage eines erholungsrelevanten Feldweges um einen kompensationspflichtigen Eingriff handele, wurde in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprochen.

Die Aussage im LBP, dass aus naturschutzfachlicher Sicht durch das gewählte Maßnahmenkonzept die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG vollständig kompensiert werden und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft verbleiben, wird nicht bestätigt. Es wird dazu auf die Ziffer 8.4.5.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Bisher seien im ASB die Auswirkungen der Aufhaldung von Mutterboden und Abraum hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht herausgearbeitet. Es wird dazu auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.6 (Aufgaben der ÖBB) verwiesen.

Dem Ergebnis des Artenschutzbeitrages, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und der Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, könne zunächst noch nicht zugestimmt werden. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Fachprüfungen wird das Argument zurückgewiesen und auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Abteilung Naturschutz des Landesamts für Umwelt beanstandet, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wie sich die hydrologische Situation im Bereich des LRT 3130 darstellt und vermutet, dass der stark schwankende Wasserspiegel des LRT bereits auf mögliche bestehende Probleme hindeutet, die durch den Kiesabbau ggf. noch verstärkt werden könnten. Es wäre ein Nachweis zu erbringen, dass das Kleingewässer in keiner Korrespondenz zum Grundwasser oder anderen wasserleitenden Schichten steht und ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist wird. Somit könne eine Beeinflussung durch den geplanten Kiessandtagebau ausgeschlossen werden. Da nach derzeitigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen des temporären Kleingewässers sowie der in diesem Bereich vorkommenden Rotbauchunke nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, ist zunächst von dem Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus-

zugehen. In Anlage 7 der Erwiderung von 2018 wurde nachweisen, dass das Kleingewässer LRT 3130 ausschließlich durch Niederschlagsereignisse gespeist wird und an dieser Stelle flurferne GW-Stände von 3-5 m vorherrschen. Gleiches ist dem Managementplan des FFH-Gebiets zu entnehmen. Dies erklärt auch die Wasserstandsschwankungen des LRT 3130.

Weiterhin äußert das Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, dass im Ergebnis der FFH-Vorprüfungen gutachterlich festgestellt wurde, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden und eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH Gebiete nicht erforderlich ist. Diese Prüfergebnisse werden mit Ausnahme des FFH-Gebietes „Gohrische Heide" mitgetragen. Warum die Ergebnisse für das FFH-Gebiet „Gohrische Heide" von der Abteilung Naturschutz nicht mitgetragen werden, wird nicht begründet. Daher ist eine Bewertung der Stellungnahme nicht möglich und wird daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen unter Ziffer 8.4.5.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Naturschutzgebiet „Gohrische Heide" verweist die Abteilung Naturschutz des Landesamtes für Umwelt auf die Hinweise zum gleichnamigen FFH-Gebiet. Entsprechend sollte die Prüfung der Vorhabenwirkungen auf das NSG vertiefend mit Blick auf eine ggf. veränderte hydrologische Situation geprüft werden. Gleiches gilt für das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain", welches sich 400 m in östlicher/südöstlicher Richtung zum Vorhaben befindet. In der Anlage 7 der Erwiderung von 2018 bezüglich des FFH-Gebietes „Gohrische Heide“ wurden die Auswirkungen von Veränderungen im Wasserhaushalt auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrische Heide" (4545-303)“ geprüft. Da flurferne Grundwasserstände von 3 bis 5 m vorliegen, konnte im Ergebnis eine Korrespondenz des LRT 3130 mit dem Grundwasser ausgeschlossen werden. Somit sind auch vertiefende Prüfungen der Vorhabenswirkungen auf das brandenburgische NSG „Gohrische Heide" und das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" nicht erforderlich. Es wird dazu im Einzelnen auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.4.5.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Das sächsische NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" ist geprägt durch eine Landschaft mit Sandböden mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung auf der Niederterrasse und den Binnendünen, in welcher alle Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Schlusswald vorkommen. Wesentliche prägende Biotopstrukturen sind Binnendünen mit offenen Grasflächen sowie Trockene Heiden, welche auch als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie des gleichnamigen FFH-Gebietes ausgewiesen sind. Die aktuellen Grundwasserflurabstände im Wirkbereich des geplanten Vorhabens im NSG liegen zwischen 2 und 5 m, z.T. auch > 5 m. Das Grundwasser und die mit diesem verbundenen Flurabstände sind keine bestimmenden Randkriterien für den Charakter des Naturschutzgebietes. Die o. g. prognostizierten vorhabenbedingten Grundwasserdifferenzen führen nicht zu Veränderungen der das Schutzgebiet prägenden Merkmale. Beeinträch-

tigungen des Schutzzweckes des sächsischen NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" durch Veränderungen des Wasserhaushaltes im vorhabenbedingten Wirkbereich können ausgeschlossen werden.

Die Aussage im LBP, dass der Verlust von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG vollständig kompensiert wird, könne in der vorliegenden Form nicht nachvollzogen werden. Außerdem sei analog zur Eingriffsregelung eine Bilanz mit flächenscharfem Bezug der einzelnen gesetzlich geschützten Biotope und dem vorgesehenen Ausgleich (Kompensationsverhältnis beachten!) zu erstellen. Die Bilanzierung der vorhabenbedingten Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope wurde in der Anlage 8 der Erwiderung v. 2018 „Bilanzierung geschützter Biotope“ konkretisiert. Darin wurden der flächenmäßige Umfang und die zeitliche Staffelung der vorhabenbedingten Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope sowie der erforderliche Kompensationsumfang dargelegt. Die Anlage 8 der Erwiderung von 2018 zeigt zusammenfassend, dass mit der Umsetzung der funktional geeigneten Maßnahmen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope im erforderlichen Umfang kurzfristig gleichwertig ausgeglichen werden kann. Aufgrund der mit Abbau und Umsetzung des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes verbundenen zeitlichen Staffelung der Maßnahmen kann ein time-lag-Effekt durch eine Zeitverschiebung zwischen Eingriff und Kompensation vermieden werden.

Die Abteilung Naturschutz des Landesamts für Umwelt bemerkt ferner, dass die Daten der faunistischen und floristischen Bestandserfassungen bereits 2015 und 2016 erhoben wurden und merkt an, dass für eine rechtssichere Bewertung des Antrags v. a. die Daten für Großvögel maximal drei Jahre verwendbar, die meisten anderen fünf Jahre verwendbar sind. Grundsätzlich gilt, dass für eine hinreichende Sachverhaltsermittlung die Kartierdaten eine ausreichende Aktualität aufweisen. Es wird dazu auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.4.5.2.2.1 verwiesen.

Laut der oberen Wasserbehörde (OWB) ergeben sich keine weiteren Forderungen, zudem sind aktuell keine negativen Auswirkungen des Vorhabens bzw. nur in einem sehr geringen Ausmaß auf den Belang Wasser zu erwarten.

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, brachte in ihrer zweiten Stellungnahme folgende Argumente und Hinweise zum vorliegenden Vorhaben auf. Die Staub-Immissionsprognose sei teilweise unvollständig. Es wird angeführt, dass alle emissionsverursachenden Arbeitsschritte in der Prognose berücksichtig werden sollten. Deshalb wurde empfohlen, die Prognose um die Vorgänge der Oberbodenberäumung sowie die Zwischenlagerung (z. B. randliche Umwallungen, Abraum usw.) ergänzen zu lassen. Mit den allgemeinen betriebstechnischen Maßnahmen zur Staubminimierung wird die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte sichergestellt.

Zum Belang Geräuschimmission hat der Technische Umweltschutz keine Bedenken vorgetragen.

Die Abteilung für Wasserschutz nahm zur Ergänzung der hydrogeologischen Betrachtung Stellung, welche die Auswirkungen des Kiessandtagebaus Altenau auf das Wasserwerk Fichtenberg bei dessen maximaler Förderung behandelt. Aus den Untersuchungen geht eine geringfügige Zunahme der Grundwasserabsenkung hervor, wesentliche Auswirkungen des Kiessandtagebaus auf das Wasserwerk Fichtenberg bei einer Ausschöpfung der genehmigten Entnahmemenge ergeben sich nicht, daher wird dem Vorhaben weiterhin zugestimmt.

Die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landesamtes für Umwelt sind als erledigt anzusehen.

8.5.1.6. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T006) = (T027)

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Kap. 8.5.1.27 zum Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T027) verwiesen.

8.5.1.7. Landesamt für Bauen und Verkehr (T007)

Die Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr beinhaltet den Hinweis der Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung bezüglich der Errichtung zweier Bahnübergänge nach Eisenbahnkreuzungsgesetz. Die Einholung dieser Ausnahmegenehmigung wurde mit der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.3 beauflagt. Es wurden keine weiteren Einwände zum Vorhaben vorgetragen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) (T008)

Das Landesamt für Denkmalpflege bezog Stellung zu potenziellen hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens auf Denkmale in der Umgebung. Der Befürchtung einer Auswirkung auf die Standsicherheit wird mit den hydrogeologsichen Untersuchungen begegnet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass ein hydrologischer Einfluss des Vorhabens auf die Ortslagen Mühlberg, Altenau und Fichtenberg nicht besteht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Standsicherheit denkmalgeschützter Gebäude zu erwarten.

Mangels vorhabenbedingter Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte besteht keine Rechtsgrundlage und auch keine sachliche Notwendigkeit für ein Monitoring ihrer Standsicherheit.

Hinsichtlich der Hinweise zum registrierten Bodendenkmal und der ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsfläche wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.6.9-Denkmalschutz und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.11 verwiesen.

Die Stellungnahme ist somit als erledigt anzusehen.

8.5.1.9. Gemeinsame Landesplanungsabteilung (T009)

In ihrer Stellungnahme bewertet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und Vorbelastungen des Raumes vorhanden seien. Es gäbe überwiegend hohe Raumwiederstände, allerdings keine Tabuzonen.

Die Rahmenbetriebsplanunterlagen sollen sich nicht wie gefordert mit der Summation der Auswirkungen des Vorhabens mit weiteren angrenzenden Abbauplanungen auseinandergesetzt haben. Dazu ist festzustellen, dass bestehende Vorhaben als Vorbelastung berücksichtigt wurden. So wurden für die Lärmprognose im Vorfeld Ortsbegehungen vorgenommen, um die gewerbliche Vorbelastung messtechnisch zu erfassen. Hinsichtlich der Staub- und Luftbelastungen wurden die Kenngröße der nächstgelegenen kontinuierlichen Messstelle in Elsterwerda herangezogen. Hinsichtlich der Thematik Hydrogeologische Verhältnisse wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend den Festlegungen des Scoping-Termins gefasst. Im März 2016 wurden an 78 Grundwassermessstellen eine großräumige Stichtagsmessung zur Erfassung der Grundwasserstände vorgenommen. Es ist nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens noch nicht beantragte potenzielle Vorhaben zu berücksichtigen. Deren Berücksichtigung ist rechtlich nicht geboten. Weder das UVP-Recht noch die umweltrechtlichen Fachprüfungen, insbesondere des Wasserhaushaltsrechts und des Naturschutzrechts fordern eine vorausschauende Betrachtung künftiger Vorhaben. Vielmehr müssen die Folgevorhaben das gegenständliche Vorhaben Altenau berücksichtigen.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.6.1 –Raumordnung und Regionalplanung verwiesen.

Die Stellungnahme ist als erledigt zu betrachten.

8.5.1.10. Regionale Planungsstelle (T010)

Die Regionale Planungsstelle brachte keine Einsprüche gegen das Vorhaben vor. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.6.1-Raumordnung und Regionalplanung verwiesen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.11. Landesbetrieb Forst (T011)

Laut dem Landesbetrieb Forst ist Wald im Sinne § 2 LWaldG1) betroffen. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform und die gesetzlich geforderten Auflagen zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, seien in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Dementsprechend wurde die Waldumwandlung als eingeschlossene Entscheidung genehmigt und dazu unter der Ziffer 5.12 regelnde Nebenbestimmungen erlassen. Der Bedarf an Ersatzflächen und das Kompensationsverhältnis wurde zusammen mit den zuständigen Oberförstereien Herzberg und Hohenleipisch ermittelt. Eine Übersicht zu den vorhabenbedingten dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen nach LWaldG einschließlich des flurstückbezogenen anzusetzenden Kompensationsfaktors sowie des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs enthält die der Erwiderung von 2018 „Übersicht vorhabenbedingt beanspruchter Flurstücke mit Wald nach LWaldG“ (vgl. Anlage 4 der Erwiderung v. 2018).

Es müssen fehlende flurstückkonkrete Karten nachgereicht werden. Der Forderung wird mit der der Erwiderung von 2018 „Flurstücksgenaue Karten zur erforderlichen Waldumwandlung“ (vgl. Anlage 3 der Erwiderung von 2018) entsprochen. Diese enthalten, getrennt nach den Vorhabenbereichen Bahn, Aufbereitung sowie Abbau (Teilfläche Süd), die Darstellung der vorhabenbedingt beanspruchten Waldflächen im Sinne des LWaldG.

Das Kompensationsverhältnis kann erst abschließend geprüft werden, wenn die aktuelle Flächenliste der Ersatzaufforstungen und die konkreten Karten vorliegen. Der Umfang der erforderlichen Waldumwandlungen wurde in Anlage 4 der Erwiderung von 2018 flurstücksbezogen dargestellt. Der daraus resultierende Kompensationsumfang wurde in Abstimmung mit den Oberförstereien Herzberg und Hohenleipisch festgelegt (vgl. Anlage 4 der Erwiderung von 2018).

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12 verwiesen.

8.5.1.12. Landesbetrieb Straßenwesen (T012)

Der Landesbetrieb Straßenwesen verweist auf die Pflicht der Vorhabenträgerin, bei einem erhöhten Verschleiß der Verkehrsinfrastruktur eine Regulierung evtl. anfallender Schäden zu treffen. Die Regulierung von später gegebenenfalls entstehenden Schäden am Straßenkörper obliegt dem Straßenbaulastträger und ist nicht Gegenstand der Zulassungsentscheidung. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T013)

Es bestehen keine Berührungspunkte der Belange der Bundeswehr. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.14. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) (T014)

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.15. Landeseisenbahnaufsicht (LEA) (T015)

Die Landeseisenbahnaufsicht äußert keine Bedenken zum Vorhaben. Lediglich der Hinweis auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme nach dem Eisenbahnkreuzungssetz für den Neubau des Bahnübergangs Siedlungsstraße wurde gegeben. Diesbezüglich erfolgte die Beauflagung der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (T016)

Die Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Planung nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.17. Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (T017)

Die Belange des Wasser- und Abwasserverbands Elsterwerda werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.18. Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH (T018)

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH hat keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die folgenden Forderungen beachtet werden. Im Vorhabengebiet gibt es Bestandsleitungen, für Trinkwasser bzw. Schlamm, die in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH verweist auf den Umgang mit diesen Leitungen beim Kiesabbau sowie die Mindestabstände, die eingehalten werden müssen. Im Näherungsbereich der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Außerdem soll die genaue Lage von als „Lage unsicher“ gekennzeichneten Leitungen durch Suchschachtungen ermittelt werden. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.10.9 verwiesen.

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH mit der Wasserfassung (WF) Fichtenberg sieht eine qualitative und quantitative Gefährdung der Trinkwasserversorgung aufgrund der geplanten Erweiterung des Tagebaus Altenau. Diesbezüglich hat sie das Umweltbüro Vogtland mit der Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH beauftragt.

Es wird bemängelt, dass als Randbedingung bei der Modellierung (hyGu, FUGRO 21.06.2017) der Abwehrbrunnen (ca. 150 m^3/h) zum Schutz der WF Fichtenberg und die Grundwasserreinigungsanlage Jacobsthal nicht berücksichtigt wurden.

Das Umweltbüro Vogtland kommt zu dem Ergebnis, dass der Tagebaubetrieb und die offene Wasserfläche das Grundwasser aus dem Dargebot für die überregionale Trinkwasserversorgung entziehen würde. Zudem würde sich eine veränderte GW-Fließrichtung einstellen und damit das Einzugsgebiet der WW-Brunnen verändern, und somit Auswirkungen auf die ausgewiesene TWSZ haben. Gegebenfalls. würden somit weitere Altlastenstandorte, Gewerbe u. a. im neuen Einzugsgebiet liegen. Letztendlich wäre ein erneutes TWSZ-Verfahren erforderlich.

Die Wasserfassung umfasst 8 Brunnen und befindet sich ca. 1,7 km km südlich des Tagebaus.

Laut Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten (bei Betrachtung der 20.000 m^3/d) (Anlage 14 der Erwiderung von 2018) sind die bergbaubedingten Änderungen der Grundwasserstandshöhen zum Ende der Bergbauaktivitäten sehr gering und liegen im Dezimeter-Bereich. Bei Berücksichtigung der maximalen Fördermenge von 20.000 m^3/d betragen bereits nach ca. 920 m die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen im GW-Anstrombereich Richtung Osten nur noch ca. 0,15 m. Die unmittelbar südlich des Tagebaus angrenzendeTrinkwasserschutzzone III des WW-Fichtenberg liegt jedoch in einem Grundwasseraufhöhungsbereich. Im Grenzbereich zur Trinkwasserschutzzone III beträgt der Aufhöhungsbetrag ca. 0,1 m.

Das entspricht natürlichen, jahreszeitlich bedingten Schwankungen und wirkt sich eher positiv auf die GW-Förderung der WF Fichtenberg aus, zumal der genutzte obere, unbedeckte GWL eine Mächtigkeit von etwa 40-50 m aufweist und die Brunnen mit 20 m langen Filtern in Teufen von ca. 30 bis 50 m unter GOK ausgebaut sind (lt. bekannten Schichtenverzeichnissen und Ausbaudokumentationen, 1967). 3 Brunnen wurden 2002 als WF Jacobsthal neu errichtet. Die Brunnen wurden mit Filtern in einer Teufe von ca. 19 – 46 m unter Gelände ausgebaut. Die wassererfüllte Mächtigkeit des GWL 1 wird auf > 20 bis > 40 m beziffert.

Eine Absenkung des GW-Standes wird aus hydrogeologischer Sicht eher verursacht durch die erhöhte GW-Fördermenge durch das Wasserwerk von 20.000 m^3/d, und ebenso durch klimatische Veränderungen mit erhöhter Trockenheit im Sommer und einhergehender verringerter GW-Neubildung.

Die Verdunstungsverluste über die Kiesseefläche ist als vergleichsweise gering einzuschätzen.

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass aufgrund der Entwicklung der Gewinnungsstätte teilweise die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wird, was wiederum

zu einer Verminderung der daraus resultierenden Stoffeinträge, z. B. durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel, führt.

Die Stellungnahme ist somit als erledigt anzusehen.

8.5.1.19. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (T019)

Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH, Vodafone GmbH und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, legte hinsichtlich infrastruktureller Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Zu den Belangen der Telekommunikationstechnik wurde darauf hingewiesen, dass die Kabeltrasse nicht überbaut werden dürfe.

Hinsichtlich der Belange der DB Kommunikationstechnik GmbH, wurde angemahnt, auf die vorhandenen Bahnanlagen zu achten. Zudem seien Schachtscheine zu beantragen.

Im Bahnbereich würden keine Anlagen der Vodafone GmbH verlaufen.

Die DB Energie GmbH bemerkt, dass keine Anlagen von ihnen betroffen seien. Allerdings seien bahneigene Grundstücke betroffen.

Die Bahnsicherheit müsse gewährleistet bleiben.

Alle weiteren technischen Argumente bezüglich der Ausgestaltung des Bahnübergangs, der Überlegung Rangierfahrten, statt Zugfahrten anzuwenden, der Signaltypen, der Beleuchtung, der Fernmeldeanlage und potenzieller Streckenelektrifizierung sind nicht Regelungsgegenstand des Rahmenbetriebsplans, sondern werden bei der Ausführungsplanung mit dem einzureichenden Sonderbetriebsplan „Bau Anschlussbahn Altenau“ entsprechend berücksichtigt. Im Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 verwiesen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.20. Mitnetz Strom (T020)

Mitnetz Strom legt keine Einwände gegen das Vorhaben vor. Unmittelbar im Bereich der Tagebauerweiterungsflächen sind keine Anlagen betroffen. Es wird informiert, dass im Anschlussgleisbereich mehrere Berührungspunkte mit Nieder- und Mittelspannungskabeln bestehen und Kabelschutzmaßnahmen nötig werden. Weitere Hinweise zum Umgang bei Verlegung werden gegeben. Im Bereich der Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Schönewalde, Flur 11, Flurstück 153 verläuft eine Mittelspannungskabeltrasse der enviaM. Die Leitungstrasse ist von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m. Dazu wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.10.10 und 5.10.11 verwiesen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.21. Telekom (T021)

Im unmittelbaren Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In die Anlagen, die sich in den Randzonen des Vorhabens befinden, wird durch die Vorhabenträgerin nicht eingegriffen. Hinweise zum Umgang mit den Anlagen und zur Kabelschutzanweisung wurden gegeben. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.22. Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg (NBB) (T022)

Es seien keine Anlagen der Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg betroffen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.23. GDMcom (T023)

Die GDMcom weist ihn ihrer Stellungnahme auf die Überschneidung des Vorhabens mit dem Verlauf der Ferngasleitung FGL 04 der ONTRAS Gastransport GmbH hin. Es werden dazu Auflagen und Hinweise gegeben. Diese wurden im Planfeststellungsbeschluss entsprechend berücksichtigt. Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.10 – Versorgungsleitungen und die Hinweise unter Ziffer 6. verwiesen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.24. Landratsamt Meißen (T024)

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen fordert eine Präzisierung der Auswirkungsbetrachtungen zu folgenden Punkten:

1) Auswirkungen der Entnahmemenge der Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal von 20.000 m^3/a während der Abbautätigkeit

2) Auswirkungen auf die Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal und deren unterirdisches Einzugsgebiet, insbesondere zum Zeitpunkt des Abbauvorgangs unmittelbar an der Grenze zur Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung (südwestliche Grenze des geplanten Abbaufeldes)

3) Auswirkungen (durch die Veränderung der Grundwasserströmung vor allem während der Abbautätigkeit) auf die Altlastensituation (insbesondere der militärischen Altlastenstandorte) im Untersuchungsgebiet.

Zu 1 und 2) Entsprechend den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (Anlage 4-4 des Rahmenbetriebsplans und Anlage 14 der Erwiderung von 2018) befindet sich die Trinkwasserschutzzone III des WW-Fichtenberg sowohl während der Abbautätigkeit als auch im stationären Endzustand in einem Grundwasseraufhöhungsbereich. Entsprechend Anlage 14 der Erwiderung von 2018 beträgt der Aufhöhungsbetrag im unmittelbaren Grenzbereich zur Trinkwasserschutzzone III ca. 0,1 m. Eine negative Beeinflussung

der Wasserfassung und des unterirdischen Einzugsgebietes kann somit ausgeschlossen werden.

Zu 3) Es wird eine mögliche Beeinflussung der 1,7 km südöstlich der WF Fichtenberg entfernten Abwehrbrunnens und GW-Reinigungsanlage auf dem Munitionsvernichtungsplatz Jacobsthal befürchtet, bis letztendlich zum kompletten Einstellen der Anlage. Zum Tagebau Altenau hat diese Anlage allerdings eine Entfernung von > 3 km. Auch hier ist aus hydrogeologischer Sicht eine negative Beeinträchtigung durch den Kiessandabbau nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung der maximalen Fördermenge von 20.000 m^3/d betragen bereits nach ca. 920 m die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen im GW-Anstrombereich Richtung Osten nur noch ca. 0,15 m. Die Altlastenstandorte liegen jedoch im Südosten, außerhalb des Anstrombereichs.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass – selbst bei Zugrundelegung der maximalen zulässigen Fördermenge des Wasserwerks Fichtenberg – keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser inkl. der Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal ermittelt werden konnten. Die Auswirkungen der wasserrechtlichen Tatbestände entsprechen den Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sowie § 12 WHG.

Die Belange des Immissions- und Naturschutzes sind von der Planung nicht berührt. Seitens des Landkreises Meißen bestehen hinsichtlich der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und naturschutzfachlicher Belange im örtlichen Zuständigkeitsbereich keine Bedenken. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.25. Ortsbeirat Altenau (T025)

Für Begründungen zur ersten Stellungnahme siehe 8.5.1.1 Stadt Mühlberg (T001).

Auf die zweite Stellungnahme des Ortsbeirates Altenau bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird in Nebenbestimmung 5.5.10. eingegangen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Die Einhaltung der prognostizierten Werte wird durch eine zugelassene Messstelle im Sinne BImSchG durch Messungen kontrolliert. Die Einrichtung eines weiteren Messpunkts wird nicht für erforderlich gehalten, da das Grundstück, welches am dichtesten an der Aufbereitungsanlage liegt, bereits im Messprogramm enthalten ist. Hinsichtlich der Arbeitszeitregelung an Sonn- und Feiertagen wird auf die Begründung unter Ziffer 8.4.7.5 verwiesen. Mit der Lärmprognose wird die Einhaltung der Grenzwerte auch für den Nachtbetrieb nachwiesen, so dass diese nicht zu versagen ist.

Bezüglich des geforderten Grundwassermonitorings wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6 verwiesen. Dieses wird durchgeführt, um im Falle von auftretenden Auffälligkeiten entsprechend reagieren zu können. Die Befürchtung das eine Unterschreitung von Grundwasserniedrigständen ausgelöst durch das Vorhaben eine Gefahr für die Löschbrunnen bzw. der Hausbrunnen in Altenau darstellen könnte ist unbegründet. Das

Vorhaben hat laut hydrogeologischem Gutachten (Anlage 4.4 des Rahmenbetriebsplans)) negativen keinen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse im Ort Altenau. Dieser liegt im Abstrombereich des Kiessandtagebaus. Tendenziell kommt es im Abstrom zu einer leichten Erhöhung des Grundwasserspiegels. Entsprechend dem o. g. hydrogeologischen Gutachten reicht die Aufhöhung jedoch nicht bis in den Bereich der Ortschaft Altenau.

Es wurde gefordert, die Waldersatzpflanzungen auf der Gemarkung Altenau durchzuführen. Der Landschaftsraum um Altenau ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, so dass auf unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Flächen keine Waldersatzpflanzungen erfolgen können. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, das betrifft auch den Waldverlust, im betroffenen Naturraum ersetzt werden. Diesen Grundsatz hat die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der Waldersatzpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Errichtung eines Ersatzweges (Maßnahme G 1) nördlich der beiden Abbaufelder Ost und West und die Pflanzung der Feldhecke (Maßnahme E 1) sind Teil der Antragsunterlage. In der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.5.1 wurde festgelegt, dass die Ersatzpflanzung der Feldhecke E 1 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, in den Jahren 0 und 1 umzusetzen ist. Hinsichtlich der Anlage des Feldwegs wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.3.3 verwiesen.

Zum Rückbau der Sandhalde wird auf die die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.26. Ortsbeirat Burxdorf (T026)

Für Begründungen zur ersten Stellungnahme siehe 8.5.1.2 Stadt Bad Liebenwerda (T002).

Auf die zweite Stellungnahme des Ortsbeirates Burxdorf bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.10. eingegangen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Die Einhaltung der prognostizierten Werte wird durch eine zugelassene Messstelle im Sinne BImSchG durch Messungen kontrolliert. Zur Sonntagsarbeit siehe Begründung zu Betriebszeiten unter Kapitel 8.4.7.5.

Die Stellungnahme wirdals erledigt betrachtet.

8.5.1.27. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (T027)

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) teilte mit, dass bodenordnerisch keine Stellungnahme erfolge und kein Flurneuordnungsfahren von den vorgelegten Planungen betroffen seien. Es würden allerdings Vorarbeiten im Plangebiet für ein Flurbereinigungsverfahren um Mühlberg durchgeführt. Deshalb müsse die Behörde über den Planungsstand auf dem Laufenden gehalten werden. Das LELF wird entsprechend §§ 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz über den Planfeststellungsbeschluss informiert. Im Rahmen des Vorhabens wurde ein erheblicher Verlust von landwirtschaftlichen Flächen prognostiziert. Es werde erwartet, dass der permanente Entzug von landwirtschaftlicher Fläche auf das notwendige vertretbare Mindestmaß zu beschränken sei. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe wurde durch die Vorhabenträgerin auf Grundlage der ihr verfügbaren Daten geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in landwirtschaftliche Belange durch die Inanspruchnahme von Flächen für den Bergbau erfolgt. Durch die vorgesehenen und zum Teil bereits ergriffenen Maßnahmen (insbesondere Rückgewinnung von 87 ha Fläche für die Landwirtschaft, Angebot von Tauschflächen, Kompensationszahlungen) werden Nachteile weitestgehend kompensiert. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben ist damit nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 unter Ziffer 8.4.6.11 – Landwirtschaft und die Ausführungen zur Gesamtabwägung unter Ziffer 9.3.9 – Landwirtschaftliche Belange verwiesen.

Die Hinweise sind somit als erledigt anzusehen.

8.5.1.28. Brandenburgische Boden (T028)

Brandenburgische Boden informierte, dass betroffene Flächen verpachtet seien. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Stellungnahme ist somit als erledigt anzusehen.

8.5.1.29. Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (T029)

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gab Hinweise zu Zuständigkeiten im Verfahren und zur Ausgestaltung der Bahnübergänge. Die angeregte Beratung zur Problematik „Anschlussgleis“ fand am 05.06.2018 im LBGR statt. Im Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 – Anschlussgleis verwiesen. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

8.5.1.30. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (V001)

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, welches die Beteiligten Verbände BUND Landesverband Brandenburg e. V., GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NABU Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband, Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V. vertritt, lehnt das Vorhaben auch nach der Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen zum Vorhaben weiterhin ab.

Es wurde auf die Raumbelastungsstudie von 2016 und den Hinweis auf die Bedeutung der Regionalplanung Bezug genommen. Der geltende Teilregionalplan II „Oberflächennahe Rohstoffe" sei aus dem Jahr 1998 und spiegele nicht die aktuelle Situation wieder. Zudem würde er sich in seinen eigenen Grundsätzen und Zielen bei der Ausweisung der Vorbehalts- und Vorrangflächen widersprechen. Nach Ansicht der anerkannten Naturschutzverbände sei die Region mit dem aktuellen Vorhaben überlastet. Von einer Verdrängung der Landwirtschaft wird gesprochen. Im Bewilligungsverfahren wurden die raumordnerischen und lagerstättenspezifischen Aspekte betrachtet. Eine übermäßige Beanspruchung des Raumes wurde nicht festgestellt. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch den Kiesabbau wird die Landwirtschaft als Flächenkonkurrent nicht verdrängt. Während des Abbaus erfolgt eine sukzessive Flächeninanspruchnahme. Parallel dazu werden Teilflächen mit nicht nutzbaren Materialbestandteilen verspült und anschließend wieder mit dem seitlich in Mieten gelagerten Oberboden angedeckt, um sie der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Im betreffenden Rahmenbetriebsplan würde die Summationswirkung der Flächeninanspruchnahme durch bereits ausgekieste Flächen und der zurzeit tätigen Kieswerke nicht betrachtet. Summationswirkungen des Vorhabens mit anderen bereits bestehenden Kiesabbauvorhaben wurden betrachtet. Erhebliche Auswirkungen mit anderen Vorhaben im Raum Mühlberg, insbesondere auf den Landschafts- und Naturhaushalt, sind nicht ableitbar. Die Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt können vollumfänglich kompensiert werden. Ebenso erfolgt durch Flächentausch und Flächenrücküberführung ein Ausgleich für den Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Die Waldinanspruchnahme wird im Rahmen von Ersatzaufforstungen kompensiert. Es wird dazu im Einzelnen auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und auf die Ausführungen zum Naturschutz/Wiedernutzbarmachung unter den Ziffern 8.4.2 und 8.4.7.12 verwiesen.

Auf die Ausführungen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der Gesamtabwägung unter Ziffer 9.3.9 sowie die Ausführungen zu den Öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 – Landwirtschaft wird verwiesen.

Es wird kritisiert, dass die Verarbeitung gewonnener Vorräte nicht am Gewinnungsort selbst erfolgt. Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung fehle. Die Wertschöpfung in der

Region sei nicht vorhanden, da der Sitz der Vorhabenträgerin in Passau sei. Eine Weiterverarbeitung am Gewinnungsort ist insofern nicht möglich, da die Unternehmenseigenen Betonmischanlagen bedient werden. Ein Transport von Fertigbetonen zu den Einsatzorten von Altenau aus ist nicht realisierbar. Die eingebrachten Einwände sind daher nicht entscheidungsrelevant für die Zulassung dieses Vorhabens. Es wird auf die Ausführungen unter Kap. 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Summationswirkungen der anderen Kiessandtagebaumaßnahmen in der Umgebung, zeitgleich bzw. später, seien nicht ausreichend betrachtet worden. Bestehende Vorhaben wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Es wurden für die Lärmprognose im Vorfeld Ortsbegehungen vorgenommen, um die gewerbliche Vorbelastung messtechnisch zu erfassen. Hinsichtlich der Staub- und Luftbelastungen wurden die Kenngröße der nächstgelegenen kontinuierlichen Messstelle in Elsterwerda herangezogen. Hinsichtlich der Thematik Hydrogeologische Verhältnisse wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend den Festlegungen des Scoping-Termins gefasst. Im März 2016 wurden an 78 Grundwassermessstellen eine großräumige Stichtagsmessung zur Erfassung der Grundwasserstände vorgenommen. Kommende Vorhaben können nicht berücksichtigt werden, da sie im Detail nicht bekannt sind. Deren Berücksichtigung ist auch nicht rechtlich geboten. Weder das UVP-Recht noch die umweltrechtlichen Fachprüfungen, insbesondere des Wasserhaushaltsrechts und des Naturschutzrechts fordern eine vorausschauende Betrachtung künftiger Vorhaben. Vielmehr müssen die Folgevorhaben das gegenständliche Vorhaben Altenau berücksichtigen.

Die Untersuchung zur Raumbelastung finde nur untergeordnet Berücksichtigung in den Planungsunterlagen. Es wurde eine unabhängige Verträglichkeitsprüfung aller Schutzgüter vor Zulassung und Erweiterung weiterer Tagebaue gefordert. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte für das Vorhaben auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Es wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.2 verwiesen. Auf die durchgeführten Fachprüfungen sowie die UVP wird verwiesen.

Es sei nicht vollständig nachvollziehbar, wie das Oberbodenmanagement (Flächen, DIN-Normen) erfolgen solle. Die Lagerung von Oberboden und Abraum nach DIN ist in der Nebenbestimmung gem. Ziffer 5.13.2.2 eingegangen. Die Ausführungsplanung bleit dem Hauptbetriebsplan vorbehalten.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen außerhalb des Abbaugebietes für Aufbereitungs- und Bahnanlagen wurde kritisiert. Es wurde vorgeschlagen, das Abbauschema so zu ändern, dass die Abholzung von Waldfläche auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und in der Zwischenzeit Flächen auf dem Abbaubereich zu nutzen. Diese verzögerte Abholzung solle die Waldflächen für den Bereich der Abgrabung und der Fläche für die Aufbereitung und Verladung, außerdem die Beseitigung des Windschutzstreifens entlang des Ost- West- Weges betreffen. Die notwendigen Aufforstungsflächen würden im Mühlberger Raum aktuell nicht zur Verfügung stehen. Die Kompensation von Wald erfolgt

nach den ermittelten Kompensationsfaktoren und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird dazu im Einzelnen auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.12 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Errichtung der Gleisanlagen wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Sandhalde im Westteil würde zu hoch gelagert werden, die maximale Höhe von 26 m statt 15 m stelle eine Gefahr für Bevölkerung dar. Ein Sonderbetriebsplan hierfür gebe es nicht. Die Forderung nach sofortigem Rückbau wurde erhoben. Der schrittweise Rückbau der Sandhalde bedarf einer Beantragung und Zustimmung der genehmigenden Behörde. Bezüglich dem Einwand, dass der Rückbau der Sandhalde auf Basis eines untersetzenden Betriebsplanes erfolgt, welcher keiner öffentlichen Auslegung unterliegt, wird auf die Beantragung des schrittweisen Rückbaus über den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage A7-1) verwiesen, welche die Umsetzung der Sandhalde in der Maßnahme A8 („Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“) zum Inhalt hat und Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist (siehe auch Nebenbestimmung 5.13.4.4). Dieser Rückbau kann nur schrittweise erfolgen, da Teilbereiche der Halde als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu bewerten sind und somit die Neuetablierung eines Biotopmosaiks (Maßnahme A10 („Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen“) am Ersatzstandort als Ersatzbiotop erforderlich ist. Für die Untersetzung der durchzuführenden Tätigkeiten ist ein Sonderbetriebsplan erforderlich. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich, solange die vorgesehenen Tätigkeiten nicht über den festgestellten Rahmenbetriebsplan hinausgehen, oder davon abweichen. Der Abbau der Sandhalde ist mit der Nennung der Maßnahme A8 in den Nebenbestimmungen unter 5.13.4.4 aufgenommen.

Zum Rückbau der Sandhalde wird auf die Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.13.4.4 verwiesen.

Unterschiedliche Aussagen zur Standsicherheit der Verspülfläche (Verflüssigungsneigung, Setzungsfließgefahr), würden bei einem Vergleich der Planfeststellungsunterlagen zwischen der Süderweiterung der Elbekies GmbH und der Erweiterung des Altenauer Kieswerkes auffallen. Die gleiche eingespülte Materialart würde zum einen als potenziell verflüssigungsempfindlich eingestuft (Elbekies) und zum anderen die Verflüssigung durch Lasteinwirkung als sehr unwahrscheinlich analysiert (Berger). Es wurde auf Hinweise aus dem Beiheft 5 Mitteilungen zur Geologie von Sachsenanhalt • Rohstoffbericht 2002, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Verbreitung, Gewinnung und Sicherung mineralischer Rohstoffe in Sachsen-Anhalt) zur allgemeinen Unterschätzung der Setzungsfließgefahr verwiesen.

Aufgrund der Forderungen des LBGR wurden bereits Standsicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt die Abbauführung und damit die Gestaltung der Gewinnungs- und standsicherer Endböschungen gemäß GeSi-Richtlinie (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.4). Die Untersuchungen legen dar, dass keine Gefährdungen

für die Sicherheit des Bergbaubetriebes, die persönliche Sicherheit und zu schützende Objekte bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Tagebau erst aus der Bergaufsicht entlassen wird, wenn für alle relevanten Bereiche durch einen Standsicherheitsnachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde.

Es erfolgte die Ablehnung der Erstellung des Bahnanschlusses, da damit, laut Aussage, hauptsächlich Fernmärkte erreicht werden würden und die Rohstoffe nicht der Region zugutekämen. Es wurde kritisiert, dass immer öfter auf Raumordnungsverfahren verzichtet würde, obwohl damit einer Überlastung von Räumen entgegenzuwirken wäre. Es wurde auf den Bedarf künftiger Generationen verwiesen. Die geringe Nutzung des Feinsandes wird kritisiert, außerdem die Lärmbelästigung durch Bahnverkehr sowie bei der Verladung. Während der Nachtarbeiten würden Lichtemissionen in das NSG entstehen.

Dazu ist anzumerken, dass es kein Beispiel einer schlechten Rohstoffeffizienz ist, wenn feinere Körnungen nicht verwendet, sondern zur Verspülung eingesetzt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass für die Verwendung des Rohstoffs bei Bauprodukten bestimmte Körnungen erforderlich sind und bestimmte – in der Regel feinere Körnungen – nicht geeignet sind. Diese nicht vermarktungsfähigen Sande werden nicht funktionslos verspült, sondern dienen auch und gerade der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Wie in der Lärmprognose in Anlage A 6.1 des RBP ausgewiesen, werden die Immissionsrichtwerte an allen betrachteten IO sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten.

Die Einwirkung von Lichtimmissionen in das NSG „Gohrische Heide“ kann vernachlässigt werden. Zwischen dem Vorhaben und dem NSG „Gohrische Heide“ hat die vorhandene Bahnstrecke eine trennende Funktion. Beleuchtungen von Industrieanlagen müssen so ausgeführt sein, dass keinerlei Blendwirkungen auftreten. Es wird weiterhin auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.5.2.3.1 verwiesen.

Es ist ein beschrankter Bahnübergang geplant. Zur Einsehbarkeit des Bahnübergangs und damit verbunden zur Verkehrssicherheit (Vermeidung von Unfällen) ist die Anordnung von Sichtschneisen erforderlich. In der Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden diese Maßnahmen berücksichtigt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass inklusive des Unsicherheitsfaktors von +/- 3 dB die Richtwerte nachts bei Variante 1 bei den Immissionsorten IO 2 und IO 3 und bei Variante 2 bei IO 2 überschritten werden könnten. Eine Bewertung des Gebietes Altenau als allgemeines Wohngebiet aus einem anderen Verfahren im Vergleich zur Bewertung als Dorf-/Mischgebiet mit höheren Beurteilungspegeln aus diesem Verfahren wurde eingewandt. Bei veränderter Bewertung würden an mehr Orten potenziell die maximalzulässigen Höchstwerte überschritten. Zudem wird auf den Effekt eines anderen Vorhabens hingewiesen. Ein weiterer Lärmmesspunkt wurde gefordert. Die Effekte der Hupsignale der Bahn wären nicht analysiert worden und würden die Immissionsrichtwerte überschreiten.

Durch die vorgesehenen technischen Sicherungsmaßnahmen werden Hupsignale vermieden. Die Prognosen weisen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend der zutreffenden Gebietseinstufung aus. Die Kontrolle der prognostizierten Werte erfolgt entsprechend der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.1. Sollten im Gegensatz zur Prognose, zu hohe Abweichungen der Grenzwerte festgestellt werden, sind durch das Unternehmen Maßnahmen zur Sicherstellung der Werte einzuleiten. Der gewählte Ansatz der Geräuschprognose wurde durch die Fachbehörde LfU, Abteilung technischer Umweltschutz in ihrer Stellungnahme bestätigt, die die Plausibilität der Untersuchungen untersucht hat. Aus der Geräuschimmissionsprognose ist zu entnehmen, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten werden. Dabei wurde von einem Maximalzustand der Betriebssituation ausgegangen und dementsprechend festgestellt, dass die berechneten Werte durch den vorgesehenen Anlagenbetrieb nicht überschritten werden. Die Einstufung als Mischgebiet erfolgte entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der vorliegenden B- bzw. Flächennutzungspläne. Eine Einordnung als allgemeines Wohngebiet wäre nicht korrekt, da sowohl Kleingewerbe angesiedelt sind als auch eine industrielle Milchviehanlage direkt an die Wohnbebauungen angrenzt. Die Einrichtung einer weiteren Lärmmessstelle wird nicht für erforderlich gehalten, da das Grundstück, welches am dichtesten an der entscheidenden Lärmquelle (Aufbereitungsanlage) liegt, bereits im Messprogramm enthalten ist.

Zur Kritik bezüglich der Gestaltung der Betriebszeiten wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.10 verwiesen. In der Lärmprognose wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachts prognostiziert. Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit. Die Einhaltung der prognostizierten Werte wird durch eine zugelassene Messstelle im Sinne BImSchG durch Messungen kontrolliert. Zur Sonntagsarbeit siehe Begründung zu Betriebszeiten unter Kapitel 8.4.7.

Das hydrogeologische Gutachten hätte nur das Altenauer Kieswerk an sich betrachtet. Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten gefordert, welches die Auswirkungen des ausgekiesten Werk V, das Werk II und den fortschreitenden Abbau in Altenau einbezieht. Zudem wären bei den hydrologischen Berechnungen die Beeinflussung durch den Klimawandel nicht berücksichtigt worden. Mit Verweis auf den Bericht, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung 1, Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Berliner Forsten, Berliner Stadtgüter GmbH Klimawandel und Kulturlandschaft Berlin zu diesem Sachverhalt, habe der Klimawandel einen direkten Einfluss auf den Wasserhaushalt (Wassergüteproblematik). Probleme in der Region voraussichtlich verursacht durch den Rückgang von Grundwasser, wurden aufgeführt. Das Fehlen des Parameters Mangan in der Tabelle der Auswertung der Messstellen im hydrogeologischen Gutachten wird angemerkt. Auf die Notwendigkeit der Untersuchung dieses Parameters wird hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass es nicht richtig ist, dass nur das Werk Altenau betrachtet wurde. Da das Untersuchungsgebiet an der südlichen Landes-

grenze von Brandenburg zu Sachsen liegt, wurden grundlegende Daten für das Grundwasserströmungsmodell jeweils landesspezifisch abgefragt und sind in die Berechnung eingeflossen. Es fanden alle bereits existierenden Tagebauflächen Eingang in die Modellberechnungen. Im Gutachten für den Tagebau Altenau wurde für den Abbaubetrieb eine Reichweite bis 130 m nach Osten ermittelt. In die anderen Richtungen gehen die beeinflussten Reichweiten kaum über die Gewinnungsgrenzen hinaus. Ähnliches trifft auf den stationären Endzustand zu, hier beträgt die Reichweite nach Osten etwa 140 m, in die nördliche und südliche Richtung am östlichen Feldesrand ca. 70 m, in westliche Richtung bis zur Feldesmitte. Insofern sind keine Fernwirkungen, die mit anderen bekannten Vorhaben kumulieren können, zu erwarten. Die Forderung nach einem gesamträumlichen Grundwassermodell mit Einbeziehung möglicher zukünftiger Tagebaue entbehrt einer Rechtsgrundlage. Der Hinweis zum Parameter Mangan ist in die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.6.4 aufgenommen worden. In der erhobenen Einwendung wird auf den Bericht „Klimawandel und Kulturlandschaft Berlin“, der im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung I, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Berliner Forsten, Berliner Stadtgüter GmbH erarbeitet wurde, Bezug genommen. In diesem wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die dort getroffenen Aussagen und Empfehlungen ausschließlich auf die betrachteten Berliner Flächen beziehen. Insofern ist eine Übertragung auf den Brandenburger Raum nicht gegeben. Von der brandenburgischen Landesregierung wurde ein solcher Bericht mit entsprechenden Handlungsanweisungen nicht verabschiedet. Bei der Vielzahl an Klimamodellen gibt es für das LBGR keine rechtliche Handhabe, eines davon für verbindlich zu erklären. Diese Vorgabe muss von der Landesregierung getroffen werden. Daher ist die Berücksichtigung der Klimaentwicklung der letzten 30 Jahre der einzige rechtlich vertretbare Weg.

Zum Windschutzstreifen entlang des Ost-West-Weges wird gefordert, dieser möge so lange wie möglich erhalten bleiben. Die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen müsse erwiesen sein, bevor dieser entfernt werden dürfe. Es wurden Rote Liste Arten (Farn- und Blütenpflanzen), vorkommend entlang des Bahndammes und im Windschutzstreifen, benannt. Die Forderung soll in der Ausführung berücksichtigt werden. Der zeitliche Ablauf von vorhabenbedingtem Eingriff und geplanter Kompensation für den Kiessandtagebau Altenau ist in Anlage 1 „Zeitliche Darstellung zu Eingriff und Kompensation“ konkretisiert und detailliert dargelegt. Wertigkeit und Funktionen des Windschutzstreifens unter Einbeziehung der nachgewiesenen Arten finden in dem in der Bilanzierungsrechnung angewandten Kompensationsfaktor Berücksichtigung.

Der Windschutzstreifen solle auf „gewachsenen“ Boden bepflanzt werden und nicht nur auf dem „frischen“ Wall. Der Forderung wird in Nebenbestimmung gem. Ziffer 5.13.5.1 entsprochen.

Weiterhin wurde gefordert, die Anpflanzung auf der gesamten Breite zu realisieren und auf Flächen für eine natürliche Sukzession zu verzichten, um einen schnellen Ersatz des

Windschutzstreifens zu erreichen. Die Kompensation für die Inanspruchnahme des Windschutzstreifens erfolgt durch die geplanten Maßnahmen A3 und E1. Der Forderung wird mit den Nebenstimmung 5.13.4.1 und 5.13.5.1 entsprochen.

Mit dem Windschutzstreifen werde ein wichtiges Landschaftselement entfernt. Großbäume mögen nach der GehölzSchVO-EE ausgeglichen werden. Zur Anwendung der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster wird auf die Ausführungen zum LfU Abteilung Naturschutz unter Ziffer 8.5.1.5 dieses Beschlusses

Es wird angemerkt, dass noch keine Details zur Ausführung der Maßnahme A4 („Wellige Gestaltung der Ufer des Landschaftssees mit Flachwasserzonen“) zu finden seien. Die Ausführung wird im Rahmen der Haupt- bzw. Abschlussbetriebspläne konkretisiert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft sowie das Schutzgebietssystem Natura 2000 wurden in den Antragsunterlagen umfassend dargestellt. Das angewandte Grundwasser-Modell berücksichtigt alle Randbedingungen. Mit den Stichtagswerten der Grundwasser-Messungen als Modell-Haupteingangsgröße sind alle Auswirkungen, auch außerhalb des Betrachtungsgebietes (Elbekies Kieswerk II), berücksichtigt.

Das Fledermaus-Schutzkonzept wurde als nicht ausreichend kritisiert. Zusätzlich zu dem Anbringen von 3 Fledermauskästen pro ha Waldverlust und dem Ausgleich von 1 : 3 von besetzten Quartierbäumen, sollen drei bestehende potenzielle Habitatbäume erhalten werden (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 5.13.2.11).

In der 2. Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände wird weiterhin eine Auseinandersetzung mit dem Hydrogeologischen Gutachten von G.E.O.S vermisst. Da dieses Gutachten eine Gesamtbetrachtung aller denkbaren Vorhaben im Raum Mühlberg beinhaltet, bedarf es auch keiner Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin hiermit. Die Planfeststellungsbehörde hat auch dieses Gutachten ihren Einschätzungen zugrunde gelegt.

Es wurde eine kontinuierliche Bereitstellung von ausreichend geeigneten ungestörten Brutwänden für die Uferschwalben gefordert. In der Nebenbestimmung 5.13.2.9 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, jährlich, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, geeignete, ausreichend bemessene und ungestörte Brutwände für die Uferschwalben auszuweisen. Des Weiteren ist eine Inanspruchnahme von besetzten Brutwänden während der Brutzeit der Uferschwalbe unzulässig. Für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist die Ökologische Betriebsbegleitung verantwortlich. Es wird dazu im Einzelnen auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.2.9, 5.13.2.10 und 5.13.6 verwiesen.

Die Schaffung eines Landschaftssees als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Boden- und Wasserhaushaltes werde nicht anerkannt. Es gäbe bereits viele entstandene Wasserflächen. Das Grundwasser würde freigelegt und somit ungeschützt Umwelteinflüssen

ausgesetzt. Ebenso sei die Begründung als Ersatz für den Bodenhaushalt nicht nachzuvollziehen. Durch die Erdwälle ringsum, würde die Erholungswirkung erst in 40 - 50 Jahren erzielt, also nach der Aufgabe des Kiessandtagebaus. Wie in Anlage 12 im Maßnahmenblatt zu A1 („Schaffung eines Landschaftssees mit oligothrophen Wasserverhältnissen im östlichen Teilbereich des Abbaufeldes“, Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.3.1) beschrieben, wird eine zielgerichtete Gestaltung des entstehenden Gewässers erfolgen. Basierend auf dieser Zielsetzung wird die Grundgestaltung der Uferbereiche erfolgen. Die Uferlinie wird wellig gestaltet und in den Bereichen der Flachwasserzonen werden sich Schilfgürtel entwickeln. Des Weiteren ist an den Uferrändern die Anpflanzung von standortgerechten Weidengebüschen als Initialpflanzung vorgesehen, so dass ein Mosaik unterschiedlicher Uferstrukturen mit vielfältigen Standorteigenschaften entsteht. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt (Konflikt K 6) werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1-7 und E1-3) gemäß § 15 (Abs. 2) vollständig funktional kompensiert. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wird auf die Ausführungen unter 8.5.1.5 verwiesen.

Die Größe der Abschnitte der Maßnahme A2 („Anlage von Mutterbodenwällen/ Oberbodenmieten“) sei nicht nachvollziehbar. Ebenso nicht, welche Abschnitte durch die Maßnahme A3 („Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens“) und E1 („Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion“) begrünt werden sollten. Diese seien in der Anlage 13 nicht aufgeführt. Es wurde kritisiert, dass dadurch die Überprüfung der Konfliktlösungen K2, K4 und K6 nicht überprüfbar seien. Es wird angemerkt, einen zu großen Interpretationsspielraum bei der Größe und Ausprägung der zu begrünenden Abschnitte zu belassen. Es wird auf Pflanzversuche aus der Vergangenheit und die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe Elster verwiesen. In der Anlage 12 der Erwiderung v. 2018 ist das Maßnahmenverzeichnis zum Maßnahmen- und Rekultivierungsplan präzisiert dargestellt. Die Maßnahmenblätter enthalten detaillierte Beschreibungen der Maßnahmen mit Maßnahmenflächen, Zielkonzeption etc. Eine Untersetzung der Planung enthält Anlage 13 der Erwiderung v. 2018 im Maßstab 1 : 2.500.. Des Weiteren wird dazu auf die einzelnen Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 verwiesen.

Die Ersatzpflanzungen mit 10-30 % der Fläche aus der Maßnahme A3 („Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens“) wurden als unzureichend betrachtet. Der time-lag zwischen Verlust und Wirksamkeit der Pflanzungen soll nicht berücksichtig worden sein. Aufgrund zu erwartender Schwierigkeiten im Rahmen des Klimawandels (Änderungen im Temperaturverlauf und Dürren) müssten beispielsweise höhere Gehölzqualitäten angesetzt werden, um die Wirksamkeit innerhalb von 5 Jahren zu erreichen. Um diese zu überprüfen seien mindestens 5 Jahre Entwicklungspflege zu veranschlagen. Die Berücksichtigung des time-lag wurde in der Erwiderung vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt. Die Forderung nach einer längeren Entwicklungspflege von 5 Jahren für die Maßnahme A3 wurde in den Nebenbestimmungen für die Maßnahmen A3, A5, A6 und A10 aufgenommen.

Es wird kritisiert, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen A4 („Wellige Gestaltung der Ufer des Landschaftssees mit Flachwasserzonen“) und A5 („Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“) nach den drei Jahren Entwicklung fachgerecht überprüft werden müsse. Im Rahmen der Funktionskontrollen wird der Entwicklungszustand der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht durch die Ökologische Betriebsbegleitung kontrolliert. Sofern der erforderliche Entwicklungszustand nicht noch erreicht wurde, ist von der Ökologischen Betriebsbegleitung, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, entsprechend nachzusteuern (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.6).

Ebenso wurden die Zeiträume der Maßnahme A6 („Überlassung der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen“) angezweifelt. Es wird dazu auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.13 verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme A7 („Anlage von Böschungen mit Hangneigungen von 1 : 3 bis zu Steilufern“) wird nicht als solche akzeptiert. Die Maßnahme sei bereits ein Nebenprodukt des Abbaus im Nassschnitt. Die Endböschungen werden im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung standsicher hergestellt. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 5.5.4 dieses Beschlusses verwiesen. Die Kompensation der erforderlichen Eingriffe in Landschafts- und Naturhaushalt erfolgt u. a. auch durch die Maßnahmen A6, der Herstellung von Rohbodenflächen und der Entwicklung von Staudenfluren und Säumen durch natürliche Sukzession. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt sukzessive. Insgesamt trägt die Maßnahme A6 deutlich zur Erhöhung der Biodiversität im Landschaftsraum bei.

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Rahmenbetriebsplan (RBP). Das genannte Hauptbetriebsplanverfahren (HBP) folgt zu einem späteren Zeitpunkt, es ist dem RBP untergeordnet. Die flurstücksgenaue Verortung des geplanten Sees (Maßnahme A1) erfolgt in der Anlage 12 der Erwiderung von 2018 und in den vorstehenden Entscheidungen unter Ziffer 2.7.1.

Zur Maßnahme A8 („Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“) wird beanstandet, dass der Rückbau der Sandhalde auf Basis eines gesonderten Betriebsplanes erfolgen soll. V. a. wird der Mangel der öffentlichen Beteiligung kritisiert. Zudem wird die Frage aufgeworfen, weshalb unter der Sandhalde nicht ausgekiest würde, wenn doch die Lagerfläche vollständig ausgebeutet werden solle. Hierfür könne z. B. der Wald im östlichen Teil der Lagerstätte erhalten bleiben. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.4.4 und 5.5.12 verwiesen.

Im Rahmen der Maßnahme A9 („Rücküberführung in die landwirtschaftliche Nutzung“) wird angezweifelt, dass der Mutterboden aus den Mutterbodenwällen am Rand des Abbaugebietes ausreicht um 122 ha Boden abzudecken. Eine konkrete Benennung der Lagerorte und der Mengen für Mutterboden wird vermisst. Die Bedeutung des Unterbodens für den Wiederaufbau der Bodenstruktur wurde hervorgehoben. Der Zeithorizont der

Rückgabe der landwirtschaftlichen Flächen sei nicht beschrieben. Planungssicherheit der Agrarbetriebe sowie die Kontinuität der Bodenqualität im Vergleich zu vor dem Abbau müsse Berücksichtigung finden. Es wurden in Zusammenarbeit mit der Agrargenossenschaft Mühlberg (AGM) bereits verspülte Flächen im Westfeld einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Entsprechend Maßnahme A2 i. V. m. dem Maßnahmen- und Rekultivierungsplan Blatt 1 und Blatt 2 in Anlage 13 der Erwiderung von 2018 ist die Anlage von Mutterbodenwällen/Oberbodenmieten vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.2). Es ist die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung, mit dem Ziel der sukzessiven Rücküberführung in eine landwirtschaftliche Nutzung, vorgesehen. Dazu ist der seitlich, entlang des West- und Ostfeldes, gelagerte Oberboden auf die wieder herzustellenden Ackerflächen aufzubringen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.3.2). Somit wird die Oberbodenschicht nach Abschluss der Gewinnung auf dem Acker deutlich erhöht: Die weiteren Details der Wiederherstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Folgenutzung sind Gegenstand eines noch zu erarbeitenden Abschlussbetriebsplanes und dessen Zulassung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Entsprechend Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.6 ist eine Ökologische Betriebsbegleitung zur Funktionskontrolle vorgesehen.

Hinsichtlich der möglichen Gewinnung von unter der rückzubauenden Halde lagernden Rohstoffen wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.12 verwiesen.

Die abschnittsweise Initialbepflanzung der Maßnahme E1 („Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopverbundfunktion“) solle ebenfalls auch nach der Entwicklungspflege von drei Jahren fortgeführt werden, falls sich die Feldhecke in diesem Zeitraum noch nicht dementsprechend entwickelt habe. Die Umsetzung der Maßnahme E 1 erfolgt in den Jahren 0 bis 1. Zur zeitnahen Zielerreichung wurden die Pflanzqualitäten in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13.5.1 festgelegt. Im Rahmen der Funktionskontrollen wird der Entwicklungszustand der Kompensationsmaßnahme regelmäßig bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht durch die Ökologische Betriebsbegleitung kontrolliert. Sofern der erforderliche Entwicklungszustand noch nicht erreicht wurde, ist von der ökologischen Betriebsbegleitung, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, entsprechend rechtzeitig nachzusteuern (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.6). Zur Funktionskontrolle der Maßnahme ist eine Ökologische Betriebsbegleitung vorgesehen.

In Bezug auf Waldumwandlung im Rahmen der Ersatzmaßnahme E3 („Waldersatzflächen“) wird angemerkt, dass Wald und v. a. Waldboden mit seinen Funktionen vernichtet würde. Die genannten Konflikte K3, K6 und K7 würden nicht am Ort der Entstehung ausgeglichen. Wiederum würden Ackerflächen beansprucht. Es wird der Vorschlag gebracht, die Abholzung des Waldes durch Änderung der Abbaurichtung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Rodung des Waldes ist für die Errichtung der Bahnanlage erforderlich.

Die Einwände sind als erledigt zu betrachten.

8.5.2. Private Einwendungen

8.5.2.1. Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben

8.5.2.1.1. Auskunft zu beanspruchenden Flurstücken / Grenzen des RBP

(Einwender: E022)

Der Forderung nach Auskunft zu den vom Vorhabenträger zu beanspruchenden Eigentums- und Pachtflächen und Grenzen des RBP wurde mit der Erstellung der Anlagen 2.3, 2.4 und 2.5 des RBP entsprochen. Eine Auskunft zur zeitlichen Inanspruchnahme ist der Anlage 5 abzuleiten.

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

8.5.2.1.2. Unzureichende Bilanzierung / Kompensation geschützter Biotope

(Einwender: E022)

Dem Einwand, dass eine Bilanz mit flächenscharfem Bezug der einzelnen gesetzlich geschützten Biotope zu erstellen ist, wird mit der Anlage 8 der Erwiderung von 2018 „Bilanzierung geschützter Biotope“ und den grafischen Darstellungen der genannten Maßnahmen in Anlage 7.1.2 der Antragsunterlage sowie konkretisierend in Anlage 13 der Erwiderung v. 2018 von 2018nachgekommen. Der vorhabenbedingte Verlust von geschützten Biotopflächen im Sinne der Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach HVE berücksichtigt und kompensiert (vgl. Anlage 7.1.3).

Der Einwand wurde somit berücksichtigt.

8.5.2.1.3. Unzureichende Berücksichtigung und Maßnahmengestaltung für die Zauneidechse ($A_{CEF}6$)

(Einwender: E022)

Dem Einwand der unzureichenden Berücksichtigung und Maßnahmengestaltung zur Zauneidechse wird mit der Anlage 9 der Erwiderung von 2018 und den grafischen Darstellungen der genannten Maßnahmen in Anlage 7.1.2 der Antragsunterlage vollumfänglich nachgekommen. Die Konzeptionierung der Maßnahme wurde mit dem LfU abgestimmt. Es wird dazu auch auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.14 und 5.13.15 verwiesen.

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

8.5.2.1.4. Unzureichende Berücksichtigung von Vermutungsfläche zum Bodendenkmal

(Einwender: E022, E027)

Dem Einwand der unzureichenden Berücksichtigung einer Vermutungsfläche Bodendenkmal wird mit der Anlage 10 der Erwiderung von 2018 in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.11.3 nachgekommen.

Den Einwänden wurde somit nachgekommen.

8.5.2.1.5. Bahnübergang Bad Liebenwerda

(Einwender: E002, E008, E043, E042)

Bezüglich der Verkehrssicherung des Bahnübergangs Siedlungsstraße bei km 0,5+28,84 im Ortsteil Siedlung wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.4verwiesen, welche einen beschrankten Bahnübergang vorsieht.

Den Einwänden wurde somit nachgekommen.

8.5.2.1.6. Befürchtung hoher Staubimmissionen

(Einwender: E002, E011, E017, E029)

Zur Beurteilung der vom geplanten Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ hervorgerufenen Staubimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde von der Vorhabenträgerin eine Staubimmissionsprognose vorgelegt (Anlage 6.2, IBU vom 29.09.2016). Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse der Staubimmissionen (Beurteilungspegel an ausgewählten Immissionspunkten) mit den Immissionsrichtwerten verglichen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter den dargelegten Betriebsbeschreibungen und Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für Schwebstoff PM 10 auftreten.

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.2 verwiesen.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

8.5.2.2. Einwendungen zu Natur und Landschaft

8.5.2.2.1. Unzureichende Ausgestaltung der Maßnahme A3 und E1

(Einwender: E009)

Dem Einwand einer ungenügenden Initialpflanzung und Gehölzdeckung bei der Anlage der naturnahen Gehölzstreifen (A3) und Entwicklung einer Feldhecke mit Biotopfunktion

(E1) als Ausgleichsflächen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.5.1 und 5.13.4.1 nachgekommen.

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

8.5.2.2.2. Unzureichende Ausgestaltung / Wirkung der Maßnahme A3 (Einwender: E009, E018)

Es wurde eingewandt, dass sich die Gehölzstrukturen der Maßnahmen A3 „Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens auf geschütteten Wällen“ innerhalb 3 Jahre Pflege nicht entwickeln. Es wird dazu auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.1 sowie auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.5.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

8.5.2.2.3. Wegeverbindung

(Einwender: E019, E027)

Dem Einwand des Erhaltens der Nord-Süd-Zuwegung und der Verlegung der Ost-West-Zuwegung wird durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.3.3 und 5.13.3.4 entsprochen.

Den Einwänden wurde somit nachgekommen.

8.5.2.2.4. Erhebliche Beeinträchtigung FFH-Gebiet Gohrische Heide

(Einwender: E008, E011, E017, E018, E033, E040)

Zur Beurteilung der vom geplanten Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Gebiet der Gohrischen Heide wurde von der Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung (Anlage 8.4, FUGRO 2017A) durchgeführt. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes wurden Ergänzungen des Gutachtens in der Anlage 7 der Erwiderung v. 2018 „Konkretisierung der Wirkungen von Veränderungen im Wasserhaushalt auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrische Heide“ vorgelegt. Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse des Hydrogeologisches Gutachten (Anlage 4.4, FUGRO 2017B) herangezogen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine erhebliche Grundwasserabsenkung und durch das Vorhaben verursachte erhebliche Immissionen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können (siehe auch Rahmenbetriebsplan, S. 126). Es wird dazu auf die Ziffer 8.4.5.2.3.1 diese Beschlusses verwiesen.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

8.5.2.3. Einwendungen zum Grund- und zum Oberflächenwasser

8.5.2.3.1. Defizite bzgl. der hydrogeologischen Gutachten

(Einwender: 027)

Die Forderung nach einem aktuellen hydrogeologischen Gutachten kann als erledigt betrachtet werden, da in den Antragsunterlagen ein aktuelles Gutachten mit Modellrechnungen vorhanden ist.

Der Einwand wird als erledigt angesehen.

8.5.2.3.2. Auswirkung auf Trinkwasserschutzzone

(Einwender: 027)

Es wurden Bedenken geäußert, dass es zu einer Überschneidung des Bewilligungsfelds mit der Trinkwasserschutzzone kommt. Mit den vorgelegten hydrogeologischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass eine negative Beeinflussung der Wasserfassung Fichtenberg nicht zu erwarten ist. Eine direkte Überschneidung des Bewilligungsfelds mit der Trinkwasserschutzzone liegt nicht vor. Das Bewilligungsfeld grenzt im Südwesten unmittelbar an die Trinkwasserschutzzone an.

Der Einwand wird als erledigt angesehen.

8.5.2.3.3. Verschlechterung der Grundwasserqualität / Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch Freilegung Landschaftssee / Auswirkung auf Trinkwasserschutzzone

(Einwender: 009)

Das Fehlen des Parameters Mangan in der Tabelle der Auswertung der Messstellen im hydrogeologischen Gutachten wird angemerkt. Auf die Notwendigkeit der Untersuchung dieses Parameters wird hingewiesen. Der Hinweis zum Parameter Mangan ist in die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.6.4 aufgenommen worden. Der Hinweis ist als erledigt anzusehen.

8.5.2.4. Einwendungen zu weiteren Themen

8.5.2.4.1. Erschütterungen entlang Bahngleis / Erschütterungsmessungen Siedlung 1 und 2 / Schadensdokumentation / Schadensprävention / Gleisanschluss als Langsamfahrstrecke

(Einwender: E002, E006, E008, E012, E015, E020, E021, E034, E037, E038, E040, E042)

Den Einwänden bezüglich Erschütterungen auf Grund des Bahnbetriebs wird entsprochen, indem für das Anschlussgleis an das Streckengleis 2 am Südende des Bhf. Neubruxdorf und Zuführungsgleis zum Kieswerk eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h festgelegt wird (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.11). Dem Einwand der Erschütterungsmessung und Schadensdokumentation am Standort Siedlung 1 und 2 wird mittels den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.2 und 5.9 entsprochen.

Die Einwände werden somit als erledigt erklärt.

8.5.2.4.2. Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtlich verbindlich festzusetzen und zeitnah umzusetzen

(Einwender: E022)

Entsprechend der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde wurden die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Nebenbestimmungen entsprechend den umweltfachlichen gesetzlichen Erfordernissen festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen werden so zeitnah wie möglich und entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt. Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Dem Einwand ist als erledigt zu betrachten.

8.5.2.4.3. Forderung einer Sicherheitsleistung / Renaturierungs- und Landschaftsheilungsfonds / Wertausgleichs-Fond / Gutachten zu Renaturierungsleistungen

(Einwender: E002, E013, E030)

Bezüglich der Forderung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.12.15 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit durch den Bergbau konkrete Schäden verursacht werden, werden diese ersetzt. Für die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachnung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß, im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, wird auf die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LPB (Anlage 7.1) verwiesen, insbesondere auf die Nebenstimmungen unter Ziffer 5.13).

Ein darüberhinausgehender Wertverlust im Sinne einer verringerten Attraktivität von Grundstücken ist nicht Gegenstand der Sicherheitsleistung.

Für die Forderung eines Wertausgleichs-Fonds wie auch ein Gutachten über zukünftige notwendige Renaturierungsleistungen besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Einwände werden somit als erledigt erklärt.

8.5.2.4.4. Standsicherheit der Böschungen nicht gewährleistet / Defizite bzgl. der Standsicherheitseinschätzung / Abbruch Böschungskante an Bergfeste

(Einwender: E009, E022)

Die geotechnische Sicherheit wird in der Richtlinie „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR 01.07.2014) geregelt. Diese beinhaltet alle Maßnahmen zur dauerhaften Abwehr von Gefahren, die aus dem spezifischen geologischen, hydrologischen, bodenmechanischen und technologischen Gegebenheiten resultieren. Die Abbauführung ist gemäß der GeSi- Richtlinie (LBGR 2014) im Rahmen des Betriebsplans durch eine geotechnische Untersuchung nachzuweisen. Die Geotechnischen Untersuchungen sind grundsätzlich durch öffentlich-rechtlich anerkannte und vom LBGR in dessen Referenzliste geführte Sachverständige für Böschungen (SfB) oder Sachverständige für Geotechnik (SfG) durchzuführen bzw. zu bestätigen. Im Betriebsplan sind gemäß § 52 Abs. 4 BBergG die aus den geotechnischen Untersuchungen resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten und der Umwelt darzustellen und festzulegen. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5.4 und 5.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Bergaufsicht endet nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplans zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden (§ 69 Abs. 2 BBergG).

Die Forderungen bezüglich des Nachweises der Standsicherheit werden somit berücksichtigt.

8.5.2.4.5. Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben

8.5.2.4.5.1. Raumordnung

(Einwender: E009, E022)

Die festgelegten Belange der Raumordnung sind berücksichtigt worden. Der geltende Regionalplan ist in Kraft und gilt fort. Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.6.1 - Raumordnung und Landesplanung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG und unter Ziffer 9.3.8 – Raumordnerische Belange der Gesamtabwägung verwiesen.

Der Einwand wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

8.5.2.4.5.2. Ablehnung Gleisanschluss

(Einwender: E019)

Für eine regionale Kiesversorgung würde kein zusätzlicher Bahnanschluss zur Verladung benötigt.

Der Antrag auf Errichtung eines Gleisanschlusses ist Teil des vorliegenden Planbeschlusses und wurde entsprechend geprüft.

Versagensgründe liegen nicht vor. Die Errichtung und der Betrieb einer Bahnverladung sowie eines Anschlussgleises sind zulässig und mit Blick auf einen ökologischen Transport der gewonnenen Rohstoffe sinnvoll.

8.5.2.4.5.3. Erhalt Motorsportanlage

(Einwender: E019)

Der Forderung zum Erhalt der Motorsportanlage am östlichen Rand des Bewilligungsfeldes wird entsprochen. Die Zuwegung und der Erhalt der Motorsportanlage wird mit Verweis auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.14 gewährleistet (vgl. auch Kapitel 8.5.2.2.3 „Wegeverbindung“).

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

8.5.2.4.5.4. Defizite der Geräuschimmissionsprognose / Mischgebiet Altenau / Erweiterung der Messpunkte

(Einwender: E009, E018, E019, E022)

Das Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose (Anlage 6.1, IBU vom 06.06.2017) ist auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben und Rechtsprechung erstellt worden.

Zur Festlegung der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung heranzuziehen bzw. ergibt sich die Art der Schutzwürdigkeit aus den Festlegungen in Bebauungsplänen oder auch aus Flächennutzungsplänen. Liegen für relevante schutzwürdige Bereiche keine Planungsunterlagen der zuständigen Gemeinde vor, so ist die Schutzwürdigkeit nach der Art der tatsächlichen Nutzung festzulegen. Die relevanten Immissionsstandorte wurden auf Grund der Milchviehanlage und verschiedenen Kleingewerbe in der Ortslage Altenau als Mischgebiete nach TA Lärm festgelegt.

Der Einwand, dass bei der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Geräuschimmissionsprognose (Anlage 6.1, IBU vom 06.06.2017) keine Sonntagszuschläge berücksichtigt wurden, wird mit Verweis auf die arbeitszeitrechtlichen Regelungen (insbesondere § 9

ArbZG) (siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.10) erwidert, dass keine Sonntagsarbeit vorauszusetzen ist.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.5. Befürchtung hoher Lärmimmissionen allgemein / fehlende kumulierende Betrachtung mit Anlagen Dritter / erhöhter Geräuschkulisse am Sonn- und Feiertag / Betriebszeitenregelung

(Einwender: E001, E006, E011, E012, E013, E015, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E025, E027, E028, E029, E030, E034, E036, E042, E037, E038, E040, E043)

Zur Beurteilung der vom geplanten Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ hervorgerufenen Geräuschimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde von der Vorhabenträgerin eine Geräuschimmissionsprognose vorgelegt (Anlage 6.1, IBU vom 06.06.2017). Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse der Geräuschimmissionen (Beurteilungspegel an ausgewählten Immissionspunkten) mit den Immissionsrichtwerten verglichen, wobei Vorbelastungen durch das Kieswerk Mühlberg Berücksichtigung fanden. Pläne dritter Unternehmen zu künftigen Abbauvorhaben wie Elbekies (Werk V) können nicht berücksichtigt werden, da als Vorbelastung die IST-Situation heranzuziehen ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter den dargelegten Abbaubedingungen keine Überschreitungen des Immissionsrichtwerts auftreten (siehe auch Rahmenbetriebsplan, S. 84).

Zur Geräuschminimierung über die gesetzlichen Bestimmungen kommen die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.1 zum Tragen:

Unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags ist die Bahnverladung und Abfrachtung gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht zulässig. Es besteht jedoch gemäß § 9 Abs. 2 ArbZG, die Möglichkeit, dass Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um 6 Stunden vor oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.6. Belastung durch LKW-Verkehr aus dem Tagebau / Verkehrszunahme auf den öffentlichen Straßen

(Einwender: E001, E008, E006, E009, E011, E015, E020, E021, E040)

Negative Auswirkungen bergbaulichen Verkehrs auf die straßenrechtliche Lage im Bereich öffentlicher Straßen können nicht gegenüber einer Betriebsplanzulassung geltend gemacht werden, weil gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG das Bergrecht nicht den Transport

von Bodenschätzen auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelt. D. h. ab dem Transport auf Verkehrsflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, entfällt der Anwendungsbereich des BBergG ganz unabhängig davon, ob noch ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang zu einem Bergbaubetrieb zu bejahen ist oder nicht. Für den Verkehr auf öffentlichen Straßen gelten die Vorschriften des Straßenrechts. Die Bergbehörde kann daher keine Transportwege zu oder von einem Bergbaubetrieb über bestimmte öffentliche Straßen vorschreiben. Zur Steuerung der Transporte wurde die Vorhabenträgerin mit Hinweis unter Ziffer 6.17 aufgefordert, dienstleistende Transportunternehmen und die Fahrer der eigenen Fahrzeugflotte darüber zu belehren, dass die LKW in Richtung Torgau über die Landesstraße 663 Altenau – Mühlberg, weiter über die neu gebaute Landesstraße 67 Ortsumfahrung Mühlberg sowie die Landesstraße 66 Elbbrücke bei Mühlberg zur Bundesstraße 182 Richtung Torgau fahren. Da die Produktion im Westfeld, aus welchem der Abtransport über die LKWs erfolgt, nicht erhöht wird, wird es auch zu keiner Erhöhung des LKW-Verkehrs kommen.

Der Abtransport der Rohstoffe aus dem Ostfeld erfolgt ausschließlich über die Gleisverladung. Die gesamte Abfrachtung der Rohstoffe aus dem Ostfeld erfolgt über die Bahnanbindung.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.7. Betriebszeitenregelung / Sonn- und Feiertagsarbeit

(Einwender: E001, E009, E011, E013, E017, E018, E019, E027, E029, E030, E034)

Unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags ist die Bahnverladung und Abfrachtung gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht zulässig. Es besteht jedoch gemäß § 9 Abs. 2 ArbZG, die Möglichkeit, dass Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um 6 Stunden vor oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im Weiterin wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.10 verwiesen.

Aus arbeitszeitrechtlichen Regelungen (insbesondere § 9 ArbZG) folgt, dass diese unmittelbare Geltung beanspruchen; also keines weiteren Umsetzungsaktes insbesondere durch behördliche Zulassungen voraussetzen. Für darüberhinausgehende Einschränkungen der Betriebszeiten fehlen gesetzliche Grundlagen bzw. wurde in der Lärmprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht prognostiziert (vgl. Anlage 6.1). Somit gibt es u. a. keinen Versagungsgrund für die Nachtarbeit.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.8. Zuwegung zum Kiesabbaugebiet Altenau durch Burxdorf

(Einwender: E032, E041)

Gemäß den Bedenken einer Ortsdurchfahrung von Burxdorf ist gemäß Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ kein Schwerlasttransportweg durch die Ortsdurchfahrung Burxdorf vorgesehen. Der Transport zu und vom Kiesabbaugebiet Altenau erfolgt auf Grundlage der vom LBGR zu genehmigenden Betriebsplanzulassungen. Darüber hinaus sind Entscheidungen zur Nutzung von öffentlichen Straßen nicht Bestandteil des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG sind Fragen des Transports von Rohstoffen auf öffentlichen Straßen nicht im bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen. Ungeachtet dessen wurde die Vorhabenträgerin mit einem Hinweis unter Ziffer 6.17 aufgefordert, dienstleistende Transportunternehmen und die Fahrer der eigenen Fahrzeugflotte darüber zu belehren, dass die LKW in Richtung Torgau über die Landesstraße 663 Altenau – Mühlberg, weiter über die neu gebaute Landesstraße 67 Ortsumfahrung Mühlberg sowie die Landesstraße 66 Elbbrücke bei Mühlberg zur Bundesstraße 182 Richtung Torgau fahren.

Dem Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.9. Rückbau Sandhalde / Förderung der darunter liegenden Kiesvorräte / Unzureichende Bezüge zu Maßnahme 8 / bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rückbau der Sandhalde / fehlende Genehmigung für Rückbau der Sandhalde

(Einwender: E001, E003, E006, E009, E012, E015, E018, E019, E020, E021, E022, E027, E028, E029, E036, E037, E039, E040)

Der Rückbau der Sandhalde ist Antragsgegenstand.

Der Rückbau der Sandhalde erfolgt auf Basis eines Sonderbetriebsplans. Der schrittweise geplante Rückbau bedarf einer Beantragung mit der Darstellung der einschlägigen technischen und fachlichen Details und Zulassung der genehmigenden Bergbehörde (LBGR).

Bezüglich des Einwands, dass der Rückbau der Sandhalde auf Basis eines untersetzenden Betriebsplanes erfolgt, welcher keiner öffentlichen Auslegung unterliegt, wird auf die Beantragung des schrittweisen Rückbaus über den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7.1) verwiesen, welche die Umsetzung der Sandhalde in der Maßnahme 8 „Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“ zum Inhalt hat und Teil des Rahmenbetriebsplanes ist (siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4.

Für die Regelung der durchzuführenden Tätigkeiten wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.4.4 die Einreichung eines Sonderbetriebsplans bis zum 31.12.2022 gefordert. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich, solange die beschriebenen Tätigkeiten nicht über den plangenehmigten Rahmenbetriebsplan hinausgehen, oder davon abweichen.

Für eine mögliche Gewinnung der unter der Halde lagernden Rohstoffe wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5.12 erlassen.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.10. Berücksichtigung Empfehlungen Raumbelastungsstudie 2016

(Einwender: E009, E018, E019)

Der Einwand, dass die Raumbelastungsstudie 2016 (FROELICH & SPORBECK GMBH + CO KG 2016) zu berücksichtigen ist, wird entgegengebracht, dass der Raumwiderstand im Vergleich aller Vorhaben für die Erweiterung und Änderung des Kiessandtagbaus Altenau am raumverträglichstes ist.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.11. Betrachtung kumulierende Wirkungen der Firmen Berger Rohstoffe GmbH und Dritter / u. a. Elbekies GmbH / auch länderübergreifend

(Einwender: E002, E006, E009, E011, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E036, E037, E038, E040)

In der Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg (Froelich & Sporbeck GmbB + CO KG 2016) wurden die Kiesabbaue der Region Mühlberg in verschiedenen Szenarien (Maximal-, Real- und Alternativszenario) unter Berücksichtigung der Raumwiderstände und Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter beschrieben. Das Vorhaben Altenau wird gemäß dem Gutachten als das potenzielle Abbaugebiet mit den geringsten Raumwiderständen im Raum Mühlberg gewertet.

Hinsichtlich des Einwands der fehlenden Einbeziehung der künftigen Tagebaue u. a. Elbekies GmbH ist anzumerken, dass dies Bestandteil künftiger Planungen ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung zum UVP- und FFH-Recht (BVerwG, Urteile vom 15.05.2019 – 7 C 27/17 und 11.07.2019 – 9 A 14/18) sind kumulative Auswirkungen anderer Vorhaben regelmäßig erst dann zu prüfen, wenn die Zulassungsentscheidungen für diese anderen Vorhaben vorliegen. Die etwaigen kumulativen Auswirkungen sind dann auch dort zu betrachten (BVerwG Urteil vom 05.11.2002, BVerwG 9 VR 14.2).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung (Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 594; ferner Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Vollzugshilfe Verschlechterungsverbot, 17. Juli 2017, S. 15) bedarf es einer Kumulationsbetrachtung mit Blick auf die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen im Zulassungsverfahren nicht. Den rechtlichen Vorgaben wird durch die Planung Rechnung getragen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.12. Ortsseitige Anpassung der Abbaugrenze

(Einwender: E009, E019)

Dem Einwand, die Anpassung der Abbaugrenze zum Ort Altenau hin nicht vorzunehmen, wird erwidert, dass mit Umsetzen der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4) und die Anlage von Wällen der Abbau nach Rahmenbetriebsplan die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einhält und somit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben stattfindet.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.13. Fehlende Flächenverfügbarkeit

(Einwender: E009, E022)

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen wird auf die Anlagen 2.3, 2.4 und 2.5 zum RBP und Anlage 19 der Erwiderung von 2018 verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Anlage 7.1.3 Bilanzierungsrechnung) vollumfänglich kompensiert. Der Nachweis zur Grundstücksverfügbarkeit ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.14. Unabhängige Gutachterfirma für Renaturierungsleistungen und Feststellung finanzieller Notwendigkeiten / Forderung nach qualitätssicherndem Gutachten für die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser / Kontrollgremium bezüglich Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose.

(Einwender: E018, E 019, E030)

Dem Einwand bezüglich unabhängiger qualitätssichernder Gutachter wird entgegengebracht, dass die Bergbehörde im Zulassungsverfahren zu prüfen hat, ob die erforderliche

Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Das ist hier erfolgt. Grundlage dieser Prüfung und Entscheidung ist die unternehmerische Planung. Liegt die Voraussetzung vor, so ist das Vorhaben insoweit zulassungsfähig und es besteht ein Zulassungsanspruch. Einer gesonderten Begutachtung – so wie gefordert – bedarf es nicht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag den zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme übergeben wurde. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlusserstellung entsprechend berücksichtigt.

Die Einwände werden somit als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.15. Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie Brandenburgs

(Einwender: E009)

Dem Einwand, die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburgs bezüglich des Kiesabbaus zu berücksichtigen, wird erwidert, dass kein inhaltlicher Widerspruch des gegenständlichen Vorhabens zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburgs besteht.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.16. Gesamtabwägung / Erforderlichkeit der Enteignung

(Einwender: E022)

Dem Einwand, dass ein tragfähiges Gemeinwohlziel nur dann vorliege, wenn es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich sei, wird erwidert, dass das BVerfG die Sicherung der Rohstoffversorgung insgesamt als tragfähiges und hinreichend bestimmtes Gemeinwohlziel anerkannt hat. Es hat dabei offenkundig nicht zwischen einzelnen Rohstoffen differenziert (siehe BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 202). Daher gibt es keine Grundlage für eine fachplanungsrechtliche Planrechtfertigung oder fachplanerische Alternativenprüfung. Erforderlich aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben dem Gemeinwohlbelang – hier Sicherung der Rohstoffversorgung – dient. Dies ist, wie bereits dargestellt und geprüft, der Fall.

Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind keine Abwägungsentscheidungen zu treffen. Es wird auf den Punkt 8.4.3 – Gemeinwohlziel verwiesen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.5.17. Fehlende Planrechtfertigung / fehlender Bedarf / fehlendes öffentliches Interesse

(Einwender: E001, E005, E008, E009, E010, E012, E013, E014, E015, E018, E020, E021, E022, E036, E037, E038, E040)

Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>).

Für die Erforderlichkeit des Tagebaus genügt dabei, dass er zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn die Bodenschatzgewinnung aus diesem Tagebau einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels, der Rohstoffversorgung leistet. Die Unverzichtbarkeit gerade dieses Tagebaus wird dagegen nicht verlangt.

Entsprechend der Begründung der Vorhabenträgerin zur Erforderlichkeit des Vorhabens sowie der Prüfung des LBGR unter Kapitel 8.4.3 des zur Zulassung eingereichten Rahmenbetriebsplans ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau der Rohstoffversorgung dient, da dieser Rohstoff die besten Voraussetzungen zur Herstellung von hochwertigen Betonzuschlagstoffen bringt und aufgrund der hohen Kiesmächtigkeiten in der Vorratsfläche von mindestens 48 m relativ flächenschonend abgebaut werden kann, womit Großbaustellen im gesamten Bundesgebiet beliefert werden können. Die Hauptabsatzmärkte der Berger Rohstoffe GmbH befinden sich im Großraum Berlin. Damit liefert der Tagebau Altenau mit seiner Erweiterung einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels, der Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung als erheblichen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, die ihre Ausprägung mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG gefunden hat. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Bodenschätzen besteht generell und abstrakt. Der Gesetzgeber wollte mit dem BBergG nicht die Rohstoffversorgung dadurch sichern, dass Rohstoffvorkommen möglichst wenig genutzt und als Reserve für spätere Zeiten geschont werden. Vielmehr soll der Bergbau aktiv gefördert werden. Die Gesetzesbegründung spricht von einer „optimalen Nutzung der heimischen Ressourcen“ (siehe dazu Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG - Kommentar, § 1 Rdn.2, 3). Damit ist der Einwand als unbeachtlich zurückzuweisen.

Einem Bedarfsnachweis der Kiessande auf dem Markt als Planrechtfertigung bedarf es ebenso nicht, weil es sich bei der Entscheidung über einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2a ff BBergG nicht um eine Planungsentscheidung handelt, wie im übrigen Fachplanungsrecht. D. h., wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG einschließlich der

mit zu entscheidenden übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. vorliegen, hat der Antragsteller/Unternehmer einen Anspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans. Der Planfeststellungsbehörde kommt keinerlei Planungsermessen zu.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6. Einwendungen zu Natur und Landschaft:

8.5.2.4.6.1. Artenschutzrechtliche Belange / Unzureichende Kartierungen

(Einwender: E008)

Gerügt wurden Defizite bei den naturschutzfachlichen Kartierungen. Das Gutachten Faunistische und Floristische Kartierung (Anlage 10, Fugro Consult GmbH vom 23.06.2016) und Ausführungen zu Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7.1, Fugro Consult GmbH vom 16.06.2017) entspricht den gültigen fachlichen Anforderungen und der geltenden Rechtsprechung. Defizite sind nicht erkennbar. Der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 9, Fugro Consult GmbH vom 19.06.2017) und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen ergänzt und überarbeitet, so dass jedenfalls unter Berücksichtigung dieser Unterlagen Mängel der artenschutzrechtlichen Unterlagen nicht bestehen und im Übrigen durch Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.2. Unzureichende Kompensation bzw. Maßnahmengestaltung bezüglich der Uferschwalbe

(Einwender: E009)

Durch die Entwertung der für den Abbau vorgesehenen Böschungsabschnitte, den Verzicht des Abbaus an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit (V_{ASB} 5, Ziffer 5.13.2.10) im Zuge der Abbauplanung, in Kombination mit der kontinuierlichen Bereitstellung von Steilwandabschnitten für die Uferschwalbe (Ziffer 5.13.2.9) werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Zudem werden sich durch dynamische Prozesse, insbesondere durch Wellenschlag, stets Steilböschungen bis hin zu stabilen Uferbereichen innerhalb des Gesamtgewässers einstellen. Die Ausweisung der Abschnitte erfolgt jährlich durch die ÖBB, so dass die Eignung für die Art gewährleistet ist.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.3. Unzureichende Kompensation bzw. Maßnahmengestaltung bezüglich Fledermausquartiere (A_{CEF} 1)

(Einwender: 022)

Dem Einwand, dass die CEF-Maßnahmen A_{CEF} 1 nicht hinreichend zeitlich und örtlich bestimmt ist, wird erwidert, dass die grundsätzliche Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren unter Beachtung der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.11 gewahrt ist. Der räumliche Zusammenhang der Fledermausquartiere wird durch die Festlegung von Standorten durch einen Fledermausexperten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde gewährleistet. Der zeitliche Vorlauf der Maßnahme von zwei Jahren vor der Rodung von Gehölzen mit Quartieren wird als ausreichend erachtet, um einen entsprechenden Quartiersersatz im räumlichen Zusammenhang herzustellen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.4. Unzureichende Ausgestaltung / Wirkung der Maßnahme A5, A6 und A7

(Einwender: E009, E018)

Dem Einwand, dass sich die Gehölzstrukturen der Maßnahmen A5 „Entwicklung von Weidengebüschen auf Flachwasserzonen mittels Initialbepflanzung“ innerhalb von 3 Jahren der Pflege nicht entwickeln, wird entgegengestellt, dass die Umsetzung der Maßnahme nach fachlichen Kriterien (DIN 18 915 und 18916) umgesetzt wird und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die ÖBB kontrolliert wird. Ebenso wird die Wirksamkeit der Maßnahme A6 „Überlassen der natürlichen Sukzession/ Entwicklung von Staudenfluren und Säumen“ durch die Ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) überwacht.

Zum Einwand, dass die Maßnahme A7 keine gestaltende Ausgleichsmaßnahme ist, welche die Konflikte K6 bezüglich Boden und Wasser sowie K7 bezüglich landschaftsbezogener Erholung ausgleichen, wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und landschaftsbezogene Erholung zu betrachten sind.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.5. Erhebliche Beeinträchtigung von Tieren durch anlagen- und betriebsbedingte Lärmwirkungen

(Einwender: E002)

Es wurde eingewandt, dass die Lärmimmissionen die heimische Tierwelt bedrohen.

Das Abbaufeld West wird bereits während der aktiven Abbauphase von zahlreichen Brutvogelarten, wie Uferschwalben, Teich- und Drosselrohrsänger, Bluthänflinge, Heide- und Feldlerchen u.a. besiedelt (vgl. Kartierungen Brutvögel in Anlage 10 zum Rahmenbetriebsplan). Bei den kartierten Brutvogelarten ist ein Gewöhnungseffekt an die durch den Kiessandabbau vorhandenen Geräuschimmissionen eingetreten. Zur Vermeidung des Eintretens von Tötungen und/oder Störungen sind umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 – 5 sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere A7, A8, A10, E1, E2, E3 sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 1-6 vorgesehen, so dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Es wird dazu auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.6. Erhebliche Beeinträchtigung von Biotopstrukturen (außer Wald / Gehölze)

(Einwender: E022)

Das geplante Vorhaben verursacht negative Auswirkungen u. a. von Offenlandflächen, darunter Landwirtschaftsflächen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen. Der bau-, anlage- und betriebsbedingte Verlust von Biotopflächen im Sinne der Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach HVE berücksichtigt und kompensiert (vgl. Anlage A 7.1.3).

Der Einwand wird somit als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.7. Keine Notwendigkeit Wald zu beanspruchen / Erhebliche Beeinträchtigung von Wald / Ausgleichsmaßnahmen Forstflächen sind am Ort der Entstehung durchzuführen

(Einwender: E001, E006, E009, E011, E012, E015, E017, E019, E020, E021, E022, E027, E034, E035, E036, E037, E038, E040, E042)

Das geplante Vorhaben verursacht negative Auswirkungen u. a. durch den Verlust von 13,8 ha Waldflächen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen. Der bau-, anlage- und betriebsbedingte Verlust von Biotopflächen im Sinne der Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach HVE berücksichtigt und kompensiert (vgl. Anlage A 7.1.3). Die naturschutzrechtliche Kompensation der beanspruchten Waldflächen erfolgt dabei ebenso wie der Ausgleich von Wald im Sinne des LWaldG durch Maßnahmen zur Erstaufforstung. Es wird dazu auch auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.12 und 5.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Ein Ausgleich von Wald vor Ort – wie von den Einwendern gefordert - ist nur über den weiteren Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich. Der Waldausgleich wird entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern geplant.

Dem Einwand, dass aufgrund der Größe des geplanten Abbaufeldes keine Notwendigkeit zur Beanspruchung von Waldflächen besteht, wird erwidert, dass die Waldflächen die Realisierung des Gleisanschlusses und die Herstellung der bahntechnischen Sicherheit (Sichtachsen bei unbeschränktem Bahnübergang) betreffen. Der Gleisanschluss kann nicht im Abbaufeld errichtet werden, sondern bedarf des Anschlusses an das öffentliche Eisenbahnnetz.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.8. Unzureichende Kompensation Gehölze nach GehölzschutzVO Elbe-Elster

(Einwender: E009)

Es wurde eingewandt, dass die Gehölze nicht nach der Gehölzschutz-VO Elbe-Elster kompensiert wurden. Zur Anwendung der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster wird auf die Ausführungen zum LfU Abteilung Naturschutz unter Ziffer 8.5.1.5 dieses Beschlusses verwiesen. Die Einwände werden somit als unbegründet zurückgewiesen.

8.5.2.4.6.9. Unzureichende Darstellung der Maßnahme A3 und E1

(Einwender: E009)

In der Anlage 12 der Erwiderung von 2018 wurden die beiden Maßnahmen ausführlich beschrieben. Ebenso wurde der Maßnahmen- und Rekultivierungsplan präzisiert (vgl. Anlage 13 der Erwiderungen von 2018). Die Maßnahmenblätter enthalten eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen mit Maßnahmenflächen, Zielkonzeption etc. Es wird dazu auch auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.5.1 und 5.13.4.1 verwiesen.

Der Einwand wird somit als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unzureichend / Zur Beseitigung des Windschutzstreifens fehlt der Ausgleich/Ersatz / Abholzung bestehender Windschutzstreifen erst nach Aufwuchs des neuen Windschutzstreifens / Gehölzbepflanzung muss mit Plangenehmigung erfolgen / Anpflanzung Windschutzstreifen auf gewachsenen Boden

(Einwender: E001, E004, E006, E009, E012, E015, E018, E019, E020, E021, E027, E036, E037, E038, E040)

Bezüglich des Einwands, dass die Beseitigung des Windschutzstreifens nicht entsprechend ausgeglichen wird, wird auf die vorgesehenen Maßnahmen A3, A5, E1 sowie E2 (siehe Anlage 7.1.2 der Antragsunterlagen) und entsprechenden Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.5.1, 5.13.4.1, 5.13.5.2 und 5.13.2.12) verwiesen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellen eine vollumfängliche Kompensation sicher. Bezüglich dem Einwand der zeitlichen Staffelung der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des vorhandenen Windschutzstreifens sowie der Entwicklung von Gehölzstrukturen zu neuen Windschutzstreifen wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.12 und 5.13.5.1 verwiesen.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.11. Bisherige Renaturierungsmaßnahmen und ausstehende Anpflanzungen nicht oder ohne Erfolg durchgeführt

(Einwender: E011, E017, E018, E027)

Zur Umsetzung der beeinträchtigten Funktionen des Landschafts- und Naturhaushaltes sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, welche durch die Ökologische Betriebsbegleitung überwacht werden. Es wir dazu auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13 verwiesen.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.12. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

(Einwender: E002, E004, E009, E014, E035)

Zur erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage A7-1 zum Rahmenbetriebsplan) und auf die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (vgl. Anlage 1 zur Erwiderung von 2018) verwiesen. Insbesondere wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch den Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden und somit die

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds möglichst gering gehalten und vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind temporär und werden durch die zeitnahe Anpflanzung von Feldhecken gemindert (vgl. Maßnahmen E1 und A3). Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeiten wird sich im Ostfeld ein naturnaher Landschaftssee entwickeln, der sich mit seinen vielfältigen Strukturen harmonisch in das Landschaftsbild einfügen wird. Die Bahn- und die Aufbereitungsanlagen werden zurückgebaut. Die beanspruchten Flächen werden renaturiert. Die Flächen des Westfeldes werden sukzessive wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.6.13. Beeinträchtigung der Erholungsnutzung / Wohn- und Lebensqualität

(Einwender: E006, E014)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsraums mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsfunktion. In der UVS (Kapitel 8.2.1.2 des RBP) wurde die Freizeit- und Erholungsfunktion im Nahbereich des Vorhabens als gering bewertet. Auswirkungen auf das NSG Gohrische Heide, als Gebiet mit hoher Erholungseignung sind nicht gegeben. Altenau und Wendich Borschütz und nähere Umgebung haben eine mäßige Erholungseignung.

Die beeinträchtigten Funktionen der Erholungseignung werden im Rahmen der Maßnahmen G1 und G2, kompensiert. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.3.3 und 5.13.3.4 verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft multifunktional, das bedeutet, dass diese Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. So können u. a. auch die geringfügigen Beeinträchtigungen der Erholungseignung auch durch die vorgesehenen Anpflanzungen von Gehölzen (Maßnahme E1-2) (siehe Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.5.1 und 5.13.5.2), sowie durch Anlage eines naturnahen Gewässers (Maßnahme A1, siehe Nebenbestimmung unter 5.13.3.1) ausgeglichen werden.

In Bezug auf die Lärmemissionen wird erwidert, dass die gesetzlichen Immissionsschutzrichtwerte eingehalten werden. Diesbezüglich wird auf die Lärmprognose und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.1 verwiesen.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

.

8.5.2.4.7. Einwendungen zum Grund- und zum Oberflächenwasser

8.5.2.4.7.1. Defizite bzgl. der hydrogeologischen Gutachten

(Einwender: E009, E022)

Es wird ein hydrogeologisches Gutachten gefordert, dass nicht nur das Altenauer Kieswerk in den Modellrechnungen berücksichtigt, sondern auch die umliegenden Tagebaue (Werk V und Werk II) und den fortschreitenden Abbau in Altenau mit einbezieht. Dazu ist anzumerken, dass nicht nur das Werk Altenau betrachtet wurde. Da das Untersuchungsgebiet an der südlichen Landesgrenze von Brandenburg zu Sachsen liegt, wurden grundlegende Daten für das Grundwasserströmungsmodell jeweils landesspezifisch abgefragt und sind in die Berechnung eingeflossen. Das Modellgebiet wurde so groß gewählt, dass alle relevanten Tagebaue entsprechend des Ist-Zustands in die Betrachtung mit einbezogen wurden. Im hydrogeologischen Gutachten Süderweiterung Werk II (GEOS) wird festgestellt, dass eine Beeinflussung des Tagebaus Altenau nicht gegeben ist. Auch das hydrogeologische Gutachten für Altenau (Fugro) zeigt, dass aufgrund der Reichweiten der Grundwasserstandsabsenkung keine Fernwirkungen auf umliegende Vorhaben bestehen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie auf die Trinkwasserförderung bei wasserrechtlich genehmigter Entnahmemenge (20.000 m³/d) werden bemängelt. Im hydrogeologischen Gutachten (Fugro) wurden das Verhalten der Grundwasserstände bei verschiedenen Abbauzuständen und auch im Endzustand modelliert und nachgewiesen, dass keine signifikanten Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Die ergänzende Untersuchung hinsichtlich der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemenge (Anlage 14 der Erwiderung von 2018) zeigt ebenfalls nur einen sehr geringen Eingriff in den Wasserhaushalt im vorhabenbedingten Wirkbereich. Das hydrogeologische Gutachten der GEOS für den Raum Mühlberg, das die aktiven Tagebaue sowie die vorliegenden Planungen berücksichtigt, bestätigt, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die hydrologischen Verhältnisse hat und die Wasserfassung aufgrund der abstromseitigen Lage der Tagebaue und der Mächtigkeit der Grundwasserkörper nicht beeinträchtigt wird. Der Forderung nach einem qualitätssichernden Gutachten zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasserwird mit der Festlegung eines umfangreichen Grundwassermonitorings entsprochen. Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6 verwiesen.

Weiterhin sind die Hinweise auf die vom Grundwasser abhängigen Dorfteiche im Raum Mühlberg und Altenau unbegründet, da sich diese Gewässer im Bereich flurferner Grundwässer (Grundwasserstände > 3 m) befinden. Sie werden als „Himmelteiche“ bezeichnet und trocknen nach fehlenden Niederschlägen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten der Fugro Daten der Wetterstation Oschatz herangezogen wurden und das GEOS-Gutachten sich im Wesentlichen auf die

Wetterstation Klitzschen bezieht. Die Antragstellerin erwidert, dass die Wetterstation Oschatz am nächsten zum Vorhabengebiet liegt und somit einen engeren Bezug zum Untersuchungsgebiet hat.

Bedenken, dass der Tagebau Altenau durch den Abbau in der Süderweiterung der Elbekies GmbH beeinflusst wird, werden zurückgewiesen, da die Grundwasserströmungsrichtung von Ost nach West verläuft. Die jeweiligen hydrogeologischen Gutachten zeigen, dass es zu keiner Überschneidung der Auswirkungsbereiche kommt.

Es wird ferner darauf verwiesen, dass sich die hydrogeologischen Gutachten (GEOS, FUGRO) bezüglich der Grundwasserneubildung widersprechen. Dazu ist anzumerken, dass die Grundwasserneubildungsraten der beiden Modellgebiete nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind. Während das Modellgebiet des Großraummodells (GEOS, 2019) eine Größe von ca. 285 km^2 hat, beträgt die Größe des Modellraums des Gutachtens für den Tagebau Altenau ca. 178 km^2. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der betrachteten Bewertungsräume unterscheiden sie sich auch hinsichtlich der Anteile der in die Berechnung der Grundwasserneubildung einzubeziehenden Eingangsdaten. Dabei handelt es sich u. a. um Kennwerte wie: Bodenart, Grundwasserflurabstand, Flächennutzung, oberirdischer Abfluss, Verdunstung, Niederschlag u. a. m. Die unterschiedlichen Werte der berechneten Grundwasserneubildung sind daher kein Widerspruch, sondern ergeben sich aus den natürlicherweise unterschiedlichen Größen der Eingangsdaten.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.7.2. Keine Berücksichtigung des Klimawandels im Hydrogeologischen Gutachten

(Einwender: E009, E022)

In den erhobenen Einwendungen wird auf den Bericht „Klimawandel und Kulturlandschaft Berlin“, der im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung I, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Berliner Forsten, Berliner Stadtgüter GmbH erarbeitet wurde, Bezug genommen. In diesem wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die dort getroffenen Aussagen und Empfehlungen ausschließlich auf die betrachteten Berliner Flächen beziehen. Insofern ist eine Übertragung auf den Brandenburger Raum nicht gegeben. Von der brandenburgischen Landesregierung wurde ein solcher Bericht mit entsprechenden Handlungsanweisungen nicht verabschiedet. Bei der Vielzahl an Klimamodellen gibt es für das LBGR keine rechtliche Handhabe, eines davon für verbindlich zu erklären. Diese Vorgabe muss von der Landesregierung getroffen werden. Daher ist die Berücksichtigung der Klimaentwicklung der letzten 30 Jahre der einzige rechtlich vertretbare Weg.

8.5.2.4.7.3. Abbau von Sand und Kies für mehrere Jahrzehnte bedarf einer gutachterlichen Aufbereitung / Emissionsziele wirken in diesem Rahmen als sehr bedeutsamer Belang, der die Entscheidungsfindung beeinflussen mag / Berücksichtigungspflicht des § 13 KSG im Sinne flächendeckender klimabezogener Ermittlungstätigkeiten und Begründungslasten aufseiten der Behörde

(Einwender: 022)

Weder aus § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) noch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03. 2021 zum Klimaschutzgesetz des Bundes folgt im vorliegenden Verfahren die Pflicht, Aspekte des globalen Klimaschutzes bezogen auf das hier gegenständliche Vorhaben zu betrachten. Das Bundesverfassungsgericht hat klar festgestellt, dass sich Pflichten bezogen auf die Umsetzung des Klimaschutzes an den Gesetzgeber richten, dem bei der Ausgestaltung eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative zukommt. Auch aus § 13 KSG ergibt sich keine strikt zu beachtende behördliche Berücksichtigungspflicht. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben danach bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger zwingend zu berücksichtigende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht (i. E. auch VG Aachen, Beschluss vom 07. Oktober 2021 – 6 L 418/21 –, Rn. 181 ff., juris - Garzweiler). Hinzu kommt, dass § 13 KSG als Rechtsgrundlage für Beschränkungen oder Versagungen bzw. als Direktive für die Ausübung behördlicher Ermessens-, Abwägungs- oder Beurteilungsspielräume nicht in Betracht kommt, da die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsgrundrecht stünde. Unabhängig davon hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass dem Aspekt des Klimaschutzes durch das Vorhaben hinreichend Rechnung getragen wird. Dies betrifft die weitgehende Elektrifizierung von Anlagen (Schwimmbagger, Bandanlage, Aufbereitungsanlage etc.), den weit überwiegenden Transport der Rohstoffe mittels Bahn sowie den Betrieb einer tagebaueigenen Solaranlage zur Energiegewinnung.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.7.4. Kumulierende Wirkungen bezüglich des Grundwasserstandes / sinkender Grundwasserspiegel / Fehlende kumulierende Wirkungen bezüglich des Grundwasserstandes / Veränderte Grundwasserfließrichtung / Grundwasser-Monitoring

(Einwender: E001, E002, E006, E009, E011, E012, E015, E017, E018, E031, E036, E037, E038, E040, E043)

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser der UVU und zur Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der WRRL (Kap. 8.4.2.4 und 8.4.5.1) dieses Beschlusses) verwiesen.

Im konkreten Fall wird die fachbehördliche Notwendigkeit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Grundwassermodells nicht gesehen. Mit dem Scoping-Termin am 31.03.2015 wurde der für das Vorhaben erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt. Darüber hinaus sind seitens der Oberen Wasserbehörde (OWB) als Einvernehmungsbehörde keine weiteren Forderungen für die wasserrechtliche Erlaubnis gegeben. Die Herstellung der zu schaffenden Gewässer ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit der OWB abgestimmt worden. Ferner wurden im Verfahren das Landratsamt Meißen beteiligt. Für die das vorliegende hydrogeologische Gutachten wurde das Modellgebiet so groß gewählt, dass alle relevanten Tagebaue entsprechend des Ist-Zustands in die Betrachtung mit einbezogen wurden.

Ein abbaubegleitendes Grundwassermonitoring erfolgt mit jährlicher Berichterstattung an die zuständigen Behörden (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6).

Hinsichtlich des Einwandes der fehlenden Einbeziehung der künftigen Tagebaue (u. a. das geplante Werk V der Elbekies GmbH) ist anzumerken, dass diese Bestandteil künftiger Planungen sind und diese die bereits existieren Abbaue zu berücksichtigen haben. Die Auswirkungen sind dann auch dort zu betrachten (BVerwG Urteil vom 05.11.2002, BVerwG 9 VR 14.2).

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.7.5. Kritik an Ausgleichsmaßnahme Schaffung eines Landschaftssees / Eutrophierung des Landschaftssees

(Einwender: E001, E009, E028, E035)

Im Rahmen der Eingriffsbewältigung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7.1 des Rahmenbetriebsplans) zum gegenständlichen Verfahren die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft einschließlich der Erholungsfunktion dieser vollumfänglich beschrieben und bewertet.

Die Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt (Konflikt K 6) werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1-7 und E1-3; siehe Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.3.1, 5.13.2.12 bis 5.13.2.14 und 5.13.5.1, 5.13.5.2, 5.13.5.3) gemäß § 15 (Abs. 2) BNatSchG vollständig funktional kompensiert.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.7.6. Verschlechterung der Grundwasserqualität / Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch Freilegung Landschaftssee / Auswirkung auf Trinkwasserschutzzone /

(Einwender: E009, E011, E017, E019, E040)

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser der UVP und zur Zulässigkeit des Vorhabens bezogen auf die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Ziffer 8.4.2.4 und 8.4.5.1 dieses Beschlusses) verwiesen. Zur Überwachung der Grundwasserdynamik und des -Chemismus wird ein abbaubegleitendes Grundwassermonitoring mit jährlicher Berichterstattung an die zuständigen Behörden durchgeführt (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6).

Die Trinkwasserfassung liegt außerhalb der Reichweite der hydrodynamischen Beeinflussung durch die Erweiterungsflächen. Die Grundwasserfließrichtung ist im Betrachtungsraum, je nach Wasserstand der Elbe, nach west bis nordwest zur Elbe hin orientiert und weist somit von der südöstlich des Tagebaus liegenden Wasserfassung Fichtenberg weg (siehe Schutzgut Wasser unter Ziffer 8.4.2.4 dieses Beschlusses). Für das Trinkwasser ist somit keine Gefahr abzuleiten.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.8. Einwendungen zum Boden und zur Landwirtschaft:

8.5.2.4.8.1. Lagerung und Wiedereinbau Oberboden / Veräußerung von Oberboden / Verlust von wertvollem Oberboden / Wiedernutzbarmachung unter Nutzung des vorhandenen Mutterbodens / Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen

(Einwender: E009, E027, E040)

Hinsichtlich des Abtrags, der Lagerung und der Wiederverwendung des Oberbodens wird auf die Nebenbestimmungen der Maßnahmen A2 zur Anlage und Verortung von Mutterbodenwällen und Oberbodenmieten sowie A9 zur Wiedernutzbarmachung von Ackerbauflächen (Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.13.2.2 und 5.13.3.2) dieses Beschlusses nebst Begründungen verwiesen.

Die weiteren Details der Wiederherstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Folgenutzung sind Gegenstand eines noch zu erarbeitenden Abschlussbetriebsplanes und dessen Zulassung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). In dem für die Zulassung des hier gegenständlichen Rahmenbetriebsplans notwendigen Umfang (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG) wurden die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung dargestellt (vgl. Anlage 13 der Erwiderungen von 2018). In der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.13.2.2 wird festgelegt, dass eine anderweitige Verwendung des Oberbodens als für die Wiedernutzbarmachung unzulässig ist.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.8.2. Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche / Berücksichtigung der Eigentumsbelange / Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit

(Einwender: E009, E022, E034, E044)

Hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verfügbarkeit von Flächen wird auf die Anlagen 2.3, 2.4 und 2.5 zum RBP und Anlage 19 der Erwiderung von 2018 verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Anlage 19 - Bilanzierungsrechnung der Erwiderung von 2018) vollumfänglich kompensiert. Die zivilrechtliche Grundstücksverfügbarkeit ist nicht Prüfungs- und Zulassungsgegenstand der Planfeststellung.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.8.3. Flächennutzung außerhalb des Bergerechts / Zusätzlicher Flächenbedarf für Aufbereitung und Verladung nicht akzeptabel

(Einwender: E011, E017, E017, E018, E019, E027, E040)

Die Flächen außerhalb der Bergbauberechtigung werden zeitlich befristet beansprucht. Eine Rohstoffgewinnung auf diesen Flächen ist nicht vorgesehen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Anlage 19 Bilanzierungsrechnung der Erwiderung von 2018) vollumfänglich kompensiert.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.8.4. Landwirtschaftliches Sachverständigengutachten / landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse

(Einwender: E009, E022)

Der Forderung an das LBGR als Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlung ein landwirtschaftliches Sachverständigengutachten bzw. landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse einzuholen, ist nicht erforderlich, da der potenzielle Flächenverlust für die Landwirtschaftsbetriebe, die Einwendungen zur Existenzgefährdung erhoben haben, unterhalb des in der Rechtsprechung herausgebildeten Anhaltswerts von 5 % liegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur zulassungsbezogenen Gesamtabwägung verwiesen. Aus den detaillierten Darlegungen der Antragstellerin ist erkennbar, dass eine Existenzgefährdung für Landwirtschaftsbetriebe nicht gegeben ist.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.9. Einwendungen zu sozioökonomischen Aspekten

8.5.2.4.9.1. Veräußerung der Rohstoffe / Deckung überregionalen Bedarfs mit Rohstoffen

Einwender: E009, E027)

Der Einwand, dass mittels Festlegung eine Veräußerung von Rohstoffen auf einen bestimmten Abnehmerkreis eingegrenzt werden muss, findet keine Rechtsgrundlage.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.9.2. Entschädigung für Wertverlust von Wohnung, Grundstück, Gebäude / Wertverfall von Eigentum

(Einwender: E002, E013, E029, E030)

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Beeinträchtigungen ausgelöst, welche zu einem Wertverlust für Wohnung, Gebäude oder Grundstück der Einwender führen. Auf die vorstehenden Fachprüfungen (insbesondere zum Immissionsschutz) wird verwiesen. Die Wohnungen, Gebäude, Grundstücke der Eigentümer / Nutzer bleiben uneingeschränkt erhalten. Auch werden die Eigentümer / Nutzer nicht in der Nutzung ihrer Wohnungen, Gebäude und Grundstücke eingeschränkt.

Die Forderung nach Entschädigung für den Wertverlust eines Grundstücks oder Gebäudes ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ebenso unbegründet. Die subjektive “Wertminderung” eines Grundstücks aufgrund einer unerwünschten Nachbarschaft ist hinzunehmen, wenn das benachbarte Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, was im Planfeststellungsverfahren geprüft und bejaht wurde, in Einklang steht.

Bezüglich drohender kleiner und mittlerer Bergschäden ist der Zivilrechtsweg entsprechend den §§ 144 ff BBergG einzuschlagen. Schwerwiegende Bergschäden sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.9.3. Schäden und Risse an Gebäuden aufgrund auspülen feiner Sandschichten

(Einwender: E011)

Die Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt (Konflikt K 6) werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1-7 und E1-3; siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.13) gemäß § 15 (Abs. 2) BNatSchG vollständig funktional kompensiert. Schäden an Gebäuden, noch dazu solche, die nach der Rechtsprechung als schwere Bergschäden hier zu berücksichtigen wären, sind weder dargelegt, noch sonst erkennbar. Prinzipiell gilt jedoch, dass die

Vorhabenträgerin für durch sie verursachte Schäden schon kraft Gesetzes haftet. Es ist der Zivilrechtsweg entsprechend den §§ 144 ff BBergG einzuschlagen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.9.4. Hochwassergefahr für Altenau / Umgebung

(Einwender: E011, E014, E017, E035)

Dem Einwand, dass Altenau mit geplanten Abbaufeldern (Werk 5 der Elbekies GmbH) zukünftig von 93 % Waser umschlossen ist und damit die Hochwassergefahr steigt, was u. a. erhebliche Schäden an der Bausubstanz der historischen Altstadt bedingt, wird erwidert, dass Pläne dritter Unternehmen zu künftigen Abbauvorhaben wie der Elbekies GmbH nicht berücksichtigt werden, da als Vorbelastung die IST-Situation heranzuziehen ist. Das Vorhaben liegt außerhalb der Hochwasserrisikogebiete HQ 100 und HQ 200. Darüber hinaus stellen im Hochwasserfall Seen zusätzliche Retentionsräume dar. Der Tagebau trägt somit nicht zur Erhöhung von Hochwassergefahren bei.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

8.5.2.4.9.5. Arbeitsplatzverlust in der Landwirtschaft / Gewährung von Fördermitteln für Bahnanschluss / Verlust von Steuergeldern mangels Hauptsitz am Standort der Lagerstätte / Potenzielle Kiesgewinnung im angrenzenden Bewilligungsfeld

(Einwender: E008, E009, E018, E035, E040)

Die eingebrachten Einwände sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und sind daher nicht entscheidungsrelevant für die Zulassung dieses Vorhabens. Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation im Raum Mühlberg ist im Einzelnen aus heutiger Sicht nicht abschätzbar. Es wird dazu auf die Gesamtabwägung unter der Ziffer 9 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

9. Gesamtabwägung

Die zulassungsbezogene abschließende Gesamtabwägung der maßgeblichen Belange ergibt, dass dem Vorhaben Kiessandtagebau "Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau" keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, zu denen auch die aggregierten Belange betroffener Grundstückseigentümer zählen, entgegenstehen.

Der Tagebau ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den dort lagernden Rohstoff zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen. Verhältnismäßig und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist insbesondere auch die Inanspruchnahme von Grundstücken.

9.1. Rechtliche Grundsätze

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wie dem Vorhaben "Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau", eine Gesamtabwägung geboten. Hierfür gelten bei der Auslegung von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG folgende Grundsätze:

"Für die so verstandene Zulassungsfähigkeit des Vorhabens kommt es auch darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen."

(vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, BVerwGE 126, 205, Rn. 19/20)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der gebotenen Gesamtabwägung in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 u. a. wie folgt entschieden:

"Jedenfalls bei komplexen Vorhaben wie den Braunkohlentagebauen ist auch von Verfassungs wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung erforderlich, welche die Zulassung des Vorhabens nur auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet. Diese Gesamtabwägung muss als grundsätzlich einheitliche Entscheidung vorgesehen sein, in aller Regel vor Beginn des Abbaubetriebs erfolgen und auch von den Eigentumsbetroffenen rechtzeitig angreifbar sein."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 316)

"Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter anderem nur erfolgen darf, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>), ist auf die Klage von Eigentumsbetroffenen schon hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung (also gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens) erfüllt sind."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 318)

"Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen (vgl. BVerwGE 87, 241 <251 f.> zur Braunkohle; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -, juris Rn. 29). Eine diese öffentlichen Belange einbeziehende Entscheidung können nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch Private verlangen, deren Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll; denn ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl; dafür ist eine Enteignung nicht zulässig (vgl. BVerwGE 87, 241 <252> unter Verweisung auf BVerwGE 67, 74 <76 ff.>; 72, 15 <25 f.>; 74, 109 <110 f.>; 85, 44 <51>)."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 216)

Ausgehend von diesen Grundsätzen und gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird unter Verwertung umfangreicher Unterlagen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die Gesamtabwägung vorgenommen. Namentlich wurden u. a. die folgenden Unterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt und gewürdigt:

- Planfestgestellte Unterlagen gemäß Ziffer 4. dieses Planfeststellungsbeschlusses
- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwendungen Privater sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß Ziffer 8.2 (Verfahrensverlauf) dieses Planfeststellungsbeschlusses
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", Amtlicher Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 vom 26. August 1998
- Mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe im Land Brandenburg - Rohstoffbericht Brandenburg 2007, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 2/2007
- Oberflächennahe Steine- und Erden-Rohstoffe im Land Brandenburg, Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 1/2 2014, S. 63 ff.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und den Staatlichen Geologischen Diensten in der Bundesrepublik Deutschland, Geologisches Jahrbuch, Sonderhefte, Reihe D, Heft SD 10, 2012
- Tischvorlage zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVU im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Kiessandgewinnung Lagerstätte Altenau" vom 12.02.2015 (Scopingtermin)

9.2. Grundabtretungsprognose

Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung dem Grunde nach erfüllt sind.

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 280 f.)

Erforderlich ist danach zunächst eine Beurteilung, in welcher Weise die aggregierten Grundeigentümerbelange betroffen sind, eine gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, die Beurteilung der Erforderlichkeit des Vorhabens, die Betrachtung anderer Gemeinwohlinteressen sowie die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

9.2.1. Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange

Hinsichtlich der generellen Auswirkungen des Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene geht es um die Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Abbaufläche sowie die Inanspruchnahme für Nebenflächen betreffend Abgrenzungsdämme entlang der Tagebaumarkscheide, Uferböschungen zum künftigen Baggersee, Verkehrsflächen sowie Zwischenlager und Flächen für Aufbereitungs- und Tagesanlagen. Dabei werden insbesondere die im Planfeststellungsverfahren aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen insoweit als aggregierte Eigentümerbelange in die Gesamtabwägung eingestellt.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden insgesamt 296 ha in Anspruch genommen, die sich auf insgesamt 365 Flurstücke verteilen. Von diesen stehen gegenwärtig 101 Flurstücke in der Verfügungsgewalt (Eigentum bzw. Pacht) der Vorhabenträgerin, das sind 121,6 ha. Hinzu kommen weitere 12,3 ha Flächen, für die der Erwerbsvorgang bereits in Gang gesetzt wurde. Das Bewilligungsfeld Altenau (Feldesnummer 22- 687) umfasst seinerseits mit 266,3 ha fast die gesamte Rahmenbetriebsplanfläche. Nicht Bestandteil der Bewilligung sind die Flächen, die für die Errichtung der neuen Aufbereitungsanlage im Ostfeld, die Bahnverladung und das Anschlussgleis sowie die Flächen, die für die Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Die Flächen des geplanten Bahnanschlusses stehen im Eigentum der Deutschen Bahn und können über vertragliche Vereinbarungen genutzt werden.

Von den potenziell in Anspruch zu nehmenden Grundstücken (vgl. Anlage A2-3, A2-4 und A2-5 zum Rahmenbetriebsplan) befinden sich 175 im Eigentum von insgesamt 39 privaten Grundeigentümern. Die übrigen Grundstücke stehen im Eigentum des Landes Brandenburg, der Stadt Mühlberg, der Stadt Bad Liebenwerda, der Gemeinde Neuburxdorf sowie der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH. Bebaute Grundstücke sind nicht betroffen. Die Flächen werden überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. In geringem Umfang (13,8 ha) sind von dem Vorhaben forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Tagebaugrundstücke sollen nach dem Beschaffungskonzept der Vorhabenträgerin nach Möglichkeit freihändig erworben oder mit Grundstücken aus einem Flächenpool getauscht werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin bereits Flächen in einer Größenordnung von 116 ha erworben. Im Zuge der Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Abbaufläche werden ebenfalls private Grundstückseigentümer und Pächter betroffen sein. Hierbei handelt es sich vorwiegend um forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, nicht hingegen um Wohngrundstücke oder mit baulichen Anlagen für eine gewerbliche Nutzung bebaute Grundstücke. Die Grundstücke für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen entweder erworben oder auf einer vertraglichen Grundlage für die Maßnahmen gesichert werden. Diesbezüglich konnte die Vorhabenträgerin bereits für

Flächen in einer Größenordnung von 6,0595 ha Erstaufforstung und 3,1 ha Eidechsenhabitat vertragliche Regelungen zum Eigentumserwerb oder über langfristige Nutzungsvereinbarungen treffen.

Auf Grundlage der vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass durchaus in Einzelfällen eine Grundabtretung erforderlich sein kann. Insbesondere hat sich die Agrargenossenschaft Mühlberg e. G. wiederholt gegen das geplante Vorhaben und die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ausgesprochen. Auf der anderen Seite zeigen die vorliegenden Erfahrungen, dass eine Einigung und einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien auch bei einer solchen Ausgangslage nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig einvernehmliche Lösungen gefunden. Grundabtretungen mussten für das Vorhaben bislang nicht durchgeführt werden. Auch in Bezug auf die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzer der Flächen kann sicher von einer freihändigen und einvernehmlichen Regelung des Flächenbedarfs ausgegangen werden.

9.2.2. Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels

Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgestellt:

> "In § 79 Abs. 1 BBergG hat der Gesetzgeber mit der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ein Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt (siehe oben B. II. 3. a bb), dass Enteignungen zu tragen in der Lage ist."
>
> BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrages wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Der hier zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist. Dass das Vorhaben dem Gemeinwohl dient, wurde unter Ziffer 8.4.3 (Gemeinwohlziel) bereits dargestellt. Hierauf wird vollumfänglich verwiesen.

9.2.3. Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 20. November 2008; Az.: 7 C 10.08

und des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 185

dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 299 f.)

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 BBergG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 202)

Mit einer geplanten jährlichen Fördermenge von 2,75 Mio. t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Kiessand aus dem Tagebau Altenau die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Altenau ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der regionalen Bauwirtschaft, sowie des Raumes Berlin und Ostbrandenburg mit hochwertigen Kiessanden sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bausektor.

Die Vorhabenträgerin strebt konkret die bedarfsgerechte Versorgung von Betonwerken, die zum Unternehmensverbund gehören, an. Eine den kontinuierlichen und qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung dieser Betriebe mit Rohstoffen ist im Raum Berlin und in Ostbrandenburg derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch bedingt daran, dass die Lagerstätten im näheren Umfeld dieser Regionen im Durchschnitt nur Kiesanteile von etwa 10 bis 15 % aufweisen, was nicht in ausreichendem Maße dem Bedarf und den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten genügt. So bedarf es der Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Altenau gehört.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiesen und Kiessanden. Davon gehen auch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland aus.

Die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an diese Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung unter Zugrundelegung der Fördermengen der Jahre 2007 bis 2013 (12,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,28 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergibt, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden beteiligt ist. Diese nicht unerhebliche quantitative Bedeutung des Vorhabens wird auch über einen langen Zeitraum gegeben sein. Denn ausgehend vom Volumen der gewinnbaren Rohstoffe von etwa 103 Millionen t wird die Gewinnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresförderung voraussichtlich bis in das Jahr 2061 erfolgen.

9.3. Andere Gemeinwohlinteressen

Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums (Grundabtretungsprognose) ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Altenau entgegenstehen.

9.3.1. Umsiedlungen

Mit dem vorliegenden Vorhaben sind keine Umsiedlungen von Grundstückseigentümern oder Gewerbebetrieben verbunden.

9.3.2. Natur und Landschaft

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt gemäß § 14 ff BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes wird ganz überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie zum anderen durch Waldflächen geprägt. Mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme werden ca. 196 ha Fläche abgebaut. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Gleichwohl ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig. Zum einen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und diese geeignet, die Beeinträchtigungsintensität in dem zumutbar möglichen Maß auf ein erträgliches Maß zu verringern. Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und auch keine zumutbaren Alternativen gegeben. Zum anderen sind die unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichsfähig und es findet in Gestalt

der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie teilweise durch geplante externe Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft statt. Auch erweist sich die aufgestellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben als ausgeglichen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft stellt sich deshalb nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis dar.

Im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führt. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen sowie mit ergänzenden Unterlagen Vorprüfungen für die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete vorgelegt. Da das Vorhaben außerhalb der Gebiete liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf diese einwirken können, zu betrachten. Im Ergebnis der fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Damit stellt sich der gemeinschaftsrechtliche Flächennaturschutz nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse dar.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange (gemeinschaftsrechtlich und national) in den Blick zu nehmen. Hier konnte festgestellt werden, dass gegen die Verbote des nationalen Artenschutzes nicht verstoßen wird. In Bezug auf die Zugriffsverbote des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt sich nicht als Umsetzungshindernis und im Rahmen der Gesamtabwägung als gewichtigeres entgegenstehendes Gemeinwohlinteresse dar. Das Vorhaben liegt außerhalb nationaler Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG. In der näheren Umgebung befinden sich die Naturschutzgebiete "Gohrische Heide" (4545-501) und "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" (4545-304). Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt zwar eine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Im Ergebnis der Fachprüfung konnte jedoch eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, sodass auch dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

9.3.3. Wasserhaushalt

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören grundsätzlich auch die Belange des Wasserhaushalts. Sie umfassen sowohl die Bewirtschaftung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer. Einzubeziehen sind auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Vorliegend ist festzustellen, dass Belange des Wasserhaushalts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist zwar mit Wirkungen auf die Grundwasserkörper "Elbe-Urstromtal" und "Koßdorfer Landgraben" verbunden. Verstöße gegen die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind – wie im Rahmen der Fachprüfung festgestellt – jedoch nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die bestehenden Oberflächenwasserkörper Elbe-2 und Alte Elbe bei Mühlberg ergeben sich schon keine Auswirkungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Fachprüfung unter Ziffer 8.4.5.1 verwiesen.

Im Ergebnis des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung – hier konkret das Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobstal – durch das Vorhaben tatsächlich nicht gegeben. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

9.3.4. Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass mit dem Vorhaben keine Belastungen verbunden sind, die auf der Ebene des Immissionsschutzrechtes ein dem Vorhaben entgegenstehendes Allgemeinwohlinteresse begründen. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten.

9.3.5. Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Die Belange des Bodenschutzes mit Blick auf schädliche Bodenveränderungen und berührte Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben weder zu schädlichen Bodenveränderungen führt noch altlastenbezogene Gefahren verursacht, ergibt sich diesbezüglich kein Erfordernis, diesen Belang mit Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Abfällen wird Rechnung getragen.

9.3.6. Kommunale Belange

Zu prüfen ist auch, ob durch das Vorhaben die kommunale Planungshoheit und/oder kommunale Einrichtungen in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Da dies nicht der Fall ist, müssen kommunale Belange ebenfalls nicht mit besonderem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Insbesondere bestehen keine verfestigten kommunalen Bauleitplanungen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

9.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Da die Durchführung des Vorhabens mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Abbauzwecken verbunden ist, ist zu prüfen, ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, Belangen des Denkmalschutzes führt. Da auch dies nicht der Fall ist, stehen die genannten Belange dem Vorhaben nicht als im Rahmen der Gesamtabwägung zu betrachtender öffentlicher Belang entgegen. Im Übrigen wird den denkmalschutzrechtlichen Belangen durch die denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (5.11) Rechnung getragen werden.

9.3.8. Raumordnerische Belange

Wie die vorstehenden fachrechtlichen Betrachtungen gezeigt haben, stehen dem Vorhaben auch keine raumordnungsrechtlichen Belange entgegen. Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebietes zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Soweit für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht innerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebiets Rohstoffsicherung liegen, stehen raumordnerische Belange ebenfalls nicht entgegen. Auf die fachrechtlichen Betrachtungen unter Ziffer 8.4.6.1 wird ergänzend verwiesen.

9.3.9. Landwirtschaftliche Belange

Da mit dem Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss, sind landwirtschaftliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Diese Belange überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange jedoch nicht und stehen diesen nicht entgegen. Zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft einerseits und der Rohstoffversorgung andererseits wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsunternehmen wurde weder geltend gemacht, noch ist eine solche sonst ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen vorgesehen und praktiziert diese zum Teil bereits seit geraumer Zeit, die die Flächeninanspruchnahme kompensieren. Hierzu ge-

hören die vorgesehene Rückgewinnung von 87 ha Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der Verspülung des Westfeldes sowie weiterer Flächen nach dem Ende des Rohstoffabbaus, das Angebot von Tauschflächen sowie Kompensationszahlungen. Im Übrigen wurden in der Vergangenheit die benötigten Flächen durch die Antragstellerin freihändig, zu marktüblichen Konditionen erworben. Die betroffenen Landwirte wurden damit in die Lage versetzt, gleichwertige Ersatzflächen zu beschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht "mit einem Mal" erfolgt, sondern sukzessive entsprechend des Fortschritts der Umsetzung des Vorhabens. Ebenso wird die Flächenrückgabe schrittweise bereits dann erfolgen, wenn Flächen je nach Abbaufortschritt wiedernutzbar gemacht sind.

9.3.10. Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung erfolgt über die schon bestehende Straßenanbindung. Der Abtransport der im Westfeld zu gewinnenden Rohstoffe erfolgt wie bisher per Lkw über die vorbeschriebene Straßenanbindung. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da die im künftigen Ostfeld des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe über den geplanten Bahnanschluss und dann über das allgemeine Schienennetz abtransportiert werden. Das betriebliche Anschlussgleis ist Gegenstand der Planfeststellung. Die notwendigen Anpassungen an die öffentlichen Bahnanlagen wurden mit Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamts vom 4. Januar 2019, Az. 511ppi/092-2301#009 bereits zugelassen.

9.3.11. Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Bergschäden werden nicht berührt. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis, sie in die abschließende Gesamtabwägung mit Gewicht einzustellen.

9.4. Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 gilt für die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund einer vorzunehmenden abschließenden Gesamtabwägung:

> "Der Eigentümer muss eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteig-

nung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern, in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit" des verfolgten gemeinen Wohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird (siehe oben b). Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.

Ein Vorhaben dient damit nicht dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Enteignung nicht hinnehmen." [Rn. 188 – 189]

Zu werten und zu würdigen ist hiernach zunächst, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen zu fördern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.3 und 9.2 verwiesen.

Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen: Die Grundabtretungsprognose hat ergeben, dass durch das Vorhaben, wenn überhaupt, so voraussichtlich nur wenige Grundabtretungen erforderlich sein werden, da in überwiegendem Umfang die erforderlichen Flächen freihändig erworben oder entsprechende vertragliche Nutzungsrechte begründet werden können. Die Zahl der Grundabtretungsbetroffenen wird daher voraussichtlich gering sein. Für diese wiegt eine etwaige Entziehung ihres Eigentums zwar schwer. Die aggregierten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer werden jedoch – auch wegen der von der Vorhabenträgerin zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen – nur in dem begrenzten Umfang tangiert sein.

Entgegenstehende öffentliche Belange können sich auch aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe. Insbesondere wird den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Es entstehen im Hinblick auf die von

der Vorhabenträgerin schon durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Auswirkungen des Flächenentzugs keine unvertretbaren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere sind Existenzgefährdungen angesichts dessen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

10. Parallele und konzentrierte Entscheidungen

10.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Führung des Tagebaubetriebs führt entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung mehrerer Benutzungstatbestände.

Es bedarf daher der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 WHG. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist als Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG für die Erteilung der Erlaubnisse zuständig.

Für die Benutzungstatbestände des bereits zugelassenen Tagebaubetriebs erfolgte letztmalig mit Schreiben vom 06.03.2017 die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist befristet bis zum 30.10.2030. Mit der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine Anpassung der Erlaubnis an die geänderte Laufzeit sowie die geänderten und hinzugekommenen Benutzungstatbestände.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster (§§ 124 Abs. 2, 126 Abs. 1 BbgWG). Die eingereichten Anträge entsprechen den formalen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BbgWG. Anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine Beurteilung des Vorhabens möglich.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens erteilt werden.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz

sowie auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Insoweit ist anknüpfend an die Ausführungen unter Ziffer 8.4.5.1 an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die beantragten Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus den Kiesseen sowie dem Grundwasser und das Einleiten des zur Kiesaufbereitung eingesetzten Wassers nebst abschlämmbaren Bestandteilen einschließlich der nicht vermarktungsfähigen Rohstoffanteile (zum Zwecke der Verspülung) nicht gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG verstoßen. Weder durch die Einleitung, noch durch die Wasserentnahme erfolgen Verschlechterungen des gegenwärtigen Zustandes der maßgeblichen Wasserkörper. Zudem werden auch die übrigen Bewirtschaftungsziele, hier insbesondere das Zielerreichungsgebot, durch die beantragten Erlaubnisse nicht tangiert.

Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, die in § 3 Nr. 10 WHG gesonderte Erwähnung findet, ist festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Gewässerbenutzungen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete erfolgen. Unabhängig davon wurde im Rahmen der fachlichen Betrachtungen nachgewiesen, dass durch das Vorhaben insgesamt keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu erwarten sind. Dies gilt auch für die gegenständlichen Erlaubnisse im Speziellen. Diese führen auch in Summe der Entnahmemengen nicht zu signifikanten Verlusten des Wasserdargebots, zumal der weit überwiegende Teil des entnommenen Wassers in die Kiesseen wieder eingeleitet wird.

Vorliegend werden auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG gewahrt. Wie die vorstehenden Betrachtungen zum Gesamtvorhaben gezeigt haben, sind mit diesem insbesondere keine Verstöße gegen Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Abfallrechts, des Waldrechts sowie des Bodenschutzrechts verbunden. Auch sonstige, benutzungsbezogene wasserhaushaltsrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Diese Feststellung kann auch für die beantragten Erlaubnisse getroffen werden.

Schließlich sind eingedenk dessen auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach §§ 5, 6 WHG gewahrt.

Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erfolgt orientiert an der in § 12 Abs. 1 WHG und § 6 WHG vorgesehenen Zwecksetzung einer nachhaltigen Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ordnung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Aufgabe der Bewirtschaftung besteht darin, im Rahmen der sachgerechten und pfleglichen Verteilung der knappen Umweltressource Wasser – also um der wasserwirtschaftlichen Ressourcenverteilung willen – die allgemeinwirtschaftlichen und sozialen Belange mit zu berücksichtigen.

Insoweit sind die allgemeinen gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 40 VwVfG) zu beachten und ist das Ermessen entsprechend auszuüben. Die darüber hinaus erforderliche Ausübung des Bewirtschaftungsermessens dient letztlich der Optimierung der Gewässerbewirtschaftung über die zwingenden rechtlichen Vorgaben hinaus dient. Somit können die rechtlichen Versagungsgründe bzw. deren Nichtvorliegen nicht erneut auf der Ebene des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens i. S. des § 12 Abs. 2 WHG eingestellt werden. Eine auf § 12 Abs. 2 WHG gestützte Nichtzulassung käme zudem nur in Betracht, wenn z. B. sich andere Interessenten auf die Entscheidung berufen könnten und solche weiteren Zulassungen zu einer großflächigen Verknappung oder Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Situation führen würden (Siedler u. a., WHG, § 12 Rn. 46ff). Dies vorausgeschickt ist weiter daran festzuhalten, dass die hier beantragten Erlaubnisse der Gewinnung des Rohstoffs im Tagebau Altenau dient, so dass das Vorhaben schon angesichts der sehr begrenzten Anzahl von Bergbauberechtigungen nicht geeignet ist, einer größeren Zahl von Folgevorhaben als Vorbild zu dienen. Dieses Vorhaben repräsentiert einen hervorgehobenen Gemeinwohlbelang. Zwar werden andere – wasserhaushaltsrechtliche – Belange durch dieses im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben tangiert. Die vorstehenden Darlegungen zeigen jedoch, dass dies wasserrechtlich sowie auch im Übrigen rechtlich zulässig und insbesondere ohne Einfluss auf die öffentliche Wasserversorgung ist. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens kann diese Betrachtung nicht anders ausfallen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG werden eingehalten. Insoweit hat das LBGR die programmatische Regelung des § 6 WHG auf der Ermessensebene in den Blick genommen. Festzuhalten ist, dass die in § 6 WHG niedergelegten Leitlinien gewahrt werden. Wie sich aus den durchgeführten Prüfungen ergibt, sind die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in ihren verschiedenen Wirkungen auf die einzelnen Umweltmedien sowie auch insgesamt betrachtet worden. Durch die mit dem Planfeststellungsbeschluss sowie den wasserrechtlichen Erlaubnissen und den hierzu aufgegebenen Nebenbestimmungen werden erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer festgelegt. Im Verfahren angesprochen wurde mit möglichen Beeinflussungen durch den Stoff Mangan ein weiterer Aspekt, der weder gesetzlich noch verordnungsrechtlich geregelt ist. Gewässerökologische Auswirkungen sind auch mit Blick auf Mangan nicht zu erwarten. Im Übrigen kann nach den durchgeführten Prüfungen davon ausgegangen werden, dass die zum Teil festgestellten erhöhten Manganwerte nicht durch das Vorhaben verursacht werden. Angesprochen wurden im Zuge des Verfahrens Belange der Landwirtschaft. Hierzu ist klarstellend festzuhalten, dass durch die erfolgenden Entnahmen und (Wieder-) Einleitungen weder mengenmäßige noch stoffliche Einflüsse auf landwirtschaftliche Nutzungen festzustellen sind. Nachteilige Einflüsse auf andere Grundwassernutzungen sind nicht zu erwarten. In den vorliegenden Unterlagen und Untersuchungen wurde dargelegt, dass nachteilige stoffliche oder mengenmäßige Veränderungen des Grundwassers nicht zu prognostizieren sind.

Nach Abwägung der berührten Belange mit den für die Einleitung sprechenden öffentlichen Belangen sind die wasserrechtlichen Benutzungen insgesamt als verträglich zu bewerten. Dies berücksichtigend ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zum Ergebnis gelangt, dass die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen sind.

10.2. Gewässerausbau

Das Vorhaben des Tagebaus Altenau ist auch künftig mit Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG verbunden. Bereits in der Vergangenheit wurde im Zuge der Auskiesung des Westfeldes ein Tagebausee hergestellt. Dies wurde durch die in der bergrechtlichen Planfeststellung vom 15. September 2003, Az. a 19-1.2-1-1, konzentrierte wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau zugelassen. Mit dem hier gegenständlichen Änderungs- und Erweiterungsvorhaben ist einerseits vorgesehen, den derzeit im Westfeld bereits entstandenen Tagebausee im Wege der Nassauskiesung in südliche und nördliche Richtung zu erweitern (wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) sowie diesen mit nicht vermarktungsfähigen Sanden zu verspülen und sodann Flächen herzurichten, die einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden können (Beseitigung eines Gewässers). Andererseits soll im künftigen Ostfeld des Tagebaus ein Landschaftssee entstehen (Herstellung eines Gewässers).

Gewässerausbaumaßnahmen werden auf Grundlage wasserrechtlicher Zulassungsentscheidungen durchgeführt. Die hier erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung ergeht als konzentrierte Entscheidung nach § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder
- eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auewäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im Übrigen regelt § 67 Abs. 1 WHG als Grundsatz, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind gegeben.

Mit dem weiteren Rohstoffabbau ist eine Umgestaltung des im Westfeld des Tagebaus bereits entstandenen Tagebausees verbunden. Ausweislich der Abbauplanung wird der Rohstoffabbau im Wege der Nassauskiesung zunächst in südlicher Richtung bis an die Grenzen des Bewilligungsfeldes sowie anschließend in Richtung Norden bis an die Grenzen des Bewilligungsfeldes fortgesetzt. Gleichzeitig – bereits während der Abbautätigkeit – erfolgt die Verspülung von nicht verwertbaren Rohstoffbestandteilen. Die Verspülung ist Teil der Wiedernutzbarmachungsplanung und hat zum Ziel, eine landwirtschaftliche Nachnutzung auf einer Fläche von ca. 87 ha vorzubereiten und zu gewährleisten. Infolge der Verspülung kommt es zur Beseitigung des somit temporär bestehenden Kiessees im Westfeld des Tagebaus.

Parallel zum Abbau im Westfeld soll künftig auch die Nassauskiesung im Ostfeld erfolgen. Hier ist die generelle Abbaurichtung ausgehend vom Aufschluss im Nordosten des Bewilligungsfeldes nach Westen gerichtet. Dabei wird die Gewinnung je nach Gewinnungsfortschritt in südliche bzw. nördliche Richtung bis an die jeweilige Feldesgrenze vorangetrieben. Im Bereich des Ostfeldes wird nach dem Rohstoffabbau dauerhaft eine Seefläche von ca. 139 ha verbleiben. Ein geringer Anteil der nicht verwertbaren Rohstoffanteile wird im nordöstlichen Teil des Ostfeldes verspült, um entlang des nördlichen Ufers eine etwa 800 m lange und max. 100 m in südlicher Richtung in den Baggersee hineinreichende Flachwasserzone zu schaffen. Die Schaffung der Flachwasserzone erfolgt in Abhängigkeit des Abbaus. Der Beginn erfolgt frühestens zehn Jahre nach Beginn der Rohstoffgewinnung im Ostfeld.

Nach Abbauende wird mit der Nassschnittfläche im Ostfeld ein Landschaftssee verbleiben, der eine Flächengröße von ca. 139 ha einnimmt. Die Wassertiefe variiert von ca. 0 bis 2 m in den Flachwasserzonen in den Randbereichen, bis zu max. 43 m im zentralen Teil des Baggersees. Die Unterwasserböschungen werden so hergerichtet, dass sie den Anforderungen der Richtlinie des LBGR Geotechnische Sicherheit erfüllen.

Die im Rahmenbetriebsplan vorgesehene Beseitigung des im Westfeld temporär entstehenden Kiessees ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verbunden. Zwar werden damit keine unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Zielstellungen verfolgt, die Beseitigung des temporär entstehenden Kiessees dient jedoch der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG und trägt landwirtschaftlichen Belangen dadurch Rechnung, dass im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung eine landwirtschaftliche Folgenutzung ermöglicht wird.

Die Herstellung des künftigen Kiessees im Ostfeld des Tagebaus ist - ebenso wie die temporäre Erweiterung des Kiessees im Westfeld - ihrerseits durch gewichtige Gemeinwohlgründe getragen. Konkret handelt es hier wiederum um das Interesse an der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Gemeinwohlziel des Vorhabens verwiesen.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auewäldern, ist mit den zur Zulassung beantragten Gewässerausbaumaßnahmen ebenfalls nicht verbunden. Aus den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan ist ersichtlich, dass der Bereich des Vorhabens auch bei einem zweihundertjährigen Hochwasser räumlich nicht betroffen ist. Unabhängig davon kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung von Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Vielmehr kann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass durch die Herstellung des Kiessees im Ostfeld zusätzliche Rückhalteflächen geschaffen werden und sich potentielle Hochwasserrisiken damit eher verringern. Ferner ist davon auszugehen, dass sowohl die Beseitigung des temporären Westsees, wie auch die Herstellung des künftigen – dauerhaft verbleibenden – Ostsees den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die für das Vorhaben notwendigen Gewässerausbaumaßnahmen sind gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG i. V. m. §§ 27 und 47 WHG mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar. Insoweit wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 8.4.5.1 verwiesen. Da es sich bei dem künftig entstehenden Kiessee um ein künstliches Gewässer handelt, gilt für diesen § 27 Abs. 2 WHG. Danach sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach der Wiedernutzbarmachungskonzeption werden um den künftigen Kiessee im westlichen, südlichen und nordöstlichen Bereich Sukzessionsflächen angelegt. In Teilbereichen des künftigen Nordufers, des Südufers sowie des Ostufers des Sees werden Oberbodenwälle angelegt. Zudem erfolgt im Bereich des Südufers die Anlage eines naturnahen Gehölzstreifens sowie die Entwicklung von Gebüschen. Ferner werden im nordöstlichen/östlichen Uferbereich Trockenbiotopkomplexe sowie eine Feldhecke mit Biotopverbundfunktion entwickelt. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass eine mögliche negative Beeinflussung des künftigen Gewässers durch Stoffeinträge aus den umliegenden Flächen minimiert wird. Zudem wirken die Maßnahmen einer etwaigen Eutrophierung des Sees entgegen. Ferner wird im Zuge der Rohstoffgewinnung eine Durchmischung des Sees erfolgen, die einer Eutrophierung entgegenwirkt. Auch begünstigt die Lage des Sees im "Windfeld" eine kontinuierliche Durchmischung. Schließlich führt die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Abbauflächen zu einer Verminderung von aus dieser Nutzung resultierenden Stoffeinträgen (insbesondere Nitrat) und damit zu einer Verringerung der stofflichen Belastungen des künftigen Kiessees. Die fachlichen Betrachtungen haben zudem aufgezeigt, dass der künftige Kiessee auch hinsichtlich der Temperaturschichtung und Zirkulation den Zuständen natürlicher Seen entsprechen wird. Da in den See keine Stoffeinträge erfolgen, wird sich auch die Seewasserqualität des im Ostfeld entstehenden Kiessees auf natürlichem Weg entwickeln.

Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den allgemeinen wasserwirtschaftlichen Zielstellungen gemäß § 6 WHG. Danach sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die Gewässer sind mit dem Ziel zu bewirtschaften, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen. Diesen Forderungen wird durch die Herstellung des Landschaftssees mit natürlichen Böschungsverhältnissen sowie mit Flachwasserbereichen entsprochen. Es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit der Böschungen.

Schließlich stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geplanten Gewässerausbau nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche Vorschriften. Der geplante Gewässerausbau ist Teil der Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie des Ausgleiches für den mit dem Kiessandtagebau Altenau verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft. Erkennbar führt der geplante Gewässerausbau naturschutzfachlich zu einer Aufwertung der zur Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen und ist Grundlage für die Entwicklung einer entsprechenden Flora und Fauna. Gleiches gilt im Ergebnis für artenschutzrechtliche Belange und nationale oder gemeinschaftsrechtliche Schutzgebiete. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Betrachtungen kann hier wiederum verwiesen werden.

Die Festlegung der Unterhaltungslast erfolgt auf Grundlage des § 79 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BbgWG.

10.3. Waldumwandlung und Erstaufforstung

Nach § 9 Abs.1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden.

Von dem Vorhaben sind 13,79 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen, der sukzessive je nach Abbaufortschritt sowie für die Errichtung des Gleisanschlusses und der Aufbereitungsanlage in Anspruch genommen werden soll, betroffen. Die betroffenen Waldflächen werden zum Zwecke der Rohstoffgewinnung, für die Aufbereitungsanlage sowie Errichtung des Gleisanschlusses dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Nach § 9 Abs.1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Für die Genehmigung der Waldumwandlung ist das LBGR gemäß § 57 a Abs.1, 4 Satz 1 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zuständig. Die Zulassung erfolgt in diesem Planfeststellungsbeschluss in Form einer eingeschlossenen Entscheidung.

Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG bzw. § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG liegen nicht vor. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung

nicht vereinbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Vorliegend ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes nicht gegeben. Zum einen kommt den in Anspruch zu nehmenden Waldflächen keine besondere Bedeutung im vorbeschriebenen Sinne zu. Zum anderen ist ist in den vorstehenden Ausführungen das überwiegende öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung nachgewiesen worden. Es wird insbesondere auf Punkt 8.4.3 – Gemeinwohlziel verwiesen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auch insoweit ist festzuhalten, dass die Waldumwandlung aufgrund des gegebenen öffentlichen Interesses an der Rohstoffsicherung zugelassen werden kann. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BBergG bleiben zwar Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist aber nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Der Verlust an Waldflächen wird vorliegend kompensiert. Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von Waldflächen im Umfang von 13,79 ha. Der errechnete Kompensationsbedarf liegt bei 14,4 ha. Die Waldfunktionen sind die Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsfaktors für die Waldumwandlung. Vorliegend handelt es sich weitestgehend um strukturarme Forstbestände mit mittlerer Biotopwertigkeit. Ausschließlich im Bereich des geplanten betrieblichen Anschlussgleises befinden sich mit ca. 1,66 ha Vorwälder trockener Standorte mit Birke und Kiefer als Waldbestände mit hoher Biotopwertigkeit. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Eingriffsregelung verwiesen.

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Waldflächen sind Erstaufforstungen im Umfang von 14,4 ha erforderlich.

Die Genehmigung darf nach § 9 Abs. 3 LWaldG nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Derartige Hindernisse bestehen nicht. Im Gegenteil liegt für die von der Vorhabenträgerin zur Aufforstung vorgeschlagenen und vertraglich gesicherten Flächen im Umfang von 6,06 ha bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung der unteren Forstbehörde vom

14.01.2014 nebst Verlängerung vom 07.12.2020 vor. Diese korrespondiert mit der erforderlichen Waldumwandlung der sog. Phase 1, die maßgeblich den geplanten Bahnanschluss betrifft.

Die verbleibenden erforderlichen Erstaufforstungsmaßnahmen in einem Umfang von 8,34 ha sind zum gegebenen Zeitpunkt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen (siehe NB 5.12 – Waldumwandlung). Mangels konkreter Flächen der Vorhabenträgerin für die Durchführung der Maßnahmen zur Erstaufforstung und aufgrund der Tatsache, dass die Inanspruchnahme voraussichtlich erst in 15-20 Jahren erfolgt, ist die getroffene Vorbehaltsregelung zulässig und geboten. Sie entspricht den Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG. Insbesondere kann die Planfeststellung der hier gegenständlichen technischen Planung bezogen auf den genannten Einzelaspekt vorbehalten werden, wenn über den Ort der durchzuführenden Aufforstungsmaßnahmen noch nicht entschieden werden kann. Hierdurch wird weder eine Lösung von etwaigen noch offenen Problemen infrage gestellt, noch könnte die spätere Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung unter Zugrundelegung der konkreten Örtlichkeit dazu führen, dass sich die hier gegenständliche Planfeststellungsentscheidung als rechtsfehlerhaft darstellen könnte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine vollständige forstrechtliche Kompensation nicht möglich sein sollte und ein Konflikt unbewältigt bliebe. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin befindlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Planfeststellungsbeschlusses in einer Größenordnung von deutlich über 100 ha. Die Machbarkeit der Erstaufforstung ist zu bejahen. Bei der Entscheidung zur Erstaufforstung sind nach § 9 Abs. 2 LWaldG die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen. Insoweit ist wiederum festzustellen, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung im Tagebau Altenau besteht. Zudem dient die Erstaufforstung dem in § 1 Nr. 1 LWaldG festgehaltenen Zweck. Im Übrigen kann den Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 LWaldG im Rahmen der Auswahl geeigneter Grundstücke Rechnung getragen werden.

10.4. Biotopschutzrechtliche Ausnahme

Durch das Vorhaben erfolgt eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Auf die vorstehenden fachlichen Darstellungen wird ergänzend verwiesen. Die Inanspruchnahme ist nicht vermeidbar.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Übrigen kann gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Be-

freiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Vorhabenträgerin hat eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Diesem Antrag konnte im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entsprochen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Notwendig ist, dass Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist hier im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Mit Blick auf den hier zu betrachtenden Fall ist mithin die Schaffung eines gleichartigen Biotops vom selben Typ erforderlich, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass ein Ausgleich für den Verlust gesetzlich geschützter Biotope bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen erfolgen kann.

Die Erteilung der Ausnahme war auch nicht in Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde zu versagen. Insoweit kommt den in Rede stehenden naturschutzrechtlichen Belangen zwar ein gewisses Gewicht zu, allerdings ist festzuhalten, dass es vorliegend nur um eine räumlich begrenzte Inanspruchnahme geht. Die naturschutzrechtlichen Belange treten im Übrigen auch nicht schutzlos zurück, wie die vorstehenden Ausführungen zum Ausgleich zeigen. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse, welches mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, überwiegt.

11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2021 beantragt und begründet.

11.1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Altenau liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnenen Kiese und Kiessande liefern einen substanziellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen sowohl in Brandenburg als auch darüber hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Dies gilt auch für den hier zu gewinnenden Rohstoff. Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrages wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16.04.1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen. Der im Tagebau Altenau zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Kiessandtagebau Altenau vom 02.05.2019 wurden bereits Widersprüche der Grünen Liga Brandenburg sowie der Agrargenossenschaft Mühlberg eingelegt. Dies zugrunde gelegt ist nicht auszuschließen, dass auch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans mit Rechtsmitteln angegriffen wird. Da ein Rechtsbehelf gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Vollziehbarkeit der Rahmenbetriebsplanzulassung hemmen würde, bedarf es für die rechtmäßige Weiterführung des Tagebaus der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Der gewinnbare Rohstoffvorrat des Tagebaus beträgt ca. 103 Mio. t. Die mittlere Mächtigkeit des Nutzhorizonts beträgt 48 m, der mittlere Kiesgehalt mindestens 45 Gew. %. Bei einer geplanten jährlichen Förderung von 2.750.000 t ergibt sich daraus eine Laufzeit der Rohstoffgewinnung von ca. 43 Jahren. Die Bedeutung des Tagebaus für die Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region Brandenburg sowie darüber hinaus ist daher qualitativ und quantitativ gegeben. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung unter Zugrundelegung der Fördermengen des Landes Brandenburg der Jahre 2007 bis 2013 (12,87 Mio. t im Jahr 2007; 16,28 Mio. t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substanziellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Marktes mit Kiesen und Sanden über mehrere Jahrzehnte beteiligt wäre. Ein Ersatz der Fördermenge durch andere Tagebaue in der Region ist nicht möglich.

Die einschlägigen rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen (Oberflächennahe Steine- und Erden-Rohstoffe im Land Brandenburg, brandenburgische Geowissenschaftliche

Beiträge, Heft 1/2 2014, S. 63 ff.) sowie raumordnungsrechtliche Vorgaben bestätigen dies. Insbesondere die quantitative und qualitative Bedeutung der Kiesgewinnung im Raum Mühlberg ist allgemein anerkannt. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg legt in Ziel 2.15 fest, dass Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern sind. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten insbesondere Sand und Kies. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden nach den zutreffenden Feststellungen des Landesentwicklungsplans zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Im Einklang hiermit ist die Bewilligung Altenau als Vorranggebiet (VR 83) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 60) im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Auch im Entwurf des integrierten Regionalplans der Region Lausitz-Spreewald wird der Bedeutung einheimischer Rohstoffe Rechnung getragen und das Bewilligungsfeld Altenau in der Tabelle zu Ziel 4.4.1.15 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Altenau ist erforderlich, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung des Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der regionalen sowie überregionalen Bauwirtschaft. Namentlich die anhaltend hohe Nachfrage im Raum Berlin-Brandenburg soll durch das Vorhaben abgedeckt werden. Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiessanden. Dieser Bedarf wird perspektivisch im Raum Brandenburg steigen. Verstärkt werden wird die Nachfrage nach Baurohstoffen, wie Kies und Sand im Zuge des sog. Kohleausstiegs. Im Zuge dessen hat der Bund das Investitionsgesetz Kohleregionen (Gesetz vom 08.08.2020, BGBl I, S. 1795) verabschiedet. Dieses sieht eine Vielzahl von Investitionen im Sektor Infrastruktur und Investitionen in weitere Projekte vor, die mit Bauvorhaben verbunden sind.

Die Bedeutung des Tagebaus kann auch anhand der allgemeinwirtschaftlichen Effekte beschrieben werden. Im Jahr 2021 sind im Betrieb des Tagebaus Altenau insgesamt 29 Personen beschäftigt gewesen. Zudem sind an den Betrieb weitere Arbeitsplätze etwa im Bereich von Zulieferern, Handwerksbetrieben und anderen Gewerken geknüpft. So ist davon auszugehen, dass in den Betonanlagen der Berger Beton SE weitere 100 Arbeitsplätze von den Rohstofflieferungen aus dem Tagebau Altenau abhängen. Weitere Arbeitsplätze bestehen bei Fremdkunden, wie Spediteuren oder Zulieferern. Deren Zahl kann nach Angaben der Antragstellerin mit 100 bis 150 eingeschätzt werden. Zudem tätigt das Unternehmen der Antragstellerin seit Jahren erhebliche Investitionen in der Region Elbe-Elster in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro.

11.2. Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen. Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

11.3. Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Eine nach Lage der Dinge mögliche Klage gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans würde dazu führen, dass die Rohstoffversorgung nach der zuzulassenden Planung nicht sichergestellt werden könnte. Nach den plausiblen Darlegungen der Antragstellerin verfügt diese (Stand Dezember 2021) noch über restliche Rohstoffvorräte im Bereich des Westfeldes von ca. 200.000 Tonnen. Diese würden spätestens im April 2022 erschöpft sein. Zwar könnte die Antragstellerin ihren Rohstoffbedarf theoretisch auch dadurch decken, dass die Fortsetzung der Gewinnung nach Maßgabe der Rahmenbetriebsplanzulassung aus dem Jahr 2003 erfolgt. Ein Abbau innerhalb der derzeitigen Rahmenbetriebsplanzulassung bedeutet aber, dass die sog. Bergefeste mit dem Gewinnungsgerät zerstört wird, um den Abbau in östliche Richtung voranzutreiben. Damit würde das mit dem Rahmenbetriebsplan zur Zulassung beantragte Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungskonzept grundlegend infrage gestellt. Insbesondere wäre die Verspülung des Westfeldes und die damit zusammenhängende Rückgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht möglich. Zudem wurde der Erhalt der Bergefeste als Wegeverbindung von Nord nach Süd von weiten Teilen der Öffentlichkeit gefordert. Gleichzeitig würde eine Fortführung der Rohstoffgewinnung nach der derzeitigen Rahmenbetriebsplanzulassung zu einer Entwertung der für die Planänderung bereits aufgewendeten Investitionen und Planungskosten führen und könnte der gesetzlich als Zielsetzung festgelegte möglichst vollständige Abbau der aufgeschlossenen Lagerstätte nicht erfolgen.

Der Anteil, den der Tagebau Altenau für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung leistet, ist so groß, dass er weder kurz- noch mittelfristig durch andere gleichermaßen verfügbare Rohstoffquellen substituierbar wäre. Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Irreparable Schäden für Drittbetroffene kommen nach den durchgeführten Prüfungen ebenso nicht in Betracht.

Im Ergebnis dessen liegt unter Würdigung aller für und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.

12. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenlastentscheidung gegenüber der Unternehmerin beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11, 13 Abs. 1 Nr.1 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

13.1. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

13.2. Rechtsbehelfsbelehrung zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis

Gegen den Bescheid zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Im Auftrag

Ludwig

Anlage 1: Lageplan – Rahmenbetriebsplan

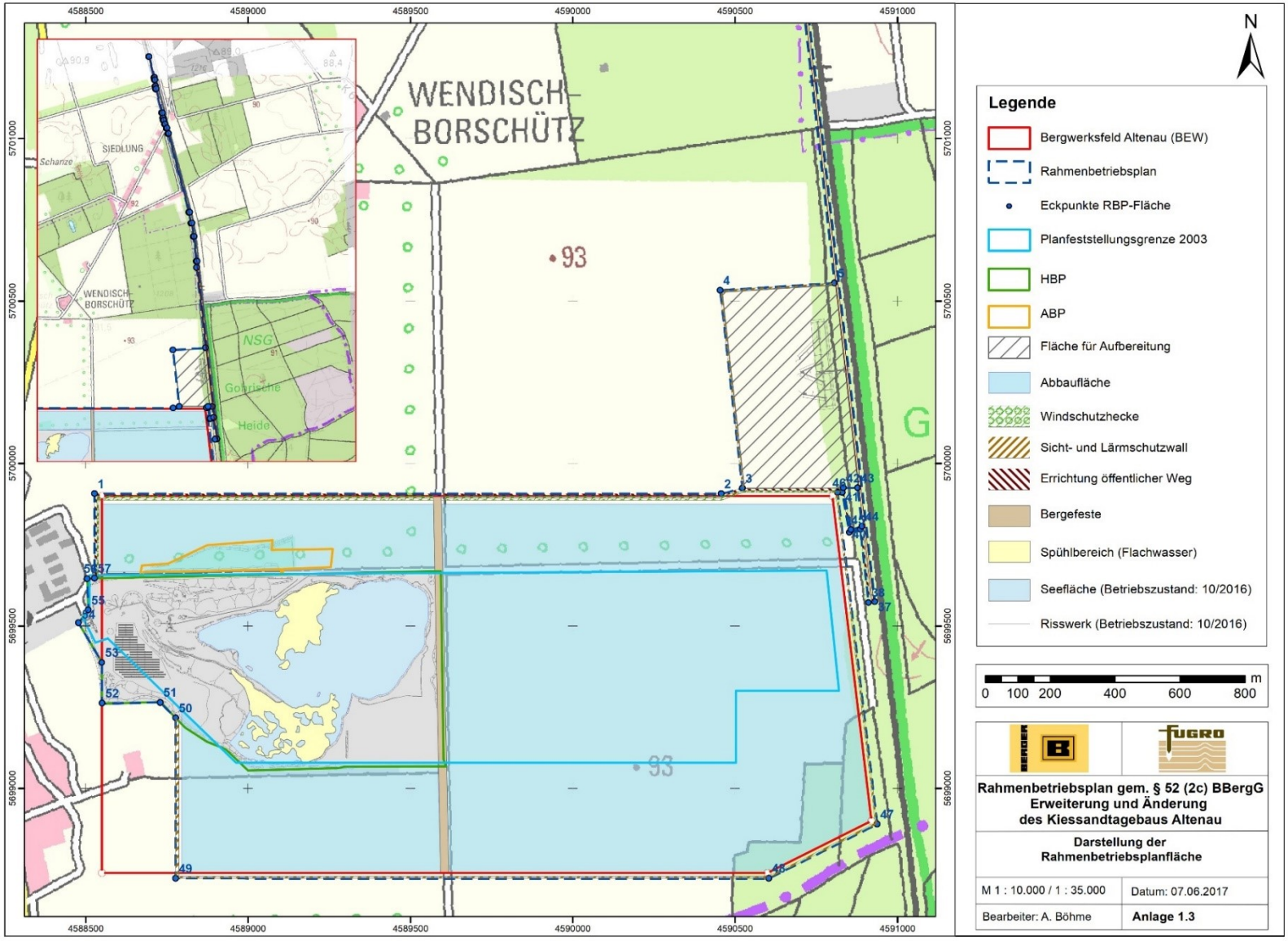

Anlage 2: Waldumwandlung - Betroffene Flurstücke

Lage	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Gesamt-größe m²	Umwand-lungs-fläche m² dauerhaft	Kompensati-onsfaktor	Aus-gleichs-bedarf
Abbau	Altenau	2	11/14	1.317	925	1:1	925
Abbau	Altenau	2	48/7	9.450	1.732	1:1	1.732
Abbau	Altenau	2	49/7	2.300	441	1:1	441
Abbau	Altenau	2	50/7	2.300	521	1:1	521
Abbau	Altenau	2	51/9	473	195	1:1	195
Abbau	Altenau	2	51/10	754	281	1:1	281
Abbau	Altenau	2	52/10	676	645	1:1	645
Abbau	Altenau	2	61/10	17.695	3.671	1:1	3.671
Abbau	Altenau	2	61/11	865	698	1:1	698
Abbau	Altenau	2	62/9	18.560	3.704	1:1	3.704
Abbau	Altenau	2	63/9	7.660	1.826	1:1	1.826
Abbau	Altenau	2	66/10	4.170	3.600	1:1	3.600
Abbau	Altenau	2	67/11	3.699	3.052	1:1	3.052
Abbau	Altenau	2	90/14	10.633	64	1:1	64
Abbau	Altenau	2	100	3.896	2.280	1:1	2.280
Abbau	Altenau	2	102	3.983	2.529	1:1	2.529
Abbau	Altenau	2	104	4.158	2.685	1:1	2.685
Abbau	Altenau	2	105	3.775	1.112	1:1	1.112
Abbau	Altenau	2	106	4.038	2.890	1:1	2.890
Abbau	Altenau	2	107	3.910	3.633	1:1	3.633
Abbau	Altenau	2	108	3.948	3.058	1:1	3.058
Abbau	Altenau	2	109	3.985	3.974	1:1	3.974
Abbau	Altenau	2	110	3.995	3.225	1:1	3.225
Abbau	Altenau	2	111	3.986	3.986	1:1	3.986

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	Umwandlungsfläche m² dauerhaft	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
Abbau	Altenau	2	112	3.923	3.396	1:1	3.396
Abbau	Altenau	2	113	3.996	3.959	1:1	3.959
Abbau	Altenau	2	114	3.976	3.590	1:1	3.590
Abbau	Altenau	2	115	3.970	3.970	1:1	3.970
Abbau	Altenau	2	116	3.958	3.685	1:1	3.685
Abbau	Altenau	2	117	3.986	3.986	1:1	3.986
Abbau	Altenau	2	118	3.953	3.907	1:1	3.907
Abbau	Altenau	2	119	3.996	3.996	1:1	3.996
Abbau	Altenau	2	120	3.895	2.770	1:1	2.770
Abbau	Altenau	2	121	4.060	4.060	1:1	4.060
Abbau	Altenau	2	123	4.026	141	1:1	141
Gleis	Altenau	5	107/91	636	510	1:1	510
Gleis	Altenau	5	164/60	593	593	1:1	593
Aufbereitung	Altenau	5	181/33	28.214	7.990	1:1,25	9.988
Gleis	Altenau	5	216/2	1.725	29	1:1	29
Aufbereitung	Altenau	5	308	17.201	1.081	1:1,25	1.351
Aufbereitung/ Gleis	Altenau	5	309	1.130	392	1:1	392
Aufbereitung	Altenau	5	311	24.913	2.829	1:1,25	3.536
Aufbereitung	Altenau	5	312	4.074	3.395	1:1,25	4.244
Aufbereitung/ Gleis	Altenau	5	313	42.283	772	1:1,25	965
Gleis	Altenau	5	314	993	702	1:1	702
Gleis	Altenau	5	315	24	24	1:1	24
Aufbereitung	Altenau	5	316	806	64	1:1	64
Gleis	Altenau	5	328	318	298	1:1	298

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	Umwandlungsfläche m² dauerhaft	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
Gleis	Altenau	5	333	8.886	955	1:1	955
Gleis	Altenau	5	334	14.210	39	1:1	39
Aufbereitung/ Gleis	Altenau	5	335	5.579	5.073	1:1	5.073
Gleis	Altenau	5	339	113.652	95	1:1	95
Aufbereitung	Altenau	5	347	15.764	7.962	1:1,25	9.953
Gleis	Altenau	5	350	70.378	213	1:1	213
Gleis	Altenau	5	352	2.930	6,5	1:1	6,5
Aufbereitung	Altenau	5	356	10.903	1.112	1:1,25	1.390
Gleis	Altenau	6	23/14	796	499	1:1	499
Gleis	Altenau	6	101	15.869	8.083	1:1	8.083
Gleis	Kosilenzien	6	39/1	509	293	1:1	293
Gleis	Neuburxdorf	1	134	32.316	4.613	1:1	4.613
Gleis	Neuburxdorf	2	92/13	21.704	2.151	1:1	2.151
	Summe				137.961		144.246